

J.P.Morgan

J.P. Morgan Structured Products B.V.

(errichtet in den Niederlanden mit beschränkter Haftung)

als Emittentin

und

J.P. Morgan Securities plc

(errichtet im Vereinigten Königreich mit beschränkter Haftung)

als Garantin

Programm für die Emission

von

Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten

Anbieterin und Dealer für das Programm

J.P. Morgan Securities plc

EINLEITUNG ZU DIESEM DOKUMENT

Bei diesem Dokument (der "**Basisprospekt**") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012, Verordnung (EU) Nr. 862/2012 vom 4. Juni 2012, Verordnung (EU) Nr. 621/2013 vom 21. März 2013, Verordnung (EU) Nr. 759/2013 vom 30. April 2013 und Verordnung (EU) Nr. 382/2014 vom 7. März 2014 geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**Zuständige Behörde**") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG in ihrer aktuellen Fassung (einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder einer Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt begeben werden (die "**Wertpapiere**"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Weder die Zurverfügungstellung dieses Basisprospekts noch ein etwaiger Verkauf, der im Zusammenhang mit diesem erfolgt, soll unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass es keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Garantin seit dem Datum dieses Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. dass es keine nachteilhaften Änderungen in den Finanzpositionen der Emittentin oder Garantin seit dem Datum dieses Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. dass sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden, auch nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden bzw., falls abweichend, auch nach in den Informationen angegebenen Datum auch für später liegende Zeiträume richtig sind,

Die Wertpapiere, die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert und der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem U.S. Commodity Exchange Act in seiner aktuellen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") zugelassen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS.....	7
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	7
ABSCHNITT B – EMITTENTIN UND GARANTIN.....	9
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	13
ABSCHNITT D – RISIKEN	25
ABSCHNITT E – DAS ANGEBOT	37
II. RISIKOFAKTOREN.....	39
A. FAKTOREN, DIE SICH AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER JEWEILIGEN VERPFLICHTUNGEN AUS DEN WERTPAPIEREN UND DER GARANTIE AUSWIRKEN KÖNNTEN	40
B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE EINER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WESENTLICH SIND	41
C. RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE EINER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SPEZIFISCHEN STRUKTUR DER WERTPAPIERE WESENTLICH SIND.....	58
1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine.....	58
2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine	59
3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine	60
4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen	64
5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate	67
6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate	71
7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate	71
8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate	71
9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate	72
10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate	73
11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate ...	73
12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles	74
13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles	74
D. RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE DER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IN BEZUG AUF DEN REFERENZWERT WESENTLICH SIND	75
E. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	.90
III. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN.....	93
IV. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE	95
1. Emittentin und Garantin	95
2. Börsennotierung und Zulassung zum Handel.....	95
3. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	95
4. Arten von Wertpapieren	95
5. Referenzwerte	96

6.	Ausgabe von Wertpapieren	96
7.	Form der Wertpapiere	97
8.	Programmstelle	97
9.	Informationen nach Emission.....	97
10.	Bedingungen des Angebots	97
11.	Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	98
11.1	Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen	98
11.2	Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen.....	99
11.3	Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen.....	100
11.4	Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen	101
11.5	Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikaten.....	102
11.6	Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten.....	104
11.7	Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten	104
11.8	Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten.....	104
11.9	Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten	104
11.10	Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten	105
11.11	Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate	105
11.12	Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles	105
11.13	Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles.....	106
V. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE		108
A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN		108
§ 1	– Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen	109
§ 2	– Ausübung.....	112
§ 3	– Tilgung	115
§ 4	– Couponzahlungen	120
§ 5	– Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis	123
§ 6	– Strikepreis, Anpassung des Strikepreises	127
§ 7	– Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere.....	130
§ 8	– Barriere Ereignis.....	131

§ 9 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen	132
§ 10 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	141
§ 11 – Inhaber, Übertragbarkeit.....	142
§ 12 – Stellen.....	142
§ 13 – Berichtigungen.....	144
§ 14 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen.....	145
§ 15 – Bekanntmachungen.....	146
§ 16 – Ersetzung	146
§ 17 – Verjährung.....	148
§ 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter.....	148
ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN	149
A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	150
B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN	168
C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN	179
D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN.....	186
E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	195
ANHANG II ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – INDEXBESCHREIBUNG FÜR FAKTOR INDIZES.....	202
B. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN	256
<i>Teil A - Auszahlungsbestimmungen.....</i>	<i>256</i>
Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine	256
Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine.....	256
Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.....	258
Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine.....	259
Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikate.....	261
Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate.....	261
Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate	262
Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate	263
Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate	264
Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate	264
Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate	266
Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles..	267

Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse	
Convertibles.....	268
<i>Teil B – Allgemeine Bestimmungen</i>	269
VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	282
VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE.....	291
VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	292
IX. BESTEUERUNG	296
X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN.....	309
1. Verantwortlichkeitserklärung.....	309
2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts	309
3. Billigung des Basisprospekts	310
4. Kundenkategorien	310
XI. GARANTIE	311
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	315
UNTERSCHRIFTEN.....	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittentin dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung der Punkte zum Teil nicht durchgängig und kann Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "entfällt".

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 27. September 2017 ([wie nachgetragen durch [<i>gegebenenfalls Nachträge einfügen: •</i>]], einschließlich etwaiger [zukünftiger] Nachträge) von J.P. Morgan Structured Products B.V. (die "Emittentin") zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und J.P. Morgan Securities plc als Garantin und Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	- Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[<i>im Fall eines Generalkonsens einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]</p> <p>[<i>im Fall eines Individualekonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch den/die in der nachstehenden Tabelle genannten Finanzintermediär(e) (der/die "Bevollmächtigte(n) Anbieter") (Indivualekonsens) in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß</p>

		<p>§ 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].</p> <p>Name und Adresse des/der Bevollmächtigten Anbieter/s: <i>[Angaben einfügen]</i></p> <p>Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird <i>[Webseite einfügen: ●]</i> veröffentlicht.]</p> <p><i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch den/die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Finanzintermediär(e) (der/die "Bevollmächtigte(n) Anbieter") (Individualkonsens) bezüglich der in der untenstehenden Tabelle ausgewählten Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].</p> <p>Name und Adresse des/der Bevollmächtigten Anbieter(s):</p> <p>Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots:</p> <p>[●] [●]</p> <p>[●] [●]</p> <p>Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird <i>[Webseite einfügen: ●]</i> veröffentlicht.]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts nicht zustimmt, einfügen:</i> Entfällt; die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch eine andere Person als J.P. Morgan Securities plc nicht zu.]</p> <p>[Der Basisprospekt darf von [den Finanzintermediären][dem/den jeweiligen Bevollmächtigten Anbieter(n)] nur zur Unterbreitung von Angeboten der betreffenden Wertpapiere in der/den Jurisdiktion/en verwendet werden, in der/denen das Prospektpflichtige Angebot stattfinden soll ("Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots"). Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots bezeichnet/bezeichnen den/die folgenden Mitgliedstaat(en): Deutschland]</p>
	<p>- Angabe der Angebotsfrist</p>	<p>["Angebotszeitraum" bezeichnet den Zeitraum [ab <i>[Datum einfügen: ●]</i>] [beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn] [(einschließlich)] bis [(voraussichtlich)] <i>[Datum einfügen: ●]</i> [zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [zum Bewertungstag] [zum Laufzeitende der Wertpapiere (siehe untenstehend unter Punkt C.16)] [●] [(einschließlich)].]</p> <p>[Entfällt; die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]</p>
	<p>- Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p>	<p>[Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen auszuhändigen.]</p> <p>[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]</p>

		[Entfällt; die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen gebunden.] [Entfällt; die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]
	- Informationen zu den Angebotsbedingungen	[Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt; die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]
ABSCHNITT B – EMITTENTIN UND GARANTIN		
1. Informationen bezüglich J.P. Morgan Structured Products B.V. als Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	J.P. Morgan Structured Products B.V. ("JPMSP")
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist und Land der Gründung	JPMSP wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid</i>) in Amsterdam, Niederlande, gegründet. JPMSP übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Rahmen des Niederländischen Zivilgesetzbuches (<i>Burgerlijk Wetboek</i>) sowie des Niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (<i>Wet op het financieel toezicht</i>) aus. JPMSP hat ihren eingetragenen Sitz in Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Bekannte die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, betreffende Trends	Das Hauptziel von JPMSP im Jahr 2017 ist die weitere Entwicklung von Verbriefungsprodukten, die an verschiedene Referenzwerte gebunden sind, einschließlich Aktien, Kreditereignisse, Zinssätze, Rohstoffe und so genannte "Alternativer Anlagen" wie Fonds und Hedgefonds, bei Privatanlegern, vermögenden und institutionellen Anlegern zu platzieren, insbesondere außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika.
B.5	Unternehmensgruppe der Emittentin	<p>JPMSP ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase Bank, N.A. JPMorgan Chase Bank, N.A. ist eine Haupttochtergesellschaften von JPMorgan Chase & Co. JPMorgan Chase & Co. (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften "JPMorgan Chase"), eine Finanzholdinggesellschaft, die im Jahr 1968 unter dem Recht von Delaware eingetragen wurde, ist ein führendes globales Finanzdienstleistungsunternehmen und eines der größten Bankinstitute in den USA, das weltweit tätig ist. Alle Anteile an JPMSP werden von JPMorgan International Finance Limited gehalten.</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 10px;"> <pre> graph TD A[JPMorgan Chase & Co.] -- 100% --> B[JPMorgan Chase Bank N.A.] B -- "100% (indirekt)" --> C[J.P. Morgan Structured Products B.V.] </pre> </div>
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; es wird keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.

B.10	Einschränkungen des Prüfungsvermerks	Entfällt; der Prüfungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen enthält keine Einschränkungen.																															
B.12	Ausgewählte historische Finanzdaten der Emittentin, Erklärung zu wesentlichen nachteiligen Änderungen und Beschreibung wesentlicher Änderungen in der Finanz- oder Handelsposition der Emittentin	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin, die dem geprüften Abschluss für das am 31. Dezember 2016 geendete Geschäftsjahr und dem geprüften Abschluss für das am 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen wurden, und welche nach den Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS), wie sie von der Europäischen Union angenommen wurden, und gemäß Buch 2, Titel 9 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erstellt wurden.</p> <table border="1" data-bbox="483 544 1444 1424"> <thead> <tr> <th colspan="3">Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">(in USD)</th> <th colspan="2">Geschäftsjahr zum 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2016</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(Verlust) Gewinn vor Steuern:</td> <td>2.177.000</td> <td>(3.033.000)</td> </tr> <tr> <td>(Verlust) Gewinn für den Zeitraum/ das Jahr, der den Aktionären der Gesellschaft zuzurechnen ist:</td> <td>1.703.000</td> <td>(2.367.000)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Ausgewählte Bilanzdaten</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">(in USD)</th> <th colspan="2">Zum 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2016</th> <th>2015</th> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva:</td> <td>19.961.720.000</td> <td>20.368.880.000</td> </tr> <tr> <td>Summe Verbindlichkeiten:</td> <td>19.431.086.000</td> <td>19.839.949.000</td> </tr> <tr> <td>Summe Eigenkapital:</td> <td>530.634.000</td> <td>528.931.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich bei den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Änderungen ergeben.</p> <p>Entfällt; nach dem 31. Dezember 2016 haben sich bei der Finanz- oder Handelsposition der Emittentin keine wesentlichen Änderungen ergeben.</p>	Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung			(in USD)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember		2016	2015	(Verlust) Gewinn vor Steuern:	2.177.000	(3.033.000)	(Verlust) Gewinn für den Zeitraum/ das Jahr, der den Aktionären der Gesellschaft zuzurechnen ist:	1.703.000	(2.367.000)	Ausgewählte Bilanzdaten			(in USD)	Zum 31. Dezember		2016	2015	Summe Aktiva:	19.961.720.000	20.368.880.000	Summe Verbindlichkeiten:	19.431.086.000	19.839.949.000	Summe Eigenkapital:	530.634.000	528.931.000
Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung																																	
(in USD)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember																																
	2016	2015																															
(Verlust) Gewinn vor Steuern:	2.177.000	(3.033.000)																															
(Verlust) Gewinn für den Zeitraum/ das Jahr, der den Aktionären der Gesellschaft zuzurechnen ist:	1.703.000	(2.367.000)																															
Ausgewählte Bilanzdaten																																	
(in USD)	Zum 31. Dezember																																
	2016	2015																															
Summe Aktiva:	19.961.720.000	20.368.880.000																															
Summe Verbindlichkeiten:	19.431.086.000	19.839.949.000																															
Summe Eigenkapital:	530.634.000	528.931.000																															
B. 13	Jüngste Ereignisse, die für die Einschätzung der Solvenz der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind	Entfällt; es sind in jüngster Zeit in Bezug auf die Emittentin keine Ereignisse eingetreten, die für die Einschätzung ihrer Solvenz von wesentlicher Bedeutung sind.																															
B. 14	Position der Emittentin innerhalb ihrer Unternehmens-	Siehe Punkt B. 5. JPMSF ist von ihrer alleinigen Anteilsinhaberin, der JPMorgan International Finance Limited, und ihrer ultimativen Muttergesellschaft, der JPMorgan Chase & Co., und deshalb																															

	gruppe und Abhängigkeit von anderen Mitgliedern dieser Unternehmensgruppe	von der Geschäftsstrategie für JPMorgan Chase abhängig. Es ist geplant, dass JPMS für jede Emission Absicherungsgeschäfte mit anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan abschließen wird und dass diese Geschäfte ausreichen werden, um sich gegen das Marktrisiko in Verbindung mit jeder Emission abzusichern. Dementsprechend könnte die Fähigkeit von JPMS, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, durch ein Unvermögen oder Versäumnis der jeweiligen anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan, ihre Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften zu erfüllen, beeinträchtigt werden.
B.15	Hauptaktivitäten	Die Geschäfte von JPMS umfassen hauptsächlich die Ausgabe verbriefteter Derivative wie Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate, einschließlich aktienbezogener Anleihen, Reverse Convertible und Market Participation Anleihen, sowie die anschließende Absicherung dieser Risikopositionen.
B.16	Eigentumsverhältnisse und Kontrolle der Emittentin	Siehe Punkt B.5.
B.18	Angaben zur Garantin	Die Garantin hat unbeding und unwiderruflich garantiert, dass sie, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund zum jeweiligen Fälligkeitstermin die Zahlung eines von ihr zu leistenden Betrags oder die Erfüllung einer anderen Verpflichtung in Bezug auf ein von ihr ausgegebenes Wertpapier versäumt, den entsprechenden Betrag zahlen bzw. die betreffende Verpflichtung erfüllen oder deren Erfüllung veranlassen wird. Für Informationen über die JPMS plc als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich J.P. Morgan Securities plc als Garantin".
2. Informationen bezüglich J.P. Morgan Securities plc als Garantin		
B.19 (B.1)	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	J.P. Morgan Securities plc (" JPMS plc ")
B.19 (B.2)	Sitz und Rechtsform der Garantin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist und Land der Gründung	JPMS plc wurde als Aktiengesellschaft (<i>public limited liability company</i>) mit Sitz in England und Wales am 30. April 1992 gegründet. JPMS plc wurde und ist weiterhin bei dem Handelsregisteramt (<i>Companies House</i>) in England unter der Registernummer 02711006 eingetragen und hat ihren Geschäftssitz in 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP, Vereinigtes Königreich. JPMS plc ist von der Prudential Regulation Authority (PRA) zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority (FCA) sowie von der PRA im Vereinigten Königreich beaufsichtigt.
B.19 (B.4b)	Bekannte die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, betreffende Trends	Der Ausblick von JPMS plc für das Gesamtjahr 2017 ist vor dem Hintergrund der globalen Wirtschaft, den Aktivitäten auf den Finanzmärkten, der geopolitischen Lage, der Wettbewerbssituation, dem Grad an Kundenaktivität und den regulatorischen sowie gesetzgeberischen Entwicklungen in den Ländern, in welchen JPMS plc tätig ist, zu betrachten. Jeder dieser Faktoren, welche voneinander abhängig sind, wird die Entwicklung von JPMS plc und ihrer Geschäftsbereiche beeinflussen.
B.19 (B.5)	Unternehmensgruppe der Garantin	JPMS plc ist ein Tochterunternehmen der J.P. Morgan Capital Holdings Limited, eine Gesellschaft mit Sitz in England und Wales, und eine Tochtergesellschaft ihrer obersten Muttergesellschaft JPMorgan Chase & Co, eine Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika. JPMS plc ist eine wesentliche Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co. JPMorgan Chase (" JPMorgan Chase " bezeichnet JPMorgan Chase & Co. zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen), ist eine unter dem Recht von Delaware im Jahr 1968 eingetragene Finanzholdinggesellschaft, ein führendes, weltweit operierendes globales Finanzdienstleistungsunternehmen und eines der größten Bankinstitute in den USA.

B.19 (B.9)	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.																															
B.19 (B.10)	Einschränkungen des Prüfungsvermerks	Entfällt; der Prüfungsvermerk zu historischen Finanzinformationen enthält keine Einschränkungen.																															
B.19 (B.12)	Ausgewählte historische Finanzdaten der Garantin, Erklärung zu wesentlichen nachteiligen Änderungen und Beschreibung wesentlicher Änderungen in der Finanz- oder Handelsposition der Garantin	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin, die dem geprüften Abschluss für das am 31. Dezember 2016 geendete Geschäftsjahr und dem geprüften Abschluss für das am 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen wurden, und welche gemäß den in Großbritannien geltenden Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich FRS 101 "Reduced Disclosure Framework" erstellt wurden. FRS 101 wendet die Ansatz- und Bewertungskriterien der Internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS), wie von der Europäischen Union angenommen, mit verringerten Offenlegungspflichten an.</p> <table border="1" data-bbox="475 719 1445 1570"> <thead> <tr> <th colspan="3">Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">(in USD)</th> <th colspan="2">Geschäftsjahr zum 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2016</th> <th>2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern :</td> <td>3.987.453.000</td> <td>3.138.234.000</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis für das Geschäftsjahr:</td> <td>3.145.644.000</td> <td>2.674.946.000</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Ausgewählte Bilanzdaten</td> </tr> <tr> <th rowspan="2">(in USD)</th> <th colspan="2">Zum 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2016</th> <th>2015</th> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva:</td> <td>569.832.627.000</td> <td>501.846.270.000</td> </tr> <tr> <td>Summe Verbindlichkeiten:</td> <td>530.384.804.000</td> <td>464.460.462.000</td> </tr> <tr> <td>Summe Eigenkapital:</td> <td>39.447.823.000</td> <td>37.385.808.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich bei den Aussichten der Garantin keine wesentlichen nachteiligen Änderungen ergeben.</p> <p>Entfällt; nach dem 31. Dezember 2016 haben sich bei der Finanzlage der Garantin keine wesentlichen Änderungen ergeben.</p>	Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung			(in USD)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember		2016	2015	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern :	3.987.453.000	3.138.234.000	Ergebnis für das Geschäftsjahr:	3.145.644.000	2.674.946.000	Ausgewählte Bilanzdaten			(in USD)	Zum 31. Dezember		2016	2015	Summe Aktiva:	569.832.627.000	501.846.270.000	Summe Verbindlichkeiten:	530.384.804.000	464.460.462.000	Summe Eigenkapital:	39.447.823.000	37.385.808.000
Ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung																																	
(in USD)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember																																
	2016	2015																															
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit vor Steuern :	3.987.453.000	3.138.234.000																															
Ergebnis für das Geschäftsjahr:	3.145.644.000	2.674.946.000																															
Ausgewählte Bilanzdaten																																	
(in USD)	Zum 31. Dezember																																
	2016	2015																															
Summe Aktiva:	569.832.627.000	501.846.270.000																															
Summe Verbindlichkeiten:	530.384.804.000	464.460.462.000																															
Summe Eigenkapital:	39.447.823.000	37.385.808.000																															
B.19 (B.13)	Jüngste Ereignisse, die für die Einschätzung der Solvenz der Garantin von wesentlicher	Entfällt; es sind in jüngster Zeit in Bezug auf die Garantin keine Ereignisse eingetreten, die für die Einschätzung ihrer Solvenz von wesentlicher Bedeutung sind.																															

	Bedeutung sind	
B.19 (B.14)	Position der Garantin innerhalb ihrer Unternehmensgruppe und Abhängigkeit von anderen Mitgliedern dieser Unternehmensgruppe	Siehe Punkt B.19 (B.5) JPMS plc ist von ihrer alleinigen Anteilshaberin, der J.P. Morgan Capital Holdings Limited, und ihrer ultimativen Muttergesellschaft, der JPMorgan Chase & Co., und deshalb von deren Geschäftsstrategie für JPMorgan Chase abhängig.
B.19 (B.15)	Hauptaktivitäten	JPMS plc ist eine mittelbare wesentliche Tochtergesellschaft der JPMorgan Chase & Co. im Vereinigten Königreich (" GB ") und dem Europäischen Wirtschaftsraum (" EWR "). JPMS plc hat Niederlassungen in Frankfurt, Paris, Mailand, Madrid, Stockholm und Zürich. JPMS plc besitzt einen europäischen Pass für die Erbringung bestimmter grenzüberschreitende Dienstleistungen für den EWR sowie für die Zweigniederlassungen mit Ausnahme der Zweigniederlassung in Zürich. JPMS plc ist in Aktivitäten im internationalen Investmentbanking, einschließlich Aktivitäten in Märkten, Dienstleistungen für Investoren und im Bankgeschäft aktiv. In diesen Geschäftsfeldern beinhalten die Aktivitäten der JPMS plc Emissionsgeschäft für Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien und andere Wertpapiere, das Arrangieren von Privatplatzierungen und Wandelanleihen, den Handel mit Anleihen, Beteiligungspapieren, Rohstoffen, Swaps und anderen Derivaten, die Durchführung von Maklergeschäften und Clearing-Diensten für börsengehandelte Future- und Optionsverträge sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen und die Durchführung von Investmentbankingberatung. JPMS plc ist Mitglied von über zwanzig Börsen und verschiedenen Clearinghäusern, unter anderem LCH Clearnet Limited, LME Clear, Eurex Clearing AG und ICE Clear Europe. JPMS plc ist eine britische Bank und ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/13/EU (" CRD IV "), gesetzlich definiert als ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Mitteln des Publikums entgegenzunehmen sowie Krediten für eigene Rechnung zu gewähren.
B.19 (B.16)	Eigentumsverhältnisse und Kontrolle der Garantin	Siehe Punkt B.19 (B.5)

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennnummern	Art/Form der Wertpapiere Die vorliegenden Wertpapiere sind [Optionsscheine] [<input checked="" type="checkbox"/> -]Turbo Optionsscheine] [Unlimited [<input checked="" type="checkbox"/> -]Turbo Optionsscheine] [<input checked="" type="checkbox"/> -]Mini Future Optionsscheine] [Faktor Zertifikate] [Discount Zertifikate] [Barrier Discount Zertifikate] [Bonus Zertifikate] [Reverse Bonus Zertifikate] [Capped Bonus Zertifikate] [Capped Reverse Bonus Zertifikate] [Reverse Convertibles] [Barrier Reverse Convertibles] (die " Wertpapiere "). Die Höhe des Tilgungsbetrags [und/oder die Tilgungsart (Barausgleich oder physische Lieferung)] der Wertpapiere [ist] [sind] von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig. [Die Wertpapiere werden verzinst. Die Zahlung des Coupons erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.] [Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit.] [Die Wertpapiere haben keine festgelegte Laufzeit.] Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen dar und werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die " Inhaber-Globalurkunde ") verbrieft.
------------	--	--

		<p>Die Inhaber-Globalurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (das "Maßgebliche Clearingsystem") hinterlegt.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: [●] [<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p> <p>[WKN: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p> <p>[Valor: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p> <p>[Common Code: [●]][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben</i>]</p> <p>[<i>gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</i>]</p>
C.2	Währung	<p>Die Währung der Wertpapiere ist [<i>festgelegte Währung einfügen: ●</i>] (<i>[Abkürzung für Festgelegte Währung einfügen: ●]</i>) (die "Festgelegte Währung").</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	<p>Die Wertpapiere dürfen zu keiner Zeit das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum von US-Personen sein oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber/an US-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft, ausgeliefert, verpfändet, abgetreten oder anderweitig übertragen oder ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des United States Securities Act von 1933 definiert) der Emittentin ist.</p> <p>Des Weiteren dürfen die Wertpapiere nicht von, für oder mit Mitteln eines Pensionsplans erworben werden, der dem US-amerikanischen <i>Employee Retirement Income Security Act</i> von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (ERISA) oder Abschnitt 4975 des US-Steuergesetzes (<i>U.S. Internal Revenue Code of 1986</i>) (in jeweils aktueller Fassung) unterliegt.</p> <p>Vorbehaltlich des Vorstehenden sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rangfolge und Beschränkungen von Rechten	<p>Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Garantie unterliegt englischem Recht und ist entsprechend auszulegen.</p> <p>Rechte: Die Wertpapiere berechtigen jeden Inhaber von Wertpapieren (ein "Inhaber") zum Erhalt eines potenziellen Ertrags aus den Wertpapieren (siehe Punkt C.15 unten).</p> <p>Rangfolge: Die Wertpapiere sind direkte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, die mit allen anderen direkten, nicht-nachrangigen und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen. Die Garantie ist eine unbesicherte und nicht-nachrangige allgemeine Verpflichtung von J.P. Morgan Securities plc und keine Verpflichtung eines ihrer verbundenen Unternehmen.</p> <p>Beschränkungen von Rechten: [Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	<p>[Entfällt; es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p> <p>[Es wird beantragt, die Wertpapiere an der [Frankfurter Wertpapierbörse] [Börse Stuttgart]</p>

	<p>oder anderen gleichwertigen Märkten</p>	<p>[andere maßgebliche Börse(n) einfügen: ●] einzubeziehen.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert</p>	<p>Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Referenzwertes besteht ein Zusammenhang. [im Fall von Wertpapieren ohne Reverse Struktur und/oder im Fall von Long/Call Wertpapieren einfügen: Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt.] [im Fall von Wertpapieren mit Reverse Struktur und/oder im Fall von Short/Put Wertpapieren einfügen: Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwertes steigt.]</p> <p>[im Fall von Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>[im Fall von Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).</p> <p>Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>[im Fall von Put Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des</p>

		<p>Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).</p> <p>Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.]]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>[X-]Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden [X-]Turbo Optionsscheine am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet.</p> <p>Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Knock-Out Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Knock-Out Barriere [während des Knock-Out Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die [X-]Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen einfügen:</i></p> <p>[X-]Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden [X-]Turbo Optionsscheine am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet.</p> <p>Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Knock-Out Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Knock-Out Barriere [während des Knock-Out Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die [X-]Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]]</p> <p><i>[im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit,</p>
--	--	--

		<p>jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber.</p> <p>Die Inhaber haben das Recht die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den aktuellen Strikepreis überschreitet.</p> <p>Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Knock-Out Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die aktuelle Knock-Out Barriere [während des Knock-Out Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p> <p>Die Emittentin passt sowohl den aktuellen Strikepreis als auch die aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine verbunden sind, täglich an.]</p> <p><i>[im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber.</p> <p>Die Inhaber haben das Recht die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den aktuellen Strikepreis unterschreitet.</p> <p>Ein "Knock-Out Ereignis" tritt ein, wenn der Knock-Out Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die aktuelle Knock-Out Barriere [während des Knock-Out Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p> <p>Die Emittentin passt sowohl den aktuellen Strikepreis als auch die aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine verbunden sind, täglich an.]</p> <p><i>[im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>[X-]Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber.</p> <p>Die Inhaber haben das Recht die [X-]Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die [X-]Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die</p>
--	--	--

		<p>Festgelegte Wahrung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den aktuellen Strikepreis berschreitet.</p> <p>Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Stop-Loss Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die aktuelle Stop-Loss Barriere [wahrend des Stop-Loss Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die [X-]Mini Future Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kndigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rckzahlung der [X-]Mini Future Optionsscheine (den so genannten "Stop-Loss Tilgungsbetrag"), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (den so genannten "Stop-Loss Referenzpreis") berechnet und kann null (0) betragen.</p> <p>Die Emittentin passt sowohl den aktuellen Strikepreis als auch die aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Bercksichtigung der Kosten, die mit der taglichen Finanzierung und Absicherung der [X-]Mini Future Optionsscheine verbunden sind, taglich an.]</p> <p><i>[im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausbungsart einfgen:</i></p> <p>[X-]Mini Future Optionsscheine haben grundsatzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kndigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausbung durch den Inhaber.</p> <p>Die Inhaber haben das Recht die [X-]Mini Future Optionsscheine taglich auszuben (Amerikanische Ausbungsart). Nachdem der Inhaber die [X-]Mini Future Optionsscheine ausgebt hat, erhalt er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Wahrung) entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den aktuellen Strikepreis unterschreitet.</p> <p>Ein "Stop-Loss Ereignis" tritt ein, wenn der Stop-Loss Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die aktuelle Stop-Loss Barriere [wahrend des Stop-Loss Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder berschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die [X-]Mini Future Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kndigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rckzahlung der [X-]Mini Future Optionsscheine (den so genannten "Stop-Loss Tilgungsbetrag"), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (den so genannten "Stop-Loss Referenzpreis") berechnet und kann null (0) betragen.</p> <p>Die Emittentin passt sowohl den aktuellen Strikepreis als auch die aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Bercksichtigung der Kosten, die mit der taglichen Finanzierung und Absicherung der [X-]Mini Future Optionsscheine verbunden sind, taglich an.]]</p> <p><i>[im Fall von Faktor Zertifikaten (Produkt Nr. 5) einfgen:</i></p> <p>Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Faktor Zertifikate ermglichen dem Inhaber an einem gehebelten [Anstieg (Typ Long)] [Abfall (Typ Short)] des Referenzwertes. Faktor Zertifikate sind mit einem bestimmten Index verbunden (jeder ein "Faktor Index"). Jeder Faktor Index wird von J.P. Morgan Securities plc bestimmt und berechnet. Der einzige Zweck eines solchen Faktor Indexes ist es als Referenzwert fr Faktor Zertifikate zu dienen.</p> <p>Der Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Wahrung) entspricht dem Endwert multipliziert mit dem Ratio. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).]</p>
--	--	---

		<p><i>[im Fall von Discount Zertifikaten (Produkt Nr. 6) einfügen:</i></p> <p>Im Fall von Discount Zertifikaten erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Preis des Referenzwertes und des Caps (<i>Discount</i>) unter Berücksichtigung des Ratios.</p> <p>Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe vom Endwert abhängig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Endwert unter dem Cap, erhalten Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios entspricht.] <p><i>[im Fall von Barrier Discount Zertifikaten (Produkt Nr. 7) einfügen:</i></p> <p>Im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, partizipieren Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes während der Laufzeit. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Barrier Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Preis des Referenzwertes (<i>Discount</i>) unter Berücksichtigung des Ratios.</p> <p>Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, aber höchstens dem Höchstbetrag. <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 8) einfügen:</i></p> <p>Im Fall von Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert. <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 9) einfügen:</i></p>
--	--	--

		<p>Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes entgegengesetzt partizipieren.</p> <p>(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.</p> <p>(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens jedoch null (0).</p> <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) einfügen:</i></p> <p>Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt.</p> <p>(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert, jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 11) einfügen:</i></p> <p>Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes entgegengesetzt partizipieren.</p> <p>(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens jedoch null (0) und höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16</p>
--	--	---

		<p>definiert)] erreicht oder überschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Convertibles (Produkt Nr. 12) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Performance des Referenzwertes. Dieser Betrag liegt unter dem Nennbetrag. <p>Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren Couponzahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält. Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von [Referenzwerten] [Anteilen eines Exchange Traded Fund]), der sich wie folgt bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber eine bestimmte Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen. <p>Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren Couponzahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält. Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.]]</p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles (Produkt Nr. 13) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
--	--	---

		<p>(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag.</p> <p>(iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Performance des Referenzwertes.</p> <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet.</p> <p>Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren Couponzahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält. Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.]</p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von [Referenzwerten] [Anteilen eines Exchange Traded Fund]), der sich wie folgt bestimmt:</p> <p>(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.</p> <p>(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag.</p> <p>(iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber eine bestimmte Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.</p> <p>Ein "Barriere Ereignis" tritt dann ein, wenn der Barriere Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Barriere Beobachtungszeitraums][am Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet.</p> <p>Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren Couponzahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält. Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.]]</p> <p>[Barriere: [●]][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Barriere Beobachtungszeitraum: [●]][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Bonusbetrag: [●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus-Level)][(Produkt aus dem Ratio und der Differenz aus dem Reverse Level und dem Bonus Level)][falls mehr als eine Serie,</p>
--	--	---

	<p><i>einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Bonus Level: [●] [<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Cap: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Coupon: [●]]</p> <p>[Couponbetrag: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Ausübungsgeschäftstag: [●]]</p> <p>[Ausübungszeitraum: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Endwert: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Anfänglicher Bewertungstag: [●]]</p> <p>[Anfangswert: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Knock-Out Barriere: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [(am Anfänglichen Bewertungstag)] [Die Knock-Out Barriere wird täglich angepasst.]]</p> <p>[Knock-Out Beobachtungszeitraum: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Höchstbetrag: [●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)][(Produkt aus dem Ratio und der Differenz aus dem Reverse Level und dem Bonus Level)][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Nennbetrag: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Anzahl der Referenzwerte: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Performance des Referenzwertes: [Endwert geteilt durch Anfangswert][●]]</p> <p>[Ratio: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Reverse Level: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Anteile eines Exchange Traded Fund: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Stop-Loss Barriere: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [(am Anfänglichen Bewertungstag)] [Die Stop-Loss Barriere wird täglich angepasst.]]</p> <p>[Stop-Loss Beobachtungszeitraum: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]</p> <p>[Strikepreis: [●][<i>falls mehr als eine Serie, einfügen</i>: Wie in der Tabelle im Anhang der</p>
--	---

		Zusammenfassung angegeben] [(am Anfänglichen Bewertungstag)] [Der Strikepreis wird täglich angepasst.]]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Fälligkeitstag: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bewertungstag: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Couponzahlungstag(e): [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
C.17	Abrechnungsverfahren bei derivativen Wertpapieren	Die Abrechnung der Wertpapiere erfolgt über das Maßgebliche Clearingsystem. Der gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbare Tilgungsbetrag wird an das Maßgebliche Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber geleistet.
C.18	Ertrag aus den Wertpapieren	Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an das Maßgebliche Clearingsystem in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrags von ihren Zahlungsverpflichtungen und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.
C.19	Ausübungsstand / endgültiger Referenzstand	[Barriere Beobachtungspreis: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Endwert: [Kursreferenz am Bewertungstag] [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Knock-Out Beobachtungspreis: [●]] [Stop-Loss Beobachtungspreis: [●]]
C.20	Zugrunde liegende Werte	[Typ: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Index] [Rohstoff] [Futures Kontrakt] [Währungswechsellkurs] [Name des Referenzwertes: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Name des x-Indexes: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Index-Sponsor: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Handelseinrichtung: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Kursreferenz: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Börse: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Preiswährung: [●]] [Indexbezogener Derivatekontrakt: [●]] [Derivatebörse: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Bildschirmseite: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben]] [[Internetseite: [●]]falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
ABSCHNITT D – RISIKEN		
D.2	Wesentliche die Emittentin und die Garantin betreffende Risiken	<p>Anleger in die Wertpapiere sind dem Risiko der Bonität der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt:</p> <p>Die Emittentin oder die Garantin könnte in Konkurs gehen, insolvent werden oder unter Zwangsverwaltung gestellt werden oder anderweitig nicht in der Lage sein, die den Inhabern in Verbindung mit den Wertpapieren zustehenden Zahlungen oder (etwaigen) Lieferungen zu leisten oder ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. der Garantie gegenüber den Inhabern zu erfüllen. Wenn dieser Fall eintritt, besteht für den Inhaber kein Schutz durch ein Einlagensicherungssystem und keine Absicherung. Entsprechend könnte er einen Teil oder sein gesamtes Geld verlieren.</p> <p>JPMorgan Chase ist eine bedeutende weltweite Finanzdienstleistungsgruppe und als solche einer Vielzahl von erheblichen Risiken ausgesetzt, die in der Natur ihres Geschäfts liegen und die sich auf die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin auswirken könnten, ihren jeweiligen Zahlungs-, (etwaigen) Liefer- oder sonstigen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen. Diese Risiken umfassen das Liquiditäts-, Markt-, Kredit-, Betriebs- sowie Reputationsrisiko, das Risiko einer ausreichenden Risikosteuerung, hinreichender Offenlegungskontrollen und –verfahren sowie interner Kontrollen der Finanzberichterstattung, rechtliche, regulatorische und Compliance-Risiken, Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Eventualverbindlichkeiten, Wettbewerbsrisiken, Risiken in Verbindung mit der finanziellen Situation von Mandaten, Kunden und Kontrahenten, ungünstigen wirtschaftlichen, monetären, politischen oder rechtlichen Entwicklungen, Cross-Border- und Wechselkursrisiken, Risiken aufgrund von Katastrophen, Risiken aus Schätzungen und Bewertungen sowie strategische Risiken. Die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von JPMorgan Chase wurden in der Vergangenheit unter anderem durch ungünstige Bedingungen in den US-amerikanischen und internationalen Finanzmärkten und wirtschaftliche Bedingungen sowie legislative und regulatorische Entwicklungen, Gerichts- und regulatorische Verfahren, Defizite in der Offenlegungskontrolle und dem Offenlegungsverfahren sowie interne Kontrollen im Bereich der Finanzberichterstattung nachteilig beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte.</p> <p>Das Hauptgeschäft von JPMSP ist die Kreditaufnahme und –vergabe für JPMorgan Chase-Gesellschaften durch Ausgabe von Wertpapieren und sonstige Finanzierungsaktivitäten. Im Allgemeinen werden die Erlöse aus solchen Aktivitäten an andere JPMorgan Chase-Gesellschaften weitergeleitet und JPMSP hängt bezüglich der Erfüllung ihrer jeweiligen Zahlungs-, (etwaigen) Liefer- oder sonstigen Verpflichtungen aus den Wertpapieren vom Erhalt von Mitteln oder der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus Hedging-Transaktionen ab, die mit anderen JPMorgan Chase-Gesellschaften abgeschlossen wurden.</p> <p>JPMS plc ist als Kreditinstitut, welches im Vereinigten Königreich der Aufsicht der Behörde für die Aufsicht über die Erbringung von Finanzdienstleistungen (<i>Financial Conduct Authority</i>) und der Behörde für die prudentielle Aufsicht (<i>Prudential Regulation Authority</i>) untersteht, und als Tochtergesellschaft eines system-relevanten Finanzinstituts umfangreicher Regulierung, besonders in Großbritannien und der EU, ausgesetzt. JPMS plc ist in allen Ländern, in denen sie ihre Geschäftstätigkeiten ausübt, dem Risiko erheblicher Eingriffe von Regulierungs- und Steuerbehörden ausgesetzt. In vielen Fällen können die Aktivitäten von JPMS plc Gegenstand von sich überschneidender und abweichender Regulierung in verschiedenen Jurisdiktionen sein. Es besteht ein umfangreiches und komplexes Programm an bereits finalen und vorgeschlagenen regulatorischen Weiterentwicklungen, welche sich auf JPMS plc auswirken und auch künftig noch auswirken können. Diese betreffen strengere Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Regeln für die Sanierung und Abwicklung von Banken und Finanzdienstleistern, die strukturelle Gliederung von Banken, die Wertpapierabwicklung, die Transparenz und Offenlegung von</p>

		<p>Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Referenzwerte (<i>Benchmarks</i>), Beschränkungen von Leerverkäufen und Kreditausfallversicherungen, zusätzliche Verpflichtungen und Beschränkungen bei der Verwaltung und dem Marketing von Fonds in der EU, die Revision der Vorschriften betreffend die Corporate Governance, Anti-Geldwäsche Kontrollen, Datenschutz und -sicherheit sowie wichtige Überprüfungen zu den Gesetzen betreffend Corporate Governance in Finanzunternehmen, Sanktionen und Marktverhaltensregeln. Ferner sollen die Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFIR) und eine Revision der Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II) im Januar 2018 anwendbar werden. Diese Entwicklungen könnten sich auf die Profitabilität und die Wettbewerbsposition von JPMS plc auswirken. Auch könnte JPMS plc Gegenstand einer möglichen Ausübung von Befugnissen zur Abwicklung durch eine Abwicklungsbehörde Großbritanniens werden, wenn die Einschätzung besteht, dass JPMS plc ausfällt oder ein solcher Ausfall als wahrscheinlich eingeschätzt wird.</p>
<p>D.3 D.6</p>	<p>Wesentliche die Wertpapiere betreffende Risiken</p>	<p>A. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR DIE BEURTEILUNG DER MARKTRISIKEN HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE WESENTLICH SIND</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind gegebenenfalls keine geeignete Anagemöglichkeit; im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen, ist das Verlustrisiko – bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der mit der Anlage verbundenen Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, keine laufenden Erträge ab. • Der Marktpreis der Wertpapiere am Ausgabetag und danach ist gegebenenfalls niedriger als der ursprüngliche Ausgabepreis und kann volatil sein; der Marktwert unterliegt vielen Faktoren, die den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen können. • Der Handel auf dem Sekundärmarkt ist gegebenenfalls eingeschränkt und Anleger sind gegebenenfalls nicht in der Lage ihre Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit zu verkaufen. • Die Wertpapiere können vor der planmäßigen Fälligkeit aus verschiedenen unvorhersehbaren Gründen eingelöst oder, sofern relevant, gekündigt werden. In diesen Fällen können Anleger weniger als ihren ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhalten und Anleger sind gegebenenfalls nicht in der Lage die Erträge wieder gleichwertig anzulegen. • Die Bedingungen der Wertpapiere können bestimmte Merkmale oder andere Bestimmungen beinhalten, die bestimmte Risiken aufweisen. • Die Wertpapiere können ein Währungsrisiko beinhalten, wenn Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Referenzwertes unterscheidet; ein Währungsrisiko besteht für den Inhaber auch dann, wenn das Konto des Inhabers, auf das der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden sollen, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird. • Es bestehen Risiken bei einer Anlage in Wertpapiere, die direkt oder indirekt an einen Referenzwert aus Schwellenländern oder Währungen gekoppelt sind. • Die Berechnungsstelle (und die Emittentin) hat bzw. haben das Recht, Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu treffen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert. <p>B. RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR DIE BEURTEILUNG DER MARKTRISIKEN HINSICHTLICH SPEZIFISCHER STRUKTUREN DER WERTPAPIERE WESENTLICH</p>

		<p>SIND</p> <p><i>[im Fall von Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:</i></p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Im Fall von Optionsscheinen besteht das Risiko eines Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Put Optionsscheinen) notiert.</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.</p> <p>Risiko aufgrund des Hebeleffekts</p> <p>Auf Grund des Hebeleffekts sind die Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Optionsscheinen und/oder X-Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 2) einfügen:</i></p> <p>Totalverlustrisiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Inhaber von [X-]Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein so genanntes Knock-Out Ereignis (wie obenstehend unter Punkt C.15 definiert) eingetreten ist. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der [X-]Turbo Optionsscheine automatisch und die [X-]Turbo Optionsscheine verfallen wertlos.</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für [X-]Turbo Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die [X-]Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.</p> <p>Faktoren, die den Preis der [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit beeinflussen</p> <p>Der Preis der [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der [X-]Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt ([X-]Turbo Long Optionsscheine) oder steigt ([X-]Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der [X-]Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der [X-]Turbo Optionsscheine von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig, sofern relevant.</p> <p>Risiko aufgrund des Hebeleffekts</p> <p>Auf Grund des Hebeleffekts sind die [X-]Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.</p> <p>[Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Index, des x-Index. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet. In der</p>
--	--	--

	<p>Konsequenz verlängert sich im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.]]</p> <p><i>[im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen und oder Unlimited X-Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) einfügen:</i></p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die unbegrenzte Laufzeit von Unlimited [X-]Turbo Optionsscheinen, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine durch den Inhaber</p> <p>Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder (b) wenn der Inhaber die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine ausübt, oder (c) wenn die Emittentin die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt. <p>Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach ihrem billigen Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.</p> <p>Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Unlimited [X-]Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p>Inhaber haben das Recht, die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine täglich auszuüben, sofern ein Knock-Out Ereignis nicht stattgefunden hat. Im Fall einer Ausübung der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine wird es eine bestimmte Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Erklärung der Ausübung durch einen Inhaber und dem Zeitpunkt der Festlegung des Tilgungsbetrags im Zusammenhang mit der Ausübung geben, d.h. der Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrags verwendet wird, wird regelmäßig erst fünf Bankgeschäftstage nach der Ausübung der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine bestimmt. Der maßgebliche Tilgungsbetrag kann sich während dieser Zeitspanne signifikant ändern und jede Änderung bzw. Änderungen kann bzw. können die Höhe des Tilgungsbetrags für die ausgeübten Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine mindern und können gegebenenfalls dazu führen, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</p> <p>Inhaber von Unlimited [X-]Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein so genanntes Knock-Out Ereignis (wie obenstehend unter Punkt C.15 definiert) eingetreten ist. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine automatisch und die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine verfallen wertlos. Im Fall von Unlimited [X-]Turbo Long Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht. Im Fall von Unlimited [X-]Turbo Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher</p>
--	--

	<p>ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.</p> <p>Faktoren, die den Preis der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit beeinflussen</p> <p>Der Preis der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Unlimited [X-]Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Unlimited [X-]Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig, sofern relevant.</p> <p>Risiko aufgrund des Hebeleffekts</p> <p>Auf Grund des Hebeleffekts sind die Unlimited [X-]Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.</p> <p>[Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Index, des x-Index. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet. In der Konsequenz verlängert sich im Vergleich zu Unlimited Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.]]</p> <p><i>[im Fall von Mini Future Optionsscheinen und/oder X-Mini Future Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:</i></p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die unbegrenzte Laufzeit von [X-]Mini Future Optionsscheinen, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der [X-]Mini Future Optionsscheine durch den Inhaber</p> <p>[X-]Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt, oder (b) wenn der Inhaber die [X-]Mini Future Optionsscheine ausübt, oder (c) wenn die Emittentin die [X-]Mini Future Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt. <p>Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach ihrem billigen Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des</p>
--	---

	<p>Termin- und Leihemarkts) ist.</p> <p>Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den [X-]Mini Future Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p>Inhaber haben das Recht, die [X-]Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben, sofern ein Stop-Loss Ereignis nicht stattgefunden hat. Im Fall einer Ausübung der [X-]Mini Future Optionsscheine wird es eine bestimmte Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Erklärung der Ausübung durch einen Inhaber und dem Zeitpunkt der Festlegung des Tilgungsbetrags im Zusammenhang mit der Ausübung geben, d.h. der Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrags verwendet wird, wird regelmäßig erst fünf Bankgeschäftstage nach der Ausübung der [X-]Mini Future Optionsscheine bestimmt. Der maßgebliche Tilgungsbetrag kann sich während dieser Zeitspanne signifikant ändern und jede Änderung bzw. Änderungen kann bzw. können die Höhe des Tilgungsbetrags für die ausgeübten [X-]Mini Future Optionsscheine mindern und können gegebenenfalls dazu führen, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses</p> <p>Inhaber von [X-]Mini Future Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die [X-]Mini Future Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein so genanntes Stop-Loss Ereignis (wie obenstehend unter Punkt C.15 definiert) eingetreten ist. Falls ein Stop-Loss Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der [X-]Mini Future Optionsscheine automatisch und die [X-]Mini Future Optionsscheine verfallen wertlos, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der [X-]Mini Future Optionsscheine (der so genannte "Stop-Loss Tilgungsbetrag"). Es ist zu beachten, dass im Fall von [X-]Mini Future Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von [X-]Mini Future Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die [X-]Mini Future Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.</p> <p>Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses die [X-]Mini Future Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmitteilungen werden mit Eintreten des Stop-Loss Ereignisses automatisch unwirksam.</p> <p>Während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises werden im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [X-]Mini Future Optionsscheine durch JPMorgan Chase gestellt. Ferner können durch JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [X-]Mini Future Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt werden, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für [X-]Mini Future Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die [X-]Mini Future Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.</p> <p>Inhaber können einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, falls der Stop-Loss Referenzpreis auf oder unter den aktuellen Strikepreis fällt (im Fall von [X-]Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über den aktuellen Strikepreis steigt (im Fall von [X-]Mini Future Short Optionsscheinen).</p> <p>Faktoren, die den Preis der [X-]Mini Future Optionsscheine während der Laufzeit</p>
--	---

		<p>beeinflussen</p> <p>Der Preis der [X-]Mini Future Optionsscheine korrespondiert grundsätzlich mit dem intrinsischen Wert (vorbehaltlich der Berechnung der <i>Marge</i> auf dem Sekundärmarkt) und hat keinen Zeitwert.</p> <p>Risiko aufgrund des Hebeleffekts</p> <p>Auf Grund des Hebeleffekts sind die [X-]Mini Future Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.</p> <p>[Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Stop-Loss Ereignisses maßgebliche Stop-Loss Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Index, des x-Index. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet. In der Konsequenz verlängert sich im Vergleich zu Mini Future Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Stop-Loss Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht.]]</p> <p><i>[im Fall von Faktor Zertifikaten (Produkt Nr. 5) einfügen:</i></p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die unbegrenzte Laufzeit von Faktor Zertifikaten, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber</p> <p>Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn der Inhaber die Faktor Zertifikate ausübt, oder (b) wenn die Emittentin die Faktor Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt. <p>Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach ihrem billigen Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.</p> <p>Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p>Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate täglich auszuüben. Im Fall einer Ausübung der Faktor Zertifikate wird es eine bestimmte Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Erklärung der Ausübung durch einen Inhaber und dem Zeitpunkt der Festlegung des Tilgungsbetrags im Zusammenhang mit der Ausübung geben, d.h. der Endwert des Faktor Index, der für die Berechnung des Tilgungsbetrags verwendet wird, wird regelmäßig erst fünf Bankgeschäftstage nach der Ausübung der Faktor Zertifikate bestimmt. Der maßgebliche Tilgungsbetrag kann sich während dieser Zeitspanne signifikant ändern und jede Änderung bzw. Änderungen kann bzw. können die Höhe des Tilgungsbetrags für die ausgeübten Faktor Zertifikate mindern und können gegebenenfalls dazu führen, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Der Tilgungsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des betreffenden Faktor Index. Die Wertentwicklung des Faktor Index ist in erster Linie von der Entwicklung des Kurses des relevanten Basiswerts, der dem Faktor Index zugrunde liegt, (der "Basiswert") abhängig. Die</p>
--	--	---

	<p>Wertentwicklung des Faktor Index kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen und ein Fallen des Faktor Index ist nachteilig für den Inhaber. Abhängig von der Struktur des Faktor Index, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Short Faktor Indizes) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Long Faktor Indizes) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgebliche Kurs des Faktor Index wertlos ist.</p> <p>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indices</p> <p>Der Faktor Index bildet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bezeichnete gehebelte Anlage in dem Basiswert ab. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Indexes von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts ab. Der Wert des Faktor Index wird auf der Basis (a) einer Hebel-Komponente und (b) einer Finanzierungs-Komponente berechnet.</p> <p>Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebel-Komponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei die Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (<i>Faktor</i>) multipliziert werden. Diese Hebelwirkung tritt sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Basiswerts auf und hat überproportionale Auswirkungen auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass negative Kursbewegungen des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger sind) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen.</p> <p>Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebel-Komponente eine Anlage in den Basiswert entgegengesetzt ab, wobei die Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (<i>Faktor</i>) multipliziert werden. Diese Hebelwirkung tritt sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Basiswerts auf und hat überproportionale Auswirkungen auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass positive Kursbewegungen des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger sind) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen.</p> <p>Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungs-Komponente die Kapitalkosten, die aufgewendet werden müssten, um die entsprechende Anlage in den Basiswert zu finanzieren, ab. Zusätzlich wird eine vom Index-Sponsor verlangte Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index (Index Gebühr) berechnet. Deshalb mindert die Finanzierungs-Komponente den Wert des Faktor Index.</p> <p>Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungs-Komponente die Einkünfte und Ausgaben, die beim Erwerb des Basiswerts, dessen Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Zinssatz entstehen, ab. Zusätzlich wird eine vom Index-Sponsor verlangte Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Indexes (Index Gebühr, die den Wert des Faktor Index mindert) berechnet. Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die auf dem jeweiligen Referenzzinssatz an einem bestimmten Tag basierenden Zinserträge übersteigt, ist der Wert des Faktor Index an diesem Tag gemindert.</p> <p>Risikofaktoren aufgrund der täglichen Anpassung des Index</p> <p>Faktor Indizes sehen eine tägliche Anpassung des Index vor, wenn die Verluste des Indexes eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann nur weitergehende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weitergehende Verluste des Wertes der jeweiligen Faktor Zertifikates) abschwächen, dennoch können die Verluste erheblich sein.</p> <p>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</p> <p>Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach ihrem billigen Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt und dass die Kündigung an jedem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bezeichneten Tag erfolgen kann. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten ist.</p>
--	--

	<p><i>[im Fall von Discount Zertifikaten (Produkt Nr. 6) einfügen:</i></p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Im Fall von Discount Zertifikaten entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Unterhalb des Caps sind Discount Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]</p> <p><i>[im Fall von Barrier Discount Zertifikaten (Produkt Nr. 7) einfügen:</i></p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Im Fall von Barrier Discount Zertifikaten entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts im Falle eines Barriere Ereignisses</p> <p>Im Fall des Eintritts eines Barriere Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Rückzahlung in Höhe des Höchstbetrags und das Barrier Discount Zertifikat ist mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbarem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]</p> <p><i>[im Fall von Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 8) einfügen:</i></p> <p>Risiko eines Totalverlusts im Falle eines Barriere Ereignisses</p> <p>Im Fall des Eintritts eines Barriere Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Bonus Zertifikat ist mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbarem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 9) einfügen:</i></p> <p>Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur</p> <p>Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten ist die Wertentwicklung des Wertpapiers entgegengesetzt abhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes. Im Gegensatz zu typischen Partizipations-Wertpapieren, die eine so genannte "Long Position" verbriefen (fingierter "Kauf" des Referenzwertes), verbriefen Reverse Bonus Zertifikate eine so genannte "Short Position" (fingierter "Leerverkauf" des Referenzwertes). Das bedeutet, dass Reverse Bonus Zertifikate eine positive Beteiligung des Inhabers an einem Wertverlust des Referenzwertes ermöglichen. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des</p>
--	---

	<p>Referenzwertes steigt.</p> <p>Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur</p> <p>Bei Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich aus dem Reverse Level ergibt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses</p> <p>Im Fall des Eintritts eines Barriere Ereignisses erlischt der Anspruch auf Mindestrückzahlung und der Inhaber partizipiert direkt an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes. In diesem Fall besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit dem Reverse Level entspricht oder diesen überschreitet.</p> <p>Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur unabhängig von einem Cap</p> <p>Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur (unabhängig von einem Cap) beschränkt, da die Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Referenzwertes auf 100% beschränkt ist. Der Tilgungsbetrag ist auf das Reserve Level beschränkt (unter Berücksichtigung des Ratios und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung).]</p> <p><i>[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 10) einfügen:</i></p> <p>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses</p> <p>Im Fall des Eintritts eines Barriere Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Capped Bonus Zertifikat ist mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbarem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.</p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin begrenzt ist.]</p> <p><i>[im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 11) einfügen:</i></p> <p>Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur</p> <p>Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten ist die Wertentwicklung des Wertpapiers entgegengesetzt abhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes. Im Gegensatz zu typischen Partizipations-Wertpapieren, die eine so genannte "Long Position" verbiefen (fingierter "Kauf" des Referenzwertes), verbiefen Capped Reverse Bonus Zertifikate eine so genannte "Short Position" (fingierter "Leerverkauf" des Referenzwertes). Das bedeutet, dass Capped Reverse Bonus Zertifikate eine positive Beteiligung des Inhabers an einem Wertverlust des Referenzwertes ermöglichen. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Referenzwertes steigt.</p> <p>Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-</p>
--	--

		<p>Struktur</p> <p>Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich aus dem Reverse Level ergibt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses</p> <p>Falls ein Barriere Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung und der Inhaber partizipiert bis zur Höhe des Caps direkt an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes. In diesem Fall besteht für den Inhaber ein Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit auf oder über dem Reverse Level liegt.</p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nach oben hin begrenzt ist.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Convertibles (Produkt Nr. 12) einfügen:</i></p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Der Tilgungsbetrag (ungeachtet etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht maximal dem Nennbetrag.</p> <p>[Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertibles Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen</p> <p>Falls der Endwert unter dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Performance des Referenzwertes. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nennbetrag. Die festgelegte(n) Couponzahlung(en) kann/können in diesem Fall die negative Entwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr kompensieren und der Inhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Reverse Convertible aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]</p> <p>[Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertibles Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen</p> <p>Die Reverse Convertibles sehen eine Tilgung durch physische Lieferung [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] vor, wenn der Endwert unter dem Strikepreis notiert. Sofern die Tilgung der Reverse Convertibles durch physische Lieferung [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Referenzwerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] in der Regel geringer ist als der Nennbetrag. Das bedeutet, dass die festgelegte(n) Couponzahlung(en) die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr kompensieren kann/können und der Inhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für die Reverse Convertibles aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]]</p>
--	--	---

	<p>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles (Produkt Nr. 13) einfügen:</p> <p>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</p> <p>Der Tilgungsbetrag (ungeachtet etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht maximal dem Nennbetrag.</p> <p>[Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen</p> <p>Falls ein Barriere Ereignis eingetreten ist und der Endwert unter dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Performance des Referenzwertes. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nennbetrag. Die festgelegte(n) Couponzahlung(en) kann/können in diesem Fall die negative Entwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr kompensieren und der Inhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Reverse Convertible aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]</p> <p>[Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen</p> <p>Die Barrier Reverse Convertibles sehen eine Tilgung durch physische Lieferung [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] vor, wenn ein Barriere Ereignis während der Laufzeit der Barrier Reverse Convertibles eingetreten ist und der Endwert unter dem Strikepreis notiert. Sofern die Tilgung der Reverse Convertibles durch physische Lieferung [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Referenzwerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] in der Regel geringer ist als der Nennbetrag. Das bedeutet, dass die festgelegte(n) Couponzahlung(en) die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr kompensieren kann/können und der Inhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für die Barrier Reverse Convertibles aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/ den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]]</p> <p>C. RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR DIE BEURTEILUNG DER MARKTRISIKEN HINSICHTLICH DES REFERENZWERTES WESENTLICH SIND</p> <p>Abhängig davon, welcher Referenzwert den Wertpapieren zugrunde liegt, sind die Inhaber weiteren Risiken ausgesetzt, die sich aus der Art des Referenzwerts und der Entwicklung der Marktpreise des Referenzwerts ergeben, da der Tilgungsbetrag, den ein Inhaber erhalten kann, von der Entwicklung des Preises des Referenzwertes abhängig ist. Die in dem Basisprospekt vorgesehenen Referenzwerte unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Inhaber sollten nur dann in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Referenzwert vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Referenzwertes als solchem, dem Markt und anderweitigen Regeln im Hinblick auf den maßgeblichen Referenzwert haben.</p> <p>D. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF INTERESSENKONFLIKTE</p> <p>JPMorgan Chase ist einer Reihe von Interessenkonflikten hinsichtlich der Wertpapiere ausgesetzt, die einen nachteiligen Einfluss auf die Wertpapiere haben können (siehe Punkt E.4 unten).</p>
--	--

ABSCHNITT E – DAS ANGEBOT		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	<p>[Entfällt; der Erlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin für allgemeine Gesellschaftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen).]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös des Angebots für <i>[Verwendung des Erlöses einfügen¹]</i> zu verwenden.]</p>
E.3	Bedingungen des Angebots	<p>Ausgabepreis [für Zeichnungen während des Zeichnungsfrist][am Ausgabebetag]: [●][falls mehr als eine Serie, einfügen: Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]</p> <p>[Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.]] <i>[gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen: ●]</i></p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die an J.P. Morgan Securities plc zahlbaren Vergütungen und die Tatsache, dass verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase (einschließlich der Emittentin) Interessenkonflikten zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Inhaber von Wertpapieren ausgesetzt sind; dies umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase können Positionen in den Referenzwerten eingehen oder mit ihnen handeln; • die Berechnungsstelle, die grundsätzlich ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase ist, verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, bei dem die Interessen der Inhaber möglicherweise nicht berücksichtigt werden; • JPMorgan Chase könnte über vertrauliche Informationen zu dem Referenzwert bzw. den Wertpapieren verfügen[.]; und • ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase ist der Kontrahent für Hedging-Vereinbarungen bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.]
E.7	Geschätzte Kosten, die dem Anleger berechnet werden	<p>[Entfällt; es gibt keine geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin berechnet werden.]</p> <p>[Die geschätzten dem Anleger von der Emittentin berechneten Kosten belaufen sich auf <i>[Betrag einfügen.]</i>]</p>

¹ Die Emittentin ist in jedem Fall bei der Verwendung der Erlöse aus der Emission der Wertpapiere frei.

[sofern mehr als seine Serie, einfügen:

Anhang zur Zusammenfassung

Angaben zu Punkt C.1	[Angaben zu Punkt C.15]	[Angaben zu Punkt C.16]	[Angaben zu Punkt C.19]	[Angaben zu Punkt C.20]	Angaben zu Punkt E.3
[ISIN] [WKN] [Valor] [Common Code] [gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen: ●]	[Barriere] [Barriere Beobachtungszeitraum] [Bonusbetrag] [Bonus Level] [Cap] [Couponbetrag] [Ausübungszeitraum] [Endwert] [Anfangswert] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Beobachtungszeitraum] [Höchstbetrag] [Nennbetrag] [Anzahl der Referenzwerte] [Ratio] [Reverse Level] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Beobachtungszeitraum] [Strikepreis]	[Fälligkeitstag] [Bewertungstag] [Couponzahlungstag(e)]	[Barriere Beobachtungspreis] [Endwert]	[Name des Referenzwertes] [Name des x-Index] [Index-Sponsor] [Handelseinrichtung] [Kursreferenz] [Börse] [Derivatebörse] [Bildschirmseite] [Internetseite]	[Ausgabepreis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

II. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Wertpapieren ist mit erheblichen Risiken verbunden und ist im Vergleich zu einer Anlage in typischen Schuld- und Beteiligungstiteln mit höheren Risiken behaftet. Zudem sind Wertpapiere mit einer Direktanlage in dem zugrundeliegenden Referenzwert (der "Referenzwert") nicht vergleichbar.

Nach Ansicht der Emittentin (J.P. Morgan Structured Products B.V.) und der Garantin (J.P. Morgan Securities plc) können die folgenden Faktoren ihre jeweilige Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und der Garantie beeinträchtigen und sind für die Beurteilung der Markt- und sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich. Alle diese Risikofaktoren sind Umstände, die eintreten oder nicht eintreten können, und weder die Emittentin noch die Garantin treffen eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände. Die folgende Darstellung der Risiken des Erwerbs oder Besitzes der Wertpapiere erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weitere Risiken und ungewisse Umstände, die der Emittentin oder Garantin derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit für unwesentlich halten, könnten ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte oder die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder Garantin oder auf die Wertpapiere haben.

Anleger sollten bei der Entscheidung, ob die Wertpapiere für Sie geeignet sind, die folgende Darstellung der Risiken eingehend prüfen.

Risikohinweis: Anleger können ihre Anlage in den Wertpapieren teilweise oder insgesamt verlieren.

Die Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere enthalten möglicherweise keine vorgesehene Mindestzahlung des Nennwerts oder des Ausgabepreises der Wertpapiere bei deren Endfälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung. In einem solchen Fall kann der Anleger, abhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes sowie des vom Anleger für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises, das investierte Kapital teilweise oder insgesamt und jegliche Transaktionskosten zur Beschaffung der Wertpapiere verlieren.

Die aus den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin und Garantin. Die Wertpapiere sind unbesicherte Verpflichtungen. Es handelt sich nicht um Einlagen und die Wertpapiere unterliegen nicht dem Schutz eines Einlagensicherungssystems. Sofern die Emittentin und Garantin also insolvent werden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Zahlungs- (oder Lieferungs-)verpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere zu erfüllen, wird der Anleger sein gesamtes Kapital verlieren.

Anleger können ihre Anlage auch in den folgenden Fällen insgesamt oder teilweise verlieren:

- **der Marktpreis der Wertpapiere kann vor dem Fälligkeitstermin weit unter dem gezahlten Kaufpreis liegen. Dementsprechend können Anleger viel weniger als den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten, wenn sie die Wertpapiere vor dem festgelegten Fälligkeitstermin verkaufen;**
- **unter Umständen können die Wertpapiere aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, zurückgezahlt werden und in einem solchen Fall kann der gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter dem vom Anleger für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis liegen;**
- **die Wertpapiere unterliegen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Anpassungen, die dazu führen können, dass der bei Fälligkeit vorgesehene Betrag, der zurückzuzahlen ist oder der Vermögenswert bzw. die Vermögenswerte, die bei Rückzahlung zu liefern sind, auf einen Betrag reduziert werden oder mit einem Betrag bewertet werden, der geringer als die ursprünglich vom Anleger investierte Anlage ist.**

A. FAKTOREN, DIE SICH AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN UND DER GARANTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER JEWEILIGEN VERPFLICHTUNGEN AUS DEN WERTPAPIEREN UND DER GARANTIE AUSWIRKEN KÖNNTEN

1. Die Wertpapiere unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin

1.1 Allgemeines

Die Wertpapiere unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin, und Änderungen ihrer jeweiligen Bonitätsratings und Kreditaufschläge können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig auswirken. Anleger sind von der Fähigkeit der Emittentin abhängig, alle auf die Wertpapiere fälligen Beträge zu zahlen (oder gegebenenfalls zu liefern), und Anleger unterliegen daher dem Kreditrisiko solcher Unternehmen von JPMorgan Chase & Co und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "**JPMorgan Chase**") sowie Veränderungen der Einschätzung durch den Markt hinsichtlich der Bonität solcher Unternehmen von JPMorgan Chase. Jede Herabstufung dieser Bonitätsratings oder jeder Anstieg der Kreditaufschläge, die vom Markt für das Eingehen von Kreditrisiken gegenüber solchen Unternehmen von JPMorgan Chase erhoben werden, wirken sich voraussichtlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus. Im Falle der Nichtzahlung oder der Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen durch die Emittentin kann es sein, dass Anleger keine der ihnen aus den Wertpapieren geschuldeten Beträge erhalten und ihr eingesetztes Kapital bis hin zu einem Totalverlust verlieren können.

1.2 Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Anleger sollten die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren lesen, die durch Verweis in dieses Basisprospekt (einschließlich der jeweiligen Nachträge) einbezogen sind, wie nachstehend unter Abschnitt III. des Basisprospekts (*Durch Verweis Einbezogene Informationen*) aufgeführt.

1.3 Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Anleger sollten die mit der Garantin verbundenen Risikofaktoren lesen, die durch Verweis in dieses Basisprospekt (einschließlich der jeweiligen Nachträge) einbezogen sind, wie nachstehend unter Abschnitt III. des Basisprospekts (*Durch Verweis Einbezogene Informationen*) aufgeführt.

1.4 Beschränkungen der Garantie

Die Garantie von J.P. Morgan Securities plc ist begrenzt auf Zahlungen, Lieferungen und Leistungen von anderen Verbindlichkeiten, zu denen die Emittentin aus den Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist. Deshalb kann die Garantin alle Ausschlussgründe, Einwendungen und Einreden geltend machen, die die Emittentin nach den Bedingungen und nach dem Gesetz erheben kann. Dementsprechend ist die Garantin aus den Garantiebedingungen nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Bedingungen, denen diese nicht nachgekommen ist, zu erfüllen, wenn die Nichterfüllung nach den Bedingungen der Wertpapiere entschuldigt ist. Sofern es der Emittentin zum Beispiel wegen oder als Folge einer Kriegshandlung, eines Aufstands oder innerer Unruhen, Maßnahmen von einer Regierung oder einer Regierungsbehörden oder Regierungsstellen (ob rechtlich oder faktisch), gesetzlichem Zwang, Terrorismus, Aufruhr oder Katastrophen, untersagt oder unmöglich war, eine Zahlung oder Teilzahlung zu leisten oder die andere Verbindlichkeiten zu erfüllen oder sie anderweitig die Leistung einer Zahlung oder Teilzahlung oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen versäumt und die Berechnungsstelle daher feststellt, dass ein "Zahlungsstörungsereignis" eingetreten ist, besteht für die Garantin keine Verpflichtung aus den Garantiebedingungen, die Zahlungsverpflichtung der Emittentin zu erfüllen so lange die Emittentin als Folge eines solchen "Zahlungsstörungsereignis" die Durchführung einer solchen Zahlung ausgesetzt hat oder die Zahlung schließlich auf null herabgeschrieben wurde.

B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE EINER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WESENTLICH SIND

1. **Die Wertpapiere stellen möglicherweise keine geeignete Anlage dar; im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.**

Die Wertpapiere sind komplexe Finanzinstrumente und können eingebettete Derivate enthalten. Der Anleger muss die Eignung einer solchen Anlage unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände festlegen. Insbesondere sollte der Anleger:

- die in diesem Basisprospekt (einschließlich aller maßgeblichen Nachträge) und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen oder mittels Verweis aufgenommenen Angaben gelesen haben und diese im vollen Umfang verstehen, um in der Lage zu sein, eine sinnvolle Bewertung der Wertpapiere vorzunehmen;
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters unter Verwendung geeigneter Analyseinstrumente) die Auswirkungen, die eine Anlage in die Wertpapiere auf sein Anlageportfolio als Ganzes sowie auf seine Finanzlage mit sich bringen würde, vollumfänglich verstehen;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können, unter anderem in dem Fall, (i) dass der bei Endfälligkeit oder vorzeitiger Rückzahlung zahlbare Betrag eventuell unter dem vom Anleger eingesetzten Betrag liegen oder sogar null (0) sein könnte, und (ii) dass sich die festgelegte Währung von der Währung unterscheidet, auf die seine wesentlichen finanziellen Aktivitäten hauptsächlich lauten;
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) die Merkmale des betreffenden Referenzwertes und inwieweit sich deren Wertentwicklung in allen möglichen Szenarien auf die Auszahlung und den Wert der Wertpapiere auswirken kann, genau verstehen; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Wirtschafts- und Zinsentwicklung, sowie sonstige Faktoren zu beurteilen, die die Rendite aus den Wertpapieren beeinflussen können.

Weder die Emittentin noch die Garantin, der Dealer, die Anbieterin oder sonstige Unternehmen von JPMorgan Chase hat dem Anleger gegenüber (weder unmittelbar noch mittelbar) irgendeine Zusicherung oder Garantie bezüglich der Vorteile, Wertentwicklung oder Eignung der Wertpapiere abgegeben und keiner von ihnen wird eine solche abgeben und der Anleger sollte beachten, dass diese im Verhältnis zu ihm jeweils als unabhängige Vertragspartner und nicht als Berater oder als Treuhänder handeln.

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Inhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Referenzwertes zu partizipieren, ohne den Referenzwert erwerben zu müssen. In den Wertpapieren ist das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Tilgungsbetrags (bzw. Erhalt eines Wertpapiers sofern die Bedingungen gegebenenfalls eine Rückzahlung durch physische Lieferung vorsehen) bei Endfälligkeit der Wertpapiere und gegebenenfalls auf Couponzahlung(en) verbrieft. Die Berechnung des Tilgungsbetrags hängt grundsätzlich von der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes während der Laufzeit der Wertpapiere ab.

Die Wertentwicklung des Referenzwertes wird zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, betrachtet. Inhaber partizipieren nicht an einem Anstieg des Preises des Referenzwertes vom Anfänglichen Bewertungstag bis zum angegebenen Bewertungstag (ausschließlich).

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des

Referenzwertes besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (im Fall von "Long" bzw. "Call" Strukturen wie Bonus Zertifikaten oder Long Optionsscheinen). Die Wertpapiere können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Referenzwertes steigt (im Fall von "Short" bzw. "Put" Strukturen wie Reverse Bonus Zertifikaten oder Short Optionsscheinen). Der Wert des Referenzwertes kann im Laufe der Zeit unvorhergesehenen Schwankungen unterliegen und die Höhe dieser Schwankungen wird als "Volatilität" bezeichnet (vgl. auch unten unter Abschnitt 2.3(c) der Risikofaktoren). Aus der Volatilität lässt sich die Richtung der Wertentwicklung nicht ableiten, für einen Referenzwert mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Referenzwert mit geringerer Volatilität.

Die folgenden Methoden zur Berechnung des Tilgungsbetrags sind zu unterscheiden (vgl. auch unten unter Abschnitt C. der Risikofaktoren, der detaillierte Risiken in Bezug auf die spezifischen Wertpapierstrukturen enthält):

- Werden die Anleihen (Reverse Convertibles oder Barrier Reverse Convertibles, zusammen die "**Anleihen**") bzw. Zertifikate zu einem **Nennbetrag** ausgegeben, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Nennbetrags, der Wertentwicklung des Referenzwertes und gegebenenfalls weiterer Faktoren berechnet. Die Wertentwicklung des Referenzwertes entspricht dem Kurs des Referenzwertes am Bewertungstag (**Endwert**) dividiert durch den Kurs des Referenzwertes am Anfänglichen Bewertungstag (**Anfangswert**). Die Wertpapiere können zum Nennbetrag (zu pari = 100% des Nennbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= "*Disagio*") bzw. ein Aufschlag (= "*Agio*") festgelegt wird. Dabei ist zu beachten, dass der Nennbetrag nicht notwendigerweise dem üblichen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.
- Bei Anleihen bzw. Zertifikaten ohne Nennbetrag wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Ratios, des Kurses des Referenzwertes am Bewertungstag (**Endwert**) und gegebenenfalls weiterer Faktoren berechnet. Das Ratio gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Referenzwertes sich ein Wertpapier bezieht. Das Ratio ist durch eine Dezimalzahl ausgedrückt, so dass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Referenzwertes bezieht.
- Im Fall von Optionsscheinen sind die Voraussetzungen für die Zahlung eines Tilgungsbetrags für Long/Call und Short/Put Strukturen unterschiedlich strukturiert. Im Fall von Long/Call Strukturen hängt der Tilgungsbetrag von dem Betrag ab, um den der maßgebliche Kurs des Referenzwertes den maßgeblichen Strikepreis überschreitet (unter Berücksichtigung des Ratios); falls der maßgebliche Kurs des Referenzwertes den Strikepreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag null (0). Im Falle von Short/Put Strukturen hängt der Tilgungsbetrag von dem Betrag ab, um den der maßgebliche Kurs des Referenzwertes den maßgeblichen Strikepreis unterschreitet (unter Berücksichtigung des Ratios); falls der maßgebliche Kurs des Referenzwertes den Strikepreis überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag null (0).

Das Recht zur Ausübung der Wertpapiere kann verschieden ausgestaltet sein :

- Wertpapiere mit *Europäischer Ausübungsart* können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden bzw. werden, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen, am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Endwerts maßgebliche Bewertungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Wertpapierrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- Im Fall von Wertpapieren mit *Amerikanischer Ausübungsart* können die Wertpapiere an

jedem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmten Ausübungsgeschäftstagen während des Ausübungszeitraums ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Inhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Endwerts maßgeblichen Bewertungstag auswählen. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den anwendbaren Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann (z.B. Kündigung der Wertpapiere und/oder Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. Stop-Loss Ereignisses).

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen und, sofern nicht in den jeweiligen Bedingungen vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinsen/Couponzahlung(en) und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

2. **Der Marktpreis der Wertpapiere am Ausgabetag und danach liegt möglicherweise unter dem ursprünglichen Ausgabepreis und kann volatil sein; der Marktwert unterliegt vielen Faktoren, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können**

2.1 **Der Marktpreis der Wertpapiere am Ausgabetag wird wahrscheinlich niedriger als deren ursprünglicher Ausgabepreis sein**

Zum Ausgabetag wird der Ausgabepreis der Wertpapiere wahrscheinlich höher als der Marktpreis der Wertpapiere sein sowie höher als der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre, die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben. Insbesondere können, (a) soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere im Ausgabepreis sowie (b) Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren einschließlich der Gewinne, die JPMorgan Chase als Gegenleistung für die Übernahme der Risiken einer solchen Absicherung zu erzielen erwartet, berücksichtigt sein.

2.2 **Der Marktwert und der Preis, zu dem Anleger die Wertpapiere vor Endfälligkeit verkaufen können, können möglicherweise weit unter dem ursprünglichen Ausgabepreis der Wertpapiere liegen, so dass Anleger bei einem Verkauf am Sekundärmarkt den Wert ihrer Anlage teilweise oder insgesamt verlieren können**

Mögliche Preise der Wertpapiere am Sekundärmarkt werden wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere, da in den Preisen am Sekundärmarkt unter anderem die Kreditaufschläge der Emittentin (und der Garantin) berücksichtigt werden können und weil (wie vorstehend in Abschnitt B.2.1 der Risikofaktoren aufgeführt) in den Sekundärmarktpreisen (a) möglicherweise keine Verkaufsprovisionen und (b) möglicherweise keine erwarteten Absicherungsgewinne, soweit anwendbar, und keine der im ursprünglichen Ausgabepreis enthaltenen geschätzten Absicherungskosten enthalten sind. Dementsprechend wird der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre (wenn überhaupt), die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben, wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Falls der Anleger die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verkauft, können dem Anleger dadurch erhebliche Verluste entstehen. Anleger sollten unter anderem die unmittelbar folgende Risikodarstellung für Angaben über zusätzliche Faktoren, die sich auf etwaige Sekundärmarktpreise der Wertpapiere auswirken können, beachten.

2.3 **Der Wert der Wertpapiere wird vor deren Endfälligkeit von vielen nicht vorhersehbaren Faktoren beeinflusst**

(a) *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere wird von vielen wirtschaftlichen und marktbezogenen Faktoren beeinflusst. Allgemein gilt, dass der Wert des Referenzwertes (soweit anwendbar) an einem beliebigen Tag den Wert der Wertpapiere wahrscheinlich mehr beeinflussen wird als jeder andere einzelne Faktor. Anleger sollten jedoch nicht erwarten, dass sich der Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt unmittelbar entsprechend der Wertveränderungen des

Referenzwertes entwickeln wird. Der Wert der Wertpapiere wird durch eine Reihe von anderen Faktoren beeinflusst, die sich entweder ausgleichen oder verstärken können. Dazu gehören unter anderem:

- die Bonität der Emittentin und der Garantin, einschließlich tatsächlicher oder erwarteter Herabstufungen ihres jeweiligen Bonitätsratings;
- die tatsächliche und erwartete Häufigkeit und das Ausmaß der Wertveränderungen des Referenzwertes (d.h. Volatilität);
- die bis zur Endfälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit;
- abhängig von der Art des Referenzwertes:
 - der Dividendensatz in Bezug auf eine Aktie oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel (obwohl keine Dividendenzahlungen an die Inhaber der Wertpapiere gezahlt werden, können Dividendenzahlungen auf eine Aktie oder auf die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel den Wert des Referenzwertes sowie den Marktwert von Optionsrechten in Bezug auf den Referenzwert und damit den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen) und die maßgeblichen Steuern in Bezug auf solche Dividendensätze;
 - der Eintritt bestimmter Unternehmensereignisse auf eine Aktie oder auf Aktien, die in einem Depositary Receipt (d.h. einem American Depositary Receipt oder einem Global Depositary Receipt) verbrieft sind;
 - der Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund (ein "ETF"), die eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erfordern oder auch nicht;
 - Entwicklungen in Bezug auf Angebot und Nachfrage sowie Marktpreise zu jeder Zeit für die betreffenden Rohstoffe oder die börsengehandelten Futures Kontrakte auf solche Rohstoffe;
 - die Höhe der Zinsen und Renditen am Markt im Allgemeinen, sowie in den Märkten für eine bestimmte Aktie und in den Märkten für Wertpapiere oder andere Bestandteile eines Index;
 - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche und juristische Ereignisse, die sich auf eine Aktie, die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel oder die Börsen allgemein auswirken;
 - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche, geographische, landwirtschaftliche, meteorologische oder juristische Ereignisse, die sich auf die Rohstoffmärkte allgemein auswirken;
- die Wechselkurse und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der Denominierungswährung der Wertpapiere und den Währungen, in denen eine im Referenzwert enthaltene Aktie (in Bezug auf einen Referenzwert, der ein Depositary Receipt ist) oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel gehandelt werden, und, sofern ein Index in einer Währung berechnet wird und die diesem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel in einer oder mehreren anderen Währungen gehandelt werden, der Korrelation zwischen diesen Kursen und dem Wert des betreffenden Index.

Einige oder alle dieser Faktoren werden sich auf den Preis auswirken, den Anleger erhalten werden, falls sie sich für einen Verkauf ihrer Wertpapiere vor Endfälligkeit entscheiden. Die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren können einige oder alle der aus einem anderen Faktor oder anderen Faktoren resultierenden Veränderungen verstärken oder ausgleichen. Es kann sein, dass Anleger ihre Wertpapiere zu einem Preis verkaufen müssen, der weit unter

dem ursprünglichen Kaufpreis liegt und ihr eingesetztes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren.

Siehe auch nachstehenden Abschnitt D.1.2 und Abschnitt D.1.3 der Risikofaktoren.

(b) ***Der Marktpreis der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch das Bonitätsrating von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. beeinflusst***

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeinen Einschätzungen der Bonität von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch die Anleger beeinflusst. Diese Einschätzungen können sich aufgrund von Ratings ändern, mit denen namhafte Ratingagenturen wie Moody's Investors Service Inc., Fitch Inc. und Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., im Umlauf befindliche Wertpapiere von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder von JPMorgan Chase & Co. einstufen. Eine etwaige Herabstufung des Ratings von im Umlauf befindlichen Wertpapieren von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch eine dieser Ratingagenturen könnte zu einem Rückgang des Handelswerts der Wertpapiere führen.

Es ist möglich, dass sich die Bonitätsratings von JPMorgan Chase Bank, N.A. und JPMorgan Chase & Co. unabhängig von einander entwickeln. JPMorgan Chase & Co. und ihre Tochtergesellschaften (außer JPMorgan Chase Bank, N.A.) sind in der Regel berechtigt, ein größeres Spektrum an Aktivitäten auszuführen als JPMorgan Chase Bank, N.A. und ihre Tochtergesellschaften. Daher sind die Bonitätsratings von JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, N.A. zwar eng miteinander verbunden, jedoch in der Regel unterschiedlich, und im Fall einer Änderung können sich diese Bonitätsratings unabhängig voneinander entwickeln. JPMorgan Chase Bank, N.A. erhält üblicherweise ein höheres Rating als JPMorgan Chase & Co., doch besteht keine Gewähr, dass dies immer der Fall sein wird und Anleger sollten das jeweilige Rating zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bezüglich ihrer Anlage in die Wertpapiere überprüfen.

(c) ***Der Marktpreis der Wertpapiere kann stark volatil sein***

Der Kurs, die Wertentwicklung oder die Anlagerendite des Referenzwertes können im Laufe der Zeit plötzlichen, starken und nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen und der Grad dieser Schwankungen ist unter der Bezeichnung "Volatilität" bekannt. Die Volatilität eines Referenzwertes kann durch finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich Regierungsmaßnahmen, auf nationaler oder internationaler Ebene oder durch die Aktivitäten der Teilnehmer der jeweiligen Märkte beeinflusst werden. Alle diese Ereignisse oder Aktivitäten können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

(d) ***Zwischen verschiedenen Händlern oder anderen Käufern im Sekundärmarkt können Preisunterschiede in Bezug auf die Wertpapiere bestehen***

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt ein Dritt-Händler einen Preis für den Kauf der Wertpapiere quotiert oder die Wertpapiere in anderer Weise bewertet, kann dieser Preis erheblich höher oder niedriger sein als der Preis, der von JPMorgan Chase quotiert wird. Ferner wird gegenüber Anlegern, wenn Sie ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für Sekundärmarktgeschäfte erhoben, oder der Preis kann einen Händlerrabatt widerspiegeln.

3. ***Der Handel im Sekundärmarkt ist möglicherweise beschränkt, und Anleger können möglicherweise ihre Wertpapiere vor der vorgesehenen Endfälligkeit nicht verkaufen***

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, werden die Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse notiert. Möglicherweise besteht kein oder ein nur sehr geringer Sekundärmarkt für die Wertpapiere. Selbst wenn ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existiert, ist es möglich, dass von diesem zu wenig Liquidität zur Verfügung gestellt wird, um Anlegern einen Handel oder einen Verkauf der Wertpapiere ohne Weiteres zu ermöglichen.

JPMorgan Chase kann als Market Maker für die Wertpapiere tätig sein, aber JPMorgan Chase ist (vorbehaltlich der Vorschriften der maßgeblichen Börse) hierzu nicht verpflichtet. Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Anleger ihre Wertpapiere handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis ab, zu dem JPMorgan Chase bereit ist (wenn überhaupt), die Wertpapiere zu erwerben (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt B.2.1 der Risikofaktoren). Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Dealer oder eine andere Stelle nicht als Market Maker tätig ist, ist es wahrscheinlich, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere kaum oder überhaupt nicht existieren wird.

Sollte JPMorgan Chase als Market Maker für die Wertpapiere tätig sein, kann sie diese Tätigkeit (vorbehaltlich der Vorschriften einer maßgeblichen Börse) jederzeit ohne Mitteilung einstellen.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (*purchaser representations and requirements and transfer restrictions*), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte.

JPMorgan Chase könnte aus verschiedenen Gründen aufhören, lediglich auf der Angebotsseite handelbare Preise zu zeigen. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: internationale Sanktionsregelungen, die Unmöglichkeit einer Absicherung, der Ausverkauf eines Wertpapiers, das Produktdelta würde gemäß Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes eine Steuerbelastung des Anlegers, der Emittentin oder des Market Makers auslösen.

JPMorgan Chase könnte ohne vorherige Mitteilung aus verschiedenen Gründen aufhören Wertpapiere zu quotieren. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: Störungen des Marktes des Referenzwerts, technische Probleme, regulatorische Vorgaben, das Eintreten eines Barriere Ereignis oder irreguläre Marktbedingungen.

4. Die Wertpapiere können vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit aus verschiedenen, nicht vorhersehbaren Gründen zurückgezahlt bzw. gekündigt werden und in diesem Fall können Anleger weniger als die ursprüngliche Anlage erhalten, und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös in eine gleichwertige Anlage zu investieren

4.1 Ereignisse oder Umstände, die zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung führen

Wertpapiere können aus folgenden Gründen vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden:

- Eintritt eines Ereignisses, das zwingend eine vorzeitige Rückzahlung auslöst (z.B. wenn der Kurs oder das Level des Referenzwertes eine im Voraus festgelegte Schwelle (z.B. die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere) über- oder unterschreitet, falls in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben);
- Ausübung eines Kündigungsrechts, durch die Emittentin falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt B.5.3 der Risikofaktoren);
- Ausübung der Wertpapiere durch die Anleger, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben;
- Eintritt bestimmter Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, oder anderer Umstände in Bezug auf einen Referenzwert nach Ermessen der Berechnungsstelle;
- Feststellung der Emittentin, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren aus irgendeinem Grund insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist;

- unter bestimmten Umständen, wenn die Emittentin feststellt, dass von den an sie geleisteten Zahlungen Quellensteuer einbehalten wird, weil Inhaber Informationen, die nach FATCA erforderlich sind, nicht zur Verfügung stellen, oder weil sie eine etwaige Vereinbarung, die sie in Bezug auf FATCA mit einer Steuerbehörde abgeschlossen hat oder eine etwaige durch eine Steuerbehörde in Bezug auf FATCA festgelegte Anforderung mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzen wird oder dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Serie von Wertpapieren für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Serie von Wertpapieren in Inhaberform angesehen wird oder nach Eintritt bestimmter Steuerereignisse in Bezug auf die Wertpapiere oder (soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) in Bezug auf die zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte;
- Eintritt eines Ausfallereignisses; oder
- Eintritt eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses (siehe nachstehend unter Abschnitt B.10.5 der Risikofaktoren).

4.2 **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann geringer sein als der ursprünglich eingesetzte Betrag**

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung aufgrund eines der vorstehend in Abschnitt B.4.1 der Risikofaktoren beschriebenen Umstände, erhält der Anleger (vorbehaltlich der Ansprüche anderer Gläubiger im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes) den vollen "Vorzeitigen Zahlungsbetrag" und die Wertpapiere werden abgewickelt. Der Vorzeitige Zahlungsbetrag ist ein Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand ihrer internen Modelle und Methoden unter Bezugnahme auf die ihr angemessen erscheinenden Faktoren ermittelten üblichen marktgerechten Wert der Wertpapiere entspricht, d.h. im Fall einer der vorstehend in Abschnitt B.4.1 der Risikofaktoren beschriebenen Umstände besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegte Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestbetrag. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann weniger als der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere sein und könnte sogar null (0) betragen.**

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. der Anleger trägt das Risiko, dass er die zurückgezahlten Beträge möglicherweise nur zu ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. **Die Bedingungen der Wertpapiere können bestimmte Ausstattungsmerkmale oder andere Bedingungen enthalten, die bestimmte Risiken aufweisen**

5.1 **Das Merkmal eines Hebels erhöht den potenziellen Verlust (oder Gewinn) aus den Wertpapieren**

Falls eine Formel, die für die Ermittlung des auf die Wertpapiere zu zahlenden und/oder zu liefernden Betrages verwendet wird, eine (implizite oder explizite) "Beteiligungsgrenze" oder einen sonstigen (impliziten oder expliziten) Multiplikator oder Hebelfaktor (*leverage factor*) enthält, der größer als eins ist, ist die prozentuale Wertveränderung der Wertpapiere größer als die positive und/oder negative Wertentwicklung des Referenzwertes. Wertpapiere, die einen solchen Multiplikator oder Hebelfaktor vorsehen, stellen eine hochgradig spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da ein Wertverlust des Referenzwertes mit dem Risiko eines überproportional höheren Verlusts aus den Wertpapieren verbunden ist (siehe, z.B., nachstehende Abschnitte C.1.4, C.2.4, C.3.4, C.4.4, C.9.2 und C.11.2 der Risikofaktoren).

5.2 **Das Renditepotenzial der Wertpapiere der Anleger kann begrenzt sein**

Falls eine Formel, die für die Ermittlung des auf die Wertpapiere zu zahlenden und/oder zu liefernden Betrages verwendet wird, einen Cap enthält, wird die Fähigkeit der Anleger, an einer Änderung des Werts des Referenzwertes über die Laufzeit der Wertpapiere teilzunehmen, begrenzt sein, ungeachtet davon, um wie viel das Level, der Preis, der Kurs oder ein sonstiger anwendbarer Wert des Referenzwertes das Level des Caps während der

Laufzeit der Wertpapiere hin übersteigt (siehe, z.B., nachstehende Abschnitte C.6.1, C.7.1, C.9.4, C.10.2, C.11.4 oder C.12.1 der Risikofaktoren). Die Rendite der Anleger aus den Wertpapieren kann daher wesentlich niedriger sein, als wenn der Anleger den Referenzwert direkt erworben hätte.

5.3 Wenn die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin enthalten, dann (a) wird ein Anleger ab dem Kündigungstermin nicht mehr an einer zukünftigen Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren können, (b) kann der Marktpreis der Wertpapiere begrenzt sein und (c) wird der Anleger im Falle einer Kündigung der Wertpapiere einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein

(a) *Keine weitere Partizipation an einer zukünftigen positiven Wertentwicklung des Referenzwertes*

Falls die Emissionsspezifischen Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen oder zu kündigen (siehe, z.B., nachstehenden Abschnitt C.3.1 oder C.4.1 der Risikofaktoren), können Anleger nach einer solchen Ausübung durch die Emittentin nicht mehr durch ihre Wertpapiere an der Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren.

(b) *Beschränkung des Marktwerts der Wertpapiere*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapiere führt voraussichtlich zu einer Begrenzung ihres Marktwerts. Während eines Zeitraums, in dem sich die Emittentin für die Rückzahlung der Wertpapiere entscheiden kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht wesentlich über dem Preis liegen, zu dem sie zurückgezahlt werden können.

(c) *Wiederanlagerisiko*

Die Emittentin wird die Wertpapiere voraussichtlich dann zurückzahlen, wenn ihre Finanzierungskosten niedriger als die auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind. Zu einem solchen Zeitpunkt wären Anleger grundsätzlich nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz, der genauso hoch ist wie der effektiven Zinssatz der zurückgezahlten Wertpapiere, sondern nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko unter Berücksichtigung anderer zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Anlagemöglichkeiten prüfen.

5.4 Der Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses kann zu einer verzögerten und/oder verringerten Zahlung oder einer Zahlung in US-Dollar oder einer Abschreibung von Zahlungsverpflichtungen auf null (0) führen

Ein "Zahlungsstörungsereignis" ist ein Ereignis, aufgrund dessen (a) die Emittentin maßgebliche Währungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert umtauschen oder liefern kann, (b) Kapitalverkehrs- oder Devisenkontrollen erlassen werden, (c) Änderungen von Gesetzen bezüglich Auslandsinvestitionen umgesetzt werden, oder (d) die Emittentin aufgrund von Kriegshandlungen, Katastrophen, Regierungsmaßnahmen oder sonstigen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Ereignissen daran gehindert oder ihr verboten wird, von ihr geschuldeten Zahlungen zu leisten oder Verpflichtungen zu erfüllen. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, können der nächste Zahlungs-, Tilgungs- oder Ausübungstag unter den Wertpapieren auf den Tag verschoben werden, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht. Aufgrund einer solchen Verzögerung laufen keine Zinsen auf und tritt kein Kündigungsgrund ein. Falls ein Zahlungsstörungsereignis ein Jahr nach dem letzten vorgesehenen Zahltag der Wertpapiere immer noch besteht, gelten die noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin als durch Zahlung des betreffenden Betrags in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar am darauffolgenden zehnten Geschäftstag auf Basis einer Umrechnung der betreffenden Währung in US-Dollar am zweiten unmittelbar dem Zahlungstermin vorgehenden Geschäftstag erfüllt, und die Emittentin ist von allen weiteren Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit. Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, den Gegenwert in US-Dollar zu ermitteln, erhalten die Inhaber keine

Geldbeträge. Daraufhin hat die Emittentin keinerlei Verpflichtungen mehr aus den Wertpapieren.

5.5 Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden, bergen bestimmte Risiken

- (a) *Anleger sollten berücksichtigen, dass der zu liefernde Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen kann und dass sie die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Referenzwertes oder Anteils eines Exchange Traded Fund tragen*

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen, das heißt, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Endfälligkeit durch Lieferung des Referenzwertes bzw. bei nicht lieferbaren Referenzwerten von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Inhaber anstelle eines Geldbetrags den Referenzwert bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Die Anzahl der zu liefernden Einheiten des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Die Inhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Referenzwertes bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund ausgesetzt und sollten sich bei Erwerb der Wertpapiere über den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund informieren. Die Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals (einschließlich der entsprechenden Transaktionskosten).

Inhaber sollten beachten, dass der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Inhabers verkauft werden kann. Bis zur Einbuchung des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Inhabers kann sich der Kurs des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Referenzwert bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Referenzwert bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

- (b) *Sofern es sich bei dem zu liefernden Referenzwert um eine Namensaktie handelt, sollten die Inhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte, etc.) grundsätzlich nur von den Aktionären ausgeübt werden können, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechts sowie eines Schadenersatzanspruches. Anleger sind möglicherweise verpflichtet, für gewisse Kosten aufzukommen.*

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen müssen die Anleger sämtliche Unkosten

in Bezug auf die Lieferung der Wertpapiere tragen, einschließlich der Auslagen, Kosten, Gebühren, Umlagen, Steuern, Abgaben, Abzüge, Abschreibungen oder andere damit zusammenhängende Zahlungen in voller Höhe, alle Gebühren hinsichtlich der Hinterlegung, der Depotführung, der Einbuchung, der Transaktion und der Ausübung und sämtliche Stempelsteuern, Emissionssteuern, Zulassungssteuern oder Umsatzabgaben oder ähnliche Steuern oder Verpflichtungen, die JPMorgan Chase hinsichtlich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder der Lieferung des Referenzwertes oder der Anteile an den Exchange Traded Funds entstanden sind.

5.6 Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmten Stichtage verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Referenzwertes an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Inhaber unvorteilhaft herausstellt und der Inhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

5.7 Die Emittentin der Wertpapiere kann ohne Zustimmung der Inhaber ersetzt werden

Die Emittentin der Wertpapiere kann als Emittentin der Wertpapiere durch JPMorgan Chase & Co. oder eine ihrer Tochtergesellschaften ohne die Zustimmung der Inhaber und unter Ausschluss des Rechts der Inhaber, gegen eine solche Ersetzung Widerspruch einzulegen, ersetzt werden. Das Ersetzungsrecht unterliegt folgenden Voraussetzungen: (i) die Emittentin oder Garantin wurde (aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet, oder (ii) der Emittentin oder einem oder mehreren mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer oder mehreren im Auftrag der Emittentin handelnden Personen entstehen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften (aufgrund von Änderungen von Rechtsvorschriften) erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern. Das Ersetzungsrecht unterliegt unter anderem den Bedingungen, dass (a) die neue Emittentin zugunsten der Inhaber der betreffenden Wertpapiere eine Freistellungserklärung bezüglich aller zusätzlichen Steuern oder Abgaben, die alleine aufgrund der Ersetzung erhoben werden, abgibt, und (b) die Wertpapiere weiterhin durch die Garantin garantiert sind.

5.8 Wertpapieren können ohne Zustimmung der Inhaber geändert werden

Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber geändert werden, wenn die Änderung dazu dient, offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder vergleichbare offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Zudem kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber nach ihrem billigem Ermessen widersprüchliche oder unvollständige Bestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere ändern oder ergänzen, soweit diese Änderungen für die Inhaber zumutbar sind.

6. Die Wertpapiere können mit Wechselkursrisiken behaftet sein, wenn Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Referenzwertes gemacht werden; ferner trägt der Inhaber ein Währungsrisiko, wenn das Konto des Inhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben

werden, in einer von der Wahrung des Wertpapiers abweichenden Wahrung gefuhrt wird

6.1 **Allgemeines**

Falls in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Wahrung als der Wahrung des Referenzwertes und/oder in einer anderen Wahrung als der Anlagewahrung des Anlegers erfolgt, kann der Anleger moglicherweise: (i) einer nachteiligen Entwicklung der Festgelegten Wahrung gegenuber der Wahrung des Referenzwertes und/oder der Anlagewahrung der Anleger ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht von einer positiven Entwicklung der Festgelegten Wahrung gegenuber der Wahrung des Referenzwertes und/oder Ihrer Anlagewahrung profitieren.

Wechselkurse unterliegen starken Schwankungen und werden durch verschiedene Faktoren bestimmt. Dazu gehoren unter anderem das Angebot von und die Nachfrage nach Wahrungen an den internationalen Devisenmarkten, wirtschaftliche Faktoren, u. a. die Inflationsrate in den betreffenden Landern, Zinsunterschiede zwischen den jeweiligen Landern, wirtschaftliche Prognosen, Faktoren der internationalen Politik, die Konvertierbarkeit von Wahrungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Wahrung, Spekulation und Manahmen von Regierungen und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann von der Staatsregierung festgesetzt werden, innerhalb einer von der Regierung festgelegten Wechselkursbandbreite variieren oder frei variieren. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Lander durfen hinsichtlich ihres Werts im Verhaltnis zu einander steigen und fallen. Regierungen konnen jedoch von Zeit zu Zeit unterschiedliche Verfahren wie Eingriffe durch die Zentralbank eines Landes, die Einfuhrung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen und Steuern oder auch Zinsanderungen anwenden, um auf den Wechselkurs ihrer Wahrung Einfluss zu nehmen. Daruber hinaus haben in der letzten Zeit Regierungen auf der ganzen Welt, einschlielich der Regierungen anderer wichtiger Weltwahrungen, ganz bedeutende Eingriffe in ihre Wirtschaft vorgenommen – teilweise im Wege eines direkten Eingriffs in ihre Wahrung –, und werden solche Eingriffe wahrscheinlich weiterhin vornehmen. Regierungen konnen zudem eine neue Wahrung einfuhren, um eine bestehende Wahrung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder die relativen Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Wahrung andern. Diese Regierungsmanahmen konnten eine Veranderung oder Beeintrachtigung von Wahrungsbewertungen zur Folge haben und konnten dazu fuhren, dass Wechselkurse groeren Schwankungen unterliegen, als sonst aufgrund der Auswirkung wirtschaftlicher Krafte sowie der Auswirkung einer grenzuberschreitenden Bewegung von Wahrungen der Fall ware.

Die Emittentin nimmt im Falle einer Festlegung von Wechselkursen oder im Falle einer Abwertung oder Aufwertung oder Auflegung von Devisen- oder anderen aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern oder im Falle anderer Entwicklungen, die sich auf die betreffende Fremdwahrung auswirken, keine Anpassungen oder anderungen der Bedingungen der Wertpapiere vor. Die Anleger werden diese Risiken selber tragen.

Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Anlagewahrung der Anleger und der Wahrung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, konnen fur Anleger, sofern sie beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus der Ausubung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Anlagewahrung umzutauschen, nachteilig sein und letztlich einen Teil- oder Totalverlust des ursprunglich vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

6.2 **Wahrungsgeschutzte bzw. "Quanto" Wertpapiere**

Wenn der Referenzwert nicht in der festgelegten Wahrung der Wertpapiere denominiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung der denominierten Wahrung des Referenzwertes fur die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als wahrungsgeschutzte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hangt der Ertrag der Wertpapiere ausschlielich von der Wertentwicklung des Referenzwertes (in der jeweiligen Wahrung) ab

und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der festgelegten Währung der Wertpapiere wird nicht berücksichtigt. Die Anleger werden daher nicht von einer potenziell vorteilhaften Veränderung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der Währung der Wertpapiere profitieren, die anderenfalls dazu dienen würde, das jeweilige Wertentwicklungsmaß des Referenzwertes nach Umwandlung in die Währung der Wertpapiere zu erhöhen. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des maßgeblichen Referenzwertes nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

6.3 **JPMorgan Chase ist ein bedeutender Devisenhändler und Interessenkonflikten ausgesetzt**

Anleger sollten beachten, dass die JPMorgan Chase angehörenden Unternehmen regelmäßige Teilnehmer an den Devisenmärkten sind und im Rahmen ihres normalen Geschäftsverlaufs auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte in Währungen und darauf bezogenen Derivaten (einschließlich der Währungen, auf die sich der betreffende Währungs-Wechselkurs(e) beziehen) tätigen und Long- und Short-Positionen in solchen Währungen und darauf bezogene Derivaten halten können. Solche Geschäfte können den bzw. die betreffenden Währungs-Wechselkurs(e) und den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und für die Interessen der Anleger nachteilig sein. JPMorgan Chase ist in keiner Weise verpflichtet, solche Geschäfte in einer Weise abzuschließen, die für die Anleger vorteilhaft ist (siehe den nachstehenden Abschnitt E. der Risikofaktoren).

7. **Die Anlage in Wertpapiere, die unmittelbar oder mittelbar auf einen Referenzwert bzw. Referenzwerte oder Währungen aus Schwellenländern bezogen sind, birgt Risiken**

Sofern sich die Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar auf Schwellenländer beziehen, sind Anleger Risiken im Zusammenhang mit Volatilität, staatlichen Eingriffen und dem Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt, die mit solchen Ländern verbunden sind.

Im Hinblick auf Wertpapiere, die auf Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern bezogen sind, besteht ein besonderes Risiko, dass in der Regel wenige Informationen über Emittenten aus Schwellenländern zur Verfügung stehen, sowie dass potentiell weniger ausgereifte Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards bzw. Anforderungen und Wertpapierhandelsvorschriften vorhanden sind. Darüber hinaus kann in den Schwellenländern der Preis von Wertpapieren und die wirtschaftliche Lage der Emittenten durch politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Instabilität, unter anderem aufgrund eines Regierungswechsels, Änderungen der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, Devisengesetze oder sonstiger ausländischer Gesetze oder Beschränkungen eines Landes, beeinträchtigt werden.

Wertpapiere, die sich über Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe oder Währungen mittelbar auf Schwellenländer beziehen, können auch Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Zuständen in solchen Ländern ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Einfuhrbeschränkungen oder Währungsumstellungen; die erhöhte Möglichkeit eines inflationären Umfelds; die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögen; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regulierung durch die Bundes-, einzelstaatlichen und kommunalen Behörden, einschließlich der Auferlegung von Devisengesetzen und Steuern; weniger Liquidität an den Devisenmärkten der Schwellenländern im Vergleich zur Liquidität an den entwickelten Ländern sowie weniger vorteilhafte Wachstumsaussichten, Kapitalwiederanlage, Ressourcen und Selbstständigkeit.

Eine Kombination mehrerer oder aller der oben beschriebenen Risikofaktoren kann sich negativ auf den Wert eines jeden auf Schwellenländer bezogenen Referenzwertes oder auch direkt auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

8. **Die Berechnungsstelle (und die Emittentin) sind berechtigt, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Wertpapiere zu treffen, die jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen**

auf die Wertpapiere haben können

Nach den Bedingungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach Eintritt bestimmter Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nach ihrem billigem Ermessen entscheiden, eine oder mehrere ihr zur Verfügung stehende Maßnahme(n) zu treffen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere oder (soweit auf die bestimmte Emission von Wertpapieren zutreffend) die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu kontrollieren. Eine solche Ermessensentscheidung seitens der Berechnungsstelle oder der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben und (unter anderem) zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen (siehe auch vorstehend unter Abschnitt B.4 der Risikofaktoren). Möglicherweise besteht ein Interessenskonflikt zwischen der Emittentin oder der Berechnungsstelle Entscheidungen zu treffen, die für den Anleger bindend sind, und dem besten Interesse des Anlegers.

9. Steuerrechtliche Änderungen können den Wert und/oder den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen oder die steuerliche Behandlung der maßgeblichen Wertpapiere verändern

9.1 Allgemeines

Der nachstehend unter Abschnitt XII. "Besteuerung" des Basisprospekts wiedergegebene Überblick über die Steuersituation befasst sich nur mit bestimmten Aspekten der Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren in einer begrenzten Anzahl von Ländern und ist in diesem Basisprospekt nur zu Informationszwecken enthalten. Dieser Überblick kann keine rechtliche oder steuerliche Einzelberatung ersetzen oder als alleinige Grundlage für Anlageentscheidungen und/oder eine Einschätzung von deren potenziellen steuerlichen Konsequenzen dienen. Umfang und Grundlagen der Besteuerung können sich in Zukunft ändern, solche Änderungen können rückwirkend Anwendung finden und die Höhe von Steuererleichterungen hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Anleger sollten sich bezüglich der sie betreffenden steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Wertpapieren an ihren eigenen Steuerberater wenden.

9.2 Auf die Wertpapiere sind unter gewissen Umständen keine Zusätzlichen Beträge aufgrund von Quellensteuern zahlbar

Falls auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden, zahlt die Emittentin keine "Zusätzlichen Beträge" an die Inhaber von Wertpapieren, sofern:

- der Inhaber in der betreffenden Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist; oder
- in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
- eine oder mehrere der gewöhnlichen oder sonstigen Ausnahmen in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung anwendbar sind.

Zusätzlich zu den vorstehenden Umständen zahlt die Emittentin auch keine "Zusätzlichen Beträge" an Inhaber von Wertpapieren:

- in Bezug auf Quellensteuern, die gemäß FATCA auferlegt werden; oder
- in Bezug auf US-Quellensteuern auf Zahlungen, die als "dividendenäquivalente" Zahlungen gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code bezeichnet werden sofern:
 - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
 - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass

"Bruttoausgleich" "anwendbar" ist, gleichzeitig aber auch festgelegt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" anwendbar ist; oder

- nach den zumutbaren Ermittlungen der Emittentin die Erhebung von solchen Quellensteuern nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) (a) nicht eine Transaktion oder mehrere Transaktionen (mit Ausnahme eines reinen Kaufs des Wertpapiers) abgeschlossen hätte, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers, durch die die Verpflichtung zur Einbehaltung begründet wurde, oder (b) es nicht versäumt hätte, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung einer Rückerstattung der Quellensteuern, auf die er einen Anspruch hat, zu ergreifen;
- eine oder mehrere übliche Ausnahme(n) in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung sind anwendbar.

In allen anderen Fällen zahlt die Emittentin Zusätzliche Beträge, sofern auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden.

9.3 **Quellensteuern können auf die an Inhaber aus den Wertpapieren geleisteten Zahlungen und von JPMSP vereinnahmte Zahlungen anfallen, die unter Umständen ein Recht von JPMSP zur vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere begründen können**

Infolge der (a) US-Steuervorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bekannt sind, (b) entsprechenden Bestimmungen von Nicht-US-Gesetzen (c) Regierungsabkommen oder Verordnungen zur Umsetzung solcher Gesetze, oder (d) einer Einzelvereinbarung, die gemäß solchen Gesetzen oder Verordnungen mit einer Steuerbehörde abgeschlossen wurde (zusammen "FATCA"), kann die Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet sein, US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen an bestimmte Inhaber bezüglich der betreffenden Wertpapiere (einschließlich Zahlungen von Kapital und Bruttoerlösen) einzubehalten. Die Quellensteuer kann insbesondere auf Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere erhoben werden, die an folgende Personen geleistet werden: (i) ein Nicht-US-Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer (es sei denn, dass dieser befreit ist oder sonst den entsprechenden Anforderungen nachkommt), der ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*) (ein "FFI") ist und keine wirksame Melde- und Einbehaltungsvereinbarung mit der Steuerbehörde der Vereinigten Staaten (*Internal Revenue Service*) (der "IRS") abgeschlossen hat (solch ein FFI, ein "**nicht konformes FFI**"), und (ii) sonstige Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer, die dem Verlangen der Emittentin oder dem Intermediär, nach Eigentumsbestätigungen und Identifizierungsangaben, oder, soweit anwendbar, Verzichtserklärungen hinsichtlich Rechtsvorschriften, die die Weitergabe dieser Angaben an eine Steuerbehörde untersagen, nicht nachkommen (solche Inhaber und wirtschaftlichen Eigentümer die "**nicht kooperativen Inhaber**"). Ist eine Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet, Quellensteuer gemäß dem FATCA einzubehalten, werden an den Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

Gemäß FATCA kann JPMSP ferner einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen, die an sie geleistet werden, unterliegen, wenn sie den entsprechenden Anforderungen gemäß FATCA nicht nachkommt. Stellt JPMSP fest, dass an sie geleistete Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gemäß FACTA der Quellensteuer unterliegen werden, oder stellt JPMSP auf andere Weise fest, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Anforderung einer Steuerbehörde oder eine mit einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit FATCA abgeschlossene Vereinbarung in sonstiger Weise verletzen wird, **besteht die Möglichkeit, dass die Wertpapiere einer von JPMSP begebenen Serie von Wertpapieren insgesamt oder teilweise zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag (der je nach üblichem Marktpreis der Wertpapiere zum betreffenden Zeitpunkt unter dem von dem Inhaber gezahlten Kaufpreis liegen kann) zurückgezahlt oder gekündigt werden und, soweit dies in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt ist, dass die damit verbundenen Kosten der**

Emittentin von diesem Rückzahlungsbetrag abgezogen werden.

Es ist zu erwarten, dass die Emittentin die neuen Due-Diligence-, Melde-, und Einbehaltungspflichten gemäß FATCA erfüllen wird. Es kann daher sein, dass die Emittentin unter anderem verpflichtet ist, bei Zahlungen an Inhaber, die nicht konforme FFIs, oder nicht kooperative Inhaber sind, eine Quellensteuer von 30 % einzubehalten. Sollte die Emittentin oder ein Intermediär Zahlungen gemäß FACTA zurückbehalten, erfolgt kein "Bruttoausgleich" (oder sonstige Zahlung zusätzlicher Beträge) an diese Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer im Wege einer Ausgleichszahlung für die Einbehalte.

9.4 **Finanztransaktionssteuer**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht. Estland hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und fände nach seiner Verabschiedung unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte).

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gegeben wurde.

Allerdings ist die FTT weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor einer etwaigen derzeit noch nicht zu terminierenden Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten beachten, dass künftig insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT sein kann. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Preis der Wertpapiere beeinflusst werden. Potenziellen Inhabern der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der FTT zu konsultieren.

10. **Die Wertpapiere unterliegen weiteren wesentlichen Risiken**

10.1 **Die Wertpapiere können möglicherweise nicht als vollständige Absicherung gegen ein mit der Anlage in einen Referenzwert verbundenes Marktrisiko dienen**

Wenn Anleger in Wertpapiere anlegen möchten, um sich damit gegen das mit der Anlage in einen Referenzwert verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sie die komplexen Zusammenhänge eines derartigen Einsatzes der Wertpapiere verstehen. Beispielsweise muss der Wert der Wertpapiere nicht genau mit dem Wert des Referenzwertes korrelieren. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere besteht keine Gewähr, dass sich der Wert der Wertpapiere entsprechend dem Wert des Referenzwertes entwickeln wird. Aus diesen und anderen Gründen können Wertpapiere in einem Portfolio möglicherweise nicht zu den Preisen erworben oder veräußert werden, die für die Berechnung des Werts des Referenzwertes verwendet werden.

10.2 **Risiken im Zusammenhang mit "im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren" die vor dem Tag ihres Kaufs begeben wurden**

Falls Wertpapiere vor dem Tag ihres Kaufs begeben wurden und von dem Dealer (oder einem anderen Unternehmen von JPMorgan Chase) auf eigene Rechnung gehalten werden ("**im Eigenbestand gehaltene Wertpapiere**"), werden Informationen, die von JPMorgan Chase über den Referenzwert, der bzw. die den betreffenden im Eigenbestand gehaltenen Wertpapieren zugrunde liegt bzw. zugrunde liegen (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben), bekanntgemacht werden, öffentlich zugänglichen Quellen entnommen sein. Diese Informationen werden jedoch nicht von oder für JPMorgan Chase erstellt oder überprüft. JPMorgan Chase lehnt jede Haftung für diese Informationen ab. Diese Informationen werden nicht aktuell sein, und es werden keine aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt. Falls sich seit dem Datum der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Änderungen in dem Referenzwert ergeben haben, kann sich dies nachteilig auf die Auszahlung und/oder den Wert der jeweiligen im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus werden auch Änderungen in der Situation oder Lage der Emittentin und/oder Garantin, die sich seit dem Datum der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergeben haben, nicht bekanntgemacht und können sich nachteilig auf den Wert der jeweiligen im Eigenbestand gehaltenen Wertpapiere auswirken.

10.3 **Die Inhaberschaft an auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für einen Inhaber aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben**

Die Inhaberschaft an bestimmten auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für bestimmte Inhaber aufsichtsrechtliche und andere Konsequenzen haben. Anleger müssen ihren aufsichtsrechtlichen Status in Bezug auf eine potenzielle Anlage in die Wertpapiere selbst überprüfen, und JPMorgan Chase übernimmt Anlegern gegenüber diesbezüglich keinerlei Verpflichtung oder Haftung.

10.4 **Der Kauf von Wertpapieren kann dazu führen, dass der Anleger eine Schwelle erreicht, für die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die Offenlegung einer Netto-Leerverkauf-Position erforderlich ist**

Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (die "**Leerverkaufsverordnung**") müssen Inhaber von Wertpapieren eine Netto-Leerverkaufsposition, die sie in einer bestimmten Aktie, auf die die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben) oder einem durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtitel, auf den die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben), halten, der jeweils zuständigen europäischen Behörde melden, wenn der Anleger in Bezug auf eine solche Position eine bestimmte Schwelle erreicht hat. Die Wertpapiere können Leerverkaufspositionen (Short-Positionen) in solchen Aktien und/oder Schuldtiteln beinhalten, und solche Leerverkaufspositionen können zeitweise Schwankungen unterliegen. Daher kann der Kauf und das Halten der Wertpapiere zusammen mit anderen Beteiligungen des Anlegers in den betreffenden Aktien und/oder den durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtiteln dazu führen, dass der Inhaber eine oder mehrere der Schwellen erreicht, bei denen nach der Leerverkaufsverordnung eine Meldung erforderlich wäre. Es besteht eine ähnliche Verpflichtung zur Offenlegung von Netto-Leerverkäufen in Aktien, wenn die Offenlegungsschwellen gemäß der Leerverkaufsverordnung erreicht werden.

Nach Maßgabe der Leerverkaufsverordnung bezeichnet eine Netto-Leerverkaufsposition eine Position, die gehalten wird, nachdem von einer Leerverkaufsposition, die in solchen Aktien oder solchen Schuldtiteln gehalten wird, jegliche in den Aktien oder den Schuldtiteln gehaltene Long-Positionen abgezogen werden.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung umfasst eine Leerverkaufsposition (a) den Leerverkauf einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht, sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertminderung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung umfasst eine Long-Position (a) das Halten einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertsteigerung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Die Berechnung einer Leerverkaufs- oder einer Long-Position wird jede Position umfassen, die von der entsprechenden Person mittelbar gehalten wird (auch durch oder über einen Index, einen Wertpapierkorb oder eine Beteiligung an einem Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit) die von der betreffenden, vernünftig handelnden Person unter Berücksichtigung der öffentlich zugänglichen Informationen über die Zusammensetzung des entsprechenden Index oder Wertpapierkorbs oder der Beteiligungen, die von dem entsprechenden Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit gehalten werden, festgelegt werden. Aktien, auf die die Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind zum Handel in der EU zugelassene Aktien, wobei jedoch im Falle einer Erstzulassung außerhalb der EU (wie von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt) eine Ausnahmeregelung gilt. Schuldtitel, auf die die Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind Schuldtitel, die von öffentlichen Emittenten in der EU, einschließlich von solchen öffentlichen Emittenten gegründeten Zweckgesellschaften (*Special Purpose Vehicle*) ("**Zweckgesellschaft**"), sowie von der Europäischen Investitionsbank und jeglichem EU-Rettungsfonds begeben werden.

Anleger sind für die Überwachung Ihrer Netto-Leerverkaufspositionen sowie für die Einhaltung der auf sie gemäß der Leerverkaufsverordnung anwendbaren Vorschriften selbst verantwortlich.

10.5 **Die Wertpapiere können, sofern relevant, aufgrund des Eintritts eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden**

Ein "Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis" bezeichnet eines oder mehrere der nachstehenden Ereignisse (jeweils soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben):

- ein "Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn es aufgrund von Gesetzesänderungen in Bezug auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme (oder Änderungen in der Auslegung der betreffenden Gesetze) für die Hedging Partei unrechtmäßig ist oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage unrechtmäßig wird, ihre Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften für die betreffenden Wertpapiere zu erfüllen;
- ein "Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn die Hedging Partei oder ihre Kontrahenten Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden und folglich die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Kontrahenten im Rahmen von Absicherungsgeschäften für die Wertpapiere von der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis oder sonstigen abwicklungsbezogenen Befugnis der zuständigen Abwicklungsbehörde betroffen sind (oder die Abwicklungsbehörde voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage eine "Bail-in"-Befugnis oder sonstige abwicklungsbezogene Befugnis ausüben wird) oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen; oder
- ein "Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung" liegt im weiteren Sinne vor, wenn eine Regierungsbehörde eine neue Währung und/oder Kapitalkontrollen einführt oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage einführen wird und folglich die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere auf eine andere Währung umgestellt werden und/oder Kapitalkontrollen unterliegen und/oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen.

In den Emissionsspezifischen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere ist angegeben, ob eines der drei vorstehend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf diese Wertpapiere anwendbar ist. Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine "Zahlungsstörungsereignis" sein kann und sich die Emittentin entschließt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, treten die Folgen von Zahlungsstörungsereignissen nicht ein.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses erhalten Anleger den Vorzeitigen Zahlungsbetrag, womit die Wertpapiere vollständig und endgültig getilgt sind. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufpreis der Wertpapiere liegen und sogar null (0) betragen** (siehe vorstehenden Abschnitt B.4.2 der Risikofaktoren).

10.6 **J.P. Morgan und ihre verbundenen Unternehmen nehmen möglicherweise Handelstätigkeiten in den Basiswerten des Wertpapiers vor**

J.P. Morgan führt möglicherweise für ihren eigenen Nutzen oder für Kunden Transaktionen in dem Basiswert oder in Derivaten, die mit dem Referenzwert verbunden sind, während der Laufzeit des Wertpapiers durch. Deshalb könnte diese Aktivität dazu beitragen, die Preise der Marktparameter zu beeinflussen, die für die Bewertung des Wertpapiers relevant sind, und somit nachteilige Auswirkungen auf den Preis des Wertpapiers haben (siehe auch den vorstehenden Abschnitt E.1.2 der Risikofaktoren).

C. RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE EINER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SPEZIFISCHEN STRUKTUR DER WERTPAPIERE WESENTLICH SIND

1. **Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine**

1.1 **Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine**

Die Laufzeit der Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Ausgabebetrag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls es sich um Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" handelt, können sie nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden. Falls es sich um Optionsscheine mit "Amerikanischer Ausübungsart" handelt, können die Optionsscheine durch die Inhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt.

Im Fall der Ausübung der Optionsscheine gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist. Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

1.2 **Risiko eines Totalverlusts**

Bei Optionsscheinen besteht das Risiko eines Totalverlustes des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Put Optionsscheinen) notiert.

Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

1.3 **Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Optionsscheine**

Der Preis der Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Call Optionsscheine) bzw. steigt (Put Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Referenzwertes hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Referenzwertes ab, wobei eine Abnahme der erwarteten Volatilität des Basiswerts grundsätzlich zu einem Fallen des Werts des Optionsscheins führt. Außerdem beeinflussen Leihkosten des Referenzwertes, das Zinsniveau und gegebenenfalls Dividendenerwartungen, sowie auf Dividendenzahlungen anwendbare Steuern den Sekundärmarktpreis der Optionsscheine. Der Wert der Optionsscheine nimmt umso mehr ab, je näher der Zeitpunkt des Auslaufens rückt. Deshalb führt das Fehlen einer erwarteten Bewegung des Referenzwertes dazu, dass der Anleger einen Teil oder den gesamten Betrag seines investierten Kapitals verliert.

1.4 **Risiko aufgrund des Hebeleffekts**

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

2. **Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine**

2.1 **Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine**

Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ist fest und entspricht, vorbehaltlich dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses, dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sind Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" und können damit nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden.

2.2 **Risiko eines Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**

Inhaber von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein so genanntes Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Referenzwertes im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet und die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine verfallen wertlos. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwertes an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine übernimmt.

Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

2.3 **Faktoren, die den Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit beeinflussen**

Der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Turbo Long Optionsscheine bzw. X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Turbo Short Optionsscheine bzw. X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine.

Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig.

2.4 **Risiko aufgrund des Hebeleffekts**

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

2.5 **Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken**

Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX[®]) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX[®]), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX[®] wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX[®] wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Dieses Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Turbo Short Optionsscheinen).

3. **Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine**

3.1 **Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine durch den Inhaber**

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder

- (b) wenn der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine durch Mitteilung täglich ordentlich zu kündigen. Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin umso wahrscheinlicher ist, je höher die Volatilität des Referenzwertes bzw. je illiquider der Markt der Finanzinstrumente ist, auf die sich der Referenzwert bezieht, (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) (vgl. auch oben Abschnitt B.5.3 der Risikofaktoren). Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Knock-Out Ereignisses das Recht, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. **der Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird normalerweise fünf Geschäftstage nach der zulässigen Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine bestimmt.** Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Knock-Out Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.

3.2 Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Inhaber von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein so genanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Referenzwertes im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet und die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verfallen wertlos. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwertes an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des investierten Kapitals. Die tägliche Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Verlauf der täglichen Anpassung des aktuellen Strikepreises werden alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividenden Faktors) berücksichtigt. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Knock-Out Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmitteilungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

3.3 **Faktoren, die den Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit beeinflussen**

Der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Unlimited Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.

Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig.

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen werden der Strikepreis und die Knock-Out Barriere täglich angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen, kann der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes fallen. Das bedeutet, dass der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes von anderen Faktoren abhängt, wie

beispielsweise gegebenenfalls dem Zinsniveau, den Dividendenzahlungen bzw. der Dividendenbesteuerung. Zusätzlich beeinflusst die Volatilität des Referenzwertes die Preisbildung der Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine.

3.4 Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die tägliche Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die tägliche Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Finanzierungsmarge bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; oder (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt C.3.2. der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben.**

3.5 Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

3.6 Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX[®]) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX[®]), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX[®] wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX[®] wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Unlimited Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen).

4. **Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen**

4.1 **Risikofaktoren in Bezug auf die unbegrenzte Laufzeit von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten in Bezug auf die Ausübung von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen durch den Inhaber**

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich durch Mitteilung ordentlich zu kündigen. Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin umso wahrscheinlicher ist, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist (vgl. auch oben Abschnitt B.4.3 der Risikofaktoren). Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Stop-Loss Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Stop-Loss Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Stop-Loss Ereignisses das Recht, die Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird normalerweise fünf Geschäftstage nach der zulässigen Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine bestimmt**. Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Stop-Loss Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

4.2 **Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses**

Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein so genanntes Stop-Loss Ereignis eingetreten ist.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Referenzwertes im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Stop-Loss Barriere**") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine automatisch beendet und die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verfallen wertlos, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (der so genannte "**Stop-**

Loss Tilgungsbetrag"). Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwertes an eine Stop-Loss Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals. Die tägliche Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Fall von aktien- bzw. indexbezogenen Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass im Verlauf der täglichen Anpassung des aktuellen Strikepreises alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividenden Faktors) berücksichtigt werden. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Stop-Loss Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Stop-Loss Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Die Stop-Loss Barriere hängt von dem Stop-Loss Puffer ab. Der Stop-Loss Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine an bestimmten Stop-Loss Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Maximalen Stop-Loss Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Stop-Loss Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zugrunde liegenden Referenzwertes wesentlich ändert. Inhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Stop-Loss Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Stop-Loss Barriere und dem Kurs des Referenzwertes verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Stop-Loss Ereignis an einem Stop-Loss Anpassungstag nur durch die Anpassung des Stop-Loss Puffers ausgelöst wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmitteilungen werden mit Eintreten des Stop-Loss Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zudem zu beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch JPMorgan Chase gestellt werden. Ferner werden durch

JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Es ist zudem zu beachten, dass Inhaber einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können, falls der Stop-Loss Referenzpreis auf oder unter den Aktuellen Strikepreis fällt (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über den Aktuellen Strikepreis steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen). Ein derartiges Risiko besteht insbesondere in Situationen, in denen der Kurs des Referenzwertes zwischen dem Handelende des Referenzwertes an einem Handelstag und dem Beginn des Handels am nächsten folgenden Handelstag wesentlich fällt (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wesentlich steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen).

4.3 **Faktoren, die den Preis von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen während der Laufzeit beeinflussen**

Wertpapiere reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Referenzwertes. Die Kennziffer Delta erklärt die Preissensitivität eines Wertpapiers. Sie beziffert die Veränderung des Preises des Wertpapiers im Verhältnis zur Veränderung des Kurses des Referenzwertes um eine Einheit. Das Delta kann bei einem Call/Long Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put/Short Optionsschein Werte zwischen 0 und -1. Wertpapiere, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Referenzwertes verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Wertpapiers dagegen, das "tief im Geld" ist, besteht fast vollständig aus seinem intrinsischen Wert. Ein solches Wertpapier bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Referenzwertes und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call/Long) bzw. -1 (Put/Short).

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben ein festes Delta von 1 (Mini Future Long Optionsscheine bzw. X-Mini Future Long Optionsscheine) oder -1 (Mini Future Short Optionsscheine bzw. X-Mini Future Short Optionsscheine). Der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine korrespondiert daher grundsätzlich mit dem intrinsischen Wert (vorbehaltlich der Berechnung der Marge auf dem Sekundärmarkt) und hat keinen Zeitwert.

Der Strikepreis und die Stop-Loss Barriere werden im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen täglich nach bestimmten in den Bedingungen festgelegten Regeln angepasst. Durch die Anpassung des Strikepreises und der Stop-Loss Barriere kann sich der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gegebenenfalls zum Beispiel auch vom Zinsniveau und etwaigen Dividenden bzw. Dividendenbesteuerung abhängt.

4.4 **Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die tägliche Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle**

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die tägliche Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder

die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) den Stop-Loss Puffer (siehe auch oben Abschnitt C.4.2 der Risikofaktoren) und/oder die Finanzierungsmarge bis zum Maximalen Stop-Loss Puffer und/oder bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; oder (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt C.3.2. der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben.**

4.5 **Risiko aufgrund des Hebeleffekts**

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

4.6 **Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken**

Im Fall von X-Mini Future Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Stop-Loss Ereignisses maßgebliche Stop-Loss Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX[®]) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX[®]), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX[®] wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX[®] wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Mini Future Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Stop-Loss Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Mini Future Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Mini Future Short Optionsscheinen).

5. **Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate**

5.1 **Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Zertifikate, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber**

Faktor Zertifikate haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn der Inhaber die Faktor Zertifikate ausübt, oder

- (b) wenn die Emittentin die Faktor Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Faktor Zertifikate durch Mitteilung täglich ordentlich zu kündigen. Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin umso wahrscheinlicher ist, je höher die Volatilität des Referenzwertes bzw. je illiquider der Markt der Finanzinstrumente ist, auf die sich der Referenzwert bezieht, (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) (vgl. auch oben Abschnitt B.5.3 der Risikofaktoren).

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können

Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Faktor Zertifikate gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwerts, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird normalerweise fünf Geschäftstage nach der zulässigen Ausübung der Faktor Zertifikate bestimmt**. Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solche eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Faktor Zertifikate führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.

5.2 Risiko eines Totalverlusts

Im Fall von Faktor Zertifikaten hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Referenzwerts ab. Die Entwicklung des Referenzwerts ist hauptsächlich vom Kurs des betreffenden Basiswerts abhängig (z.B. einer Aktie, einem aktienvertretenden Wertpapier, anderen Wertpapierdividenden).

Die Entwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen und ein Fallen des Referenzwerts ist nachteilig für den Inhaber. Abhängig von der Struktur des Referenzwerts, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Short Referenzwerten) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Long Referenzwerten) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgebliche Kurs des Referenzwerts wertlos ist.

5.3 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indizes

Bei der Bewertung der Wertpapiere und des maßgeblichen Faktor Index muss der Anleger berücksichtigen, dass der Faktor Index kein anerkannter Finanzindex ist, sondern ein Strategie-Index, der vom Index Sponsor konzipiert und berechnet wird. Die alleinige Funktion des jeweiligen Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für die jeweiligen Faktor Zertifikate zu dienen.

Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert ab. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts ab (vgl. nachstehend die speziellen Risiken in Bezug auf Referenzwertklassen in Abschnitt D der Risikofaktoren).

Der Index Schlusskurs, der für die Ermittlung des Tilgungsbetrags relevant ist, wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(a) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelkomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung

des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Index Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Long Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert in entgegengesetzter Weise ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswert (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Short Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat.

(b) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Finanzierungskomponente***

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Inhaber sollten beachten, dass der Index Sponsor zum Zwecke der Berechnung der Finanzierungskomponente Parameter nach seinem billigen Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von den Erwartungen anderer Marktteilnehmer

abweichen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Index Gebühr***

Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Index eine fortlaufende Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor Index im Rahmen der Berechnung des Index Schlusskurses des Faktor Index abgezogen werden kann. Der Abzug der Index Gebühr führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Index Schlusskurses des Faktor Index und entsprechend auch der Wertpapiere.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Long Faktor Indizes***

Im Fall eines Long Faktor Index (der eine Long Strategie abbildet) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Finanzierungsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert des Faktor Index wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Short Faktor Indizes auf Aktien***

Im Fall eines Short Faktor Index (der eine Short Strategie abbildet), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts des Faktor Index führt.

- ***Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt des Index Sponsors) kann bedeuten, dass der Index Sponsor auf Aktien ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung des Faktor Index nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert des Faktor Index gemindert wird.

5.4 **Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung**

Faktor Indizes sehen eine untertägigen Index-Anpassung vor, wenn die Verluste im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weiterreichende Verluste des Wertes des jeweiligen Faktor Zertifikates) abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Barriere ab. Die untertägige Index-Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von diesem niedrigeren Stand des Index aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Basiswerts kann eine untertägige Index-Anpassung auch zu Verlusten im Faktor Index und entsprechend auch zu Verlusten im Wert der Wertpapiere führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Basiswert zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

5.5 **Risiko aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Faktor Zertifikate an bestimmten, in den anwendbaren

Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen durch Mitteilung ordentlich zu kündigen. Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt und dass die Kündigung an jedem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag erfolgen kann. Die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Referenzwert bzw. je illiquider der Markt in auf den Referenzwert bezogenen Finanzinstrumenten ist (vgl. auch oben Abschnitt B.4.3 der Risikofaktoren).

6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate

6.1 Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Discount Zertifikaten den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

6.2 Risiko eines Totalverlusts

Unterhalb des Caps sind Discount Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

7.1 Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Barrier Discount Zertifikaten den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

7.2 Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Inhaber sollten beachten, dass der Anspruch auf die Rückzahlung eines Betrages, der dem Höchstbetrages entspricht, erlischt und das Barrier Discount Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, falls ein Barriere Ereignis eintritt. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwertes. Der Begriff "Volatilität" bezeichnet die Fluktuationsspanne oder die Kursbewegungen des Referenzwertes. Je höher die Volatilität des Referenzwertes, desto höher ist das Risiko des Inhabers, dass ein Barriere Ereignis eintreten wird. Eine steigende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barriere Ereignisses führt tendenziell zu einem fallenden Preis der Barrier Discount Zertifikate.

8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

8.1 Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Inhaber sollten beachten, dass der Anspruch auf eine Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrages erlischt und das Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, falls ein Barriere Ereignis eintritt. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende

der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwertes. Der Begriff "Volatilität" bezeichnet die Fluktuationsspanne oder die Kursbewegungen des Referenzwertes. Je höher die Volatilität des Referenzwertes, desto höher ist das Risiko des Inhabers, dass ein Barriere Ereignis eintreten wird. Eine steigende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barriere Ereignisses führt tendenziell zu einem fallenden Preis der Bonus Zertifikate.

9. **Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate**

9.1 **Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur**

Bei Reverse Bonus Zertifikaten ist die Wertentwicklung der Wertpapiere entgegengesetzt abhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes. Im Gegensatz zu typischen Partizipation Wertpapieren, die eine so genannte "Long Position" verbiefen (fingierter "Kauf" des Referenzwertes), verbiefen Reverse Bonus Zertifikate eine so genannte "Short Position" (fingierter "Leerverkauf" des Referenzwertes). Das bedeutet, dass Reverse Bonus Zertifikate eine positive Beteiligung des Inhabers an einem Wertverlust des Referenzwertes ermöglichen. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Referenzwertes steigt.

9.2 **Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur**

Bei Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich aus dem Reverse Level ergibt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

9.3 **Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses**

Inhaber sollten beachten, dass der Anspruch auf eine Mindestrückzahlung erlischt und der Inhaber direkt an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert falls ein Barriere Ereignis eintritt. In diesem Fall besteht für den Inhaber ein Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit dem Reverse Level entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwertes. Der Begriff "Volatilität" bezeichnet die Fluktuationsspanne oder die Kursbewegungen des Referenzwertes. Je höher die Volatilität des Referenzwertes, desto höher ist das Risiko des Inhabers, dass ein Barriere Ereignis eintreten wird. Eine steigende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barriere Ereignisses führt tendenziell zu einem fallenden Preis der Bonus Zertifikate.

9.4 **Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps**

Inhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur (auch ohne Berücksichtigung eines Caps) beschränkt ist, da die Partizipation an einer negativen Wertentwicklung des Referenzwertes auf 100% beschränkt ist, d.h. im Falle der Reverse Bonus Zertifikate, dass der Tilgungsbetrag auf das Reserve Level beschränkt ist (unter Berücksichtigung des Ratio und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung).

Entsprechend besteht im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten grundsätzlich folgende Beziehung zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Referenzwertes: Reverse Bonus Zertifikate verlieren typischerweise an Wert (d.h. unabhängig von anderen Merkmalen und Faktoren, die den Kurs der Wertpapiere bestimmen), wenn der Wert des Referenzwertes steigt. Entsprechend kann ein Inhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, wenn das Level des Referenzwertes steigt und das Reverse

Level erreicht oder überschreitet.

10. **Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate**

10.1 **Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses**

Inhaber sollten beachten, dass der Anspruch auf eine Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrages erlischt und das Capped Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, falls ein Barriere Ereignis eintritt. Folglich ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund besteht ein Risiko des Totalverlusts des vom Inhaber eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwertes. Der Begriff "Volatilität" bezeichnet die Fluktuationsspanne oder die Kursbewegungen des Referenzwertes. Je höher die Volatilität des Referenzwertes, desto höher ist das Risiko des Inhabers, dass ein Barriere Ereignis eintreten wird. Eine steigende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barriere Ereignisses führt tendenziell zu einem fallenden Preis der Bonus Zertifikate.

10.2 **Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt**

Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, überschreitet der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

11. **Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate**

11.1 **Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur**

Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten ist die Wertentwicklung des Wertpapiers entgegengesetzt abhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes. Im Gegensatz zu typischen Partizipation Wertpapieren, die eine so genannte "Long Position" verbiefen (fingierter "Kauf" des Referenzwertes), verbiefen Capped Reverse Bonus Zertifikate eine so genannte "Short Position" (fingierter "Leerverkauf" des Referenzwertes). Das bedeutet, dass die Wertpapiere eine positive Beteiligung des Inhabers an einem Wertverlust des Referenzwertes bis zum Level des Caps ermöglichen. Entsprechend verlieren Capped Reverse Bonus Zertifikate regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Referenzwertes steigt.

11.2 **Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur**

Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich aus dem Reverse Level ergibt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

11.3 **Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses**

Inhaber sollten beachten, dass der Anspruch auf eine Mindestrückzahlung erlischt und der Inhaber direkt an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes bis zum Level des Caps partizipiert falls ein Barriere Ereignis eintritt. In diesem Fall besteht für den Inhaber ein Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der Referenzwert am Ende der Laufzeit dem Reverse Level entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwertes. Der Begriff "Volatilität" bezeichnet die Fluktuationsspanne oder die Kursbewegungen des Referenzwertes. Je höher die Volatilität des

Referenzwertes, desto höher ist das Risiko des Inhabers, dass ein Barriere Ereignis eintreten wird. Eine steigende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Barriere Ereignisses führt tendenziell zu einem fallenden Preis der Bonus Zertifikate.

11.4 Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, überschreitet der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden negativen Kursbewegung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles

12.1 Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Inhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ungeachtet etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall den Nennbetrag nicht überschreiten wird.

12.2 Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Falls der Endwert unter dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nennbetrag. Die festgelegte(n) Couponzahlung(en) kann/können in diesem Fall die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Inhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Reverse Convertible aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

12.3 Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Reverse Convertibles sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen, vor, wenn der Endwert unter dem Strikepreis notiert. Sofern die Tilgung der Reverse Convertibles durch physische Lieferung des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte oder Anteile eines Exchange Traded Fund in der Regel geringer als der Nennbetrag ist. Das bedeutet, dass die festgelegte(n) Couponzahlung(en) die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann/können und der Inhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für die Reverse Convertibles aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert des gelieferten Referenzwertes oder der Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

13.1 Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Inhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ungeachtet etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall den Nennbetrag nicht überschreiten wird.

13.2 Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Falls ein Barriere Ereignis eingetreten ist und der Endwert unter dem Strikepreis liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nennbetrag. Die festgelegte(n) Couponzahlung(en) kann/können in diesem Fall die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Inhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Barrier Reverse Convertible aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

13.3 Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Barrier Reverse Convertibles sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen, vor, wenn ein Barriere Ereignis während der Laufzeit der Barrier Reverse Convertibles eingetreten ist und der Endwert unter dem Strikepreis notiert. Sofern die Tilgung der Barrier Reverse Convertibles durch physische Lieferung des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte oder Anteile eines Exchange Traded Fund in der Regel geringer als der Nennbetrag ist. Das bedeutet, dass die festgelegte(n) Couponzahlung(en) die negative Wertentwicklung des Referenzwertes und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann/können und der Inhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für die Barrier Reverse Convertibles aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert des gelieferten Referenzwertes oder der Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der/ den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Referenzwert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

D. RISIKOFAKTOREN, DIE ZUM ZWECKE DER BEWERTUNG DER MARKTRISIKEN IN BEZUG AUF DEN REFERENZWERT WESENTLICH SIND

1. Risiken bezüglich Wertpapieren, die auf einen Referenzwert bezogen sind

1.1 Kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an dem Referenzwert

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Referenzwert zu halten, und die Wertpapiere sind unbesichert. Anleger werden über keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Referenzwert, unter anderem über keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder sonstige Rechte an dem Referenzwert, verfügen.

1.2 Der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Referenzwertes ab

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Referenzwert beziehen, handelt es sich um eine Anlage, die an die wirtschaftliche Entwicklung des maßgeblichen Referenzwertes gekoppelt ist. Eine Rendite aus den Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung dieses Referenzwertes ab. Anleger sollten nicht in die Wertpapiere investieren, wenn sie nicht genau verstehen (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters), wie die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes die Rendite aus den Wertpapieren beeinflussen kann.

1.3 Der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere ist möglicherweise nicht vergleichbar

oder direkt proportional zu einer Wertänderung des Referenzwertes

Im Gegensatz zu einer Direktanlage in den maßgeblichen Referenzwert gewähren die Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und/oder Lieferungen, die auf der Basis der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes ermittelt werden. Auch wenn die Rendite aus den Wertpapieren (positiv oder negativ) von diesem Referenzwert beeinflusst wird, ist sie möglicherweise nicht vergleichbar oder direkt proportional zu der Wertveränderung des Referenzwertes, und Anleger können weniger erhalten oder mehr verlieren, als wenn sie direkt in den Referenzwert investiert hätten.

1.4 **Die vergangene Wertentwicklung eines Referenzwertes erlaubt keine Aussage über seine zukünftige Wertentwicklung**

Angaben über die vergangene Wertentwicklung des Referenzwertes, die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers gemacht werden, erlauben keine Aussage über das zukünftige Ausmaß oder die zukünftige Tendenz von Schwankungen im Referenzwert. Die tatsächlichen Ergebnisse werden sich davon unterscheiden, und diese Unterschiede können erheblich sein.

2. **Risiken von Wertpapieren, die auf eine spezifische Referenzwertart bezogen sind**

2.1 **Risiken bei Aktien als Referenzwert**

Eine Anlage in Aktienbezogene Wertpapiere ist neben den Risiken einer Anlage in einem herkömmlichen Schuldtitel mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

(a) ***Faktoren, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken, können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen***

Die Wertentwicklung der Aktien ist von makroökonomischen Faktoren abhängig, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik.

(b) ***Keine Ansprüche gegen die Aktienemittentin oder Rückgriff auf die Aktien***

Aktienbezogene Wertpapiere verbriefen keine Ansprüche gegen eine Aktienemittentin oder Beteiligungsrechte an einer Aktienemittentin und Anlegern steht unter den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gesellschaft oder die Aktien zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Aktienemittentin gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Gesellschaften sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber von Wertpapieren zu berücksichtigen. Daher kann die Emittentin einer Aktie jegliche Maßnahmen hinsichtlich dieser Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber der Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte den Marktwert der Wertpapiere und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.

(c) ***Verlust der Dividendenerträge in Bezug auf aktienbezogene Wertpapiere***

Inhaber von aktienbezogenen Wertpapieren werden nicht an den Dividenden oder anderen Ausschüttungen dieser Aktie partizipieren. Deswegen spiegelt der Ertrag dieser Wertpapiere nicht den Ertrag wieder, den ein Inhaber der Wertpapiere realisiert hätte, wenn er oder sie diese Aktien tatsächlich besessen und Dividenden für sie erhalten hätte.

(d) ***Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Potenziellen Anpassungsereignissen, Außerordentlichen Ereignissen, Zusätzlichen Störungsereignissen und einem Nachfolge Index Ereignis (ETF) (in Bezug auf Anteile eines Exchange Traded Fund) können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken***

Nach der Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses, Außerordentlichen Ereignisses oder Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin oder eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF) bezüglich eines Anteils eines Exchange Traded Fund verfügt die Berechnungsstelle gemäß den

Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen und unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) (im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses, Zusätzliches Störungsereignisses oder Nachfolge Index Ereignisses (ETF)) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken; jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

- Potenzielle Anpassungsereignisse sind unter anderem (A) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien, (B) eine außerordentliche Dividende, (C) eine Einzahlungsaufforderung in Bezug auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind, (D) ein Rückkauf der Aktien durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, (E) eine Trennung von Rechten von den Aktien oder (F) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den Wert der Aktien hat.
- Außerordentliche Ereignisse sind unter anderem (A) eine Einstellung der Notierung der Aktien an einer Börse (Delisting), (B) eine Insolvenz (bei der sämtliche Aktien der Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine Person in vergleichbarer Funktion übertragen werden oder es rechtlich untersagt wird, die Aktien zu übertragen) bzw. ein Konkurs der Emittentin der Aktien, (C) ein Fusionsereignis, das zu einer Zusammenlegung der Aktien mit denen eines anderen Unternehmens führt, (D) eine Verstaatlichung der Emittentin, der Aktien oder eine Übertragung der Aktien auf eine staatliche Stelle, oder (E) ein Kaufangebot oder Übernahmeangebot, das zu der Übertragung der Aktien auf ein anderes Unternehmen führt, oder (F) (im Fall von Anteilen eines Exchange Traded Fund und soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) eine Nichtveröffentlichung des Nettovermögenswerts, die nicht nur von kurzer Dauer und/oder nicht vorübergehender Natur ist, und sich wesentlich auf die Wertpapiere oder in einer endgültigen Einstellung oder wesentlichen Änderung des dem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index auswirkt.
- Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem (A) eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen, oder (B) (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) ein Insolvenz- oder Konkursantrag der oder für die zugrundeliegende(n) Aktienemittentin.
- Nachfolge-Index-Ereignis (ETF) ist ein Ereignis, bei dem der dem Exchange Traded Fund zugrundeliegende Index entweder von einem Nachfolgesponsor berechnet und bekanntgegeben oder durch einen Nachfolge Index, unter Anwendung der gleichen oder der im Wesentlichen gleichen Berechnungsformel und -methode wie beim Index, ersetzt wird.

(e) ***Inhaber können statt einer Geldzahlung die physische Lieferung von Aktien erhalten***

Bei Wertpapieren, die ein Recht der Emittentin (vorbehaltlich der Erfüllung einer bestimmten Voraussetzung) zur Rückzahlung der Wertpapiere an den Wertpapieranleger bei Endfälligkeit durch Lieferung von Aktienvorsehen, erhalten die Inhaber bei Endfälligkeit statt eines Geldbetrages diese Aktien. Inhaber sind daher den mit der Emittentin dieser Aktien und den mit den Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Aktien nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, oder dass der Verkaufspreis der Aktien dem Kaufpreis der Wertpapiere entsprechen wird. Unter bestimmten Umständen können die gelieferten Aktien nur einen sehr niedrigen Wert haben oder praktisch wertlos sein. Anleger können im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Veräußerung der Aktien außerdem bestimmte Urkunden- oder Stempelsteuern zu tragen haben (siehe auch vorstehenden Abschnitt B.5.5 der

Risikofaktoren).

2.2 **Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Referenzwert**

Die Anlage in Wertpapiere, die auf Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) bezogen sind, ist neben den Risiken einer Anlage in Aktienbezogene Wertpapiere und in einen herkömmlichen Schuldtitel mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

(a) ***Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge keine Direktanlage in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, abbilden***

Es bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber von Depositary Receipts und den Rechten der Inhaber der durch diese Depositary Receipts repräsentierten Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien. Ein Depositary Receipt ist ein Wertpapier, das eine Beteiligung am Kapital der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien verbrieft. Der betreffende Hinterlegungsvertrag für den Depositary Receipt legt die Rechte und Pflichten der Hinterlegungsstelle (die die Emittentin des Depositary Receipt ist), der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien und die Inhaber des Depositary Receipt fest, die sich von den Rechten der Inhaber der Zugrundeliegenden Aktien unterscheiden können. Beispielsweise kann die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien Ausschüttungen auf diese vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden. Solche Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber der Depositary Receipts und den Inhabern der Zugrundeliegenden Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien können bedeutend sein und sich auf den Wert der betreffenden Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.

(b) ***Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums an den Zugrundeliegenden Aktien und daher grundsätzlich keine Dividenden beinhalten***

Der rechtliche Eigentümer der Zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die gleichzeitig die ausgebende Stelle der Depositary Receipts ist. Je nach der Rechtsordnung, in der die Depositary Receipts ausgegeben werden, und der Rechtsordnung, der der Hinterlegungsvertrag unterliegt, wird der Käufer der Depositary Receipts in der entsprechenden Rechtsordnung möglicherweise nicht als tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Zugrundeliegenden Aktien anerkannt. Insbesondere wenn die Depotbank insolvent wird oder nach einer Nichterfüllung von Zahlungspflichten durch die Depotbank Zwangsmaßnahmen gegen diese eingeleitet werden, könnte die freie Verfügbarkeit der Zugrundeliegenden Aktien durch eine Anordnung beschränkt werden oder könnten diese Aktien im Rahmen einer Zwangsmaßnahme gegen die Depotbank verwertet werden. In diesem Fall würde der Inhaber der Depositary Receipts seine Rechte aus den Zugrundeliegenden Aktien verlieren und die Wertpapiere würden wertlos.

(c) ***Potenzielle Risiken in Bezug auf Schwellenländer***

Depositary Receipts repräsentieren oft Zugrundliegende Aktien von Emittenten aus Schwellenländern (siehe auch vorstehenden Abschnitt B.7 der Risikofaktoren).

(d) ***Ausschüttungen auf die Zugrundeliegenden Aktien werden möglicherweise nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben***

Eine Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien kann auf ihre Aktien Ausschüttungen vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden.

(e) ***Anpassungen der Bedingungen oder Ersetzung des Referenzwertes nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien betreffen, können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken***

Nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien betreffen und in den Bedingungen der betreffenden Wertpapiere angegeben sind, wie z.B. einer Verschmelzung, bei der die betreffende

Gesellschaft nicht das fortbestehende Unternehmen ist, kann der etwaige Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere bei Endfälligkeit der Wertpapiere erhalten, von der Berechnungsstelle angepasst werden oder die betroffenen Zugrundeliegenden Aktien und Depositary Receipts können durch einen anderen Referenzwert ersetzt werden. Der Eintritt solcher Unternehmensereignisse und die daraus resultierenden Änderungen können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.

(f) ***Risiko von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Depositary Receipt und der Währung der Zugrundeliegenden Aktie***

Inhaber von Wertpapieren, die auf einen Depositary Receipt bezogen sind, der auf eine andere Währung als die Zugrundeliegende Aktie lautet, sind nicht nur dem Risiko der Wertentwicklung des Depositary Receipt, sondern auch dem Risiko der Entwicklung der betreffenden Fremdwährung der Zugrundeliegenden Aktie ausgesetzt, die nicht absehbar ist (siehe auch vorstehenden Abschnitt B.6 der Risikofaktoren).

2.3 **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert**

Eine Anlage in Wertpapieren, die an Anteile eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, ist neben den Risiken einer Anlage in Aktienbezogene Wertpapiere und in einen herkömmlichen Schuldtitel mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

(a) ***Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung von Anteilen eines Exchange Traded Fund auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken***

Es kann sein, dass ein Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden (im Zusammenhang mit einem solchen Exchange Traded Fund, ein "**dem Fund zugrundeliegender Index**"). Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund kann von makroökonomischen Faktoren abhängig sein, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, aus denen der dem Fund zugrundeliegende Index besteht (im Zusammenhang mit einem solchen dem Fund zugrundeliegenden Index, die "**dem Index zugrundeliegenden Aktien**"), oder Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik im Hinblick auf die Emittenten der dem Index zugrundeliegenden Aktien.

Der Nettovermögenswert eines Anteils eines Exchange Traded Fund kann aus den Kursen der dem Index zugrundeliegenden Aktien, die mit dem Fund zugrundeliegenden Index verbunden sind, berechnet werden, ohne dabei den Wert der auf die dem Index zugrundeliegenden Aktien ausgeschütteten Dividenden zu berücksichtigen. Daher ist eine Anlage in die Wertpapiere, die an einen Anteil eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, nicht das gleiche wie eine Direktanlage in den dem Fund zugrundeliegenden Index oder den dem Index zugrundeliegenden Aktien und kann daher in einer niedrigeren Rendite als bei einer Direktanlage in einen solchen Index oder solche Aktien resultieren.

(b) ***Keine Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Sponsor oder den Treuhänder eines Exchange Traded Fund oder Rückgriff auf die Anteile eines Exchange Traded Fund***

Wertpapiere, die an Anteile eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, verbriefen keine Ansprüche gegen oder eine Anlage in eine Verwaltungsgesellschaft, einen Sponsor oder einen Treuhänder des Exchange Traded Fund und Anlegern steht aus den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Sponsor oder den betreffenden Treuhänder des Exchange Traded Fund zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Verwaltungsgesellschaft, einem Sponsor oder einem Treuhänder des Exchange Traded Fund gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Parteien sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber der Wertpapiere zu berücksichtigen. Daher können die Verwaltungsgesellschaft, der Sponsor oder der Treuhänder eines Exchange Traded Fund jegliche Maßnahmen hinsichtlich der Anteile dieses Exchange Traded Fund ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber dieser Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte sich auf den Marktwert der Wertpapiere

nachteilig auswirken.

- (c) ***Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund steht möglicherweise nicht mit der Wertentwicklung des diesem Fund zugrundeliegenden Index in Korrelation und insbesondere in Zeiten eines volatilen Marktes entspricht die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund möglicherweise nicht seinem Nettovermögenswert***

Ein Exchange Traded Fund kann den ihm zugrundeliegenden Index möglicherweise nicht vollständig replizieren und Wertpapiere beinhalten, die sich von den dem Fund zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapieren unterscheiden. Außerdem berücksichtigt die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund in den meisten Fällen zusätzliche Transaktionskosten und/oder Vergütungen, die in die Berechnung des Standes des diesem Fund zugrundeliegenden Index nicht einbezogen wurden. Des Weiteren können gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bezüglich der einem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Eigenkapitalinstrumenten (wie Fusionen und Ausgliederungen) dazu führen, dass die Wertentwicklung dieses Exchange Traded Fund von der des ihm zugrundeliegenden Index abweicht. Einer oder alle diese Faktoren können zu einer mangelnden Korrelation zwischen der Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund und der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index führen.

Da die Anteile eines Exchange Traded Fund an einer Börse gehandelt werden und damit dem Angebot im Markt und der Nachfrage der Anleger unterliegen, kann sich der Kurs der Anteile eines Exchange Traded Fund von deren Nettovermögenswert unterscheiden. Die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund und sein Nettovermögenswert können außerdem aufgrund von Marktvolatilität voneinander abweichen. Beispielsweise kann in Zeiten eines volatilen Marktes die Liquidität der Anteile eines Exchange Traded Fund nachteilig beeinflusst werden, und die Marktteilnehmer könnten außerstande sein, den Nettovermögenswert je Anteil des Exchange Traded Fund genau zu berechnen. Die Marktvolatilität kann außerdem die Fähigkeit der Marktteilnehmer beeinträchtigen, neue Anteile auszugeben und vorhandene Anteile des Exchange Traded Fund zurückzukaufen. Ferner kann die Marktvolatilität erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Preise haben, zu denen die Marktteilnehmer bereit sind, Anteile des Exchange Traded Fund zu erwerben und zu veräußern. Folglich kann sich der Kurs eines Exchange Traded Fund in einem volatilen Markt beträchtlich von seinem Nettovermögenswert je Anteil unterscheiden.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund nicht der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index entsprechen, und die Kursentwicklung des Exchange Traded Fund kann erheblich von seinem Nettovermögenswert abweichen. Diese mangelnde Korrelation kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere der Anleger haben. Anleger können eine niedrigere Rendite auf ihre Wertpapiere erzielen als bei einer direkten Anlage in die Anteile des Exchange Traded Fund oder in ein anderes Produkt, das sich auf den dem Fund zugrundeliegenden Index bezieht, oder in die Beteiligungswerte des dem Fund zugrundeliegenden Index.

2.4 **Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Referenzwert**

Eine Anlage in Indexbezogene Wertpapiere ist neben den Risiken einer Anlage in einen herkömmlichen Schuldtitel mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- (a) ***Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung des Index auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken***

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio von Aktien oder anderen Vermögenswerten. Daher ist die Wertentwicklung eines Index von den makroökonomischen Faktoren abhängig, die die Aktien oder anderen Indexbestandteile beeinflussen, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Faktoren und (im Fall von Aktien) unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Entwicklung des Preises des Index oder der Aktien oder anderer Bestandteile, die den Index

bilden, abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

- (b) ***Risiko, dass die Renditen der Wertpapiere keine Direktanlage in den zugrundeliegenden Aktien oder anderen im Index enthaltenen Vermögenswerten abbilden***

Die Rendite von Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte der Indexbestandteile wäre. Wenn die Indexbestandteile beispielsweise Aktien sind, erhalten die Inhaber der Wertpapiere nicht die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden und partizipieren nicht an den Erträgen aus diesen Dividenden, es sei denn, der betreffende Index berücksichtigt diese Dividenden im Rahmen der Berechnung des Indexstands. Ebenso stehen den Inhabern der Wertpapiere keine Stimmrechte in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktien oder anderen Vermögenswerte zu, die die Bestandteile des maßgeblichen Index bilden. Daher erhalten Anleger bei Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, möglicherweise eine niedrigere Rendite, als wenn sie direkt in die Bestandteile solcher Indizes angelegt hätten.

- (c) ***Keine Dividendenerträge bei einem Großteil der auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere***

Die Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des maßgeblichen zugrundeliegenden Index könnten vorsehen, dass Dividenden, die auf die Indexbestandteile ausgeschüttet werden, nicht bei der Berechnung des Indexstands berücksichtigt werden. Dies kann, wenn alle anderen Faktoren gleich bleiben, einen Rückgang des Indexstands zur Folge haben. Daher nehmen in diesen Fällen die Inhaber der betreffenden Wertpapiere nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile teil. Auch wenn die Regeln des jeweils zugrunde liegenden Index vorsehen, dass Dividenden- oder sonstige Ausschüttungen auf die Indexbestandteile wieder in den Index investiert werden, könnten die Dividenden- oder sonstigen Ausschüttungen unter Umständen nicht in vollem Umfang wieder in den Index reinvestiert werden.

- (d) ***Eine Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index könnte sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken***

Der Sponsor eines Index kann Indexbestandteile aufnehmen, streichen oder ersetzen oder andere Änderungen an der Methodologie vornehmen, die den Wert eines oder mehrerer Bestandteile verändern. Die Änderung der Zusammensetzung eines Index kann den Stand des entsprechenden Index beeinflussen, da sich ein neu aufgenommener Indexbestandteil erheblich schlechter oder besser entwickeln kann als der ersetzte Indexbestandteil, was sich wiederum auf die Zahlungen, die von der Emittentin aus den Wertpapieren an die Anleger geleistet werden, auswirken kann. Der Sponsor eines solchen Index kann außerdem die Berechnung oder Veröffentlichung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index ist nicht am Angebot und Verkauf der Wertpapiere beteiligt und unterliegt keiner Verpflichtung gegenüber einem Inhaber der Wertpapiere. Der Sponsor eines Index kann jegliche Maßnahmen hinsichtlich des Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Wertpapiere vornehmen und jede dieser Maßnahmen könnte sich auf die Rendite der Wertpapiere nachteilig auswirken.

- (e) ***Risiko der Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung und Berichtigung von Indexständen***

Die Berechnungsstelle verfügt gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, im Nachgang zu einer Index-Änderung (d.h. Änderungen der Methodologie im weiteren Sinne), Index-Einstellung (endgültige Einstellung des Index) und Index-Störung (Nichtberechnung und Nichtveröffentlichung des Indexstands) bestimmte Festlegungen und Anpassungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass aufgrund eines jeden dieser Ereignisse Anpassungen an den Wertpapieren vorzunehmen sind oder der Index durch einen anderen Index zu ersetzen ist, oder die vorzeitige Rückzahlung der

Wertpapiere bewirkt wird. Die Berechnungsstelle ist außerdem (vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Wertpapiere) berechtigt, den maßgeblichen Indexstand aufgrund von Berichtigungen des Indexstands, die vom Index Sponsor bekanntgegeben werden, zu ändern. Jede solche Feststellung kann sich auf die Rendite der Wertpapiere negativ auswirken.

(f) ***Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zusätzlichen Störungsereignissen können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken***

Nach Feststellung des Eintritts eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin verfügt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen, unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken. Jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen.

(g) ***Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf zugrundeliegende Indizes***

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen Index bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Inhaber der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts in Bezug auf den entsprechenden Index abhängig. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf einen Indexgebundene Derivatekontrakt beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig; weiterhin ist, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, der Stand des zugrundeliegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (Official Settlement Price) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als Prämie bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Levels (der sog. Strike) liegt, oder Put-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Strikes liegt.

Ein in bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem der Käufer, abhängig vom Indexstand, entweder einen Anspruch auf Zahlung (so genannter Tilgungsbetrag (*settlement amount*)) gegenüber dem Verkäufer hat oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu leisten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Tilgungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Tilgungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen

gehandelt werden und können standardisiert werden im Hinblick auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Tilgungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern von Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Tilgungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Händler von Optionskontrakten davon ausgehen, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Tilgungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger als der aktuelle Stand ist, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn das aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstands an einem zukünftigen Tag und dem Strike darstellt.

Falls die Erwartung der Händler von Futures Kontrakten darin liegt, dass der Tilgungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Tilgungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall von Käufern des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall von Verkäufern des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert

Eine Anlage in Rohstoffbezogene Wertpapiere ist neben den Risiken einer Anlage in einem herkömmlichen Schuldtitel mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- (a) ***Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung der Rohstoffe auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken; Rohstoffpreise können volatiliter als die Preise anderer Anlageklassen sein***

Der Rohstoffhandel ist spekulativ und kann starken Schwankungen unterliegen. Rohstoffpreise werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die nicht vorhersehbar sind, wie z.B. Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Wetterabläufe und extreme Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, Regierungsprogramme und -politik, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignissen auf nationaler und internationaler Ebene, fiskalpolitische, währungspolitische und Devisenkontrollprogramme und Veränderungen von Zinsen und Wechselkursen. Rohstoffmärkte sind aufgrund verschiedener Faktoren, unter anderem fehlender Liquidität, Geschäften von Spekulanten und staatlichen Regulierungsmaßnahmen und Eingriffen, vorübergehenden Marktverzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt. Diese Umstände könnten sich ebenfalls nachteilig auf die Preise des maßgeblichen Rohstoffs auswirken. Daher können Rohstoffpreise volatiliter als die Preise anderer Anlageklassen sein, und Anlagen in Rohstoffe können risikoreicher als andere Anlageformen sein.

- (b) ***Mit Rohstoffen können physische Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte gemeint sein und bestimmte Rohstoffkontrakte können an nicht regulierten oder "wenig regulierten" Börsen gehandelt werden***

Rohstoffe umfassen sowohl (i) "physische" Rohstoffe, die gelagert und transportiert werden müssen und die in der Regel zu einem Kassakurs gehandelt werden, als auch (ii)

Rohstoffkontrakte, d.h. Verträge über entweder (a) den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines zugrundeliegenden physischen Rohstoffs zu einem festgelegten Preis innerhalb einer festgelegten Lieferfrist oder (b) die Leistung und den Erhalt einer Geldzahlung aufgrund von Kursveränderungen des zugrundeliegenden physischen Rohstoffs.

Rohstoffkontrakte können an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden (wie Futures Kontrakte). Rohstoffkontrakte können auch "außerbörslich" (*over-the-counter, OTC*) direkt zwischen den Marktteilnehmern in Handelseinrichtungen, die weniger oder in manchen Fällen praktisch überhaupt nicht reguliert sind. Daher gelten für den Handel in solchen OTC-Kontrakten möglicherweise nicht dieselben Bestimmungen und derselbe Schutz wie für Kontrakte, die an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden, und es können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Liquidität und Kurshistorie der betreffenden Kontrakte bestehen.

- (c) ***Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, können eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind, und bergen bestimmte weitere Risiken***

Der Preis eines Rohstoff-Futures-Kontrakts ist in der Regel höher oder niedriger als der Kassakurs des zugrundeliegenden Rohstoffs. Diese Differenz erklärt sich durch Faktoren wie (i) die erforderliche Anpassung des Kassakurses um bestimmte Aufwendungen (z.B. Lagerungs-, Transport- und Versicherungskosten) auszugleichen und (ii) unterschiedliche Methoden der Bewertung allgemeiner Faktoren, die die Kassa- und Futuresmärkte beeinflussen. Ferner kann es, je nach Rohstoff, erhebliche Unterschiede in der Liquidität an den Kassa- und Futuresmärkten geben. Daher können Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind.

Anlagen in Futures-Kontrakte bergen bestimmte weitere Risiken, unter anderem die mögliche Illiquidität. Ein Inhaber einer Futures Position kann feststellen, dass seine Position illiquide wird, weil bestimmte Rohstoffbörsen Schwankungen in den Preisen solcher Futures-Kontrakte mit sog. "täglichem Limits" begrenzen. Wenn der Preis eines bestimmten Futures Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gesunken ist, der dem täglichen Limit entspricht, können in dem Kontrakt keine Positionen mehr eingegangen oder aufgelöst werden, außer wenn die Inhaber der Positionen bereit sind, die Geschäftsabschlüsse am Limit bzw. innerhalb des Limits zu tätigen. Dies könnte den Inhaber daran hindern, für ihn nachteilige Positionen unverzüglich aufzulösen, wodurch ihm erhebliche Verluste entstehen können. Die Preise von Futures Kontrakten auf verschiedene Rohstoffe lagen in der Vergangenheit zeitweise an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb des täglichen Limits, so dass kaum oder überhaupt kein Handel in diesen Kontrakten stattfand. Die Verluste, die unter solchen Umständen entstehen, können sich auf die Rendite der Wertpapiere, deren Referenzwert ein betroffener Futures Kontrakt ist, nachteilig auswirken.

Bei einer Direktanlage in Rohstoff-Futures-Kontrakte kann das investierte Kapital insgesamt oder teilweise zur Besicherung der künftigen Ansprüche der jeweiligen Gegenparteien aus den Rohstoff-Futures-Kontrakten verwendet werden. Dieses als Sicherheit verwendete Kapital wird in der Regel verzinst und die Zinserträge erhöhen die Rendite des Anlegers, der die Direktanlage getätigt hat. Die Inhaber von Wertpapieren, die auf den Preis von Rohstoff-Futures-Kontrakten bezogen sind, partizipieren hingegen nicht an solchen Zinserträgen aus der hypothetisch vollbesicherten Anlage in Rohstoff-Futures-Kontrakten.

- (d) ***Gesetzliche und regulatorische Änderungen in Bezug auf die Rohstoffe können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung führen***

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die sich in einer Weise ändern könnten, welche die Fähigkeit der Emittentin (direkt oder über die mit ihr verbundenen Unternehmen) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern beeinträchtigen könnten. Solche gesetzlichen und regulatorischen Änderungen könnten zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere oder zur Anpassung der Wertpapierbedingungen führen. Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen

Vorschriften der Vereinigten Staaten und mitunter anderer Länder, die sich in einer Weise ändern können, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das "**Dodd-Frank-Gesetz**"), der wesentliche Änderungen der Vorschriften betreffend die Futures- und "OTC"-Derivatemärkte vorsieht, wurde im Juli 2010 erlassen. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz müssen Aufsichtsbehörden, unter anderem die Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**"), Vorschriften zur Durchführung zahlreicher Bestimmungen des Gesetzes erlassen. Auch wenn die CFTC bereits viele Vorschriften in ihrer endgültigen Fassung beschlossen und einige andere vorgeschlagen hat, stehen der letztendliche Charakter und Geltungsbereich aller potenziell relevanten Vorschriften noch nicht fest. Im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes hat die CFTC abermals einen Vorschlag für eine endgültige gesetzliche Regelung gemacht, durch die die Höhe der Positionen, die von Marktteilnehmern in Futures und OTC-Derivaten, die auf physische Rohstoffe bezogen sind, gehalten werden dürfen, begrenzt wird. Die ursprüngliche dahingehende gesetzliche Regelung wurde von einem US-Bundesgericht aufgehoben. Obwohl die Frist für Stellungnahmen bezüglich dieser Vorschrift abgelaufen ist, bleibt unklar, wann die Vorschrift tatsächlich in Kraft treten wird, oder ob bei der nochmals vorgeschlagenen Fassung weitere Änderungen vorgenommen werden. Am 16. Dezember 2015 hat die CFTC endgültige Regelungen für die Aufstellung von Anforderungen an die Anfangsmarge und die Änderungsmarge bei nicht abgerechneten Swaps verabschiedet. Diese Regelungen sind ab 1. September 2016 schrittweise eingeführt wurden. Darüber hinaus hat die CFTC bestimmte Änderungen der Vorschriften vorgenommen, nach denen bestimmte Transaktionen unter Einbeziehung von Swaps der Regulierung als "Commodity Pools" unterliegen können, es sei denn, eine Freistellung von der Registrierung liegt vor. Oftmals gibt es nur begrenzte Interpretationshilfen bezüglich der genauen Bedeutung, des Umfangs und der Auswirkungen solcher Vorschriften. Auch wenn die vollen Auswirkungen dieser Vorschriften noch nicht bekannt sind, werden diese regulatorischen Änderungen wahrscheinlich die Möglichkeit von Marktteilnehmern beschränken, im gleichen Umfang und Volumen wie bisher an den Rohstoff-, Futures- und Swapmärkten und den Märkten für andere OTC-Derivate, die auf physische Rohstoffe bezogen sind, teilzunehmen. Diese Faktoren können zu einer geringeren Liquidität und höheren Kosten an diesen Märkten führen und die Struktur der Märkte in sonstiger Weise beeinträchtigen. Ferner haben diese gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen zugenommen und werden wahrscheinlich zu einer noch stärkeren Regulierung von Märkten und Marktteilnehmern und damit zu höheren Kosten der Teilnahme an den Rohstoff-, Futures- und OTC-Derivatemärkten führen. Unter anderem müssen infolge der Änderungen viele OTC-Derivategeschäfte an regulierten Börsen oder Handelsplattformen ausgeführt und über regulierte Clearingstellen abgewickelt werden. Die Ausführung durch Clearingstellen war für bestimmte Index- und Zinsswaps bereits vorgeschrieben. Swap-Händler müssen sich bei der CFTC sowie in bestimmten Fällen bei der SEC registrieren lassen und unterliegen verschiedenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, unter anderem an Mindestkapital und Sicherheitsleistungen (Margin). Die verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen sowie der daraus resultierende Anstieg der Kosten und die Verschärfung der Überwachungspflichten könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer verpflichtet werden oder sich dazu entscheiden, ihre Handelsaktivitäten einzuschränken, was zu einer geringeren Marktliquidität und höheren Marktvolatilität führen könnte. Diese Folgen könnten sich nachteilig auf die Wertentwicklung von Rohstoffen auswirken, was sich wiederum auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

Die Einführung von Vorschriften bezüglich Positionsgrenzen oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten, können zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Rohstoff Hedging Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Rohstoff Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den

Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen (siehe auch vorstehend Abschnitt B.4. der Risikofaktoren).

Darüber hinaus haben weitere Aufsichtsbehörden Gesetzesvorschriften, die mit den im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes vorgeschlagenen Vorschriften vergleichbar sind, oder sonstige Vorschriften vorgeschlagen, die sich auf die Liquidität der Rohstoffmärkte sowie die Kosten einer Teilnahme an diesen Märkten nachteilig auswirken könnten, oder könnten dies in Zukunft tun. Zum Beispiel bestehen im Rahmen der neugefassten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**") und der zugehörigen Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFIR**") Vorschriften zur Festlegung von Positionslimits für den Handel mit Warenderivaten. Diese Vorschriften gelten ab dem 3. Januar 2018 und könnten sich auf den Preis der Rohstoffe sowie die Rendite und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

2.6 **Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten als Referenzwert**

Futures Kontrakte, auch Futures genannt, sind standardisierte Futuresgeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanz-Futures-Kontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

(a) ***Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis***

Ein Futures Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Futuresbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Referenzwert zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Futures Kontrakt Terminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Einberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt und den Risiken für das dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder den Markt und den Risiken für den dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrundeliegenden Rohstoff (siehe auch vorstehend Abschnitt D.2.5 der Risikofaktoren), auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Futuresgeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

(b) ***Rolling von Futures Kontrakten***

Da jeder Futures Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures Kontrakt endet, wird der jeweilige Futures Kontrakt möglicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt (soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen) durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende

Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Referenzwertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollover Tag**") innerhalb eines in den Bedingungen der Wertpapiere genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. J.P. Morgan wird am Rollover Tag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Referenzwert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollover Tag auf den nächstfolgenden vorgesehenen Handelstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Referenzwertes oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Referenzwertes ermittelt. Inhaber der Wertpapiere sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt gegebenenfalls der Strikepreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet.

"Rolling" kann den Wert einer Anlage in Futures Kontrakte auf vielfältige Weise beeinflussen und je nach Marktlage können sich die Anpassungen infolge des Rollover zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Inhaber der Wertpapiere auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Long" Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Short" Wertpapieren.

Inhaber der Wertpapiere sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollover Tag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

(c) ***Rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf die Futures Kontrakte können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Kündigung führen***

Die Einführung von Vorschriften bezüglich Positionsgrenzen oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten, können zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Futures Kontrakt Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein

solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Futures Kontrakt Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen (siehe auch vorstehend Abschnitt B.4. der Risikofaktoren)

2.7 Risiken im Zusammenhang mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielsweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,0730", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,0730 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,9320", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,9320 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Werte von unterschiedlichen Quellen können als Preis von Währungs-Wechselkursen herangezogen werden. Einerseits können dies Preise für Währungs-Wechselkurse sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Währungs-Wechselkurse auch von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden. Des Weiteren kann gegebenenfalls der Preis bestimmter Währungs-Wechselkurspaare nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei solchen Währungs-Wechselkursen wird die Preisfeststellung daher von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt. Der Preis des Währungs-Wechselkurses, der den Wertpapieren zugrunde liegt, wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Für weitere allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Währungs-Wechselkurse siehe vorstehenden Abschnitt B.6 der Risikofaktoren.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann, was sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend negativ auf die Wertpapiere auswirken kann (siehe dazu auch nachstehenden Abschnitt D.2.8 "Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, Währungs-Wechselkurs- sowie sonstiger Referenzwerte").

2.8 Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und anderer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, Währungs-Wechselkurs- sowie sonstiger "Referenzwerte"

Die London Inter-Bank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, Währungs-Wechselkurs- sowie sonstige Marktindizes, die als "**Referenzwerte**" angesehen werden, sind in jüngerer Zeit Gegenstand nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Leitlinien und

Reformvorschläge. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden. Diese Reformen können dazu führen, dass sich diese Referenzwerte anders als in der Vergangenheit entwickeln, dass sie vollständig wegfallen oder andere nicht vorhersehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Jede dieser Folgen könnte einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf Wertpapiere haben, die sich auf einen solchen Referenzwert beziehen.

Zu den wichtigsten internationalen Vorschlägen für die Reform von Referenzwerten zählen die Grundsätze der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) für Finanzmarkt- Referenzwerte (*Principles for Financial Market Benchmarks*) vom Juli 2013 und die EU-Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**EU Referenzwert Verordnung**"), die am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Die EU Referenzwert Verordnung wird für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU gelten. Unter anderem (i) werden Referenzwert Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung bzw. Registrierung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Referenzwerten von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und wird neben sogenannten "kritischen Referenzwert Indizes" wie LIBOR und EURIBOR, auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Währungs-Wechselkursindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d.h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gelistet sind oder über multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF) oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Referenzwerten unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Gesamtdurchschnittswert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf einen Referenzwert referenziert – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (so genannter "nicht signifikanter Referenzwert").

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert-Satz oder -Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- ein Satz oder Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde gestattet wird, wenn der Administrator keine Zulassung bzw. Registrierung erhält oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält. Je nach Art des jeweiligen Referenzwertes und der anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere angepasst, vor Endfälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen der Referenzwertes können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Satzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes beeinflussen, und zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen

Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten können die Kosten und Risiken der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle, einem Delisting oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

E. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

1. JPMorgan Chase ist verschiedenen potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten

1.1 Ein Angebot der Wertpapiere stellt keinen Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase oder einer Empfehlung von JPMorgan Chase in Bezug auf einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes dar, einschließlich durch Anlage in die Wertpapiere

Anleger sollten diesen Basisprospekt oder ein bestimmtes Angebot von Wertpapieren darunter nicht als Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase verstehen, wie sich der Referenzwert oder die Bestandteile eines Referenzwertes zukünftig entwickeln wird bzw. werden; ferner sollte dies nicht als eine Empfehlung zur (direkten oder indirekten, durch Einnahme einer Long oder Short Position) Anlage in einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes im Wege eines Investments in die Wertpapiere verstanden werden. Als ein globales Finanzinstitut kann und hat JPMorgan Chase (mittels verschiedener JPMorgan Chase Unternehmen) Positionen (Long, Short oder beide) in einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen eines Referenzwertes, die mit der Anlage in die Wertpapiere im Konflikt stehen (siehe nachstehenden Abschnitt E.1.3 der Risikofaktoren) halten. Anleger sollten eine unabhängige Feststellung treffen, ob eine Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer bestimmten Anlageziele, Risikotoleranz und finanziellen Ressourcen geeignet ist.

1.2 JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund von JPMorgan Chase's Absicherungs- und anderen Handelsaktivitäten gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind

Im Vorgriff auf den Verkauf der Wertpapiere erwartet die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch mit JPMorgan Chase verbundene Unternehmen oder durch nicht verbundene Gegenparteien durch das Halten von Positionen in Instrumenten, deren Wert sich von einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen solcher Referenzwerte oder anderen Vermögenswerten ableitet, abzusichern. Die Emittentin oder die betreffende Hedging Partei kann zu jeder Zeit oder von Zeit zu Zeit ihre Absicherung auch u.a. durch den Kauf oder Verkauf von Instrumenten, deren Wert sich von einem Referenzwert oder Bestandteilen eines solchen Referenzwertes oder anderen Vermögenswerten ableitet, anpassen und ihre Absicherung durch den Verkauf eines der vorstehenden Instrumente am oder vor einem Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere, ausbuchen oder abwickeln. JPMorgan Chase kann den Anlegern keine Zusicherung geben, dass sich ihre Absicherungsaktivitäten auf den Wert des Referenzwertes oder die Wertentwicklung der Wertpapiere nicht negativ auswirken.

Diese Absicherungsaktivität kann einen Interessenkonflikt zwischen den Interessen eines Anlegers als Inhaber der Wertpapiere und den Interessen, die JPMorgan Chase Einheiten an

der Ausführung, Unterhaltung und Anpassung von Absicherungsgeschäften haben, darstellen. Diese Absicherungsaktivitäten können sich auch auf den Preis, zu dem der Dealer (oder ein verbundenes Unternehmen) gewillt ist, die Wertpapiere den Anlegern an einem etwaigen Sekundärmarkt abzukaufen, auswirken.

Die Hedging Parteien erwarten einen Gewinn zu erzielen. Da die Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin mit Risiken verbunden ist und durch Marktkräfte, die außerhalb der Kontrolle von JPMorgan Chase liegen, beeinflusst werden kann, kann diese Absicherung zu einem Gewinn, der größer oder geringer als erwartet ist, oder zu einem Verlust führen.

Der Dealer und andere JPMorgan Chase Unternehmen werden wahrscheinlich den Referenzwert oder Bestandteile eines Referenzwertes regelmäßig für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung unter ihrer Verwaltung handeln (Long oder Short Positionen oder beides), um Geschäfte, einschließlich Block-Geschäfte, im Namen ihrer Kunden zu erleichtern. Während ein bestimmtes Ergebnis nicht vorhergesagt werden kann, kann jede dieser Absicherungsaktivitäten oder andere solche Handelsaktivitäten potentiell den Wert des Referenzwertes an einem Bewertungstag erhöhen bzw. vermindern, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Erträge aus den Wertpapieren haben kann.

Es ist möglich, dass diese Absicherungs- oder Handelsaktivitäten zu erheblichen Erträgen für die betreffende(n) JPMorgan Chase Absicherungseinheit(en) führen können, während der Wert der Wertpapiere abnimmt.

1.3 **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund Geschäftstätigkeiten von JPMorgan Chase gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

JPMorgan Chase kann aktuell oder von Zeit zu Zeit Geschäfte mit der Emittentin eines Referenzwertes, der eine Aktie ist, oder Unternehmen, deren Beteiligungspapiere in einem Index enthalten sind, von einem ETF gehalten werden, oder das erzeugt, handelt oder anderweitig aktiv ist in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Bestandteil eines Rohstoff-Index (die "zugrundeliegenden Unternehmen"), tätigen, einschließlich der Vergabe von Krediten, dem Halten von Kapitalbeteiligungen oder der Bereitstellung von Beratungsdiensten (einschließlich M&A-Beratungsdiensten) an die zugrundeliegenden Unternehmen. Im Verlauf dieser Geschäfte kann JPMorgan Chase nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen zum Ausdruck bringen. Jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung eines jeden zugrundeliegenden Unternehmens durchführen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten, die ihre Geschäfte mit den zugrundeliegenden Unternehmen betreffen, keine Zusicherung oder Garantie ab.

Zudem kann JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für die Ausgabe anderer Wertpapiere oder Finanzinstrumente, deren Renditen an die Schwankungen des Standes bzw. Kurses einer Aktie, eines Rohstoffes, eines Index, eines Fond oder eines ETF, die in einem Index enthaltenen Wertpapiere, oder die Wertpapiere, Rohstoffe oder Futures Kontrakte, die von einem Fond oder ETF gehalten werden, gebunden ist, dienen. Soweit JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente dient, können die Interessen von JPMorgan Chase in Bezug auf diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu denen der Inhaber der Wertpapiere gegenläufig sein. Durch die Einführung von Konkurrenzprodukten auf den Markt in dieser Weise kann JPMorgan Chase (sowie sämtliche JPMorgan Chase Unternehmen) den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

JPMorgan Chase kann sich aktuell oder von Zeit zu Zeit an Handelsaktivitäten in Bezug auf Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder

ein ETF notiert sind, beteiligen. Falls Währungsumrechnungskursberechnungen an der Berechnung des Schlusskurses eines Index oder eines Nettovermögenswerts oder des Schlusskurses eines Fond oder eines ETF beteiligt sind, können diese Handelsaktivitäten sich potentiell auf die Umrechnungskurse in Bezug auf die Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder ein ETF notiert sind, die Schlusskurse dieses Index oder die Nettovermögenswerte oder Schlusskurse dieses Fond oder ETF und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Verlauf ihrer Währungshandelsaktivitäten kann JPMorgan Chase wesentliche nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Währungswechselkurse erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte erstellen bzw. veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die erwarteten Schwankungen des Währungswechselkurses zum Ausdruck bringen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf alles, was zukünftige Währungswechselkursschwankungen betrifft, keine Zusicherung oder Garantie ab und jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung der Währungen, in denen einem Index oder einem ETF zugrundeliegende Wertpapiere notiert sind und ihrer korrespondierenden Wechselkurse machen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen.

1.4 JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund von J.P. Morgan Securities plc's Rolle als Berechnungsstelle gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind

J.P. Morgan Securities plc, ein verbundenes Unternehmen der Emittentin, agiert als Berechnungsstelle, es sei denn in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes festgelegt. Die Berechnungsstelle wird alle Festlegungen treffen und ihre Ermessensentscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Bedingungen der Wertpapiere ausüben, (wie vorstehend in Abschnitt B.8 der Risikofaktoren beschrieben). Im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben, kann J.P. Morgan Securities plc (oder, je nach Fall, ein anderes zur Berechnungsstelle bestelltes Unternehmen) Interessen haben, die gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind und die sich auf die Erträge der Anleger der Wertpapiere auswirken können.

1.5 JPMorgan Chase kann Untersuchungen veröffentlicht, Meinungen geäußert oder Empfehlungen abgegeben haben, die zur Anlage oder zum Halten von Wertpapieren widersprüchlich sind bzw. in Zukunft veröffentlichen oder abgeben. Jede dieser Recherchen, Meinungen oder Empfehlungen kann sich auf den Wert des betreffenden Referenzwertes und damit den Marktwert der Wertpapiere auswirken

JPMorgan Chase veröffentlicht von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen, Finanzmärkte und andere Belange, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können oder äußert Meinungen oder gibt Empfehlungen ab, die widersprüchlich zum Kauf oder Halten von Wertpapieren sind. JPMorgan Chase kann Untersuchungen oder andere Meinungen, die die Anlage in die Wertpapiere in Frage stellen, veröffentlicht haben oder veröffentlichen. Die jeweiligen Untersuchungen, Meinungen oder Empfehlungen von JPMorgan Chase müssen im Vergleich zueinander nicht konsistent sein und können von Zeit zu Zeit ohne entsprechende Mitteilung geändert werden. Anleger sollten ihre eigene unabhängige Untersuchung bezüglich der Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere und den entsprechenden Referenzwert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, durchführen.

III. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Dieses Dokument ist zusammen mit jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt und den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen zu lesen und entsprechend auszulegen. Die nachfolgend unter 2. (*Informationen*) enthaltenen Informationen, die in dem bzw. den unten unter 1. (*Dokumente*) genannten Dokument(en) enthalten sind, sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Teil dieses Basisprospekts dar.

1. Dokumente

- das (englischsprachige) Registrierungsformular hinsichtlich JPMSP als Emittentin und JPMS plc als Garantin vom 30. Juni 2017, welches von der BaFin gebilligt wurde (das "**JPMSP Registrierungsformular**")
- der geprüfte JPMSP Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2016 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP 2016 Geschäftsbericht**")
- der geprüfte JPMSP Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP 2015 Geschäftsbericht**")

2. Informationen

Die nachfolgende Tabelle enthält die Seitenverweise bezüglich der per Verweis einbezogenen Informationen. Informationen (siehe Absatz "1. Emittentin und Garantin" im Abschnitt "IV. Allgemeine Beschreibung des Programmes und der Wertpapiere" auf Seite 95), die nicht in der untenstehenden Tabelle enthalten sind, sind lediglich zusätzliche Informationen, die von den maßgeblichen Anhängen der Prospektverordnung nicht gefordert werden. Für die Zwecke von Artikel 28 (4) der Prospektverordnung gelten Teile, die nicht per Verweis einbezogen sind (d.h. Informationen, die in der untenstehende Tabelle nicht erwähnt sind) als nicht relevant für den Anleger.

Per Verweis einbezogene Informationen	Seiten
<i>Aus dem Registrierungsformular hinsichtlich der JPMSP</i>	
Risikofaktoren bezüglich JPMSP	Seiten 3 bis 21
Informationen bezüglich JPMSP	Seiten 32 bis 36
Einsichtbare Dokumente	Seite 42
<i>Aus dem Registrierungsformular hinsichtlich JPMS plc</i>	
Risikofaktoren bezüglich JPMS plc	Seiten 3 bis 26
Informationen bezüglich JPMS plc	Seiten 37 bis 41
	Appendix I (Seiten F-1 bis F-46)
	Appendix II (Seiten G-1 bis G-56)
Einsichtbare Dokumente	Seite 42
<i>Aus dem JPMSP 2016 Geschäftsbericht*</i>	
Director's Report	Seiten 3 bis 5
Finanzinformationen:	
Bilanz	Seite 6

Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 7
Eigenkapitalentwicklung	Seite 8
Kapitalflussrechnung	Seite 9
Anmerkungen zum Finanzbericht	Seiten 10 bis 26
Vorschlag für die Verwendung der Erlöse	Seite 26
Weitere Informationen:	
Gewinnverwendung gemäß des Gesellschaftsvertrags	Seite 27
Unabhängiger Prüfungsbericht	Seiten 28 bis 36
<i>Aus dem JPMSP 2015 Geschäftsbericht*</i>	
Directors' Report	Seiten 1 bis 3
Finanzinformationen:	
Bilanz	Seite 4
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Gesamtergebnisrechnung	Seite 5
Eigenkapitalentwicklung	Seite 6
Kapitalflussrechnung	Seite 7
Anmerkungen zum Finanzbericht	Seiten 8 bis 24
Weitere Informationen:	
Gewinnverwendung gemäß des Gesellschaftsvertrags	Seite 25
Vorschlag für die Verwendung der Erlöse	Seite 25
Prüfungsbericht	Seiten 26 bis 32

* Die obenstehenden Seitenzahlen hinsichtlich des JPMSP 2015 Geschäftsberichts und des JPMSP 2016 Geschäftsberichts beziehen sich auf die PDF-Fassungen der Dokumente. Eine Kopie der Dokumente ist auf der Webseite der Luxemburger Börse (<https://www.bourse.lu/issuer/JPMorgStrucProd/59875>) unter dem Abschnitt "CSSF approvals" im Unterabschnitt "See all" verfügbar.

Anleger, die zuvor nicht die Informationen in den oben genannten Dokumenten geprüft haben, sollten dies im Zusammenhang mit ihrer Bewertung der jeweiligen Wertpapiere tun. Jede Aussage, die in einem Dokument enthalten ist (insgesamt oder der entsprechende per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Teil) ist für die Zwecke dieses Basisprospekt als modifiziert oder ersetzt anzusehen, soweit eine in diesem Basisprospekt oder einem etwaigen Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Art. 16 Prospektrichtlinie (einschließlich der darin per Verweis einbezogenen Informationen) enthaltene Aussage die frühere Aussage (ausdrücklich, implizit oder in sonstiger Weise) modifiziert oder ersetzt. Das Registrierungsformular, aus dem Informationen per Verweis einbezogen werden, ist auf der Webseite <https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/base-prospectus/JPMRD1.pdf> verfügbar. Der JPMSP 2015 Geschäftsbericht und der JPMSP 2016 Geschäftsbericht, aus denen Informationen per Verweis einbezogen werden, sind auf der Webseite der Luxemburger Börse (<https://www.bourse.lu/issuer/JPMorgStrucProd/59875>) unter dem Abschnitt "CSSF approvals" im Unterabschnitt "See all" verfügbar.

IV. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE

1. **Emittentin und Garantin**

J.P. Morgan Structured Products B.V. ("**JPMSP**" oder die "**Emittentin**") kann von Zeit zu Zeit unter dem Programm (in Übereinstimmung mit allen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien) (i) Anleihen und (ii) Optionsscheine oder (iii) Zertifikate (zusammen die "**Wertpapiere**") emittieren. Die Wertpapiere die von JPMSP emittiert werden, werden von J.P. Morgan Securities plc ("**JPMS plc**" oder die "**Garantin**") garantiert. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin und die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte englischsprachige Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V. und der J.P. Morgan Securities plc vom 30. Juni 2017 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin und die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "III. Durch Verweis einbezogene Informationen").

2. **Börsennotierung und Zulassung zum Handel**

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die anwendbaren Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass JPMorgan Chase unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. JPMorgan Chase übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

3. **Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter Abschnitt II.E (*Risikofaktoren in Zusammenhang mit Interessenskonflikten*, Seite 90) des Basisprospekts sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

4. **Arten von Wertpapieren**

Im Rahmen dieses Programmes kann die Emittentin Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen emittieren, die zusammen als "Wertpapiere" bezeichnet werden. Wertpapiere können eine Laufzeitbegrenzung haben oder ohne Laufzeitbegrenzung emittiert werden. Wertpapiere können an einem geregelten Markt notiert und zugelassen werden oder nicht notiert oder zugelassen werden. Bei Fälligkeit der Wertpapiere kann der Anleger einen Barbetrag erhalten oder den Referenzwert geliefert bekommen. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen, haben Inhaber auch einen Anspruch auf die Zahlung eines Coupons.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber unterliegen deutschem Recht. Die Garantie unterliegt englischem Recht und ist

entsprechend auszulegen. Die Festgelegte Währung der jeweiligen Emission wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) angegeben.

5. Referenzwerte

Die Wertpapiere sind derivative Instrumente. Der Tilgungsbetrag ist von der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes abhängig. Die Wertpapiere können sich auf

- eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier ("**Aktienbezogene Wertpapiere**");
- einen Aktienindex oder einen Exchange Traded Fund (ETF) ("**Indexbezogene Wertpapiere**");
- einen Rohstoff ("**Rohstoffbezogene Wertpapiere**");
- einen Futures Kontrakt ("**Futures Kontrakt Bezogene Wertpapiere**"); oder
- einen Währungs-Wechselkurs ("**Wechselkursbezogene Wertpapiere**") beziehen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den maßgeblichen Referenzwert fest und geben an, wo Informationen über den Referenzwert erhältlich sind, insbesondere im Hinblick auf seine vergangene und zukünftige Wertentwicklung und seine Volatilität (siehe Abschnitt "Referenzwert" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen).

Im Falle eines Index als Referenzwert und wenn ein solcher Index durch eine juristische Person oder eine natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen (einschließlich Indexmethodologie für die Auswahl und die Gewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Faktor Zertifikate beziehen sich immer auf einen Index als Referenzwert, wobei der den Faktor Zertifikaten zugrundeliegende Index ein von J.P. Morgan Securities plc als Index-Sponsor bestimmter und berechneter Strategie-Index ist (jeweils ein "**Faktor-Index**"). Die Indexbeschreibung befindet sich in Anhang II der Allgemeinen Bedingungen – Indexbeschreibung für Faktor Indizes. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen fest, welcher Faktor-Index den maßgeblichen Faktor Zertifikaten zugrundeliegt.

6. Ausgabe von Wertpapieren

Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (wie durch die referenzwertspezifischen Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Referenzwert ergänzt) sind auf den Seiten 108 bis 255 (die "**Allgemeinen Bedingungen**") aufgeführt. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Wertpapiere und dessen Berechnung sind auf den Seiten 256 bis 281 (das "**Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen**") aufgeführt.

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Jede Serie umfasst eine oder mehrere Tranchen ("**Tranchen**" und jeweils eine "**Tranche**") von Wertpapieren. Eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren werden Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") sein. Kopien der Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Geschäftsstelle (*Specified Office*) der Programmstelle (*Programme Agent*) bereitgehalten.

7. **Form der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden durch eine dauerhafte Inhaber-Globalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Maßgebliche Berechnungsstelle**") hinterlegt ist. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) verbrieft, wird die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Globalurkunde lediglich Bezug auf die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen), nehmen, ohne dass die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen in der Inhaber-Globalurkunde selbst wiederholt werden. Wertpapiere in Form von effektiven Stücken werden nicht begeben.

Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN), die Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN), die Valor, der Common Code und/oder jede andere Identifikationsnummer für eine Serie von Wertpapieren wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. **Programmstelle**

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird die BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, als Programmstelle (die "**Programmstelle**") für alle durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main gelearnte Wertpapiere fungieren. Die Programmstelle wird als Zahlstelle fungieren.

9. **Informationen nach Emission**

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen nach Emission zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Mitteilungen auf die in den Bedingungen Bezug genommenen wird.

10. **Bedingungen des Angebots**

Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, werden von der Emittentin zum in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (sowie etwaiger weiterer Gebühren, Kosten oder Steuern, die dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zum Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags) in Rechnung gestellt werden) begeben. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem jeweiligen Dealer zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Wertpapiere bestimmt und hängt unter anderem von den gegebenen Marktbedingungen zu dieser Zeit ab. Der Angebotspreis dieser Wertpapiere ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem Bevollmächtigten Anbieter vereinbart wird, der das Angebot der Wertpapiere an einen solchen Anleger stellt. Weder die Emittentin noch die Garantin wird Vertragspartei von Vereinbarungen zwischen einem Anleger und einem Bevollmächtigten Anbieter. Der Anleger muss sich an den maßgeblichen Bevollmächtigten Anbieter wenden, um den Preis zu bestätigen, zu dem dieser Bevollmächtigte Anbieter die Wertpapiere dem Anleger anbietet.

Der Beginn des öffentlichen Angebots der Produkte, der Ausgabebetrag, die Emissionsvolumen und gegebenenfalls eine Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsprozesses, die Art und Weise sowie das Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen, der Mindest- bzw. Höchstbetrag, Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist und die Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind, werden in den "Bedingungen des Angebots" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen legen fest, ob dem Bevollmächtigten Anbieter eine Gebühr gezahlt wird oder ob keine Gebühren für ein Wertpapier zu zahlen sind.

11. **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**

11.1 **Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen**

(a) **Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) **Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes steigt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes.

Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) **Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes fällt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

11.2 **Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen**

(a) **Beschreibung von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen**

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes steigt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen**

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes fällt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

11.3 **Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen**

(a) **Beschreibung von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis übersteigt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, täglich an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Preis Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, täglich an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

11.4 **Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen**

(a) **Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, täglich an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine

bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwertes (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, täglich an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

11.5 **Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikaten**

Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Kündigung durch die Emittentin oder (ii) einer Ausübung durch den Inhaber. Faktor Zertifikate ermöglichen dem Inhaber an der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwertes, der ein von J.P. Morgan Securities plc (der "**Index Sponsor**") konzipierter und berechneter Index (der "**Faktor Index**") ist, zu partizipieren. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den jeweiligen Faktor Index fest und enthalten Informationen über den jeweiligen Faktor Index.

Am Rückzahlungstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), der dem Endwert multipliziert mit dem Ratio entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Faktor Indizes bilden die Hebelkomponente in eine Anlage in den Basiswert ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes bildet der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Basiswerts mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor ab. Ein Steigen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten

Berechnung des Index Schlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Indexes im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.

- Im Fall von Short Faktor Indizes bildet der Faktor Index Kursbewegungen des Basiswerts mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung des Index Schlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

- Hebelkomponente

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Zum Beispiel, im Fall eines Faktors 3 führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um 3% ($3 \times 1\%$), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Indexes um 3% ($3 \times 1\%$) führt.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert entgegengesetzt ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Zum Beispiel, im Fall eines Faktors 3 führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um 3% ($3 \times 1\%$), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Indexes um 3% ($3 \times 1\%$) führt.

- Finanzierungskomponente

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Um das Risiko zu verringern, dass der Wert des Faktor Index aufgrund einer deutlichen Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Tages auf null (0) fällt oder negativ wird, haben Faktor Indizes eine in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere. Im Fall eines zu hohen Kursverlustes des Faktor Index (abhängig von der Struktur des jeweiligen Faktor Index), wird die Berechnung des Faktor Index unterbrochen und ein neuer Tag wird simuliert.

11.6 **Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten**

Im Fall von Discount Zertifikaten erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Preis des Referenzwertes und des Caps (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), dessen Höhe vom Endwert abhängig ist:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Cap, erhalten Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios entspricht.

11.7 **Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten**

Im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, partizipieren Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes während der Laufzeit. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Barrier Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Preis des Referenzwertes (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig ist:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

11.8 **Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten**

Im Fall von Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

11.9 **Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten**

Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes entgegengesetzt partizipieren.

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.

- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes), mindestens jedoch null (0).

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

11.10 **Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten**

Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert, jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

11.11 **Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate**

Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes **entgegengesetzt** partizipieren.

- (i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios und mindestens jedoch null (0) und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

11.12 **Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles**

(a) **Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen**

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Performance des Referenzwertes. Dieser Betrag liegt unter dem Nennbetrag.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag

an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

11.13 Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles

(a) Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag.
- (iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag. Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

- (ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag.
- (iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

V. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Nachfolgend finden sich die Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), die jeweils vollständig und zusammen mit dem Abschnitt Emissionsspezifische Bedingungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bedingungen**") der jeweiligen Wertpapierserie gelesen werden müssen, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Referenzwert (die "**Referenzwertspezifischen Bedingungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen werden festlegen, welche Referenzwertspezifischen Bedingungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Die Emissionsspezifische Bedingungen und die Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweils anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie.

Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "Anleihen" oder "Optionsscheine" oder "Zertifikate" beziehen sich nur auf die Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate einer Serie und nicht auf alle Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden können.

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem jeweiligen Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die Anzahl der Wertpapiere angeben (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des für die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

§ 1 – Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Inhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Inhaber; und/oder
- (b) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physische Lieferung" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Referenzwertbetrags (zuzüglich Zahlung eines etwaigen Barausgleichsbetrags) an den jeweiligen Inhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, hat der Inhaber an dem oder den jeweiligen Couponzahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Couponbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen (*Couponzahlungen*) bestimmen lässt.

(2) Garantie

Nach Maßgabe und entsprechend den Bestimmungen der Garantie (die "**Garantie**") hat die J.P. Morgan Securities plc die unbedingte und unwiderrufliche Garantie dafür übernommen, dass sie, falls die JPMSP aus irgendeinem Grund die Zahlung eines durch die JPMSP zu zahlenden Betrags oder die Erfüllung einer sonstigen Leistungsverpflichtung in Bezug auf ein Wertpapier am Tag der Fälligkeit der Zahlung oder Leistungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht vornimmt (unter Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung bzw. eines etwaigen Erlöschens aufgrund eines in diesen Bedingungen aufgeführten Ereignisses bzw. einer in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmung, wonach eine Verschiebung bzw. ein Erlöschen einer Zahlung bzw. einer Leistungsverpflichtung vorgesehen oder erlaubt ist), im Rahmen der Garantie den entsprechenden Betrag in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, in sofort verfügbaren Mitteln zahlt bzw. dass sie die maßgebliche Leistungsverpflichtung am Tag der Fälligkeit erfüllt oder deren Erfüllung veranlasst.

Die Garantie ist eine unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der J.P. Morgan Securities plc und nicht eine solche von JPMorgan Chase & Co. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der J.P. Morgan Securities plc gleichrangig ist, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen ein Vorrang zukommt.

(3) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen allgemeine vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar. Sie sind nicht durch Vermögen der Emittentin besichert und stellen keine Einlagen dar, die durch eine staatliche Stelle abgesichert sind. Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen mit allen anderen unmittelbaren, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen davon, aufgrund maßgeblicher gegenwärtiger oder zukünftiger Rechtsvorschriften, Urteilen, Anordnungen oder sonstiger Verfügungen von behördlichen Stellen oder Gerichten.

(4) Währungsumrechnung und Rundung

(a) *Im Hinblick auf Barausgleich:*

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen

Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Festgelegten Währung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

(b) *Im Hinblick auf Physische Lieferung:*

Wenn die Anzahl der Referenzwerte Bruchteile enthält, erhält der Inhaber den Referenzwertbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl der Anzahl an Referenzwerten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Inhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Anzahl der Referenzwerte zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Anzahl der Referenzwerte für ein und denselben Inhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, wird ein Inhaber gegebenenfalls auch einen in der Festgelegten Währung ausgezahlten Barbetrag (der "**Barausgleichsbetrag**") erhalten, der, sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Ausgleichsbetrag und (ii) dem maßgeblichen Endwert entspricht. Der Barausgleichsbetrag wird auf die Barausgleichsbetragsrundung gerundet.

(5) **Definitionen**

"**Wechselkurs**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird. Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" bezeichnet die Stelle, zu welcher nähere Informationen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben sind.

"**Endwert**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (wenn nicht anders festgelegt in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen) auf Basis der Kursreferenz am Bewertungstag bestimmt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen, den Anfänglichen Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben; falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, ist der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag der Anfängliche Bewertungstag.

"**Anfangswert**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (sofern nicht anderweitig in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt) am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Nennbetrag**" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anzahl der Referenzwerte**" bezeichnet die Zahl der Einheiten des maßgeblichen Referenzwertes wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ratio**" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Referenzwertbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder falls kein solcher Referenzwertbetrag angegeben ist, entspricht der Referenzwertbetrag der Gerundeten Anzahl der Referenzwerte, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Anzahl der Referenzwerte, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"**Barausgleichsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Gerundete Anzahl der Referenzwerte**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier, die Anzahl der auf die nächste ganze Aktie abgerundeten Referenzwerte.

"**Vorgesehener Handelstag**" ist der Tag wie in den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen definiert.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Festgelegte Währung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen):

- (a) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Europäische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag.
- (b) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Amerikanische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag, wobei der Bewertungstag grundsätzlich wie folgt bestimmt wird:
 - (i) im Falle von Optionsscheinen:

- (aa) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird:
- der Ausübungstag oder, sofern der Ausübungstag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder
 - falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.
- (bb) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag vor der Ausübungszeit bestimmt wird:
- der dem Ausübungstag unmittelbar folgende Vorgesehene Handelstag; oder
 - falls der Inhaber die Wertpapiere an dem letzten Tag des Ausübungszeitraumes ausübt – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder
 - falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes, oder falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.
- (ii) im Falle von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen und/oder Faktor Zertifikaten:

Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag, oder, falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist und soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht etwas anderes vorgesehen ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

§ 2 – Ausübung

(1) Allgemeines

Die in § 1(1) der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Inhaber

(a) Ausübung der Wertpapiere / Abgabe einer Ausübungsmitteilung

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen,

- (i) am Bewertungstag (im Fall von Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart), oder
- (ii) an jedem Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) durch Abgabe einer

Ausübungsmitteilung an die Programmstelle zur oder vor der Ausübungszeit ausgeübt werden. Eine nach der Ausübungszeit abgegebene Ausübungsmitteilung. Eine Ausübungsmitteilung, die nach der Ausübungszeit abgegeben wird, wird am nächstfolgenden Übungsgeschäftstag (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart). Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufbare Wahl des jeweiligen Inhabers dar, die maßgeblichen Wertpapiere auszuüben. Nach der Abgabe einer solchen Ausübungsmitteilung ist der ausübende Inhaber nicht berechtigt die Wertpapiere auf andere Weise zu übertragen.

(b) *Automatische Ausübung*

Im Falle von (i) Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart und (ii) Wertpapieren mit einer festen Laufzeit und Amerikanischer Ausübungsart, die bis zum Ende des Ausübungszeitraumes nicht durch den Inhaber ausgeübt wurden, werden die Wertpapiere am Bewertungstag automatisch ausgeübt und ein Inhaber muss keine Ausübungsmitteilung ausfüllen ("**Automatische Ausübung**"). Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null (0) entspricht.

(c) *Ausübungsmitteilung*

"**Ausübungsmitteilung**" ist eine Mitteilung des Inhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Inhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungsmitteilung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein etwaiger Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Festgelegten Währung gutgeschrieben oder übertragen werden soll,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten (im Sinne der Regulation S) hat,
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Inhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der maßgeblichen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Inhabers an das Maßgebliche Clearingsystem, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Inhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Inhabers bei dem Maßgeblichem Clearingsystem (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Übungstag) anderweitig mit einem diesbezüglichen Betrag oder Beträgen zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2(2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Die Programmstelle muss die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle bei dem Maßgeblichen Clearingsystem erhalten haben.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem Maßgeblichen Clearingsystem in Abstimmung mit der Programmstelle bzw. (ii) falls das Maßgebliche Clearingsystem keine Prüfung der jeweiligen Ausübungsmitteilung vornimmt, der Programmstelle nach billigem Ermessen vorgenommen und ist für die Emittentin, die Stellen und den maßgeblichen Inhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungsmitteilung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen

Form entspricht oder von der keine Kopie an die Programmstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das Maßgebliche Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungsmitteilung anschließend zur Zufriedenheit des Maßgeblichen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungsmitteilung, zu dem eine solche Korrektur dem Maßgeblichen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des maßgeblichen Inhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungsmitteilung (außer einer Ausübungsmitteilung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungsmitteilung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen berührt nicht die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich gewährte freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

(d) *Mindestausübungsbetrag oder Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Inhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder als das Vielfache hiervon. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Inhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungsmitteilungen eingereicht wurden, als solchen Tag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von (einem) Inhaber(n) ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Tilgung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

(3) **Definitionen**

"**Ausübungsgeschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Referenzwertspezifischen Bedingungen oder § 9 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) oder § 13 der Allgemeinen Bedingungen (*Änderungen*), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) (sofern die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere bzw. einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind):

- (a) falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungstag; und

- (b) falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden.

"**Ausübungszeitraum**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

§ 3 – Tilgung

(1) Tilgung

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das Maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Inhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle überweisen, woraufhin die Programmstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebenen Maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Ausübung im Hinblick auf ein Wertpapier und nach Zahlung etwaiger anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Inhabers auf das jeweilige Konto der Programmstelle (zugunsten der Emittentin) den Referenzwertbetrag hinsichtlich der maßgeblichen Wertpapiere zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Inhabers überweisen bzw. überweisen lassen.

(2) Umrechnung in die Festgelegte Währung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge sind in der Festgelegten Währung zu zahlen. Kann nach den Regeln des Maßgeblichen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Inhaber nicht in der Festgelegten Währung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das Maßgebliche Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Maßgeblichen Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Festgelegten Währung umgerechnet wurde.

(3) Zahlungen an Zahltagen

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlung und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" bezeichnet, sofern nicht anders in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, einen Tag

- (a) an dem jedes Maßgebliche Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; und

- (b) (außer Samstag und Sonntag) an dem entweder (i) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (ii) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(4) **Lieferungen**

Unter den jeweiligen Wertpapieren fällige Lieferungen eines Referenzwertbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Inhabers und werden an das Maßgebliche Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Inhaber übertragen; sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Referenzwertbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Inhaber gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) davon in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Referenzwertbetrag ist auf solche Weise zu dokumentieren, die die Emittentin als für den maßgeblichen Referenzwertbetrag als üblich ansieht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Inhaber oder andere Personen für den zu liefernden Betrag in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(5) **Zahlungsstörung**

Wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, informiert die Berechnungsstelle die Inhaber der betroffenen Wertpapiere unverzüglich gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses. Im Falle des Eintritts eines Zahlungsstörungsereignisses:

(a) *Verschiebung maßgeblicher Tage*

Der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden können oder an dem ein Betrag auf die betreffenden Wertpapiere fällig und zahlbar ist, werden, vorbehaltlich §3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf einen Tag verschoben, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird); die maßgeblichen Inhaber sind hierüber gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren.

(b) *Verschiebung der Zahlungsverpflichtung*

Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Tilgungsbetrages, des Couponbetrags (sofern relevant) oder sonstiger Beträge auf die betreffenden Wertpapiere (der "**Betroffene Betrag**") verschiebt sich, vorbehaltlich §3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf den Tag, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird). Ungeachtet des Vorstehenden kann die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen entscheiden, ihre Verpflichtung zur Zahlung der auf die betreffenden Wertpapiere fälligen und zahlbaren Beträge durch eine oder mehrere Teilzahlung(en) (die "**Teilleistungen**") zu erfüllen. Jede Teilleistung der Emittentin an die Inhaber wird von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen berechnet und/oder bestimmt und an die Inhaber im anteiligen Verhältnis zu dem Teil der Wertpapiere derselben Serie, der von dem betreffenden Inhaber gehalten wird,

gezahlt. Falls von der Emittentin eine Teilleistung erbracht wird, kann die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen eine entsprechende Anpassung, die sie für erforderlich hält, an allen für die Tilgungs-, Rückzahlungs- oder Zahlungsbedingungen der betreffenden Wertpapiere maßgeblichen Variablen vornehmen und wird eine solche Anpassung den betreffenden Inhabern gemäß §°15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen.

(c) *Zahlungen nach Abzug von Aufwendungen*

Ungeachtet etwaiger anderweitiger Bestimmungen werden (i) alle gemäß diesem §°3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Unkosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit oder aufgrund der Beendigung des betreffenden Zahlungsstörungsereignisses(en) entstehen, geleistet, und (ii) ein Inhaber hat keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen auf die Wertpapiere aufgrund einer Verzögerung, die gegebenenfalls durch die Anwendung dieses §°3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) bei der Zahlung von auf die Wertpapiere fälligen Beträgen entsteht, und für die Emittentin ergibt sich hieraus keine Haftung.

(d) *Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*

Falls ein Zahlungsstörungsereignis am Zahlungsereignis-Stichtag immer noch besteht, so ist der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere Beträge zur Rückzahlung auf die Wertpapiere zu zahlen wären, wenn kein Zahlungsstörungsereignis eingetreten wäre, auf den Zahlungsereignis-Zahlungstag zu verschieben und die Berechnungsstelle hat den USD-Gegenwert zum Betroffenen Betrag auf Basis des Wechselkurses USD/Betroffene Währung zum Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen und die Emittentin hat die Zahlung des USD-Gegenwerts zum Betroffenen Betrag am Zahlungsereignis-Zahlungstag zur abschließenden Tilgung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung dieses Betroffenen Betrags in Bezug auf die Wertpapiere vollständig zu leisten. Nach dem Zahlungsereignis-Stichtag teilt die Berechnungsstelle den Inhabern sobald wie möglich den Zeitpunkt am Zahlungsstörung-Bewertungstag mit, an dem der Wechselkurs USD/Betroffene Währung bestimmt wird. Sollte die Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, den USD-Gegenwert zum Betroffenen Betrag am Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen, erhalten die Inhaber keine Beträge. Danach ist die Emittentin von jedweden Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

(6) **Tilgungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung eines Referenzwertbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Referenzwertbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (ein "**Tilgungsstörungsereignis**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Referenzwertbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange das Tilgungsstörungsereignis andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Referenzwertbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Inhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Tilgungsstörungsereignisses.

Eine verspätete Lieferung eines Referenzwertbetrags aufgrund eines Tilgungsstörungsereignisses begründet weder für einen Inhaber noch eine andere Person einen

Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

(7) **Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen**

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einhalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(8) **Hinweis in Bezug auf Maßgebliche Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber**

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des Maßgeblichen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das Maßgebliche Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in jedem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Programmstelle, die Berechnungsstelle noch die Garantin oder die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Inhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(9) **Definitionen**

"**Tilgungsstörsbetrag**" bezeichnet einen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktgerechter Wert des Wertpapiers" angeben, ein Betrag in Höhe des marktgerechten Wertes des betreffenden Wertpapiers (ohne Berücksichtigung von auf das Wertpapier aufgelaufenen Zinsen) an einem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Tag, wobei dieser Betrag angepasst wird, um sämtliche Verluste, Aufwendungen und Unkosten zu berücksichtigen, die der Emittentin oder einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen durch die Auflösung oder Anpassung zugrundeliegender oder verbundener Absicherungsgeschäfte (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Optionen oder der Verkauf bzw. die anderweitige Verwertung maßgeblicher Aktien oder anderer von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen als Teil derartiger Absicherungsgeschäfte gehaltener Finanzinstrumente oder Vermögenswerte jedweder Art) entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle berechnet.

"**Zahlungsstörsereignis**" bezeichnet:

- (a) ein Ereignis in Bezug auf ein Maßgebliches Zahlungsgebiet, das zur Folge hat, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin folgende Handlungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert durchführen kann:
 - (i) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung in üblicher rechtmäßiger Weise; oder

- (ii) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung zu einem Kurs, der mindestens so günstig ist wie der Kurs, der für inländische Institute im Maßgeblichen Zahlungsgebiet erhältlich ist; oder
 - (iii) Überweisung einer Maßgeblichen Währung von Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Zahlungsgebiets; oder
 - (iv) Überweisung einer Maßgeblichen Währung zwischen Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet oder an eine Partei, die nicht in dem Maßgeblichen Zahlungsgebiet ansässig ist;
- (b) die Auferlegung von Kapitalverkehrskontrollen durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere hat; die Inhaber sind von der Emittentin hierüber gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren;
- (c) die Umsetzung von Änderungen von Gesetzen und Vorschriften bezüglich ausländischer Anlagen im Maßgeblichen Zahlungsgebiet (einschließlich Änderungen von Steuergesetzen und/oder Gesetzen bezüglich der Kapitalmärkte und Beteiligungen an Unternehmen) durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren haben wird; und
- (d) ein durch Kriegshandlung, Aufstand oder innere Unruhen oder Maßnahmen von Regierungen, Regierungsbehörden oder Regierungsstellen (ob rechtlich oder faktisch), gesetzliche Zwänge, Terrorismus, Aufruhr oder Katastrophen hervorgerufenes Ereignis, aufgrund dessen es der Emittentin untersagt oder unmöglich ist, eine Zahlung oder Teilzahlung zu leisten oder anderen Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren nachzukommen, oder sie anderweitig die Leistung einer Zahlung oder Teilzahlung oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren versäumt.

"Zahlungsstörung-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Zahlungstag, den zweiten Zahltag unmittelbar vor diesem Zahlungsereignis-Zahlungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zahlungsereignis-Stichtag" bezeichnet den Tag, der ohne den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses ein Jahr nach dem Fälligkeitstag oder sonstigen Tag, der der letzte Tag ist, an dem von der Emittentin Beträge auf die Wertpapiere zu zahlen wären, liegt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zahlungsereignis-Zahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Stichtag den zehnten Zahltag unmittelbar nach dem Zahlungsereignis-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzdealer" sind vier führende Händler auf dem betreffenden Devisenmarkt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Maßgebliches Clearingsystem" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, oder jedes andere, in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene maßgebliche Clearingsystem.

"Maßgebliche Währung" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Währung.

"Maßgebliches Zahlungsgebiet" bezeichnet die von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen bestimmte(n) Jurisdiktion(en).

"**Wechselkurs USD/Betroffene Währung**" bezeichnet in Bezug auf jeden maßgeblichen Tag den Wechselkassakurs USD/Betroffene Währung, ausgedrückt als Betrag in der Betroffenen Währung pro USD-Einheit, wie zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag vom Preisfestsetzungsponsor angezeigt oder veröffentlicht, vorausgesetzt, dass, sofern ein solcher Kurs an diesem Tag nicht verfügbar ist, die Berechnungsstelle von jedem der Referenzdealer eine verbindliche Quotierung des Kurses anfragen kann, zu dem dieser eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag, basierend auf der Erfahrung des jeweiligen Referenzdealers auf dem Devisenmarkt für die Betroffene Währung und der allgemeinen Aktivität am Markt an diesem Tag, erwerben wird., Wenn mindestens zwei Quotierungen übermittelt werden, ist der maßgebliche Kurs der Mittelwert dieser Quotierungen. Wenn weniger als zwei Quotierungen übermittelt werden, kann die Berechnungsstelle von jeder der Großbanken (wie von der Berechnungsstelle ausgewählt) in dem maßgeblichen Markt eine Quotierung des Kurses anfragen, zu dem diese eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag erwerben wird. Wenn weniger als zwei Quotierungen gemacht werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Wechselkurs USD/Betroffene Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag nach billigem Ermessen.

"**USD-Gegenwert**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Betrag und den Zahlungsereignis-Zahlungstag einen USD-Betrag, der von der Berechnungsstelle durch Umrechnung des Betroffenen Betrags von der Währung, in der dieser Betroffene Betrag notiert ist (diese Währung ist die "**Betroffene Währung**"), in USD unter Zugrundelegung des Wechselkurses für USD/Betroffene Währung am Zahlungsstörung-Bewertungstag, der dem entsprechenden Zahlungsereignis-Zahlungstag festgelegt wird.

§ 4 – Couponzahlungen

(1) **Couponzahlung**

(a) *Kein Couponbetrag*

Sofern nicht "**Couponzahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einem Coupon ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßige Zahlungen.

(b) *Couponbetrag*

Sofern "**Couponzahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Couponzahlungstag den maßgeblichen Couponbetrag zahlen.

Sofern "**Coupon**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Couponbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Couponzahlungstag endet (ausschließlich), erfolgt die Berechnung des Couponbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in dem betreffenden Couponzeitraum, des für diesen Zeitraum maßgeblichen Coupons und des Coupontagequotienten. Ist Couponzahlung in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, wird bzw. werden der Couponbetrag bzw. die Couponbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) **Auflaufende Zinsen**

Couponbeträge sind ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen. Außer der Zahlung des Couponbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung gemäß den Bedingungen geleistet.

(3) **Definitionen**

"**Coupon**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung

"**Couponbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf den Nennbetrag, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, wie unter "Couponbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

$$\text{Couponbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Coupon} \times (\text{falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben}) \text{ Coupontagequotient}$$

Jeder Couponbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Festgelegten Währung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Verzinsungsbeginn**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Coupontagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Couponbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

- (a) falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist:
 - (i) falls der Berechnungszeitraum dem Regulären Zeitraum, in den er fällt, entspricht oder kürzer ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (B) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) falls der Berechnungszeitraum länger als ein Regulärer Zeitraum ist, die Summe aus:
 - (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den Regulären Zeitraum fallen, in dem der Berechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, deren Ende normalerweise in ein Jahr fällt; und
 - (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Regulären Zeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise einem Jahr enden;
- (b) falls "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der nicht in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 365);
- (c) falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365;
- (d) falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen

in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360;

- (e) falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y₁**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** 30 ist; und

"**D₂**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D₁** ist größer als 29, in welchem Fall **D₂** 30 ist;

- (f) falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y₁**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y₂**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** 30 ist;

"**D₂**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** 30 ist; und

- (g) falls "30E/360 (ISDA)" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, für den die Zahlung erfolgt, dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Couponquotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1) + (D_2 - D_1)]}{360}$$

Dabei ist:

"Y₁" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"Y₂" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"M₁" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"M₂" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"D₁" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ 30 ist; und

"D₂" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ 30 ist.

"**Couponzahlungstag**" bezeichnet jeden Tag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als Couponzahlungstag festgelegt ist.

"**Couponzeitraum**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einem Couponzeitraum) jeden Zeitraum von einem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Couponzahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Couponbetrag für einen Couponzeitraum zu berechnen, der nicht an einem maßgeblichen Couponzahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Couponzahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Regulärer Zeitraum**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Couponzahlungstag (ausschließlich).

§ 5 – Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis

- (1) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine, X-Turbo Long Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine, Mini Future Long Optionsscheine und X-Mini Future Long Optionsscheine**

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine, X-Turbo Long

Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Long Optionsscheine und X-Mini Future Long Optionsscheine) tritt ein,

- (i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet; bzw.
 - (c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt, wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet; bzw.
 - (c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet.

(2) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Short Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine, Mini Future Short Optionsscheine und X-Mini Future Short Optionsscheine**

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Short Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Short Optionsscheine und X-Mini Future Short Optionsscheine) tritt ein,

- (i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo

Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet; bzw.

- (c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet; oder
- (ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt – wenn
 - (a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet;
 - (b) - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet; bzw.
 - (c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet.

(3) **Folgen eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses**

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses wird gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses erhält der Inhaber am Fälligkeitstag den Knock-Out Tilgungsbetrag (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. den Stop-Loss Tilgungsbetrag (im Falle von Mini Future Optionsscheinen und X-Mini Future Optionsscheinen) für jedes Wertpapier. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses geht einer Kündigung durch die Emittentin oder einer Ausübung durch einen Inhaber gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) vor, sofern das Knock-Out Ereignis bzw. das Stop-Loss Ereignis vor bzw. am Kündigungstag bzw. Bewertungstag eintritt.

(4) **Definitionen**

"**Knock-Out Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"**Knock-Out Tilgungsbetrag**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der

anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Knock-Out Tilgungsbetrag.

"Stop-Loss Beobachtungstag" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungsstunden" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungszeitraum" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Stop-Loss Beobachtungspreis" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"Stop-Loss Referenzpreis" bezeichnet:

- (a) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen, den niedrigsten; oder
- (b) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen, den höchsten

Kurs des Referenzwertes, wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der **"Stop-Loss Tilgungszeitraum"**) festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigem Ermessen auch einen für die Inhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Stop-Loss Beobachtungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Stop-Loss Referenzpreises in Bezug auf den Referenzwert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) auf den unmittelbar nächstfolgenden Stop-Loss Beobachtungstag.

"Stop-Loss Tilgungsbetrag" bezeichnet den Betrag, der dem Produkt aus

- (i) dem Ratio; und
- (ii) (A) - im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen – dem Stop-Loss Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Strikepreises am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt; oder
(B) - im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen – dem Aktuellen Strikepreis am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt, abzüglich des Stop-Loss Referenzpreises,

entspricht, wobei dieser Betrag mindestens null (0) ist.

Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird (x) in die Festgelegte Währung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückten Währungs-Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung gerundet.

"Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

§ 6 – Strikepreis, Anpassung des Strikepreises

(1) **Strikepreis**

Der "**Strikepreis**" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird der Strikepreis während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung des Strikepreises gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) **Strikepreis Anpassung im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen**

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen wird der Strikepreis regelmäßig während ihrer Laufzeit gemäß der folgenden Bestimmungen angepasst:

(a) Im Fall von **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem von dem Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und
- (ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) abgezogen wird.

(b) Im Fall von **Total Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Long Future Optionsscheinen)**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem zu dem Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und
- (ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe der Dividendeneinflüsse an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) hinzuaddiert wird.

(c) Im Fall von **Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) und Future Kontrakten als Referenzwert**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch das Produkt aus:

- (i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und

- (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) abgerundet) und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum maßgeblichen Zeitpunkt wirksamen Strikepreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich) bis zum gemäß der vorstehenden Regelung angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) angepassten Strikepreis.

(3) **Definitionen**

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungszeitpunkt**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungszeitpunkt.

"**Dividendeneinfluss**" bezeichnet

- (a) bei **Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen)** einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der im Hinblick auf einem Dividendenstichtag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien bar ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, ohne Berücksichtigung etwaig anwendbarer Steuern, Abgaben und sonstigen Abzügen, berechnet wird oder
- (b) bei **anderen Referenzwerten als Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen)**, null (0).

Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht:

- (a) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen)** einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen berechnet wird und dessen Höhe den Betrag aus (i) den Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden und (ii) etwaigen Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, repräsentiert.
- (b) bei **Total Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen)**, der Differenz

zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen berechnet wird und dessen Höhe den Betrag aus (i) den Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden und (ii) etwaigen Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, repräsentiert.

- (c) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen)**, eins (1).

"**Dividendenstichtag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer maßgeblichen Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times T}{360}$$

Dabei entspricht

"Finanzierungszinssatz" dem Finanzierungszinssatz am aktuellen Anpassungstag;

"T" der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Anpassungstag (einschließlich) bzw., im Rahmen der Anpassung des Strikepreises am Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Anzahl der Kalendertage vom Angebotsbeginn der Wertpapiere (ausschließlich) bis zum Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich).

"**Finanzierungszinssatz**" an einem Tag entspricht (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen), dem Größeren aus (i) null (0) und (ii) dem Referenzzinssatz am entsprechenden Tag zuzüglich der Finanzierungsmarge; oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) dem Referenzzinssatz am entsprechenden Tag abzüglich der Finanzierungsmarge.

"**Finanzierungsmarge**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene "**Anfängliche Finanzierungsmarge**". Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Finanzierungsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Finanzierungsmarge**" unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die Anpassung der Finanzierungsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Finanzierungsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Finanzierungsmarge.

"**Erster Strikepreis Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Tag den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes wie oben dargestellt und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Referenzzinssatz Bildschirmseite**" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite.

"**Strikepreis Rundungsbetrag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

§ 7 – Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere

(1) Knock-Out Barriere bzw. Stop-Loss Barriere

Die "**Knock-Out Barriere**" (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. die "**Stop-Loss Barriere**" (im Falle von Mini Future Optionsscheinen und X-Mini Future Optionsscheinen) am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere bzw. der Stop-Loss Barriere gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) Anpassung der Knock-Out Barriere im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen

Die Knock-Out Barriere wird während ihrer Laufzeit täglich in der gleichen Weise wie der Strikepreis an jedem Anpassungstag gemäß §6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**"), d.h. die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.

(3) Anpassung der Stop-Loss Barriere im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

Die Stop-Loss Barriere wird während ihrer Laufzeit täglich nach den folgenden Bestimmungen angepasst:

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Stop-Loss Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt

durch Multiplikation des Aktuellen Strikepreises am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Stop-Loss Faktor angepasst.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

(4) **Definitionen**

"**Stop-Loss Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" bezeichnet den Stop-Loss Puffer am Stop-Loss Anpassungstag. Der "**Anfängliche Stop-Loss Puffer**" am Anfänglichen Bewertungstag entspricht dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Stop-Loss Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Stop-Loss Puffer mit Wirkung zu einem Stop-Loss Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Stop-Loss Puffer**" anzupassen, beispielsweise wenn sich die Volatilität des Referenzwertes auf den sich die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine beziehen wesentlich ändert. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf den Stop-Loss Puffer gilt ab dem Tag, an dem die maßgebliche vorstehend genannte Anpassung wirksam wird (einschließlich) als Bezugnahme auf den Stop-Loss Puffer, wie gemäß dem vorstehenden Satz dieser Definition angepasst. Die Anpassung des Stop-Loss Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen:

$$1 + \text{Stop} - \text{Loss Puffer}$$

(ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen:

$$1 - \text{Stop} - \text{Loss Puffer}$$

§ 8 – Barriere Ereignis

(1) **Barriere Ereignis im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, Bonus Zertifikaten, Capped Bonus Zertifikaten und Barrier Reverse Convertibles**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

(a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder

(b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb

des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die Barriere erreicht oder unterschreitet.

(2) **Barriere Ereignis im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten und Capped Reverse Bonus Zertifikaten**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

- (a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet; oder
- (b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die Barriere erreicht oder überschreitet.

(3) **Definitionen**

"**Barriere**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Barriere.

"**Barriere Beobachtungstag**" bezeichnet den Barriere Beobachtungstag wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Barriere Beobachtungsstunden**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungsstunden.

"**Barriere Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungszeitraum.

"**Barriere Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes.

§ 9 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen

(1) **Eintritt eines Kündigungsgrundes**

"**Kündigungsgrund**" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) *Nichtleistung des Tilgungsbetrags*

Die Emittentin oder, sollte sie ausfallen, gegebenenfalls die Garantin zahlt bzw. leistet einen Tilgungsbetrag oder gegebenenfalls einen anderen Betrag auf die Wertpapiere nicht, wenn dieser fällig und zahlbar oder lieferbar ist und diese Nichtleistung 30 Tage fort dauert; oder

- (b) *Insolvenz von JPMSP oder Nichtanerkennung der Garantie*

- (i) die Emittentin beantragt die Zahlungsaussetzung (*surséance van betaling*) oder wird für zahlungsunfähig erklärt (*failliet verklaard*), jeweils im Sinne des niederländischen Insolvenzgesetzes (*Faillissementswet*), oder ist Gegenstand entsprechender Verfahren

nach dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*), und das jeweilige Verfahren wird über einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen fortgeführt und nicht ausgesetzt; oder

- (ii) ein zuständiges Gericht ordnet die Abwicklung oder Auflösung von JPMS an oder es wird ein wirksamer Beschluss über eine solche Abwicklung oder Auflösung gefasst oder JPMS stellt ihre geschäftlichen Aktivitäten bzw. ihren Geschäftsbetrieb insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil ein oder droht entsprechende Schritte einzuleiten; oder
- (iii) die Garantie ist nicht uneingeschränkt wirksam (oder J.P. Morgan Securities plc behauptet, dass die Garantie nicht uneingeschränkt wirksam ist).

(c) *Insolvenz von JPMS plc*

- (i) ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde beschließt oder erlässt ein Dekret für die Bestellung eines Liquidatoren, Zwangsverwalters, Insolvenzverwalters oder Treuhänders (oder eines anderen Verwalters in vergleichbarer Funktion) für J.P. Morgan Securities plc oder ihr Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon oder die Abwicklung oder Liquidation ihrer Geschäfte, und der Beschluss oder das Dekret bleiben über einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen wirksam und werden nicht ausgesetzt; oder
- (ii) J.P. Morgan Securities plc stimmt der Bestellung eines Liquidatoren, Zwangsverwalters, Insolvenzverwalters oder Treuhänders (oder eines anderen Verwalters in vergleichbarer Funktion) für J.P. Morgan Securities plc oder ihr Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon oder der Inbesitznahme durch eine solche Person zu.

(2) **Folgen eines Kündigungsgrundes**

Falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht, ist der Inhaber eines Wertpapiers berechtigt, eine schriftliche Mitteilung, die an die bezeichnete Geschäftsstelle der Emittentin und der Programmstelle zu adressieren ist, abzugeben, wonach die Wertpapiere unverzüglich zurückzuzahlen sind, woraufhin das entsprechende Wertpapier unmittelbar an einem solchen Tag (der "**Tag der vorzeitigen Fälligestellung**") zu einem bestimmten Betrag rückzahlbar wird. Der maßgebliche Betrag entspricht dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag im Hinblick auf den Tag der vorzeitigen Fälligestellung, wobei die Berechnungsstelle etwaige Änderungen in der Kreditwürdigkeit der Emittentin bzw. der Garantin seit dem Ausgabetag bei der Bestimmung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags nicht berücksichtigt.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Gründen einer Rechtswidrigkeit**

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen ("**Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis**") (oder ein anderer in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als "**Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis**" angegebener Zeitraum) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn sie (im Fall von (ii) unten die Garantin) in ihrem billigen Ermessen feststellt, dass (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Bedingungen der Wertpapiere oder (ii) die Erfüllung der Garantie durch die Garantin (x) aufgrund einer Veränderung von finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder von Währungs-Wechselkursen oder (y) angesichts dessen, dass die Emittentin oder die Garantin oder maßgebliche Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundene Unternehmen alle anwendbaren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Urteile, Anordnungen oder Verfügungen von staatlichen Stellen, Verwaltungsorganen oder Gerichten oder deren Auslegung einhalten, insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist (jeweils ein "**Kündigungsereignis**").

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags an

jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(4) **Außerordentliches Hedging Störungsereignis**

Bei Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere kann die Emittentin (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die Wertpapiere an dem den Inhabern gemäß §°15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Tag zurückzahlen und, wenn und insoweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, den Inhabern auf jedes Wertpapier den Vorzeitigen Zahlungsbetrag zu zahlen.

Ein "**Außerordentliches Hedging Störungsereignis**" bezeichnet, bezogen auf Wertpapiere, den Eintritt eines der folgenden Ereignisse (wie jeweils zutreffend):

- (a) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis;
- (b) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis; und
- (c) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Währungsbezogenes Hedging Störungsereignis.

Zur Klarstellung: im Falle einer Abweichung zwischen den anwendbaren Bedingungen dieses §°9 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) und denen der Referenzwertspezifischen Bedingungen sind die anwendbaren Bestimmungen der Referenzwertspezifischen Bedingungen maßgeblich (dies schließt unter anderem ein, dass, soweit ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch ein anwendbares Zusätzliches Störungsereignis nach Maßgabe der Referenzwertspezifischen Bedingungen sein kann, ein solches Ereignis als ein Zusätzliches Störungsereignis anzusehen ist).

Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine Zahlungsstörung sein kann und die Emittentin sich entscheidet, die Wertpapiere gemäß dieses §°9 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) zurückzuzahlen, gilt §°3(5) der Allgemeinen Bedingungen als nicht anwendbar.

Für diesen Zweck haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend genannte Bedeutung:

"**Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere feststellt, dass nach dem Ausgabetag aufgrund:

- (a) der Einführung oder Ankündigung einer Änderung anwendbarer Gesetze, Regeln, Verordnungen, Gerichtsurteile, Anordnungen, Sanktionen oder Richtlinien einer staatlichen, administrativen, legislativen oder judikativen Behörde oder Gewalt, die sich jeweils auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der auf designierte (*designated*) oder ausgeschlossene (*blocked*) Personen anwendbaren Beschränkungen, die jeweils vom U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of State, UK Treasury Department, von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einer anderen betreffenden Behörde erlassen, angewendet und/oder durchgesetzt werden (für Zwecke dieser Definition "**Anwendbare Gesetze**"); oder
- (b) der Bekanntmachung oder Änderung der offiziellen oder inoffiziellen Auslegung

Anwendbarer Gesetze durch zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden,

die Vertragserfüllung einer Hedging Partei im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (auf Grundlage von Bekanntmachungen der vorstehend unter (a) genannten Behörden oder anderer öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle relevant sind) insgesamt oder teilweise unrechtmäßig geworden ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 90 Tage werden wird, und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte so zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen so abzuschließen, dass die diesbezügliche Vertragserfüllung nicht unrechtmäßig wäre und die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei sich hierdurch nicht erheblich erhöhen würden.

"**Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Hedging Partei oder ihre Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens einer zuständigen Abwicklungsbehörde wird bzw. werden und als direkte oder indirekte Folge (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich aufgrund der Ausübung oder öffentlich angekündigten Ausübung entsprechender Befugnisse oder basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle relevant sind) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Abwicklungsbehörde innerhalb der nächsten 90 Tage einen "Bail-in" oder eine andere Befugnis im Rahmen des Abwicklungsverfahrens ausübt und die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte von der Ausübung eines "Bail-in" betroffen sind oder sein werden oder (ii) dass sich anderweitig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte ergeben haben (oder ergeben werden), und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

"**Außerordentliches Währungsbezogenes Hedging Störungsereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag feststellt, dass:

- (a) (i) eine Zuständige Regierungsstelle eine neue Währung (die "**Ersatzwährung**") als Ersatz für ihre bestehende gesetzliche Währung (die "**Ursprüngliche Währung**") (oder zur gemeinsamen Zirkulation mit der Letzteren) als gesetzliche Währung innerhalb ihres Territoriums oder eines Teils davon (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, eine "**Währungersetzung**"); und/oder
- (ii) eine Zuständige Regierungsstelle Beschränkungen für Kapitalbewegungen oder Zahlungen und Überweisungen in ihr Territorium oder aus ihrem Territorium heraus oder in einen Teil oder aus einem Teil ihres Territoriums heraus (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, ein "**Devisenkontrollereignis**"),

und in jedem der vorstehend unter (a)(i) und (a)(ii) beschriebenen Fälle:

- (x) ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis mit den anwendbaren internationalen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen übereinstimmt oder gegen sie verstößt; und
 - (y) zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass dies auch den Fall einschließt, dass ein Land (ein "**Austrittsland**") innerhalb eines Staatenblocks in einer Währungsunion sich aus der Währungsunion zurückzieht und die gemeinsame Währung der Währungsunion durch eine andere Währung als gesetzliche Währung des Austrittslands ersetzt oder die Absicht ankündigt, dies zu tun; und
- (b) als direktes oder indirektes Ergebnis:
- (i) die Zahlungsverpflichtungen aus den zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften nach der Währungersetzung und/oder dem Devisenkontrollereignis auf eine andere Währung umgestellt werden; und/oder
 - (ii) die Zahlungsverpflichtungen aus den zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften aufgrund des Devisenkontrollereignisses Kapitalverkehrskontrollen unterliegen; und/oder
 - (iii) die zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere durch die Währungersetzung und/oder das Devisenkontrollereignis anderweitig erheblich nachteilig beeinflusst wurden (oder werden),

und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zuständige Regierungsstelle**", bezogen auf ein betroffenes Territorium, jede Defacto-Regierung oder jede nach geltendem Recht anerkannte Regierung (oder jede ihrer Behörden oder Einrichtungen), alle Gerichte, Schiedsgerichte, administrativen oder sonstigen Regierungsbehörden oder sonstigen (privaten oder öffentlichen) Einrichtungen, die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) dieses Territoriums beauftragt sind.

(5) **Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen**

(a) *Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*

Vorbehaltlich des Abzugs von Lieferkosten oder Kosten gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen werden Kapital- und Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben gleich welcher Art, die auf solche Zahlungen erhoben werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben oder in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Steuerbehörde oder in Verbindung mit einem zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart. In diesem Fall wird (außer wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" nicht anwendbar ist oder dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" in Bezug auf Steuern, die gemäß Abschnitt 871(m) des US-Steuergesetzes erhoben werden, anwendbar ist) die Emittentin bzw. die Garantin, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen und Ausnahmen, die in §9(5)(b) der Allgemeinen Bedingungen (*Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*) genannt sind, an einen Inhaber von Wertpapieren diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit der Nettobetrag jeder von der Emittentin oder Garantin oder einer ihrer Zahlstellen auf die Wertpapiere geleisteten Kapital- oder Zinszahlung nach Abzug oder Einbehalt solcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben, die auf solche Zahlungen durch die Maßgebliche Jurisdiktion oder in der Maßgeblichen Jurisdiktion von dem jeweiligen Inhaber (außer wenn dieser in der Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist) erhoben werden, nicht niedriger ist als der Betrag, der zum jeweiligen Zeitpunkt

auf die betreffenden Wertpapiere fällig ist.

(b) *Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*

Weder die Emittentin noch die Garantin sind gesetzlich verpflichtet, Zusätzliche Beträge für Folgendes zu zahlen:

- (i) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben oder Einbehalte, die nicht erhoben worden wären, (A) wenn nicht eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem betreffenden Inhaber (oder, falls der betreffende Inhaber eine Vermögensmasse (*estate*), ein Trust, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft ist, dem Treuhänder, Treugeber, Begünstigten, Gesellschafter oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers bzw. dem Besitzer einer Verfügungsbefugnis über den betreffenden Inhaber) und der Maßgeblichen Jurisdiktion bestehen würde, unter anderem in der Form, dass der betreffende Inhaber (bzw. der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Verfügungsbefugte) in der Maßgeblichen Jurisdiktion persönlich anwesend ist oder war, ansässig ist oder war, dessen Staatsbürgerschaft besitzt oder besaß, in der Maßgeblichen Jurisdiktion ein Gewerbe oder Geschäft betreibt oder betrieben hat oder über eine Betriebsstätte verfügt oder verfügte, oder (B) wenn es der betreffende Inhaber, eine an der Zahlungskette beteiligte Stelle oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht versäumt hätte, Bestätigungs-, Identifizierungs- oder Informationspflichten, einschließlich gemäß einem anwendbaren Steuerabkommen, zu erfüllen, um seinen Anspruch auf eine Befreiung oder Reduzierung von solchen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben zu begründen;
- (ii) jegliche Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern, Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnlichen Steuern, Veranlagungen oder öffentliche Abgaben;
- (iii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die in anderer Weise als durch Einbehalt von Kapital- oder Zinszahlungen auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlen sind;
- (iv) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Zahlstelle von Kapital- oder Zinszahlungen auf Wertpapiere einbehalten werden müssen, falls es mindestens eine Zahlstelle gibt, die die betreffende Zahlung ohne einen solchen Einbehalt leisten kann;
- (v) – bei allen Wertpapieren – jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einem Inhaber, der für diese Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben verantwortlich ist, oder von einem Dritten in seinem Namen in Bezug auf ein Wertpapier deswegen zu zahlen sind, dass dieser Inhaber bzw. Dritte eine Verbindung zu der Maßgeblichen Jurisdiktion hat, die über das bloße Eigentum an dem Wertpapier hinausgeht;
- (vi) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die durch Einbehalt oder Abzug von einem Inhaber oder von einem Dritten in seinem Namen zu zahlen sind, der einen solchen Einbehalt oder Abzug rechtmäßig hätte vermeiden können (dies aber nicht getan hat), indem er gesetzliche Bestimmungen eingehalten oder deren Einhaltung durch Dritte veranlasst hätte oder gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort, an dem das betreffende Wertpapier (bzw. die Namensurkunde, durch die es verbrieft ist) zur Zahlung vorgelegt wird, eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Antrag auf Befreiung eingereicht bzw. eine solche Einreichung durch Dritte veranlasst hätte;
- (vii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Person, die als depotführende Stelle oder Inkassovertreter für einen Inhaber handelt, oder in einer anderen Weise zu zahlen sind, die keinen Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder Garantin (soweit anwendbar) von Kapital- oder Zinszahlungen, die von

ihr geleistet werden, darstellt;

- (viii) einen Einbehalt oder Abzug, der auf Zahlungen der Emittentin, der Garantin oder einer an der Zahlungskette beteiligten Stelle an einen Inhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder eine Stelle, in deren Verwahrung oder unter deren Kontrolle sich eine Zahlung befindet, im Zusammenhang mit dem FATCA vorgenommen wird;
- (ix) einen Einbehalt oder Abzug, der gemäß Abschnitt 871(m) des US-Steuergesetzes vorgenommen wird, wenn der Einbehalt nach vernünftigem Ermessen der Emittentin nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) nicht (a) eine oder mehrere Transaktion(en) (mit Aufnahme des reinen Kaufs des Wertpapiers) eingegangen wäre, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers oder anderweitig, durch die die Verpflichtung zum Einbehalt begründet wurde;
- (x) ohne Abzug oder Einbehalt von jeglichen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Beurteilungen oder staatlichen Abgaben, es sei denn dieser wird in der Maßgeblichen Jurisdiktion erhoben;
- (xi) die Vorlage eines Wertpapiers zur Zahlung durch einen Inhaber (oder in seinem Namen), der den betreffenden Einbehalt oder Abzug durch Vorlage des betreffenden Wertpapiers bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vermeiden könnte; oder
- (xii) eine Kombination der vorstehenden Fälle (soweit anwendbar);

darüber hinaus werden keine Zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinszahlungen auf ein Wertpapier gezahlt, die an einen Inhaber geleistet werden, der nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Wertpapiers ist, sofern der wirtschaftliche Eigentümer keinen Anspruch auf Erhalt dieser Zusätzlichen Beträge hätte, wenn er der Inhaber des Wertpapiers wäre.

(c) *Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen ("**Mitteilungszeitraum für Steuerkündigungsereignis**") (oder einer anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als "Mitteilungszeitraum für Steuerkündigungsereignis" angegebenen Frist) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass:

- (i) aufgrund dessen, dass sie nicht in der Lage ist, die Meldepflichten gemäß FATCA zu erfüllen, von einer an sie geleisteten Zahlung Quellensteuer einbehalten wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit einbehalten wird), sofern (1) ihr Unvermögen zur Erfüllung der Meldepflichten darauf zurückzuführen ist, dass ein Inhaber der betreffenden Wertpapiere (bzw. eine etwaige für den Einbehalt von Quellensteuer zuständige ausländische Stelle (*withholding agent*), die bei Zahlungen an die Inhaber an der Zahlungskette beteiligt ist) die von der Emittentin verlangten Bescheinigungen, Angaben über wirtschaftliches Eigentum oder Identifizierungsangaben nicht vorlegt, und (2) ein solcher Einbehalt durch die Erfüllung der Meldepflichten vermieden würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden würde);
- (ii) sie eine Anforderung gemäß dem oder eine mit einer US-Steuerbehörde in Bezug auf den FATCA abgeschlossene Vereinbarung mit hoher Wahrscheinlichkeit in sonstiger Weise verletzen wird; oder
- (iii) die Wertpapiere mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Wertpapiere in Inhaberform angesehen werden,

(jeweils ein "**Steuerlicher Kündigungsgrund**").

Bei Eintritt eines in den Absätzen (i) oder (ii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes können neben den Wertpapieren von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nicht nachgekommen sind, auch Wertpapiere von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nachgekommen sind, vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt werden. Bei Eintritt eines in Absatz (iii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes werden alle Wertpapiere der betreffenden Serie vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Steuerlichen Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(d) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – Zusätzliche Beträge/Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zu ihrem Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. gekündigt werden, falls:

- (i) die Emittentin (bzw. die Garantin) nach Maßgabe von §9(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*) verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), beliebige Zusätzliche Beträge zu zahlen; oder
- (ii) bei von JPMSP begebenen Wertpapieren, wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte" anwendbar ist, einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen (*grossing-up*) oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet),

jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem lediglich durch Zeitablauf) einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin bzw. der Garantin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können (wie durch die Emittentin oder Garantin oder Berechnungsstelle in ihrem Auftrag festgestellt),

VORAUSGESETZT, DASS die Wertpapiere durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von weniger als 30 oder mehr als 60 Kalendertagen zurückgezahlt werden können, wenn die Einhaltung der Mindestfrist von 30 Kalendertage oder Höchstfrist von 60 Kalendertagen zur Folge haben würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde), dass die Emittentin bzw. (soweit anwendbar) die Garantin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge (oder erhöhter Summen Zusätzlicher Beträge) verpflichtet wäre oder einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren erheblich höhere Steuerkosten entstehen würden.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung gemäß dieses §9(5) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen*) wird die Emittentin an die Programmstelle eine von der Emittentin ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung senden, aus der hervorgeht, dass die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung vorzunehmen, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zu einer solchen Rückzahlung erfüllt sind, sowie ein von unabhängigen und namhaften Rechtsberatern erstelltes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin (bzw. die Garantin) zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird) oder dass einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden), und zwar jeweils aufgrund einer solchen Maßnahme, eines solchen Vorschlags, einer solchen Verabschiedung, einer solchen Finalisierung, eines solchen Außerkrafttretens, einer solchen Änderung bzw. einer solchen Ergänzung.

Für die Zwecke dieses §9(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) umfasst der Begriff "Maßgebliche Jurisdiktion" auch jede Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(6) **Definitionen**

"**Lieferkosten**" bezeichnet sämtliche Aufwendungen, einschließlich aller anwendbaren Verwahr-, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Stamp Duty Reserve Tax und/oder sonstigen Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung eines Referenzwertbetrages bzw. von Referenzwertbeträgen anfallen können.

"**Vorzeitiger Zahlungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle am zweiten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung der Wertpapiere als marktgerechter Wert des betreffenden Wertpapiers ermittelt wird, und zwar anhand der internen Modelle und Methodiken unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Berechnungsstelle für relevant hält, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- (a) Marktpreise oder marktgerechte Werte für den bzw. die Referenzwert(e) und andere maßgebliche wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinsraten und, sofern anwendbar, Wechselkurse) zum maßgeblichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Ankaufs- oder Verkaufspreise des bzw. der Referenzwert(e) (sofern maßgeblich);
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, sofern sie zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslaufstag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;
- (c) den Wert zum maßgeblichen Zeitpunkt eines Mindestrückzahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags, die zahlbar gewesen wären, wenn die Wertpapiere zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslaufstag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;
- (d) sofern anwendbar, die aufgelaufenen Zinsen;
- (e) interne Preismodelle;

- (f) anwendbare Kreditspannen in Bezug auf die Emittentin bzw. die Garantin;
- (g) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer ähnliche Wertpapiere zu den Wertpapieren ankaufen könnten; und
- (h) jegliche andere Informationen, die die Berechnungsstelle für relevant halt (wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat).

"**Kosten**" sind alle Aufwendungen, Unkosten, Belastungen, Gebühren, Steuern, Abgaben, Einbehalte, Abzüge oder sonstige Zahlungen, unter anderem alle Verwahr-, Depot-, Registrierungs-, Transaktions- und Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Steuern und Abgaben auf eine Ausgabe, Registrierung, Wertpapierübertragung oder sonstige vergleichbare Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einer Hedging Partei im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entstehen können.

"**Hedging Partei**" bezeichnet die Emittentin oder eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen oder eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en), die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren zugrundeliegende Geschäfte oder Absicherungsgeschäfte, die auf die Wertpapiere und/oder Referenzwerte bezogen sind, abschließen.

"**Maßgebliches Jurisdiktion**" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Emittentin bzw. die Garantin (soweit anwendbar) gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben.

"**Zugrundeliegende Hedging Partei**" bezeichnet die Emittentin oder eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen oder eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en).

"**Zugrundeliegendes Hedge Steuergebiet**" bezeichnet (i) das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Zugrundeliegende Hedging Partei oder ihre jeweilige Gegenpartei gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben, (ii) die Vereinigten Staaten und (iii) jede andere Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

"**Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte**" bezeichnen in Bezug auf die Wertpapiere jeden Erwerb, jede Veräußerung und jedes Eingehen oder Aufrechterhalten einer oder mehrerer (a) Positionen oder Kontrakte in Wertpapieren, Optionen, Futures, Derivaten oder Devisen oder (b) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen (gleich welcher Bezeichnung) zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren auf Einzel- oder Portfoliobasis.

§ 10 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht die Wertpapier insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch Mitteilung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachung*) zu kündigen. In der Mitteilung wird der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstag**") angegeben, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf (5) Bankgeschäftstagen (die "**Kündigungsmitteilungsfrist**") vor dem Kündigungstag.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen erhält jeder Inhaber den Tilgungsbetrag. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag wird im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

§ 11 – Inhaber, Übertragbarkeit

(1) **Inhaber**

In Bezug auf Wertpapiere bezeichnet "**Inhaber**" jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Inhaber-Globalurkunde.

(2) **Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere werden gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren des Maßgeblichen Clearingsystems, durch das die Übertragung der Wertpapiere verbucht wird, übertragbar.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, in diesem Fall müssen die zutreffenden Regeln dieser Börse, in ihrer jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden, oder (b) die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen sehen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist oder eine andere Mindesthandelsgröße, die die Emittentin den Inhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilt.

(3) **Zwangsübertragung oder -rückzahlung**

Wertpapiere dürfen sich zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden und dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist. Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass sich ein Wertpapier im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befindet, die kein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, kann sie den Inhaber anweisen, ein solches Wertpapier innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anweisung an eine Person, die entweder keine US-Person oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, zu verkaufen oder zu übertragen. Sollte der Inhaber das Wertpapier nicht innerhalb dieser Frist verkaufen oder übertragen, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen (x) den Verkauf des Wertpapiers entweder an einen Erwerber ihrer Wahl, der ihr gegenüber bestätigt, dass er keine US-Person ist, oder an ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin zu Bedingungen ihrer Wahl unter Beachtung der hierin (und im Zahlstellenvertrag) genannten Zusicherungen der und Anforderungen an Käufer sowie Übertragungsbeschränkungen veranlassen und bis zu einer solchen Übertragung werden keine weiteren Zahlungen auf das betreffende Wertpapier geleistet oder (y) dem Inhaber mitteilen, dass das betreffende Wertpapier von ihr an dem in der Mitteilung angegebenen Tag zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt wird.

§ 12 – Stellen

(1) **Berechnungsstelle**

(a) *Status der Berechnungsstelle*

Die "**Berechnungsstelle**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und der Garantin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber einem Inhaber und geht mit diesem kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis ein. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet (und wird auch nicht), bei einer Festlegung oder Ausübung einer Ermessensbefugnis die (Einzel-)Interessen oder Umstände eines bestimmten Inhabers zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(b) *Sorgfaltsmaßstab bei der Berechnung, Festlegung oder sonstiger Ermessensausübung*

Alle Berechnungen und Festlegungen und sonstigen Ermessensausübungen der Berechnungsstelle, der Emittentin oder der Garantin gemäß den Bedingungen erfolgen nach dem billigen Ermessen der jeweiligen Einheit.

(c) *Übertragung*

Die Berechnungsaufgaben und sonstigen Ermessensausübungen (einschließlich Festlegungspflichten), die von der Berechnungsstelle erbracht werden, können nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle auf eine andere Person übertragen werden.

(d) *Bindende Wirkung von Berechnungen und Festlegungen*

Alle Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind, sofern nicht offensichtliche Fehler oder absichtliches Fehlverhalten vorliegen, endgültig und für die Emittentin und die Inhaber verbindlich.

(e) *Zwei oder mehr Berechnungsstellen*

Sollte für die Wertpapiere mehr als eine Berechnungsstelle bestellt werden, sind Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf jede Berechnungsstelle, die ihre jeweiligen Aufgaben gemäß den Bedingungen der Wertpapiere wahrnimmt, auszulegen.

(f) *Ersetzung der Berechnungsstelle*

Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen, oder einen in den maßgeblichen Bedingungen angegebenen Kurs oder Betrag (ob in Geld- oder Sachleistung) nicht ordnungsgemäß ermittelt, eine andere erforderliche Festlegung nicht ordnungsgemäß vornimmt oder eine ihrer anderen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, wird die Emittentin eine führende Bank oder Investmentbank, die (über ihre Londoner Hauptgeschäftsstelle oder eine andere aktiv am betreffenden Markt tätige Geschäftsstelle) am Interbankenmarkt (bzw., falls maßgeblich, Geld-, Swap- oder OTC-Optionsmarkt) tätig ist, der mit der von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Berechnung oder Feststellung am engsten verbunden ist, ernennen, die die Berechnungsstelle ersetzt.

(2) **Programmstelle bzw. Weitere Stellen**

(a) *Ernennung und Ersetzung von Stellen*

Die "**Programmstelle**", die "**Zahlstelle**" bzw. die "**Weitere(n) Stelle(n)**" (zusammen die "**Stellen**") sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Programmstelle, die Zahlstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Stelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Programmstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 15 der

Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(b) *Rücktritt von Stellen*

Jede Programmstelle, Zahlstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Programmstelle, Zahlstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Programmstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(c) *Status der Stellen*

Die Stellen handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und der Garantin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Inhabern. Die Programmstelle, die Zahlstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Inanspruchnahme befreit.

(3) **Überprüfung von Berechtigungen**

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Programmstelle, die Zahlstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 13 – Berichtigungen

Berichtigungen der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Ein Schreib- oder Rechenfehler oder eine ähnliche Unrichtigkeit ist dann offensichtlich, wenn er bzw. sie für den Inhaber, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (a) werden mit Mitteilung gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.
- (b) Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**")) zu ändern bzw. zu ergänzen. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber zumutbar sind, d.h. wenn sie die Interessen der Inhaber nicht wesentlich beeinträchtigen oder in der Zusammenschau mit den übrigen Informationen im Basisprospekt und den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen offensichtlich im Sinne von Absatz (a) sind. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (b) werden mit Mitteilung gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (a) oder einer Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (b), die für den Inhaber nachteilig ist, kann der Inhaber seine Wertpapiere jederzeit innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Programmstelle kündigen. Die Emittentin wird die Inhaber in der Mitteilung gemäß Absatz (a) bzw. Absatz (b) auf ihr potenzielles Kündigungsrecht zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag hinweisen. Eine wirksame Kündigung durch den Inhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung sowie (A) die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle oder (B) die unwiderrufliche Anweisung an

die Programmstelle, die Wertpapiere aus einem bei der Programmstelle unterhaltenen Wertpapierkonto zu entnehmen (Umbuchung bzw. Abtretung), jeweils innerhalb der Frist von sechs Wochen. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (A) den Namen des Inhabers, (B) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (C) die Angabe eines Bankkontos, dem der Vorzeitige Zahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll. Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (c) ist der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Wertpapiere (je nachdem, was später eintritt) bei der Programmstelle.

- (d) Ungeachtet der Absätze (a) und (b) kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Mitteilung gemäß §15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den Inhabern vorliegen. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (d) ist der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt ist. Die Kündigungserklärung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Emittentin von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (c) oder (d) wird die Emittentin an die Inhaber den Vorzeitigen Zahlungsbetrag je Wertpapier zahlen. Die Emittentin wird den Vorzeitigen Zahlungsbetrag an das Maßgebliche Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konto des betreffenden Inhabers bei dem Maßgeblichen Clearingsystem bzw. im Fall der Kündigung durch den Inhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Die Regelungen des §3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) gelten entsprechend. Mit Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Inhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Inhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.
- (f) Die Bestimmungen des BGB zur Auslegung und Anfechtung von Willenserklärungen bleiben unberührt. Dieser §13 der Allgemeinen Bedingungen (*Berichtigungen*) hat keine Auswirkungen auf Anfechtungsrechte, die einem Inhaber nach allgemeinen gesetzlichen Regelungen zustehen können.

§ 14 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen

(1) Rückkauf

Die Emittentin, die Garantin sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere zu kaufen. Ein Rückkauf kann zu einem beliebigen Preis im Markt, durch Angebot oder freihändig erfolgen. Alle so angekauften Wertpapiere können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(2) Entwertung

Die Emittentin und die Garantin werden nach der Rückzahlung und Entwertung der Wertpapiere durch die Emittentin von ihren Verpflichtungen aus den zur Entwertung eingereichten Wertpapieren befreit.

(3) Aufstockungen

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Wertpapiere einer Serie oder Tranche mit der gleichen Ausstattung wie die maßgeblichen Wertpapiere (bis auf in einigen Fällen den Ausgabebetrag und/oder das Emissionsvolumen) zu schaffen und auszugeben, die mit den maßgeblichen Wertpapieren der betreffenden Serie oder Tranche zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden, und Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind entsprechend

auszulegen.

§ 15 – Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionspezifischen Bedingungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Inhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in der bzw. den Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über das Maßgebliche Clearingsystem

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Maßgebliche Clearingsystem an die Inhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, als abgegeben. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das Maßgebliche Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

§ 16 – Ersetzung

(1) Recht auf Ersetzung

Die Emittentin ist berechtigt (sofern sie die Voraussetzungen des §16(2)(a) bis (g) der Allgemeinen Bedingungen (*Voraussetzungen der Ersetzung*) (einschließlich) erfüllt hat), jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft von JPMorgan Chase & Co. und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Garantin) (die "**Neue Emittentin**") an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern bei von JPMSP begebenen Wertpapieren: (i) JPMSP oder J.P. Morgan Securities plc nach Maßgabe von §9(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*) verpflichtet ist oder sein wird (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters von JPMSP (bzw. von J.P. Morgan Securities plc in ihrer Eigenschaft als Garantin) mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), Zusätzliche Beträge zu zahlen, oder (ii) einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters dieser Zugrundeliegenden Hedging Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet), jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien einer Maßgeblichen Jurisdiktion oder

eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagener Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin, der Garantin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei (wie durch die Emittentin oder Garantin oder Berechnungsstelle in deren Auftrag festgestellt) nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können.

Für die Zwecke dieses §°16 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) umfasst der Begriff "**Maßgebliches Jurisdiktion**" auch jede Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(2) **Voraussetzungen der Ersetzung**

Das Recht auf Ersetzung bei Wertpapieren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- (a) die Neue Emittentin übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Emittentin (bzw. einer zuvor ersetzten Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin haben alle erforderlichen Genehmigungen erhalten und sind in der Lage, alle zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlichen Beträge (in der nach den Bedingungen der Wertpapiere erforderlichen Währung) an die Programmstelle zu zahlen, ohne zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder anderen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die durch das Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhoben werden;
- (c) die Neue Emittentin verpflichtet sich, jeden Inhaber von Wertpapieren von (i) allen Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben, die von ihm durch die Jurisdiktion (oder eine Behörde in oder von der Jurisdiktion), in dem die Neue Emittentin ihren Steuersitz und, falls abweichend, Gründungssitz hat, erhoben werden und ohne die Ersetzung nicht erhoben würden, und (ii) allen mit der Ersetzung verbundenen Steuern, Veranlagungen, öffentlichen Abgaben, Unkosten oder Aufwendungen freizustellen;
- (d) die Emittentin garantiert sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich und der Wortlaut dieser Garantie wird gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (Bekanntmachungen) bekannt gemacht;
- (e) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, wurden eingeleitet, erfüllt und vollzogen und die Wertpapiere sind uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam;
- (f) die Emittentin macht die Ersetzung gemäß den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien bekannt, sofern die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse (oder einer anderen Aufsichtsbehörde) dies erfordern; und
- (g) die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren werden weiterhin von der Garantin garantiert.

Eine Ersetzung gemäß dieses §°16 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) wird in einer

Mitteilung gemäß §°15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.

(3) **Bezugnahmen auf Emittentin**

Falls die Emittentin durch eine Neue Emittentin ersetzt wird, gelten alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin.

§ 17 – Verjährung

Die Vorlegungsfrist für Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung der Emittentin aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter

(1) **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt englischem Recht und ist vor dem Hintergrund des englischen Rechts auszulegen.

(2) **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren (einschließlich ihrer Schaffung) ergeben, sind die Gerichte in Frankfurt am Main; dementsprechend können alle Gerichtsverfahren vor diesem Gericht eingeleitet werden. In Bezug auf die Wertpapiere erkennen die Emittentin und die Garantin die Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main unwiderruflich an und verzichten auf die Einrede der mangelnden Zuständigkeit oder des *forum non conveniens* gegen Gerichtsverfahren vor diesem Gericht. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten jedes Inhabers der Wertpapiere und beeinträchtigt nicht das Recht eines solchen Inhabers, ein Gerichtsverfahren vor einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, und die Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem oder mehreren Gerichtsständen schließt die (gleichzeitige oder nicht gleichzeitige) Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem anderen Gerichtsstand nicht aus.

"**Gerichtsverfahren**" bezeichnet alle gerichtlichen Schritte oder Verfahren, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren ergeben.

(3) **Zustellungsbevollmächtigter**

Sowohl die Emittentin als auch gegebenenfalls die Garantin ernennt den Leiter der Rechtsabteilung der J.P. Morgan AG, Börsenstrasse 2-4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten für alle Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Zustellung wird durch Übersendung an den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt (unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und ein Empfang durch die Emittentin oder gegebenenfalls die Garantin erfolgt). Für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, oder keine Anschrift in Deutschland mehr besitzt, verpflichten sich die Emittentin und gegebenenfalls die Garantin unwiderruflich zur Ernennung eines Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten und werden eine solche Ernennung den Inhabern unverzüglich gemäß §°15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen. Nichts beeinträchtigt das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen.

**ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE
BEDINGUNGEN**

Die Referenzwertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, welcher Abschnitt der Referenzwertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet.

A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Aktienbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Aktienbezogene Bestimmungen" als anwendbar angegeben sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für diese Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage als Stichtag für diese Aktie, ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ein Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, der auf einen Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie Anwendung findet und falls:

- (a) eine Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder Aktienbezogenen Bestimmung 11 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf eine Aktie nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf die Aktie liegen würde; oder
- (b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "Keine" festgelegt ist,

dass in diesem Fall der Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Aktie anzusehen ist. Falls der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Aktie ist, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag und der von der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Preis gilt als maßgebliche Kursreferenz für den Maßgeblichen Tag.

3. Berichtigung von Kursen

Falls ein an der Börse an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Börse bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (a) einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung; und
- (b) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

wird die Berechnungsstelle die Festlegung des gegebenenfalls zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vornehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere

anpassen, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung, benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber bezüglich der Festlegung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und gibt eine kurze Beschreibung der Festlegung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Festlegung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den maßgeblichen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübung, Abrechnung, Zahlung oder sonstige Bestimmungen relevant sind, vor welche die Berechnungsstelle bezüglich der Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (wobei jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien erfolgen) und (ii) legt den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Optionen aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Nach einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen, und das Potenzielle Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Potenziellen Anpassungsgrundes oder der vorgenommenen Handlung nicht beeinflusst.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen*) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

5. Folgen von Außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf Aktien, bei denen es sich nicht um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nicht um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting eingetreten ist, ist sie berechtigt, an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag nach ihrem billigen Ermessen entweder:

- (a) (i) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), wobei sie berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die

entsprechende(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf diejenige(n) Anpassung(en) vorzunehmen, die aufgrund des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting von einer Optionsbörse an auf die betreffenden Aktien bezogenen Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen werden; und

- (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen (wobei im Fall eines Übernahmeangebots die Aktienemittentin und die Aktie nicht geändert werden); oder
- (b) sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Aktienersetzung**" als anwendbar angegeben ist, eine neue zugrundeliegende Aktie (in Bezug auf das maßgebliche Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. die Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. das Delisting, die "**Ersatzaktie**") zu bestimmen, die anstelle der Aktie, die von der Berechnungsstelle nach dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. dem Delisting ersetzt wird, als Aktie gilt (wobei die Aktienemittentin der Ersatzaktie an die Stelle der Aktienemittentin der ersetzten Aktie tritt), und diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting und/oder der Ersetzung der ersetzten Aktie durch die Ersatzaktie auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere). Eine Ersatzaktie wird, soweit möglich, aus derselben Branche stammen, auf dieselbe Währung lauten und eine vergleichbare Marktkapitalisierung haben wie die die betreffende ersetzte Aktie; oder
- (c) falls sie feststellt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Absatz (a) oder (falls anwendbar) (b) vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führt, der Emittentin und den Inhabern mitzuteilen, dass die maßgebliche Folge die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist; in diesem Fall veranlasst die Berechnungsstelle die Emittentin, die Wertpapiere an dem von der Berechnungsstelle festgelegten Tag, der an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag liegt, gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

6. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zusätzlichen Störungsereignisse auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere); oder
- (b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

7. Bestimmungen für Depositary Receipts

7.1 Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als geändert und angepasst wie in diesen Aktienbezogenen Bestimmung 7 angegeben.

- (a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;
- (vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder
- (viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

- (b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:
- (i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder
 - (ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat;

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

- (c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.
- (e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (f) Ungeachtet irgendwelcher anderslautenden Bestimmungen in der Definition von "Delisting" tritt in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien kein Delisting ein, wenn die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Zugrundeliegenden Aktien, unmittelbar nachdem sie eingestellt wurde, an einer Börse oder einem Handelssystem, unabhängig davon, wo sich diese(s) befindet, wieder aufgenommen wird.
- (g) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"Bekanntmachungstag" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der

Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

- (h) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.1 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

7.2 **Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als entsprechend dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 geändert:

- (a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrunde-

liegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

- (v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;
- (vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder
- (viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

- (b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:
 - (i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder
 - (ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat,

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

- (c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.
- (e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (f) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"Bekanntmachungstag" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.
- (g) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.
- (h) Zur Feststellung, ob in Bezug auf die Aktie eine Marktstörung eingetreten ist, gelten die Aktienbezogenen Bestimmungen als wie folgt geändert:
 - (i) jede Bezugnahme auf die "Börse" in den Definitionen von "Börsengeschäftstag", "Vorgesehener Börsenschluss", "Vorgesehener Handelstag", "Handelsstörung", "Börsenstörung", "Vorzeitiger Börsenschluss" und "Unterbrechungstag" umfasst eine Bezugnahme auf die Hauptbörse bzw. das Haupthandelssystem, an dem die Zugrundeliegenden Aktien gehandelt werden, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt; und
 - (ii) die Definitionen von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

8. Folgen eines Außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt und eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF)

8.1 Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Außerordentliches Ereignis eingetreten ist (der "**Betroffene Exchange Traded Fund**"), treten am oder nach dem Tag des Außerordentlichen Ereignisses die nachstehend genannten Folgen in folgender Reihenfolge ein:

- (a) erstens kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die ihr angemessen erscheinenden Anpassungen bei den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnungen zu tragen (einschließlich Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), die unter Bezugnahme auf die Anpassung/en vorgenommen werden können, jedoch nicht vorgenommen werden müssen, die im Hinblick auf dieses Außerordentliche Ereignis von einer Optionsbörse bei den Optionen auf die betreffenden Aktien vorgenommen wurden, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden; sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festlegen (im Falle eines Übernahmeangebots bleiben der Aktienemittent und die Aktie jedoch unverändert);
- (b) zweitens wird die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine der Anpassungen, die sie gemäß vorstehendem Absatz (a) vornehmen könnte, ein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis hätte, die Emittentin benachrichtigen und einen alternativen Exchange Traded Fund auswählen, der auf dieselbe Währung lautet und nach Feststellung der Berechnungsstelle ähnliche Anlageziele verfolgt wie der Betroffene Exchange Traded Fund, um Letzteren zu ersetzen (dieser als Ersatz dienende Exchange Traded Fund wird als "**Ersatz Exchange Traded Fund**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet). Wenn ein Ersatz Exchange Traded Fund ausgewählt wird, tritt dieser für alle Zwecke der Aktienbezogenen Bestimmungen an die Stelle der Aktien, und die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen ein angemessenes Datum für die Ersetzung der Aktien festlegen;
- (c) drittens wird die Berechnungsstelle, soweit sie für einen Betroffenen Exchange Traded Fund aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (b) auswählen kann bzw. auswählt, (i) einen Index oder Indexkorb (sowie die jeweilige Gewichtung jedes Index in diesem Korb) auswählen, der auf dieselbe Währung lautet wie der Betroffene Exchange Traded Fund und nach Feststellung der Berechnungsstelle über ähnliche wirtschaftliche Merkmale verfügt wie der Betroffene Exchange Traded Fund (dieser Index wird als der "**Ersatz Index**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet, und, soweit ein Indexkorb ausgewählt wird, so wird dieser Korb als der "**Ersatz Indexkorb**" und jeder in diesem Korb enthaltene Index als "Korbindex" bezeichnet), sowie (ii) das Datum festlegen, ab dem dieser Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb den Betroffenen Exchange Traded Fund ersetzt (in Bezug auf diesen Betroffenen Exchange Traded Fund der "**Index Ersetzungstag**") (und zur Klarstellung: jeder Index Ersetzungstag kann von der Berechnungsstelle so festgelegt werden, dass er vor das Ereignis fällt, das zu dieser Ersetzung geführt hat, unter anderem auch auf oder vor den Ausgabetag), und die Berechnungsstelle benachrichtigt die Emittentin. Nach dieser Auswahl tritt der Ersatz Index bzw. der Ersatz Indexkorb am Index Ersetzungstag an die Stelle des Betroffenen Exchange Traded Fund und die Berechnungsstelle nimmt nach billigem Ermessen die Anpassung/en, Änderung/en, Ersetzung/en, Berechnung/en, Festlegung/en und/oder Streichung/en von Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbeträgen, Störungsvorkehrungen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr im Hinblick auf jede Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbetrag, Unterbrechungsmechanismus oder jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere gegebenenfalls angemessen erscheinen, um dieser Ersetzung Rechnung zu tragen (zur Klarstellung: einschließlich der Art der Rückzahlung der Wertpapiere, der bei

Rückzahlung fälligen Beträge und/oder der Frage, ob bei Rückzahlung Vermögenswerte zu liefern sind (und wenn ja, in welcher Höhe); oder

- (d) viertens wird die Berechnungsstelle, falls sie aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb für einen Betroffenen Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (c) auswählen kann oder auswählt, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.
- (e) Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen "**ETF – Bestimmung zum Nachfolge Index Ereignis**" als anwendbar angegeben ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie feststellt, dass in Bezug auf den Zugrundeliegenden Index einer Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Nachfolge Index Ereignis (ETF) eingetreten ist, am oder nach dem Tag, an dem das Nachfolge Index Ereignis (ETF) eintritt, festlegen, dass der Zugrundeliegende Index als Zugrundeliegender Nachfolge Index anzusehen ist und die Berechnungsstelle kann (eine) solche etwaige angemessene Anpassung(en) jeglicher Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Tilgung, der Zahlungsbedingungen und jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere machen um diesem Nachfolger Rechnung zu tragen, wobei jedoch, falls die Berechnungsstelle diese Festlegung nicht vornimmt, die jeweilige Konsequenz eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere sein wird, in welchem Fall die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

9. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Aktien in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Aktien bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, gilt Folgendes: Falls diese Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Börse oder, falls keine Börse festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Aktien ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 9 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

10. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründe – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliche Störungsereignisse**" bezeichnen (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Insolvenzantrag als anwendbar angegeben ist, einen Insolvenzantrag (ein "**Zusätzliches Störungsereignis**").

"**Bekanntmachungstag**" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von Delisting beschrieben, (f) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung, der Tag des ersten Eintritts dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), (g) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Einstellung dieses Zugrundeliegenden Index (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF), und (h) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Änderung des Zugrundeliegenden Index, oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnen den Zeitraum an einem Vorgesehenen Handelstag von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn in den Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes angegeben.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Hedging Partei rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in der betreffenden Aktie verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in der Aktie einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt

"**Clearingsystem-Geschäftstag**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem und eine Aktie ein Tag, an dem das Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Tilgungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Aktien-Tilgungsstörungsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Delisting**" bedeutet, dass die Börse gemäß ihren Vorschriften bekanntmacht, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignis oder Übernahmeangebot) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien nicht unmittelbar danach an einer

Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"Hinterlegungsvertrag" bezeichnet in Bezug auf die Aktien die Verträge oder anderen Instrumente, die den Aktien zugrunde liegen, in der jeweils gemäß ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung.

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, die Aktienemittentin der Aktien.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"DR-Änderung" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass

- (i) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting" und "Insolvenzantrag", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.
- (ii) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting", "Insolvenzantrag", "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, dass die maßgebliche Börse für diese Aktie oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Sofern eine Aktie an zwei oder mehreren Börsen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert ist, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie an dieser Börse vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt wird, (a) an der Börse Transaktionen mit den betreffenden Aktien durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (b) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Futures- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen.

"Exchange Traded Fund " bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Exchange Traded Fund; wobei darauf bezogene Ausdrücke entsprechend auszulegen sind.

"Außerordentliche Ereignisse" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting und:

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse " auch die Bekanntmachung der Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. beendet werden wird);
- (b) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich ausschließlich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass
 - (i) **"Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF);
 - (ii) **"Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF);
 - (iii) **"Außerordentliche Ereignisse – Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF) "** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF),

(jeweils ein "Außerordentliches Ereignis").

"Tag des Außerordentlichen Ereignisses" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und ein Außergewöhnliches Ereignis, das früheste Eintreten des betreffenden für dieses Außergewöhnliche Ereignis anwendbaren Fusionstags, Übernahmeangebotstags bzw. Bekanntmachungstags, wie von der Berechnungsstelle festgestellt bzw. festgelegt.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs der betreffenden Aktie bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses der Aktie an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Hedging Partei" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis,*

Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründe – Definitionen) angegebene Bedeutung.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das eine Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, (c) eines Vorzeitigen Börsenschlusses oder (d) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzumutbar wird oder (e) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nur um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)" als anwendbar angegeben ist, bezeichnet "Marktstörung" auch eine Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF).

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (a) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (b) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Verschmelzung, eines Zusammenschlusses, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (c) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person) führt, oder (d) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende

Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen (ein "**Reverse Merger**"), jeweils vorausgesetzt, dass der Fusionstag an oder vor dem abschließenden Stichtagliegt.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände einer Emittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in anderer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder Einrichtung zu übertragen sind.

"**Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird und nicht nur von kurzer Dauer und/oder nicht vorübergehender Natur ist.

"**Vorübergehende Aussetzung des Nettovermögenswerts (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapiere einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (c) in Bezug auf eine Aktie eine Ausschüttung pro Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem

Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

- (g) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien haben kann.

"Referenzwert" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den Kurs der Aktie wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"Stichtag" bezeichnet jeden Bewertungstag bzw. sonstigen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf die Aktie ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bedeutet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses der Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Tilgungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft in der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Tilgung erfolgt.

"Aktie" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Aktienbezogenen Bestimmungen) den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Gesellschaftsanteil(e), und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Aktie ein "Anteil eines Exchange Traded Fund" ist, gilt die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als solche genannte Aktie als ein Anteil eines Exchange Traded Fund.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Emittentin dieser Aktie.

"**Aktien-Tilgungsstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem nicht in der Lage ist, die Abwicklung der Übertragung dieser Aktie durchzuführen.

"**Nachfolge Index Ereignis (ETF)**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, dass der Zugrundeliegende Index für diesen Exchange Traded Fund (i) nicht von dem Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen Nachfolge Index (der "**Zugrundeliegende Nachfolge Index**") ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung verwendet wird wie für die Berechnung des Zugrundeliegenden Index.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Angebot einer Übernahme, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, infolgedessen dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erhält, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Erwerbs (durch Kauf oder in anderer Weise) des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (a) in der Aktie an der maßgeblichen Börse oder (b) mit auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Zugrundeliegender Index**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, den diesem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft**" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründe – Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF)**" bedeutet dass, nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, der Zugrundeliegende Index in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund endgültig eingestellt wird und zum Tag dieser Einstellung kein Zugrundeliegender Nachfolge Index (wie vorstehend in der Definition von "Nachfolge Index Ereignis (ETF)" definiert) existiert.

"**Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und des Zugrundeliegenden Index des Exchange Traded Fund der jeweilige Sponsor des Zugrundeliegenden Index eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des betreffenden Zugrundeliegenden Index vornimmt oder bekannt gibt, oder auf sonstige Weise diesen Zugrundeliegenden Index wesentlich ändert.

"**Zugrundliegende Aktien**" bezeichnet die Aktien oder anderen Wertpapiere, auf die sich der Hinterlegungsvertrag bezieht.

"Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" bezeichnet die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Indexbezogene Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Indexbezogene Bestimmungen anwendbar sind.

1. Unterbrechungstage

1.1 Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Index, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den entsprechenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index als Stichtag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Stand des Index (zum Bewertungszeitpunkt) an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (*Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen*) und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

1.2 Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen

Die Berechnungsstelle ermittelt den Indexstand zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem oder in Bezug auf den betreffenden letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1(b) vorgesehen, anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des betreffenden ersten Unterbrechungstages wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage verwendet (oder – falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage feststellt, dass ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder der letzte der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Preis des betreffenden Bestandteils wie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage ermittelt).

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass hinsichtlich eines Stichtags (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und falls:

- (a) eine folgende Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tages entsprechend einer Anpassung des Maßgeblichen Tages gemäß entweder (i) Indexbezogener Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder (ii) Indexbezogener Bestimmung 9 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf einen Index nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Index liegen würde; oder
- (b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "keine" festgelegt ist,

gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag in Bezug auf den Index. Falls der Ausweich-

Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Index ist, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Tages, der kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, zuletzt anwendbar war, wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag (oder – falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Ausweich-Bewertungstag ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder dieser Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Wert des betreffenden Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt) verwendet; und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 als maßgebliche Kursreferenz am Maßgeblichen Tag gilt.

3. Berichtigung von Index Level

Falls ein von dem Index Sponsor an irgendeinem Tag veröffentlichter maßgeblicher Indexstand, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von dem Index Sponsor bis

- (a) zum zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung zu leisten ist oder in Bezug auf die Wertpapiere eine maßgebliche Feststellung vorzunehmen ist; oder
- (b) falls früher, einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung

veröffentlicht wird, legt die Berechnungsstelle den (etwaigen) im Zusammenhang mit dieser Berichtigung zu zahlenden Betrag fest und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere an, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung, dieser Berichtigung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Nachfolge- und Index Anpassungsereignissen

4.1 Folgen eines Nachfolge Index Sponsors oder eines Nachfolge Index

Falls ein Index (i) nicht von dem Index Sponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor (ein "**Nachfolge Index Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird oder (ii) durch einen Nachfolge Index ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode verwendet wird wie für die Berechnung des Index, gilt der jeweilige Index (der "**Nachfolge Index**") als der Index.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Falls eines der oben unter (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, aber die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen noch keinen Nachfolge Index Sponsor oder Nachfolge Index bestimmt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Index Änderung oder eine Index Einstellung dar und die Regelungen der Indexbezogenen Bestimmung 4.2 (*Folgen eines Index Anpassungsereignisses*) finden entsprechend Anwendung.

Auf eine solche Anpassung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Anpassung an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs-

oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere bzw. an einer der anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung der Anpassung, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4.2 Folgen eines Index Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Index Anpassungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigen Ermessen ermitteln, ob das Index Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat. Sollte dies der Fall sein, wird die Berechnungsstelle die maßgebliche Kursreferenz des Index berechnen, indem sie anstelle eines veröffentlichten Standes des entsprechenden Index den Stand dieses Index zu dem oder in Bezug auf den betreffenden Stichtag oder einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag verwendet, den sie nach ihrem billigen Ermessen anhand der Formel und Methode für die Berechnung dieses Index, die vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses zuletzt anwendbar war, berechnet, wobei sie jedoch ausschließlich diejenigen Bestandteile berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren.

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Berechnung oder Fortführung der Berechnung des Index gemäß dem vorstehenden Absatz (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten) vernünftigerweise nicht möglich ist, ist sie berechtigt, den Basiswert der Wertpapiere auf einen anderen Index bzw. Korb von Indizes umzustellen, der nach ihrer Feststellung mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, und nach einer solchen Umstellung gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um eine solche Umstellung zu berücksichtigen.

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass kein solcher Index bzw. Korb von Indizes vorhanden ist, der mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, bzw. die Anwendung der vorstehenden Absätze zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, ist sie berechtigt die Emittentin anzuweisen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Nach (einer) solchen Anpassung(en) oder Feststellung(en) wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen bzw. welche Festlegung erfolgt, und das Index Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung nicht zur Unwirksamkeit des Index Anpassungsereignisses oder einer vorgenommenen Handlung führt.

5. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

- (a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzliches Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder
- (b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6. Index Haftungsausschluss

Die Wertpapiere werden nicht von dem Index oder dem Index Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben und kein Index Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der durch die Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse bzw. des Indexstands zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag oder in sonstiger Hinsicht. Kein Index oder Index Sponsor übernimmt eine Haftung (für Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise) gegenüber irgendeiner Person für einen im Index enthaltenen Fehler und der Index Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendeine Person über

einen im Index enthaltenen Fehler zu informieren. Kein Index Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit des Kaufs der Wertpapiere oder der Übernahme eines Risikos im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Emittentin und die Garantin haften gegenüber den Inhabern für keine Handlungen oder Unterlassungen des Index Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Außer soweit vor dem Ausgabebetag offengelegt und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, sind weder die Emittentin noch die Garantin, noch die Berechnungsstelle oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen in irgendeiner Weise mit dem Index oder dem Index Sponsor verbunden oder beeinflussen den Index, den Index Sponsor oder die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des Index in irgendeiner Weise. Auch wenn die Berechnungsstelle Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen beziehen wird, die sie für verlässlich hält, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Daher erteilen weder die Emittentin noch die Garantin oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle irgendeine Zusicherung oder Garantie oder übernehmen irgendeine Verpflichtung (ausdrücklich oder konkludent) oder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der den Index betreffenden Informationen. Ferner erteilen die Emittentin, die Garantin, die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder die Berechnungsstelle in Bezug auf den Index oder darin enthaltene Daten oder Auslassungen aus dem Index oder die Verwendung des Index im Zusammenhang mit den Wertpapieren keinerlei Zusicherung oder Gewähr für den Zustand, die ausreichende Qualität, die Wertentwicklung oder die Eignung für einen bestimmten Zweck und übernehmen keine dahingehende Verpflichtung oder Haftung, und jede solche Zusicherung oder Gewähr ist ausgeschlossen, es sei denn, ein derartiger Ausschluss ist von Rechts wegen unzulässig

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Vorbehaltlich der Angaben in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und es findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*), außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Index Level, keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen:

- (a) etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Wertpapiere festlegen, u.a. an für die Tilgung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen, oder
- (b) sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wird, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen

Bedingungen der Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen

8. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 9 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

9. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnen den Zeitraum an einem Berechnungstag, in welchem der Index vom Index Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Emissionsspezifischen Bedingungen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Hedging Partei rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Bestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine Aktie, ein Wertpapier, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Index oder einen sonstigen in dem Index enthaltenen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Clearingsystem des Bestandteils**" ist in Bezug auf einen Bestandteil das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in dem betreffenden Bestandteil verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in dem Bestandteil einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Clearingsystem-Geschäftstage des Bestandteils**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem des Bestandteils ein Tag, an dem das Clearingsystem des Bestandteils für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Index Tilgungsstörungsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für den Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt), (ii) eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (c) in Bezug auf einen Faktor-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt).

"Vorzeitiger Börsenschluss" bedeutet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für Bestandteile, die mindestens 20 % des betreffenden Indexstandes ausmachen, oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für irgendeinen Bestandteil oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Vorzeitiger Zahlungstag" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"Börse" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Index in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in den Bestandteilen vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die Bestandteile vorhanden ist);
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index und einen Bestandteil die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird; und
- (c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem jede für den Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche für den Index maßgebliche

Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index Sponsor den Indexstand berechnet und veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob diese für den Index maßgebliche Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen Geschäfte in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstandes ausmachen, zu tätigen oder Marktpreise für solche Bestandteile zu erhalten oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an der für einen Bestandteil maßgeblichen Börse Geschäfte in dem Bestandteil zu tätigen oder Marktpreise für einen solchen Bestandteil zu erhalten oder (ii) an der maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten.

"Faktor Index" bezeichnet einen als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Stand des betreffenden Index bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen **"Standard Ausweich-Bewertungstag"** festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Indexstands an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Finaler Index Level" bezeichnet einen Stand, der dem offiziellen Schlusskurs des maßgeblichen Index zum Bewertungszeitpunkt an oder in Bezug auf den Bewertungstag entspricht, wie vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Hedging Partei" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Index" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Indexbezogenen Bestimmungen) den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" bezeichnet eine Index Einstellung, eine Index Störung oder eine Index Änderung.

"Index Einstellung" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Index von dem betreffenden Index Sponsor bzw. Nachfolge Index Sponsor an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag der maßgebliche Index dauerhaft eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge Index existiert.

"Index Störung" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Indexstand von dem betreffenden Index Sponsor bzw. Nachfolge Index Sponsor an einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nicht berechnet und veröffentlicht wird, wobei die Berechnungsstelle im Fall eines

Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Futures-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet und ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder modifiziert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Modifizierung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Index Änderung" bezeichnet den Fall, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag von dem betreffenden Index Sponsor bzw. Nachfolge Index Sponsor eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um einen solchen Index im Fall von Veränderungen seiner Bestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird.

"Index Tilgungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil ein von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem des Bestandteils nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung dieses Bestandteils durchzuführen.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index:

- (a) die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Einheit; oder
- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine solche Einheit festgelegt ist, die Gesellschaft oder andere Person, die nach Feststellung der Berechnungsstelle für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für Berechnungen und etwaige Anpassungen des Index verantwortlich ist,

und umfasst eine Gesellschaft oder andere von einer solchen Einheit bestellte Einheit, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die dafür verantwortlich ist, (selbst oder über einen Beauftragten) regelmäßig den Indexstand für jeden Vorgesehenen Handelstag zu veröffentlichen.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen einer Marktstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstandes zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung, ermittelt; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index entweder:
 - (i) (I) in Bezug auf einen Bestandteil der Eintritt oder das Vorliegen:
 - (A) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Handelsstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird;

- (B) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Börsenstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf diesen Bestandteil; und
- (II) die Bestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, in der Summe mindestens 20 % des Standes des betreffenden Mehrbörsen-Index ausmachen; oder
- (ii) der Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (A) Handelsstörung oder (B) Börsenstörung, jeweils in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte, die auf den Index bezogen sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen eines Vorzeitigen Börsenschlusses, einer Börsenstörung oder einer Handelsstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf den Mehrbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstands zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung ermittelt.

- (c) in Bezug auf einen Faktor Index das Scheitern des Index Sponsors den Stand eines solchen Faktor Index am Vorgesehenen Handelstag zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Mehrbörsen-Index" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"Referenzwert" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Stand des Index wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"Stichtag" ist jeder Bewertungstag bzw. sonstige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf einen Index ist, der nächste folgende Vorgesehene Handelstag.

"Verbundene Börse" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder einen Mehrbörsen-Index jede(s) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" festgelegt ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Index bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat; und
- (b) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf

den Gesamtmarkt für auf diesen Bestandteil bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag der vorgesehene werktägliche Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diesen Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Index Sponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Tag, an dem die maßgebliche Börse, auf die der Index Bezug nimmt, und die maßgebliche Verbundene Börse für diesen Bestandteil für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (d) in Bezug auf einen Bestandteil, der keine Aktie ist, einen Tag, an dem die Veröffentlichung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung des Wertes bzw. Stands bzw. Kurses des Bestandteils vorgesehen ist; und
- (e) in Bezug auf einen Faktor Index, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index Sponsor den Stand des Faktor Index veröffentlicht.

"Abwicklungszeitraum" ist der Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen des Bestandteils nach einem Geschäft in den Bestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Abwicklung erfolgt (bzw., falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste solche Zeitraum).

"Aktie" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine nach Feststellung der Berechnungsstelle in diesem Index enthaltene Aktie.

"Aktien Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem in Bezug auf diesen Bestandteil eine von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehene (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (c) ein Vorzeitiger Börsenschluss eingetreten ist.

"Nachfolge Index" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"Nachfolge Index Sponsor" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen, an einer maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in einem Bestandteil an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse.

"**Einzelbörsen-Index**" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) an einer Börse eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) in Bezug auf einen Bestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (c) in Bezug auf einen Faktor Index den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Index von dem Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

- (a) "**Berechnungsstellen Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Rohstoffs, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder
- (b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Rohstoff verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Rohstoff, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Rohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Rohstoffs (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

2. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Rohstoffs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und
- (ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

3. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Rohstoffs anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Rohstoffs in Übereinstimmung mit der obigen Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

4. Vorzeitige Rückzahlung nach Rohstoff Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Rohstoff Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Rohstoff Hedging Störung nicht anwendbar ist.

5. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Rohstoffe in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Rohstoffe bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Rohstoffe zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Rohstoffe ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 5 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

6. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigem Ermessen:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.
- (b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

7. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung

bekannt gemacht und veröffentlicht wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgeberpreis in Bezug auf Rohstoffe ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Rohstoff als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Rohstoffe, dann gilt dieser Nachfolgeberpreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgeberpreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches zu einer Nachfolge Kursreferenz geführt hat, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

8. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 15 der Allgemeinen Bestimmungen den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 9 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

9. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" ist (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Hedging Störung" als anwendbar angegeben ist, eine Hedging Störung.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Berechnungsstunden**" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**CFTC**" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Hedging Partei rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Rohstoff**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Rohstoff.

"**Rohstoff Geschäftstag Konvention**" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) "**Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) "**Modifiziert Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;
- (c) "**Nächster**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;
- (d) "**Vorhergehender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) "**Keine Anpassung**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Rohstoff Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"**Rohstoff Hedging Störung**" bedeutet, dass

- (a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die

anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.

- (b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Rohstoff Hedging Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer rohstoffbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet:

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus' in dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"**Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Handelsstörung; und
- (vi) Steuerstörung.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Rohstoffbezogene Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Rohstoffs bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Rohstoffs an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"Hedging Partei" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Rohstoffs nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

- (a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung der Kursreferenz erforderlichen Informationen);
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"Referenzwert" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Rohstoffs wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Stichtag" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Rohstoff Geschäftstag Konvention.

"Reuters Seite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Rohstoff gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Steuerstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung

oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

- (a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:
 - (i) der gesamte Handel für Rohstoffe für den gesamten Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) der gesamte Handel für Rohstoffe nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Rohstoffe am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und
- (b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt in deren Spanne Preisschwankungen von Rohstoffen zulässig sind und der Schluss- oder Tilgungspreis des Rohstoffs an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. den der Handel in dem betreffenden Rohstoff zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, jeden Zeitpunkt, der in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist.

D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

- (a) "**Berechnungsstellen Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder
- (b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Futures Kontrakt verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Futures Kontrakt, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Futures Kontrakt entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Futures Kontrakts (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

2. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Futures Kontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

- (i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und
- (ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

3. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder die Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere nach Maßgabe der untenstehenden Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

4. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Futures Kontrakts anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Futures Kontrakt fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Futures Kontrakt.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Futures Kontrakts in Übereinstimmung mit der obigen Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die "**Rolling Futures Bestimmungen**" Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt an jedem für diesen Futures Kontrakt maßgeblichen Rollover Tag durch den Futures Kontrakt mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Die folgenden Anpassungen werden am Rollover Tag vorgenommen, wenn "**Strikepreis Anpassung**" nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Anwendung findet: Am Rollover Tag wird der Aktuelle Strikepreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Strikepreises am Rollover Tag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Strikepreises Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung (aufgerundet bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen und abgerundet bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen) als neuer Aktueller Strikepreis festgelegt wird.

im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen

$$\text{Strikepreis}_{\text{neu}} = \text{Strikepreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} - \text{Gebühr}) + (\text{RK}_{\text{neu}} + \text{Gebühr})$$

im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen

$$\text{Strikepreis}_{\text{neu}} = \text{Strikepreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} + \text{Gebühr}) + (\text{RK}_{\text{neu}} - \text{Gebühr})$$

"Strikepreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Strikepreis nach dem Rollover Tag;

"Strikepreis_{alt}" entspricht dem gemäß §8 der Allgemeinen Bedingungen am Rollover Tag angepassten Aktuellen Strikepreis;

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

6. Vorzeitige Rückzahlung nach Futures Kontrakt Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Futures Kontrakt Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Futures Kontrakt Hedging Störung nicht anwendbar ist.

7. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Futures Kontrakte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Futures Kontrakte ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 7 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

8. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigem Ermessen:

- (a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.

- (b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

9. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung bekannt gemacht und veröffentlicht wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf Futures Kontrakte ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Futures Kontrakt als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Futures Kontrakte, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolger Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches in einer Nachfolge Kursreferenz resultierte, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

10. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 15 der Allgemeinen Bestimmungen (*Bekanntmachungen*) den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründe – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" ist eine Gesetzesänderung.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach

Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Berechnungsstunden**" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**CFTC**" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Hedging Partei rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet:

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus' in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"**Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Handelsstörung; und
- (vi) Steuerstörung.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Futures Kontrakt bezogene Bestimmung 10 (Vorzeitige Rückzahlung) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Futures Kontrakts an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Kontrakt.

"Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) **"Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) **"Modifiziert Folgender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;
- (c) **"Nächster"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;
- (d) **"Vorhergehender"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) **"Keine Anpassung"** auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"Futures Kontrakt Hedging Störung" bedeutet, dass

- (a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.
- (b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Futures Kontrakt Hedging

Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer futuresbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Hedging Partei**" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Nächstfolgender Monat**" bezeichnet, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten, in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf ein Futures Kontrakt:

- (a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung des Kursreferenzes erforderlichen Information);
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stichtag**" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention.

"**Maßgeblicher Monat**" bezeichnet den/die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Monat(e).

"**Reuters Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die dem betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Rollover**" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollover Tag entsprechend Futures Kontrakt Bezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*).

"Rolloverkurs" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), vorausgesetzt, dass das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird.

"Rollover Tag" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollover Tag. Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Referenzwert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollover Tag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollover Tag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollover Tags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollover Tag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollover Tag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korb-futures und auf Grundlage des Aktuellen Strikepreises am Rollover Tag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt Bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Futures Kontrakt gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für solch eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Steuerstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

- (a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:
 - (i) der gesamte Handel für Futures Kontrakte für den gesamten Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder

- (ii) der gesamte Handel für Futures Kontrakte nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Futures Kontrakte am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und
- (b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt, in deren Spanne Preisschwankungen von Futures Kontrakten zulässig sind und der Schluss- oder Abwicklungspreis des Futures Kontrakts an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. dem der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Transaktionsgebühr**" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft**" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Wechselkursbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Wechselkursbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge angegeben ist:

- (a) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen;
- (b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf den Wechselkurs auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Wechselkurs verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Wechselkurs, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Wechselkurs entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Wechselkurs, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Wechselkurs ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Wechselkurses (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf einen Stichtag des Wechselkurses (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Wechselkursbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Maßgeblichen Tages der Maßgebliche Tag auf einen Tag fallen würde, der nach dem Ausweich-Bewertungstag fällt, da der Maßgebliche Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist, dann gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag für den jeweiligen Wechselkurs.

Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Wechselkurs, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis des Wechselkurses an dem Ausweich-Bewertungstag.

3. Berichtigung der veröffentlichten und angezeigten Kurse

- (a) In jedem Fall, in dem ein Wechselkurs auf Informationen basiert, die von dem Reuters Monitor Money Rates Service oder einem anderen Finanzinformationsdienst erhältlich sind, unterliegt der Wechselkurs etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich von dieser Quelle innerhalb einer Stunde, nachdem Preis erstmalig auf der entsprechenden Quelle angezeigt werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.
- (b) Abweichend von der obigen Wechselkursbezogenen Bestimmung 3(a), unterliegt der Wechselkurs im Fall, dass er auf Informationen basiert, die von einer behördlichen Institution in einem maßgeblichen Land veröffentlicht oder bekannt gemacht etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich innerhalb von fünf Tagen nach dem maßgeblichen

Stichtag veröffentlicht oder bekannt gemacht werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.

4. Nachfolgewährung

Sofern die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass "**Nachfolgewährung**" im Hinblick auf einen Wechselkurs anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (a) jede Preiswährung wird jede gesetzliche Nachfolgewährung in Bezug auf die Preiswährung (die "**Nachfolgewährung**") mit einschließen;
- (b) sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass an oder nach dem Ausgabetag, jedoch an oder vor einem maßgeblichen Tag, an dem ein Betrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist, ein Staat in gesetzlicher Weise seine Währung oder gegebenenfalls seine Nachfolgewährung (die "**Ursprüngliche Währung**") mit Wirkung zu dem Ausgabetag durch eine Nachfolgewährung aufgehoben, umgewandelt, neu denominiert oder ausgetauscht hat, werden für die Zwecke der Berechnung von Beträgen in der Ursprünglichen Währung oder um deren Abwicklung durchzuführen, Beträge in der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung umgerechnet, indem der Betrag der Ursprünglichen Währung mit einem Bezugsverhältnis der Nachfolgewährung zu der Ursprünglichen Währung multipliziert wird, wobei das Bezugsverhältnis auf der Grundlage desjenigen Wechselkurses berechnet wird, welcher durch den Staat der maßgeblichen Ursprünglichen Währung an dem Tag festgesetzt wurde, an dem die Aufhebung, die Umwandlung, die Neudenominierung oder der Austausch eingetreten ist, wie nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt. Sofern es mehrere solcher Tage gibt, wird derjenige Tag ausgewählt, welcher am nächsten zu dem maßgeblichen Tag liegt (oder ein anderer Tag, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen festgelegt werden kann);
- (c) unbeachtet von Absatz (b), aber vorbehaltlich des Absatzes (d), kann die Berechnungsstelle (soweit gesetzlich zulässig) einen anderen Wechselkurs oder eine andere Grundlage für die Umrechnung eines Betrags der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung auswählen und wird gegebenenfalls Anpassung(en) bei Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für geeignet erachtet, um der Aufhebung, der Umwandlung, der Neudenominierung oder dem Austausch der Preiswährung Rechnung zu tragen; und
- (d) abweichend von den vorgenannten Bestimmungen, werden die Folgen im Fall einer Ersetzung bzw. eines Umtauschs der jeweiligen Preiswährung durch den Euro im Einklang mit dem maßgeblichen Recht festgelegt.

Im Fall einer Anpassung gemäß Absatz (c) oben, wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich über Anpassungen an Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere informieren und eine kurze Beschreibung der Anpassung abgeben, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Wechselkursbezogenen Bestimmung 4 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

5. Basiserneuerung der Wertpapiere

- (a) Falls gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen "**Basiserneuerung**" anwendbar ist, und soweit dann die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag einen Wert für einen Wechselkurs zu erhalten (weil die Preiswährung bzw. die Basiswährung aufhören zu bestehen oder aus irgendeinem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Grund, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung),

wird die Berechnungsstelle die Basis der Wertpapiere durch einen anderen Wechselkurs erneuern, welcher nach der Festlegung der Berechnungsstelle ein vergleichbarer Wechselkurs ist.

- (b) Falls die Berechnungsstelle festlegt, dass es keinen solchen vergleichbaren Wechselkurs gibt, kann sie die Emittentin anweisen, die Wertpapiere bezogen auf einen Wechselkurs vorzeitig gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bedingung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) vorzeitig zurückzuzahlen.

6. Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Wechselkurs oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgeblichen Wechselkurs nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird der Kurs für ein Wechselkurs auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den die Ersatzfestlegungsstelle für den betreffenden Wechselkurs berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die Wechselkurse wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender Wechselkursbezogener Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

- (a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder
- (b) die Emittentin veranlasst die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der untenstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Hedging Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründe – Definitionen*)) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

9. Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Beschränkungen von Bankgeschäften**" bedeutet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Basiswährung**" bezeichnet die Währung wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderungen**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Verkündung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der Maßnahmen einer Steuerbehörde), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Störung der Überkreuzrate**" bezeichnet im Fall, dass der maßgebliche Preis der Währung mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem ein Störungsereignis im Hinblick auf einen Wechselkurs eingetreten ist.

"**Störungsereignis**" bedeutet das von der Berechnungsstelle festgelegte Eintreten bzw. die Existenz eines der folgenden Ereignisse: Preisquellenunterbrechung, Beschränkungen von Bankgeschäften, Verstaatlichungsereignis, Nichtübertragbarkeits-Ereignis, Transaktionsbeschränkungen, Beschränkungen des Handels, Behörden-Störung, Störung der Überkreuzrate bzw. Inkonvertibilitätsereignis.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der betreffenden Wechselkurs bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der betreffenden Wechselkurses festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Wechselkurses an diesem Tag eine Zahlung zu leisten ist.

"**Wechselkurs Geschäftstag Konvention**" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

- (a) "**Folgender**" auf einen solchen Stichtag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;
- (b) "**Modifiziert Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige Vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener

Handelstag ist, ist;

- (c) "**Nächster**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;
- (d) "**Vorhergehender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder
- (e) "**Keine Anpassung**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Wechselkurs Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "**Folgender**" als anwendbar.

"**Wechselkurs Finanzzentren**" sind Finanzzentren in Bezug auf Wechselkurse die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt sind.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den Wechselkurs, der in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben Festlegungsstelle.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Behörden-Störung**" bezeichnet einen Ausfall, einen Verzug oder einen ähnlichen Umstand oder ein ähnliches Ereignis (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit einer Behörde bzw. in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit, die durch eine Behörde garantiert wird, einschließlich der folgenden Fälle: (i) das Unterbleiben rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderer fälliger Beträge (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, (ii) ein erklärtes Moratorium, eine Stillhaltevereinbarung, ein Verzicht, eine Verschiebung, eine Zurückweisung, eine Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien ohne Zustimmung aller Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens eines Ausfalls, eines Verzugs oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verbindlichkeiten oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

"**Hedging Partei**" hat die in § 9(6) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung (*Verzugsfälle, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aufgrund Rechtswidrigkeit, außerordentliche Hedge Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung für Besteuerung – Definitionen*).

"Inkonvertibilitätseignis" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs und einen relevanten Tag das Eintreten eines Ereignisses, das es auf Basis der üblichen gesetzlichen Kanäle grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung umzuwandeln.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage (oder andere Arten von Tagen), die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"Verstaatlichungseignis" bezeichnet jede Enteignung, Beschlagnahme, Anforderung, Verstaatlichung oder sonstige Maßnahmen einer zuständigen Regierungsbehörde, die JPMorgan Chase von allen oder im Wesentlichen allen ihren Vermögenswerten in einer relevanten Gerichtsbarkeit entziehen.

"Nichtübertragbarkeits-Ereignis" bezeichnet ein Ereignis, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaats auf Konten außerhalb des Referenzstaats bzw. (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb eines Referenzstaats der Preiswährung oder an eine Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;

"Preisquellenunterbrechung" bedeutet, dass es unmöglich oder anderweitig unpraktikabel ist, den Wechselkurs an einem relevanten Tag (oder, falls abweichend davon, an dem Tag, an dem Preise für diesen Tag von der Festlegungsstelle üblicherweise veröffentlicht oder bekannt gemacht werden) zu erhalten.

"Referenzwert" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"Referenzstaat" bedeutet den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"Preiswährung" bezeichnet die in den relevanten Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Währung.

"Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, den Tag bzw. jeder andere Tag, der als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Wechselkurs Geschäftstag Konvention.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anders angegeben, jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Handelsbanken für Geschäfte in (a) dem Hauptfinanzzentrum der Preiswährung und (b) gegebenenfalls die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Wechselkurs Finanzzentren geöffnet sind (einschließlich dem Handels in Devisengeschäften entsprechend des Praktiken des Devisenmarktes), es sei denn, "**Ausfall Wechselkurs Geschäftstag**" ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als nicht anwendbar gekennzeichnet – in diesem Fall gilt Absatz (a) nicht.

"Beschränkungen des Handels" bezeichnet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung, (ii) in Futures- oder Optionskontraketen in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, (iii) aufgrund der Anforderung einer Behörde oder einen maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat, oder (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind.

"Transaktionsbeschränkungen" bezeichnet öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die JPMorgan Chase in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

ANHANG II ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – INDEXBESCHREIBUNG FÜR FAKTOR INDIZES

Faktor Zertifikate beziehen sich auf einen bestimmten Faktor Index, der von der J.P. Morgan Securities plc als Index Sponsor konzipiert und berechnet wird. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Faktor Zertifikate wiederholen die anwendbare Indexbeschreibung der Faktor Indizes, die auf dem nachstehenden Abschnitt "Muster der Indexbeschreibung für Faktor Indizes" basiert. Das "Muster der Indexbeschreibung für Faktor Indizes" enthält eine abschließende Liste von für Faktor Indizes verfügbaren Optionen und eine abschließende Liste von für Faktor Indizes erlaubten Basiswerten (die "Basiswertliste"). Die Basiswertliste kann durch Nachtrag gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erweitert werden.

MUSTER DER INDEXBESCHREIBUNG FÜR FAKTOR INDIZES

[im Fall eines Index als Basiswert für den Faktor Index einfügen:

1. Konzept des Faktor Index

Die Faktor Zertifikate beziehen sich auf [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x [Long] [Short] Indizes bezogen auf [Name des Basiswerts gemäß nachstehender Basiswertliste einfügen: [●]] (der "**Faktor Index**"). Der Faktor Index wird von der J.P. Morgan Securities plc (der "**Index Sponsor**") konzipiert und berechnet. Der Faktor Index ist kein anerkannter Finanzindex, sondern ein vom Index Sponsor konzipierter und berechneter Strategie-Index. Der alleinige Zweck dieses Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für diese Faktor Zertifikate zu dienen.

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts (bzw. seiner Bestandteile) mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts (bzw. seiner Bestandteile) mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.]

Der Faktor Index besteht aus (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente.

(a) Hebelkomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert (bzw. seiner Bestandteile) ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]%, ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]%, ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert (bzw. seiner Bestandteile) **entgegengesetzt** ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts

mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: •] % ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: •] % ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.]

(b) Finanzierungskomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Finanzierungskomponente bildet die Kapitalkosten ab, die auftreten würden, um eine entsprechende Anlage in den Basiswert (bzw. seine Bestandteile) zu finanzieren und um die Risiken von großen plötzlichen Änderungen des Basiswertpreis abzusichern. Zusätzlich wird eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (*Index Gebühr*). Deswegen mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erlöse zu einem risikofreien Zinssatz ergeben und um die Risiken von großen plötzlichen Schwankungen des Basiswertpreises abzusichern. Zusätzlich wird eine vom Index Sponsor erhobene Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (Index Gebühr, die den Wert des Faktor Index mindert). Falls die Erwerbskosten, die Absicherungskosten und die Index Gebühr die Zinserträge basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz an einem bestimmten Tag überschreiten, wird der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.]

2. Berechnung des Faktor Index

Der Faktor Index wird zum ersten Mal am Index Starttag berechnet. Das anfängliche Level des Faktor Index am Index Starttag entspricht dem Index Startpreis. Das jeweilige aktuelle Index Level wird vom Index Sponsor berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht. Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Index Währung.

(a) Deleverage Ereignis

- (i) *Bestimmung des ersten Deleverage Ereignisses, das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist*

[im Fall von Long Faktor Indizes bezogen auf einen Price Return Index einfügen:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_s) (an einem Dividendenstichtag zuzüglich dem Dividendeneinfluss multipliziert mit dem Dividendenfaktor: $P_s + \text{divf} \times \text{div}$) dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

- B = Puffer
- divf = Dividendenfaktor
- div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag
- UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt (" P_{deltn} ").]

[im Fall von Long Faktor Indizes bezogen auf einen Total Return Index einfügen:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times (UP_{T-1} + (1 - \text{divf} \times \text{div}))$$

wobei:

B = Puffer

divf = Dividendenfaktor

div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt (" P_{deltn} ").]

[im Fall von Short Faktor Indizes bezogen auf einen Price Return Index einfügen:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_S) (an einem Dividendenstichtag zuzüglich dem Dividendeneinfluss: $P_S + \text{div}$) dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt (" P_{deltn} ").]

[im Fall von Short Faktor Indizes bezogen auf einen Total Return Index einfügen:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt ("**P_{delt n}**").]

- (ii) *Bestimmung eines weiteren Deleverage Ereignisses (nach dem Ersten Deleverage Ereignis), das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist*

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

wobei:

B = Puffer

P_{delt(n-1)} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des jeweiligen vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n (bzw. – im Fall, das Deleverage Ereignis₂ eingetreten ist, - nach Eintritt von Deleverage Ereignis₁) am Index Berechnungstag T beginnt. Im Fall von n=1, ist P_{delt(0)} = P_{delt}.

(iii) *Finale Berechnung des Faktor Index zum Marktschluss an einem Index Berechnungstag T*

Zum Marktschluss des Basiswerts an jedem Index Berechnungstag berechnet der Index Sponsor den Marktschlusspreis des Faktor Index. Der Marktschlusspreis des Faktor Index wird wie folgt berechnet:

(A) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag T kein Deleverage Ereignis (wie oben unter (a)(ii) und (a)(iii) definiert) eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes bezogen auf einen Price Return Index einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T + \text{divf} \times \text{div}}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1
- divf = Dividendenfaktor
- div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag]

[im Fall von Long Faktor Indizes bezogen auf einen Total Return Index einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T}{(1 - \text{divf}) \times \text{div} + UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1
- divf = Dividendenfaktor
- div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag]

[im Fall von Short Faktor Indizes bezogen auf einen Price Return Index einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T + \text{div}}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1
- div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag]

[im Fall von Short Faktor Indizes bezogen auf einen Total Return Index einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1]

- (B) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag ein Deleverage Ereignis eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T}{P_{\text{deltn}}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag

- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- P_{deltm} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T}{P_{deltm}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- P_{deltm} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

(b) Formel zur Berechnung des Index Schlusskurses des Faktor Index

Der Index Schlusskurs (d.h. die Kursreferenz, die zur Bestimmung des Tilgungsbetrags relevant ist) des Faktor Index wird an jedem Index Berechnungstag T entsprechend der folgenden Formel berechnet, wobei der Index Schlusskurs des Faktor Index aus (1) einer Hebelkomponente und (2) einer Finanzierungskomponente besteht:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_T = \underbrace{IDX_{Tc}}_{\text{Hebelkomponente}} \times \underbrace{\left\{ 1 - [(L - 1) \times (RR_T + FS_T) + L \times IF] \times \frac{d}{360} \right\}}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Hebelkomponente

Finanzierungskomponente

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag

IDX _T	=	Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
RR _T	=	Referenzzinssatz am Index Berechnungstag T
FS _T	=	Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
IF	=	Index Gebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_T = IDX_{Tc} \times \left\{ 1 - [(1 + L) \times (RR_T + FS_T) + L \times IF] \times \frac{d}{360} \right\}$$



Hebelkomponente

Finanzierungskomponente

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _T	=	Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
RR _T	=	Referenzzinssatz am Index Berechnungstag T
FS _T	=	Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
IF	=	Index Gebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

3. Folgen von Basiswert-Unterbrechungstagen

Falls der Index Sponsor feststellt, dass ein Index Berechnungstag ein Basiswert-Unterbrechungstag ist, soll der Index Berechnungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag in Bezug auf den Basiswert sein, der nach Feststellung des Index Sponsors kein Basiswert-Unterbrechungstag hinsichtlich des Basiswerts ist, es sei denn, der Index Sponsor stellt fest, daß jeder der acht Vorgesehenen Basiswerthandelstage in Bezug auf den Basiswert, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Index Berechnungstag folgen ein Basiswert-Unterbrechungstag für den entsprechenden Basiswert ist. In diesem Fall:

- (a) der achte Vorgesehene Basiswerthandelstag gilt als Index Berechnungstag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Basiswert-Unterbrechungstage hinsichtlich des Basiswerts ist; und
- (b) der Index Sponsor ermittelt den Stand des Basiswerts nach billigem Ermessen zum maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt an dem oder in Bezug auf den achten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstag anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts, die vor dem Eintritt des betreffenden ersten Basiswert-Unterbrechungstages wobei sie den an der Börse des Basiswerts gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteil des Basiswerts zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstage verwendet (oder – falls der Index Sponsor nach billigem Ermessen an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstage feststellt, dass ein zu einem Aktien Unterbrechungstag

führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil des Basiswerts, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil des Basiswerts, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder der letzte der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstage kein Vorgesehener Basiswerthandelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil des Basiswerts ist – den Preis des betreffenden Bestandteil des Basiswerts wie zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstage ermittelt). Dieser Wert wie vom Index Sponsor gemäß dieses Absatzes (b) festgestellt, gilt als Index Schlusskurs für den maßgeblichen Index Berechnungstag.

4. Berichtigung des Stands des Basiswerts

Falls ein von dem Basiswert-Index Sponsor an irgendeinem Tag veröffentlichter Stand des Basiswerts, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit dem Faktor Index verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von dem Basiswert-Index Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung erfolgt, kann der Index Sponsor, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen des Faktor Index anpassen, um einer solchen Berichtigung Rechnung zu tragen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

5. Folgen von Basiswert-Nachfolgen und Index Anpassungsereignissen eines Basiswerts

5.1 Folgen eines Basiswert-Nachfolge Index Sponsor oder eines Basiswert-Nachfolge Index

Falls ein Basiswert (i) nicht von dem Basiswert-Index Sponsor, sondern von einem für den Index Sponsor akzeptablen Nachfolgesponsor (ein "**Basiswert-Nachfolge Index Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird oder (ii) durch einen Nachfolge Index ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode verwendet wird, wie für die Berechnung des Basiswerts, gilt der jeweilige Index (der "**Basiswert-Nachfolge Index**") als der Basiswert.

Der Index Sponsor ist berechtigt, gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen des Faktor Index vorzunehmen, die er für angemessen hält, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Falls eines der oben unter (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, aber der Index Sponsor nach seinem billigen Ermessen noch keinen Basiswert-Nachfolge Index Sponsor oder Basiswert-Nachfolge Index bestimmt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Index Änderung des Basiswerts oder eine Index Einstellung des Basiswerts dar und soweit anwendbar, finden entsprechend die Regelungen des Abschnitts 5.2 (*Folgen eines Index Anpassungsereignisses des Basiswerts*) Anwendung.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor-Index und alle weiteren, unter diesem Abschnitt ergriffenen Maßnahmen, werden vom Index Sponsor auf der Internetseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

5.2 Folgen eines Index Anpassungsereignisses des Basiswert

Falls der Index Sponsor feststellt, dass ein Index Anpassungsereignis des Basiswerts eingetreten ist, wird er nach seinem billigen Ermessen ermitteln, ob das Index Anpassungsereignis des Basiswerts wesentliche Auswirkungen auf den Basiswert hat. Sollte dies der Fall sein, wird der Index Sponsor den maßgebliche Stand des Basiswerts berechnen, indem er anstelle eines veröffentlichten Standes des entsprechenden Basiswerts, den Stand dieses Basiswerts zu dem oder in Bezug auf den von dem Index Sponsor festgelegten maßgeblichen Tag verwendet, den er nach seinem billigen Ermessen anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts, die vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses des Basiswerts zuletzt anwendbar war, berechnet, wobei er jedoch ausschließlich diejenigen Bestandteile des

Basiswerts berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses des Basiswerts in dem Basiswert enthalten waren.

Falls der Index Sponsor feststellt, dass eine Berechnung oder Fortführung der Berechnung des Basiswerts gemäß dem vorstehenden Absatz (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten) vernünftigerweise nicht möglich ist, ist er berechtigt, den Faktor Index auf einen anderen Index bzw. Korb von Indizes umzustellen, der nach seiner Feststellung mit dem Basiswert vergleichbar ist, und nach einer solchen Umstellung gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs- oder sonstigen Bestimmungen des Faktor Index vorzunehmen, die er für angemessen hält, um eine solche Umstellung zu berücksichtigen.

Falls der Index Sponsor nach seinem Ermessen feststellt, dass kein solcher Index bzw. Korb von Indizes vorhanden ist, der mit dem Basiswert vergleichbar ist, bzw. die Anwendung der vorstehenden Absätze zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, ist er berechtigt, die Berechnung und Veröffentlichung des Faktor Index einzustellen.

6. Basiswert Haftungsausschluss

Der Faktor Index wird nicht von dem Basiswert oder dem Basiswert-Index Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben und kein Basiswert-Index Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der durch die Verwendung des Basiswerts zu erzielenden Ergebnisse bzw. des Basiswertstands zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag oder in sonstiger Hinsicht. Kein Basiswert oder Basiswert-Index Sponsor übernimmt eine Haftung (für Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise) gegenüber irgendeiner Person für einen im Basiswert enthaltenen Fehler und der Basiswert-Index Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendeine Person über einen im Basiswert enthaltenen Fehler zu informieren. Kein Basiswert-Index Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit der Übernahme eines Risikos im Zusammenhang mit dem Faktor Index. Der Index Sponsor haftet für keine Handlungen oder Unterlassungen des Basiswert-Index Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Basiswerts.

Weder der Index Sponsor, noch die jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen sind in irgendeiner Weise mit dem Basiswert oder dem Basiswert-Index Sponsor verbunden oder beeinflussen den Basiswert, den Basiswert-Index Sponsor oder die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des Basiswerts in irgendeiner Weise. Auch wenn der Index Sponsor Informationen über den Basiswert aus öffentlich zugänglichen Quellen beziehen wird, die sie für verlässlich hält, wird er diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Daher erteilen weder der Index Sponsor, noch die mit ihm verbundenen Unternehmen irgendeine Zusicherung oder Garantie oder übernehmen irgendeine Verpflichtung (ausdrücklich oder konkludent) oder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der den Basiswert betreffenden Informationen. Ferner erteilen der Index Sponsor und die mit ihm verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Basiswert oder darin enthaltene Daten oder Auslassungen aus dem Basiswert oder die Verwendung des Basiswert im Zusammenhang mit dem Faktor Index keinerlei Zusicherung oder Gewähr für den Zustand, die ausreichende Qualität, die Wertentwicklung oder die Eignung für einen bestimmten Zweck und übernehmen keine dahingehende Verpflichtung oder Haftung, und jede solche Zusicherung oder Gewähr ist ausgeschlossen, es sei denn, ein derartiger Ausschluss ist von Rechts wegen unzulässig.

7. Definitionen

Die nachstehenden Definition gelten für die Zwecke dieser Indexbeschreibung.

"**Anpassungstag**" bezeichnet [den ersten] [den letzten] [jeden] Index Berechnungstag [jedes] [eines] Kalendermonats.

"**Puffer**" ist [0,5] [1] [1,5] [2] [2,5] [3] [3,5] [4] [4,5] [5] [5,5] [6] [6,5] [7] [7,5] [8] [8,5] [9] [9,5] [10] [11] [12] [14] [15] [17] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [33] [35] [40] [42] [45] [47] [48] %.

["**Dividendeneinfluss**" bezeichnet einen vom Index Sponsor nach billigem Ermessen auf Grundlage der Dividenden oder Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, die den an einem Dividendenstichtag auf den maßgeblichen Basiswert ausgeschütteten Dividenden gleichstehen, festgelegten Betrag.]

"**Dividendenfaktor**" ist am Index Starttag [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,73625] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] [0,0]. Der Index Sponsor kann nach seinem billigem Ermessen den Dividendenfaktor an einem Index Berechnungstag mit Wirkung für die Zukunft anpassen, wenn das maßgebliche, auf den Index Sponsor anwendbare Steuergesetz sich ändert und dies nach Steuern eine praktische Veränderung des anfallenden Betrages des Dividendeneinflusses bewirkt.]

"**Dividendenstichtag**" bezeichnet den Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem der jeweilige Bestandteil des Basiswerts "ex Dividende" an der Börse des Basiswerts gehandelt wird.]

"**Finanzierungsmarge**" [*im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:* bedeutet die Finanzierungskosten, die auftreten können, wenn die vom Faktor Index verfolgte Long Strategie mit Fremdmitteln (debt) finanziert wird und die Position gegen plötzliche große Kursänderungen abgesichert wird. [*im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:* bildet die aktuellen jährlichen Kosten für den Erwerb des Basiswerts (und/oder seiner Bestandteile) an dem Index Berechnungstag durch eine Wertpapier-Lending-und-Repurchase ("Repo")-Transaktion ab und die Position gegen plötzliche große Kursänderungen abgesichert wird.] Die Finanzierungsmarge am Index Starttag entspricht der Anfänglichen Finanzierungsmarge. Der Index Sponsor ist berechtigt, die "**Aktuelle Finanzierungsmarge**" an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen, um die herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) zu berücksichtigen. Der Index Sponsor veröffentlicht die (angepasste) Aktuelle Finanzierungsmarge auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de. Die angepasste Aktuelle Finanzierungsmarge wird unmittelbar ab dem maßgeblichen Anpassungstag angewendet.

"**Index Berechnungstag**" bezeichnet einen Tag, welcher vom Index Sponsor als Vorgesehener Basiswerthandelstag bestimmt worden ist.

"**Index Schlusskurs**" wird für jeden Index Berechnungstag vom Index Sponsor gemäß vorstehendem Abschnitt 2 (b) auf Grundlage des Basiswertpreises des Basiswerts für diesen Index Berechnungstag berechnet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht.

"**Index Währung**" bezeichnet [EUR] [USD] [CHF] [JPY] [HKD] [SGD] [GBP] [NOK] [SEK] [AUD] [DKK].

"**Index Gebühr**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,2] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr. Die Index Gebühr wird jeden Kalendertag, beginnend mit dem Index Starttag berechnet. Sie wird auf Grundlage eines 360 Tage Jahres und des aktuellsten berechneten Index Schlusskurses berechnet.

"**Index Starttag**" bezeichnet den [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2017] [2018].

"**Index Startpreis**" [ist][sind] [1] [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkt[e] und stellt den Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T=0 dar.

"**Anfängliche Finanzierungsmarge**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr.

"**Hebel**" ist [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50].

"**Maximale Finanzierungsmarge**" ist 20,0 Prozent pro Jahr.

"**Mehrbörsen-Basiswert**" bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Basiswertliste als solcher Basiswert angegeben ist; falls dies nicht angegeben ist, jeder Basiswert, der vom Index Sponsor als solcher festgelegt wird.

"**Kurs des Basiswerts**" entspricht zu jeder Zeit während des Handelszeitraums an der Börse des Basiswerts [dem Level] [dem Kurs] des Basiswerts an der Börse des Basiswerts, wie vom Index Sponsor festgelegt.

"**Stichtag**" bezeichnet im Rahmen dieser Indexbeschreibung den ersten Index Berechnungstag, an dem die maßgeblichen Futures oder Optionen an der Verbundenen Börse des Basiswerts nach Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden, oder gehandelt würden, wenn die entsprechenden Futures oder Optionen an der Verbundenen Börse des Basiswerts gehandelt würden.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet

[im Fall von EONIA als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: EONIA (Euro Over Night Index Average) ist ein gewichteter Durchschnittszinssatz für zwischenbankliche Tagesgelder, der von der Europäischen Zentralbank seit dem 4. Januar 1999 auf der Grundlage des effektiven Umsatzes nach "act/360" berechnet wird.

[im Fall von EUR 1M-EURIBOR als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: EUR 1M-EURIBOR. EURIBOR bedeutet Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termineinlagen in EUR im Interbankenmarkt. Er wird von dem European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termineinlagen in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monate (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[im Fall von LIBOR als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: [EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)]. Libor steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnittszinssatz basierend auf den eingereichten Informationen teilnehmender Banken (*contributing banks*). Die Panel Banken geben die Zinssätze an, zu denen sie ihren eigenen Interbanken Aktivitäten in der maßgeblichen Währung für die maßgebliche Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze ausgeschlossen und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

Falls der Referenzzinssatz an einem Index Berechnungstag weder festgelegt noch veröffentlicht wird, wird der Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Index Berechnungstags verwendet, um den Index Schlusskurs gemäß Abschnitt 2 (b) zu berechnen. Falls der Referenzzinssatz für 10 aufeinanderfolgende Index Berechnungstage weder festgelegt noch veröffentlicht wurde, ist der Index Sponsor berechtigt und verpflichtet nach billigen Ermessen einen alternativen maßgeblichen Referenzzinssatz, dessen Funktionsweise mit dem vorhergehenden Referenzzinssatz vergleichbar ist, festzulegen.

"**Abwicklungszeitraum**" ist der Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen des Bestandteils des Basiswerts nach einem Geschäft in den Bestandteilen des Basiswerts, die dem Basiswert zugrunde liegen, an der Börse des Bestandteils, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse des Basiswerts normalerweise die Abwicklung erfolgt (bzw., falls für einen Basiswert mehrere Börsen des Basiswerts maßgeblich sind, der längste solche Zeitraum).

"**Aktie**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, jede Aktie die in einem solchen Basiswert enthalten ist, wie vom Index Sponsors festgestellt.

"**Aktien Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts, der eine Aktie ist, einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem eine maßgebliche Börse des Basiswerts oder eine Verbundene Börse des Basiswerts nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem in Bezug auf diesen Bestandteil des Basiswertseine von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehene (a) Basiswert-Handelsstörung oder (b) Basiswert-Börsenstörung die in beiden Fällen von dem Index Sponsor als wesentlich eingestuft werden zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums die an dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt endet oder (c) ein Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss eingetreten ist in Bezug auf den Bestandteil des Basiswerts.

"**Basiswert**" bezeichnet [*Name gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●*].

Art: [*Art gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●*].

Währung: [*Währung gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●*].

ISIN: [*ISIN gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●*].

Bloomberg Ticker: [*Bloomberg Ticker gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●*].

"**Bestandteil des Basiswerts**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, eine Aktie, ein Wertpapier, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Index oder einen sonstigen in dem Basiswert enthaltenen Bestandteil, wie von dem Index Sponsor festgelegt.

"**Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts**" ist in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abwicklung von Geschäften in dem betreffenden Bestandteil des Basiswerts verwendet wird. Falls das Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts die Abwicklung von Geschäften in dem Bestandteil des Basiswerts einstellt, wird das Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts vom Index Sponsor festgelegt.

"**Clearingsystem-Geschäftstage des Bestandteils des Basiswerts**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts ein Tag, an dem das Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Basiswert Abwicklungsstörungereignis des Basiswerts vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Basiswert-Unterbrechungstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse des Bestandteils oder eine Verbundene Börse des Bestandteils nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung des Basiswerts eingetreten ist, oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert, einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem (i) der Basiswert-Index Sponsor den Basiswertstand nicht veröffentlicht (wobei die Index Sponsor berechtigt ist, nach seinem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Basiswert-Index Störung führt), (ii) eine Verbundene Börse des Basiswerts nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) eine Marktstörung des Basiswerts eingetreten ist.

"**Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss**" bedeutet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert, dass eine maßgebliche Börse des Basiswerts für Bestandteile des Basiswerts, die mindestens 20 % des betreffenden Basiswertstand, oder eine Verbundene Börse des Basiswerts an einem Börsengeschäftstag des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts und (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts zur Ausführung zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert, dass eine maßgebliche Börse des Basiswerts für irgendeinen Bestandteil des Basiswerts oder eine Verbundene Börse des Basiswerts an einem Börsengeschäftstag des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse des Basiswerts bzw. Verbundenen Börse des Basiswerts an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse des Basiswerts bzw. Verbundenen

Börse des Basiswerts zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts.

"Börse des Basiswerts" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert, jede(s) für diesen Basiswert in der Basiswertsliste festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in den Bestandteilen des Basiswerts vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung des Index Sponsors an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse des Basiswerts vergleichbare Liquidität für die Bestandteilen des Basiswerts vorhanden ist); und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert und einen Bestandteil des Basiswerts die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil des Basiswerts nach Feststellung des Index Sponsors hauptsächlich gehandelt wird.

"Börsengeschäftstag des Basiswerts" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem jede für den Basiswert maßgebliche Börse des Basiswerts und Verbundene Börse des Basiswerts für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche für den Basiswert maßgebliche Börse für den Basiswert oder Verbundene Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem (i) der Basiswert-Index Sponsor den Basiswertstand berechnet und veröffentlicht und (ii) die für den Basiswert maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob diese für den Basiswert maßgebliche Verbundene Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt.

"Basiswert-Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Basiswert-Börsenschluss), durch das nach Feststellung des Index Sponsors Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen des Basiswerts Geschäfte in Bestandteilen des Basiswerts, die mindestens 20 % des Basiswertstandes ausmachen, zu tätigen oder Marktpreise für solche Bestandteil des Basiswerts zu erhalten oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse des Basiswerts Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Basiswert-Börsenschluss), durch das nach Feststellung des Index Sponsor Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an der für einen Bestandteil des Basiswerts maßgeblichen Börse des Basiswerts Geschäfte in dem Bestandteil zu tätigen oder Marktpreise für einen solchen Bestandteil des Basiswerts zu erhalten oder (ii) an der maßgeblichen Verbundenen Börse des Basiswerts Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten.

"Index Einstellung des Basiswerts" bedeutet, dass nach Feststellung des Index Sponsors von dem betreffenden Basiswert-Index Sponsor bzw. Basiswert-Nachfolge Index Sponsor an oder vor einem sonstigen maßgeblichen Tag der Basiswert dauerhaft eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Basiswert-Nachfolge Index existiert.

"Index Störung des Basiswerts" bedeutet, dass nach Feststellung des Index Sponsors ein maßgeblicher Basiswertstand von dem betreffenden Basiswert-Index Sponsor bzw. Basiswert-Nachfolge Index Sponsor an einem sonstigen maßgeblichen Tag nicht berechnet und veröffentlicht wird, wobei der Index Sponsor im Fall eines Mehrbörsen-Basiswerts berechtigt ist, nach seinem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Basiswert-Unterbrechungstages führt.

"Index Änderung des Basiswerts" bezeichnet den Fall, dass nach Feststellung des Index Sponsors an oder vor einem sonstigen maßgeblichen Tag von dem Basiswert-Index Sponsor bzw. Basiswert-Nachfolge Index Sponsor eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Basiswerts, oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Basiswert (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um einen solchen Basiswert im Fall von Veränderungen seiner Bestandteile des Basiswerts, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird.

"Basiswert Abwicklungsstöruungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts ein vom Index Sponsor bzw. mit ihm verbundenes Unternehmen nach Feststellung des Index Sponsors nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem des Bestandteils des Basiswerts nicht in der Lage ist, die Abwicklung der Übertragung dieses Bestandteils des Basiswerts durchzuführen.

"Basiswert-Index Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die Gesellschaft oder eine andere Einheit, die nach Feststellung des Index Sponsors für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für Berechnungen und etwaige Anpassungen des Basiswertes verantwortlich ist, und umfasst eine Gesellschaft oder andere von einer solchen Einheit bestellte Einheit, wie vom Index Sponsor festgestellt, die dafür verantwortlich ist, (selbst oder über einen Beauftragten) regelmäßig den Basiswertstand für jeden maßgeblichen Tag zu veröffentlichen.

"Marktstörung des Basiswerts" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert den Eintritt oder das Vorliegen einer vom Index Sponsor als wesentlich angesehenen (i) Handelsstörung des Basiswerts oder (ii) Basiswert-Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt oder (iii) eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses .

Zur Feststellung, ob das Vorliegen einer Marktstörung des Basiswerts in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung des Basiswerts in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils des Basiswerts am Basiswertstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil des Basiswerts entfallenden Teils des Basiswertstands zu (y) dem Gesamtstand des Basiswertes, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung des Basiswerts, ermittelt; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert entweder:
 - (i) (I) in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts der Eintritt oder das Vorliegen:
 - (A) einer von dem Index Sponsor als wesentlich angesehenen Handelsstörung des Basiswerts in Bezug auf diesen Bestandteil des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt an der Basiswert Börse, an der dieser Bestandteil des Basiswerts hauptsächlich gehandelt wird;
 - (B) einer von dem Index Sponsor als wesentlich angesehenen Handelsstörung des Basiswerts in Bezug auf diesen Bestandteil des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt an der Börse des Basiswerts, an der dieser Bestandteil des Basiswerts hauptsächlich gehandelt wird; oder
 - (C) eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses in Bezug auf diesen Bestandteil des Basiswerts; und
 - (II) die Bestandteile des Basiswerts, in Bezug auf die eine Handelsstörung des Basiswerts, eine Basiswert-Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss eintritt oder besteht, in der Summe mindestens 20 % des Standes des betreffenden Mehrbörsen-Basiswerts ausmachen; oder
- (ii) der Eintritt oder das Vorliegen einer von dem Index Sponsor als wesentlich angesehenen (A) Handelsstörung des Basiswerts oder (B) Basiswert-Börsenstörung, jeweils in Bezug auf

Futures- oder Optionskontrakte, die auf den Basiswert bezogen sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem Basiswert-Bewertungszeitpunktes an der Verbundenen Börse des Basiswerts oder (C) eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses, einer Basiswert-Börsenstörung oder einer Handelsstörung des Basiswerts in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung des Basiswerts in Bezug auf den Mehrbörsen-Basiswert führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteil des Basiswerts am Basiswertstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil des Basiswerts entfallenden Teils des Basiswertstands zu (y) dem Gesamtstand des Basiswertes, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung des Basiswerts ermittelt.

"**Basiswertpreis**" des Basiswertes für den Index Berechnungstag ist der [Eröffnungs][Schluss]kurs des Basiswertes, der für diesen Tag von der Börse des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Verbundene Börse des Basiswerts**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert oder einen Mehrbörsen-Basiswert jede(s) in den Basiswertliste als solcher angegebener Basiswert gegebenenfalls festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in auf diesen Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung des Index Sponsors an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse des Basiswerts vergleichbare Liquidität für die auf diesen Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse des Basiswerts "Alle Börsen" festgelegt ist, bezeichnet "Verbundene Börse des Basiswerts" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie vom Index Sponsor festgelegt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung des Index Sponsors wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat; und
- (b) in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts, der eine Aktie ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung des Index Sponsors) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Bestandteil des Basiswerts bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"**Vorgesehener Basiswert-Börsenschluss**" ist in Bezug auf einen Basiswert und eine Börse des Basiswerts oder Verbundene Börse des Basiswerts und einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag der vorgesehene werktägliche Handelsschluss an einer solchen Börse des Basiswerts bzw. Verbundenen Börse des Basiswerts an diesem Vorgesehenen Basiswerthandelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Basiswerthandelstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diesen Basiswert maßgebliche Börse des Basiswerts und Verbundene Börse des Basiswerts für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Basiswert-Index Sponsor den Basiswertstand veröffentlicht und (ii) die für den Basiswert maßgebliche Verbundene Börse des Basiswerts für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist;
- (c) in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts, der eine Aktie ist, einen Tag, an dem die maßgebliche Börse des Basiswerts, auf die der Basiswert Bezug nimmt, und die maßgebliche Verbundene Börse des Basiswerts für diesen Bestandteil des Basiswerts für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist; und
- (d) in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts, der keine Aktie ist, einen Tag, an dem die Veröffentlichung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung des Wertes bzw. Stands bzw.

Kurses des Bestandteils vorgesehen ist.

"Handelsstörung des Basiswerts" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert eine von einer maßgeblichen Börse des Basiswerts oder Verbundenen Börse des Basiswerts oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse des Basiswerts bzw. Verbundenen Börse des Basiswerts gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in Bestandteil des Basiswerts, die mindestens 20 % des Basiswertstands ausmachen, an einer maßgeblichen Börse des Basiswerts oder (ii) in auf den Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse des Basiswerts; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert eine von einer maßgeblichen Börse des Basiswerts oder Verbundenen Börse des Basiswerts oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in einem Bestandteil des Basiswerts an der für diesen Bestandteil des Basiswerts maßgeblichen Börse des Basiswerts oder (ii) in auf den Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse des Basiswerts.

"Basiswert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Basiswert (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss, eine Basiswert-Börsenstörung oder eine Handelsstörung des Basiswerts (I) an einer Börse des Basiswerts eingetreten ist, den Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss an der Börse des Basiswerts (wobei, falls die maßgebliche Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt, der Basiswert-Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Basiswert-Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Basiswert bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse des Basiswerts und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Basiswertes vom Basiswert-Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Basiswert (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss, eine Basiswert-Börsenstörung oder eine Handelsstörung des Basiswerts (I) in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts eingetreten ist, den Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss an der für diesen Bestandteil des Basiswerts maßgeblichen Börse des Basiswerts (wobei, falls die maßgebliche Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt, der Basiswert-Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Basiswert-Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Basiswert bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse des Basiswerts und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Basiswertes vom Basiswert-Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Einzelbörsen-Basiswert" bezeichnet jeden Basiswert, der als solcher in der Basiswertliste also solcher Basiswert angegeben ist; falls dies nicht angegeben ist, jeder Basiswert, der vom Index Sponsor als solcher festgelegt wird.

Basiswertliste (Indizes)

Basiswert	Art	Währung	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
DAX [®] (Performance Index)	Einzelbörsen-Basiswert	EUR	DE0008469008	DAX Index	Deutsche Börse AG	Alle Börsen
EURO STOXX 50 [®] Index (Price Return)	Mehrbörsen-Basiswert	EUR	EU0009658145	SX5E Index	-	Alle Börsen
Dow Jones Industrial Average [®] Index	Mehrbörsen-Basiswert	USD	US2605661048	INDU Index	-	Alle Börsen
S&P 500 [®] Index	Mehrbörsen-Basiswert	USD	US78378X1072	SPX Index	-	Alle Börsen
NASDAQ-100 Index [®]	Einzelbörsen-Basiswert	USD	US6311011026	NDQ Index	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
CAC 40 [®] Index	Mehrbörsen-Basiswert	EUR	FR0003500008	CAC Index	-	Alle Börsen
FTSE 100 [®] Index	Einzelbörsen-Basiswert	GBP	GB0001383545	UKX Index	London Stock Exchange	Alle Börsen
AEX [®] Index	Einzelbörsen-Basiswert	EUR	NL0000000107	AEX Index	Euronext Amsterdam	Alle Börsen
FTSE MIB Index	Einzelbörsen-Basiswert	EUR	IT0003465736	FTSEMIB Index	Borsa Italiana	Alle Börsen
OMX Stockholm 30 Index	Einzelbörsen-Basiswert	SEK	SE0000337842	OMX Index	OMX	Alle Börsen
Swiss Market Index (SMI [®]) Index	Einzelbörsen-Basiswert	CHF	CH0009980894	SMI Index	SIX Swiss Exchange	Alle Börsen
IBEX 35 [®] Index	Einzelbörsen-Basiswert	EUR	ESOSI0000005	IBEX Index	Bolsa de Madrid	Alle Börsen
Stoxx [®] Europe 600 Price Index EUR	Mehrbörsen-Basiswert	EUR	EU0009658202	SXXP Index	-	Alle Börsen
Nikkei 225 Index	Einzelbörsen-Basiswert	JPY	JP9010C00002	NKY Index	Tokyo Stock Exchange	Alle Börsen
Hang Seng China Enterprises Index	Einzelbörsen-Basiswert	HKD	HK0000004330	HSCEI Index	Hong Kong Stock Exchange	Alle Börsen

[im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert für den Faktor Index einfügen:

1. Konzept des Faktor Index

Die Faktor Zertifikate beziehen sich auf [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x [Long] [Short] Indizes bezogen auf [Name des Basiswerts gemäß nachstehender Basiswertliste einfügen: ●] (der "Faktor Index"). Der Faktor Index wird von der J.P. Morgan Securities plc (der "Index Sponsor") konzipiert und berechnet. Der Faktor Index ist kein anerkannter Finanzindex, sondern ein vom Index Sponsor konzipierter und berechneter Strategie-Index. Der alleinige Zweck dieses Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für diese Faktor Zertifikate zu dienen.

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.]

Der Faktor Index besteht aus (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente.

(a) Hebelkomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.)

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert **entgegengesetzt** ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.)

(b) Finanzierungskomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Finanzierungskomponente bildet die Kapitalkosten ab, die auftreten würden, um eine entsprechende Anlage in den Basiswert zu finanzieren und um die Risiken von großen plötzlichen Änderungen des Basiswertpreis abzusichern. Zusätzlich wird

eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (*Index Gebühr*). Deswegen mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.]

[*im Fall von Short Faktor Indizes einfügen*: Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erlöse zu einem risikofreien Zinssatz ergeben und um die Risiken von großen plötzlichen Schwankungen des Basiswertpreises abzusichern. Zusätzlich wird eine vom Index Sponsor erhobene Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (Index Gebühr, die den Wert des Faktor Index mindert). Falls die Erwerbskosten, die Absicherungskosten und die Index Gebühr die Zinserträge basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz an einem bestimmten Tag überschreiten, wird der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.]

2. Berechnung des Faktor Index

Der Faktor Index wird zum ersten Mal am Index Starttag berechnet. Das anfängliche Level des Faktor Index am Index Starttag entspricht dem Index Startpreis. Das jeweilige aktuelle Index Level wird vom Index Sponsor an jedem Index Berechnungstag berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht. Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Index Währung.

(a) Deleverage Ereignis

- (i) *Bestimmung des ersten Deleverage Ereignisses, das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist*

[*im Fall von Long Faktor Indizes einfügen*:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_s) dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt ("**P_{deltm}**").]

[*im Fall von Short Faktor Indizes einfügen*:

Das "**Erste Deleverage Ereignis**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_s) dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt (" P_{deltm} ").]

- (ii) *Bestimmung eines weiteren Deleverage Ereignisses (nach dem Ersten Deleverage Ereignis), das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist*

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

wobei:

B = Puffer

$P_{delt(n-1)}$ = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des jeweiligen vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n (bzw. – im Fall, das Deleverage Ereignis₂ eingetreten ist, - nach Eintritt von Deleverage Ereignis₁) am Index Berechnungstag T beginnt. Im Fall von n=1, ist $P_{delt(0)} = P_{delt}$.

- (iii) *Finale Berechnung des Faktor Index zum Marktschluss an einem Index Berechnungstag T*

Zum Marktschluss des Basiswerts an jedem Index Berechnungstag berechnet der Index Sponsor den Marktschlusspreis des Faktor Index. Der Marktschlusspreis des Faktor Index wird wie folgt berechnet:

(A) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag T kein Deleverage Ereignis (wie oben unter (a)(ii) und (a)(iii) definiert) eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
IDX _{T-1}	=	Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
L	=	Hebel (<i>Faktor</i>)
UP _T	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
UP _{T-1}	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
IDX _{T-1}	=	Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
L	=	Hebel (<i>Faktor</i>)
UP _T	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
UP _{T-1}	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1]

- (B) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag ein Deleverage Ereignis eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T}{P_{deltn}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
IDX _{T-1}	=	Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
L	=	Hebel (<i>Faktor</i>)
UP _T	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
P _{deltn}	=	Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (<i>Time-weighted average price (TWAP)</i>) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die

Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T}{P_{deltn}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (*Faktor*)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- P_{deltn} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

(b) Formel zur Berechnung des Index Schlusskurses des Faktor Index

Der Index Schlusskurs (d.h. die Kursreferenz, die zur Bestimmung des Tilgungsbetrags relevant ist) des Faktor Index wird an jedem Index Berechnungstag T entsprechend der folgenden Formel berechnet, wobei der Index Schlusskurs des Faktor Index aus (1) einer Hebelkomponente und (2) einer Finanzierungskomponente besteht:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_T = \underbrace{IDX_{Tc}}_{\text{Hebelkomponente}} \times \underbrace{\left\{ 1 - [(L - 1) \times FS_T + L \times IF] \times \frac{d}{360} \right\}}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

wobei:

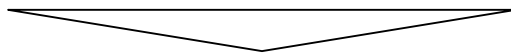
- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_T = Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
- FS_T = Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
- IF = Index Gebühr
- d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_T = IDX_{Tc} \times \left\{ 1 - [(1 + L) \times FS_T + L \times IF] \times \frac{d}{360} \right\}$$



Hebelkomponente



Finanzierungskomponente

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_T = Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
- FS_T = Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
- IF = Index Gebühr
- d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

3. Folgen von Basiswert-Unterbrechungstagen

Falls der Index Sponsor feststellt, dass ein Index Berechnungstag ein Basiswert-Unterbrechungstag ist,

[*einfügen, wenn die Anpassungsfolge Festlegung durch den Index Sponsor ist:* so bestimmt der Index Sponsor nach billigem Ermessen den Basiswertpreis (oder eine Methode zur Bestimmung des Basiswertpreises) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Basiswertes, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und sonstigen weiteren Informationen, die ihm am Stichtag wesentlich erscheinen.

[*einfügen, wenn die Anpassungsfolge Verschiebung ist:* soll der Index Berechnungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag in Bezug auf den Basiswert sein, für den der Index Sponsor feststellt, dass er kein Basiswert-Unterbrechungstag in Bezug auf den Basiswert ist, es sei denn der Index Sponsor stellt fest, dass jeder der acht nachfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstage in Bezug auf den Basiswert ein Basiswert-Unterbrechungstag für diesen Basiswert ist: In diesem Fall:

- (i) gilt der achte nachfolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag als Index Berechnungstag, auch wenn dieser Tag ein Basiswert-Unterbrechungstag für diesen Basiswert ist; und
- (ii) der Index Sponsor ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Basiswerts (zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt) am achten nachfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstag, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und dieser vom Index Sponsor gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Basiswertpreis für den maßgeblichen Index Berechnungstag.]

4. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis des Basiswerts, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit dem Faktor Index verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung des Basiswertes oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung veröffentlicht wird, kann der Index Sponsor jede Feststellung im Zusammenhang mit dem Faktor Index unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vornehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen des Faktor Index anpassen, um einer solchen Berichtigung Rechnung zu tragen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

5. Rechtsnachfolger des Basiswerts berechnet und meldet einen Basiswertpreis

Falls in Bezug auf einen Index Berechnungstag, entweder der Basiswertpreis (i) nicht durch die Handelseinrichtung des Basiswerts, sondern durch einen von dem Index Sponsor akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Basiswertpreises durch den Index Sponsor bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Basiswertpreis.

Falls der Index Sponsor nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung des Basiswertes nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Basiswertpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann der Index Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Faktor Index einstellen.

6. Rolling Basiswert Bestimmungen

Der Basiswert zum maßgeblichen Zeitpunkt des Index Starttag soll der "**Aktuelle Basiswert**" sein. Der Aktuelle Basiswert ist der Anfangsbasiswert ab dem Index Starttag bis zum ersten Rollover Tag. Nach der Berechnung und Bestimmung des Index Schlusskurses am ersten Rollover Tag wird der aktuelle Basiswert durch einen anderen Futures Kontrakt mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt. Danach wird an jedem Rollover Tag der jeweilige Aktuelle Basiswert durch den Futures Kontrakt mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt (jeweils ein "**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen des Index Sponsors kein Basiswert an einem Rollover Tag existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes im Wesentlichen übereinstimmen, kann der Index Sponsor veranlassen, dass die Hebelkomponente unverändert bleibt und der Basiswertpreis nur auf der Grundlage der sonstigen Bestandteile der Formel für die Berechnung des Faktor Index bestimmt wird. Die Index Sponsor ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der maßgeblichen Regularien der Handelseinrichtung des Basiswerts hinsichtlich der Verfallstermine anzupassen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

[einfügen wenn eine Hedging Störung des Basiswerts anwendbar ist:

7. Vorzeitige Rückzahlung nach Hedging Störung des Basiswerts

Der Index Sponsor kann im Fall des Eintritts einer Hedging Störung des Basiswerts nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht mehr als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung die Berechnung und Veröffentlichung des Faktor Index einstellen.]

[7][8]. Anpassungen an Faktor Indizes, die auf einen Basiswert in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Basiswerten, die am Index Starttag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Basiswertpreis in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls dieser Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Index Starttag an der maßgeblichen Handelseinrichtung des Basiswerts, oder falls keine Handelseinrichtung des Basiswertes festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieses Basiswerts ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Basiswertpreis in Euro geändert wird, ist der Index Sponsor berechtigt, diejenigen Anpassungen den Bedingungen des Faktor Index vorzunehmen, die der Index Sponsor für angemessen

hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen des Faktor Index zu erhalten. Der Index Sponsor wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung des Index Sponsors zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt gilt, wie von dem Index Sponsor nach seinem Ermessen als angemessen festgelegt.

[8][9]. Nachfolger eines Basiswertpreises

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Index Berechnungstag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf den Faktor Index verwendet wird, der Index Sponsor nach seinem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) der Basiswertpreis nicht von der Handelseinrichtung des Basiswertes bekannt gemacht und veröffentlicht wird, sondern von dem für den Index Sponsor für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis der Basiswertpreis, (b) ein Basiswertpreis durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf den Basiswert ersetzt wird, der nach Feststellung des Index Sponsors anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie die, die für die Berechnung des Basiswertpreises verwendet wurde, gilt dieser Preis als Basiswertpreis, oder (c) ein Basiswertpreis nicht mehr von der Handelseinrichtung des Basiswertes bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung des Basiswertpreises wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Basiswert als Basiswertpreise existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung vom Index Sponsor von Handelsteilnehmern im relevanten Markt als Nachfolgepreis oder ein Nachfolgepreis für den Basiswert akzeptiert oder anerkannt sind, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser vom Index Sponsor in seinem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als Basiswertpreis an dem vom Index Sponsor bestimmten Tag. Der Index Sponsor nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf den Faktor Index vor, die ihm angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge-Basiswertpreis Rechnung zu tragen.

Anpassungen in Bezug auf den Faktor Index und alle anderen nach diesem Abschnitt eingeleitete Maßnahmen werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, das Fehlen einer Veröffentlichung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Anpassung oder andere eingeleitete Maßnahmen.

[9][10]. Definitionen

Die nachstehenden Definition gelten für die Zwecke dieser Indexbeschreibung.

"**Anpassungstag**" bezeichnet [den ersten] [den letzten] [jeden] Index Berechnungstag [jedes] [eines] Kalendermonats.

"**Puffer**" ist [0,5] [1] [1,5] [2] [2,5] [3] [3,5] [4] [4,5] [5] [5,5] [6] [6,5] [7] [7,5] [8] [8,5] [9] [9,5] [10] [11] [12] [14] [15] [17] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [33] [35] [40] [42] [45] [47] [48] %.

"**CFTC**" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"**Nichtverfügbarkeit des Basiswertpreises**" bezeichnet:

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Basiswert an der maßgeblichen Handelseinrichtung des Basiswertes;
- (b) den Wegfall des Basiswertes oder des Handels in ihm; oder
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit eines Basiswertpreises,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus' in dem maßgeblichen Basiswertes.

"**Finanzierungsmarge**" stellt die Kosten der Margin-Zahlung dar, die bei Anlagen in den Basiswert in Übereinstimmung mit der vom Faktor Index verfolgten Strategie entstehen können. Die

Finanzierungsmarge am Index Starttag entspricht der Anfänglichen Finanzierungsmarge. Der Index Sponsor ist berechtigt, die "**Aktuelle Finanzierungsmarge**" an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen, um die herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) zu berücksichtigen. Der Index Sponsor veröffentlicht die (angepasste) Aktuelle Finanzierungsmarge auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de. Die angepasste Aktuelle Finanzierungsmarge wird unmittelbar ab dem maßgeblichen Anpassungstag angewendet.

["**Hedging Partei**"] bezeichnet den Index Sponsor oder eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen des Index Sponsors oder eine oder mehrere im Auftrag des Index Sponsors handelnde Einheit(en), die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Index Sponsors aus den Basiswerten zugrundeliegenden Geschäften oder Absicherungsgeschäften, die auf den Index Faktor bzw. Basiswert bezogen sind, abschließen.]

"**Index Berechnungstag**" bezeichnet einen Tag, welcher vom Index Sponsor als Vorgesehener Basiswerthandelstag bestimmt worden ist.

"**Index Schlusskurs**" wird für jeden Index Berechnungstag vom Index Sponsor gemäß vorstehendem Abschnitt 2 (b) auf Grundlage des Basiswert Kurses des Basiswerts für diesen Index Berechnungstag berechnet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht.

"**Index Währung**" bezeichnet [EUR] [USD] [CHF] [JPY] [HKD] [SGD] [GBP] [NOK] [SEK] [AUD] [DKK].

"**Index Gebühr**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,2] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr. Die Index Gebühr wird jeden Kalendertag, beginnend mit dem Index Starttag berechnet. Sie wird auf Grundlage eines 360 Tage Jahres und des aktuellsten berechneten Index Schlusskurses berechnet.

"**Index Starttag**" bezeichnet den [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2017] [2018].

"**Index Startpreis**" [ist][sind] [1] [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkt[e] und stellt den Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T=0 dar.

"**Anfängliche Finanzierungsmarge**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr.

"**Anfänglicher Basiswert**" bezeichnet [*Basiswert und Maßgeblichen Monat gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: •*].

"**Hebel**" ist [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50].

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Basiswerts seit dem Index Starttag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode des maßgebliche Basiswerts seit dem Index Starttag.

"**Maximale Finanzierungsmarge**" ist 20,0 Prozent pro Jahr.

"**Nächstfolgender Monat**" bezeichnet, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Index Berechnungstag oder gegebenenfalls einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Basiswerts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Basiswerts, der als erster nach dem Index Stichtag oder gegebenenfalls dem Vorgesehenen Basiswerthandelstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter

nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des zweiten Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Index Berechnungstag oder gegebenenfalls dem Vorgesehenen Basiswerthandelstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Index Berechnungstag oder gegebenenfalls dem Vorgesehenen Basiswerthandelstag ausläuft, bezeichnet.

"**Kurs des Basiswerts**" entspricht zu jeder Zeit während des Handelszeitraums an der Handelseinrichtung des Basiswerts [dem Mittel zwischen den An- und Verkaufspreisen] [dem Kurs] des Aktuellen Basiswerts an der Handelseinrichtung des Basiswerts, wie vom Index Sponsor festgelegt.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (a) das Unterlassen der Handelseinrichtung des Basiswerts den Basiswert bekanntzugeben oder zu veröffentlichen (oder der für die Bestimmung des Basiswertpreises erforderlichen Informationen);
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung des Basiswerts.

"**Stichtag**" bezeichnet im Rahmen dieser Indexbeschreibung den ersten Index Berechnungstag, an dem der Basiswert bzw. der Aktuelle Basiswert an der Handelseinrichtung des Basiswerts nach Berücksichtigung der Anpassung gehandelt wird.

"**Maßgebliche Jurisdiktion**" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem der Index Sponsor gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben.

"**Maßgeblicher Monat**" bezeichnet [Januar] [,] [Februar] [,] [März] [,] [April] [,] [Mai] [,] [Juni] [,] [Juli] [,] [August] [,] [September] [,] [Oktober] [,] [November] [,] [Dezember].

"**Rollover Tag**" bezeichnet [zehn] [fünf] [drei] [zwei] [einen] Vorgesehenen Basiswerthandelstag[e] vor dem ersten Mitteilungstag des Aktuellen Basiswerts. Falls es keinen ersten Mitteilungstag des Aktuellen Basiswerts gibt oder falls der erste Mitteilungstag nach dem letzten Handelstag liegt, [zehn] [fünf] [drei] [zwei] [einen] Vorgesehenen Basiswerthandelstag[e] vor dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswerts. Der Index Sponsor behält das Recht die Anzahl der Handelstage vor denen der Rollover Tag festgelegt ist, zu ändern. Sollte ungenügende Liquidität in Bezug auf den Aktuellen Basiswert an der Handelseinrichtung des Basiswerts am Rollover Tag oder eine nach billigem Ermessen des Index Sponsors vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation vorliegen, ist der Index Sponsor berechtigt, einen anderen Tag als Rollover Tag festzulegen. Darüber hinaus hat der Index Sponsor das Recht, durch Bekanntgabe auf der Internetseite www.jpmorgan-zertifikate.de mit Angabe des Kalendertags ab wann die Änderung Wirkung erlangen werden wird, vorbehaltlich der Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens einem Monat, einen abweichenden Rollover Tag nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Regelungen zur Bestimmung des Rollover Tags an der Handelseinrichtung des Basiswerts ändern.

"**Steuerstörung**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu dem Basiswert berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Index Starttag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken des Basiswertpreises an dem Tag ist, der anderenfalls ein Index Berechnungstag oder ein sonstiger maßgeblicher von dem Index Sponsor bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Handels-Störung**" bezeichnet eine durch den Index Sponsor bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf den Basiswert an der Handelseinrichtung des Basiswerts. Zu diesem Zweck:

- (a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf den Basiswert am maßgeblichen Index Berechnungstag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung des Index Sponsors nur dann

als wesentlich, wenn:

- (i) der gesamte Handel für den Basiswert für den gesamten Index Berechnungstag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) der gesamte Handel für Basiswerte nach der Eröffnung des Handels am Index Berechnungstag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für Basiswerte an diesen Index Berechnungstagen oder einem sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und
- (b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf den Basiswert am maßgeblichen Index Berechnungstag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung des Index Sponsors nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung des Basiswerts Grenzen aufstellt, in deren Spanne Preisschwankungen von Basiswerten zulässig sind und der Schluss- oder Abwicklungspreis des Basiswerts an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"**Basiswert**" bezeichnet [Name gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●]

Währung: [Währung gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●]

[ISIN: [ISIN gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●]]

Bloomberg Ticker: [Bloomberg Ticker gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●]

"**Basiswert-Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung des Basiswerts nicht zum Handel während ihrer regulären Handelssitzungen geöffnet ist oder (ii) an dem ein Basiswert-Unterbrechungsereignis eintritt.

"**Basiswert-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet das Auftreten einer der folgenden Ereignisse:

- (i) Wegfall des Basiswertpreises;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Handelsstörung; und
- (vi) Steuerstörung.

["**Hedging Partei des Basiswerts**" bezeichnet den Index Sponsor oder eines oder mehrere mit dem Index Sponsor verbundene Unternehmen oder eines oder mehrere im Auftrag des Index Sponsors handelnde Gesellschaft(en).]

["**Hedging Steuergebiet des Basiswerts**" bezeichnet (i) das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Hedging Partei des Basiswert oder ihre jeweilige Gegenpartei gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben, (ii) die Vereinigten Staaten und (iii) jede andere Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.]

["**Absicherungsgeschäfte des Basiswerts**" bezeichnen in Bezug auf den Faktor Index jeden Erwerb, jede Veräußerung und jedes Eingehen oder Aufrechterhalten einer oder mehrerer (a) Positionen oder Kontrakte in Wertpapieren, Optionen, Futures, Derivaten oder Devisen oder Fremdwährungen (b) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen (gleich welcher Bezeichnung) zur Absicherung der Verpflichtungen des Index Sponsors aus dem Faktor Index auf Einzel- oder Portfoliobasis.]

["**Hedging Störung des Basiswerts**" bezeichnet:

- (a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Index Starttag eintreten, der Index Sponsor bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass das die dem Absicherungsgeschäfte des Basiswerts (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Absicherungsgeschäfte des Basiswerts (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.
- (b) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die der Index Sponsor zur Absicherung ihrer futurebezogene Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Faktor Index für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Basiswertpreis**" des Basiswerts für einen Index Berechnungstag ist der [[tägliche] [endgültige] Tilgungskurs ([*Official*][*Daily*][*Final*] *Settlement Price*)] des Aktuellen Basiswerts, wie von der Handelseinrichtung des Basiswerts festgelegt und veröffentlicht. Im Fall eines Rollover ist der Basiswertpreis des neuen Aktuellen Basiswerts für die weitere Berechnung des Faktor Index gemäß vorstehenden Abschnitt 2 anwendbar.

"**Vorgesehener Basiswerthandelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung des Basiswerts, an welcher der Basiswert gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung des Basiswerts vor der vorgesehenen Schließzeit.

"**Handelseinrichtung des Basiswerts**" bezeichnet [*Handelseinrichtung des Basiswerts wie in der maßgeblichen Basiswertliste angegeben einfügen: •*], als die Börse oder Handelseinrichtung oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelseinrichtung oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. den der Handel in dem betreffenden Basiswert zeitweise verlegt ist, wie durch den Index Sponsor nach billigem Ermessen bestimmt.

Basiswertliste (Futures Kontrakte)

Basiswert	Währung	ISIN	Bloomberg Ticker	Handelseinrichtung des Basiswerts
NYMEX Light, Sweet Crude Oil Future-Kontrakt	USD	US12573F1084	CLA Comdty	CME Group
Ice Brent Crude Futures-Kontrakt	USD	XC0009677409	COA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
DAX® Index-Futures-Kontrakt	EUR	DE0008469594	GXA Index	EUREX
EURO STOXX 50® Index Futures-Kontrakt	EUR	-	VGA Index	EUREX
Dow Jones Industrial Average Mini e-CBOT Index Futures-Kontrakt	USD	-	DMA Index	CME Group
S&P 500® E-Mini Futures-Kontrakt	USD	-	ESA Index	CME Group
NASDAQ-100 E-Mini Futures-Kontrakt	USD	-	NQA Index	CME Group
CAC 40® 10 Euro Index Futures-Kontrakt	EUR	FRENX0392865	CFA Index	Euronext Derivatives Paris
FTSE-100 Index Futures-Kontrakt	GBP	-	Z A Index	Intercontinental Exchange (ICE)
Amsterdam-Index® Futures-Kontrakt	EUR	NLENX0583551	EOA Index	Euronext Derivatives Amsterdam
FTSE/MIB® Index Futures-Kontrakt	EUR	IT0013500548	STA Index	Borse Italiana (IDEM - Italian Derivatives Market)
OMX Stockholm 30 Index Futures-Kontrakt	SEK	SE0010163394	QCA Index	OMX Nordic Exchange Stockholm
SMI®-Futures-Kontrakt	CHF	CH0008616432	SMA Index	EUREX
IBEX 35® Index Futures-Kontrakt	EUR	ES0B00036680	IBA Index	MEFF - Mercado Español de Futuros Financieros (Madrid)
STOXX® Europe 600 Index Futures-Kontrakt	EUR	DE000A1DKQK4	SXOA Index	EUREX
Yen Deom Nikkei Futures-Kontrakt	JPY	-	NHA Index	CME Group
Hang Seng Index Futures-Kontrakt	HKD	-	HIA Index	Hongkong Futures Exchange Limited

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	ISIN	Bloomberg Ticker	Handelseinrichtung des Basiswerts
HSCEI Futures-Kontrakt	HKD	-	HCA Index	Hongkong Futures Exchange Limited
Euro-Bobl Futures-Kontrakt	EUR	DE0009652651	OEA Cmdty	EUREX
Euro-Bund Futures-Kontrakt	EUR	DE0009652644	RXA Cmdty	EUREX
Euro-Schatz Futures-Kontrakt	EUR	DE0009652669	DUA Cmdty	EUREX
Euro-Buxl® 30 Year Bund Futures-Kontrakt	EUR	DE0009652636	UBA Cmdty	EUREX
U.S. 10 Year Treasury Note Futures-Kontrakt	USD	-	TYA Comdty	CME Group
Taiwan Bank and Insurance Sector Futures-Kontrakt	TWD	-	TBA Comdty	Taiwan Future Exchange
Chicago Wheat Futures-Kontrakt	USD	-	W A Comdty	CME Group
Kansas Wheat Futures-Kontrakt	USD	-	KWA Comdty	CME Group
Corn Futures-Kontrakt	USD	-	C A Comdty	CME Group
Soybeans Futures-Kontrakt	USD	-	S A Comdty	CME Group
Coffee C® Futures-Kontrakt	USD	-	KCA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
Sugar #11 Futures-Kontrakt	USD	-	SBA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
Cocoa Futures-Kontrakt	USD	-	CCA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
Cotton No. 2 Futures-Kontrakt	USD	-	CTA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
Lean Hogs Futures-Kontrakt	USD	-	LHA Comdty	CME Group
Live Cattle Futures-Kontrakt	USD	-	LCA Comdty	CME Group
Feeder Cattle Futures-Kontrakt	USD	-	FCA Comdty	CME Group
Heating Oil Futures-Kontrakt	USD		HOA Comdty	CME Group
RBOB Gasoline Futures-Kontrakt	USD		XBA Comdty	CME Group
Gasoil Futures-Kontrakt	USD		QSA Comdty	Intercontinental Exchange (ICE)
Gold Spot \$/Oz	USD	-	XAU Curncy	Intercontinental Exchange

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	ISIN	Bloomberg Ticker	Handelseinrichtung des Basiswerts
				(ICE)
Silver Spot \$/Oz	USD	-	XAG Curncy	Intercontinental Exchange (ICE)

[im Fall einer Aktie als Basiswert für den Faktor Index einfügen:

1. Konzept des Faktor Index

Faktor Zertifikate beziehen sich auf [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x [Long] [Short] Indizes bezogen auf [Name des Basiswerts gemäß nachstehender Basiswertliste einfügen: ●] (der "Faktor Index"). Der Faktor Index wird von J.P. Morgan Securities plc (der "Index Sponsor") konzipiert und berechnet. Der Faktor Index ist kein anerkannter Finanzindex, sondern ein vom Index Sponsor konzipierter und berechneter Strategie-Index. Der alleinige Zweck dieses Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für diese Faktor-Zertifikate zu dienen.

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Der Faktor Index bildet Kursschwankungen des Basiswerts mit einem Hebelfaktor von [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung eines Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses führt zu einer positiven Veränderungen des Faktor Index verglichen mit dem vorherigen Kurs des Faktor Index zum Zeitpunkt des Index Schlusskurses oder Deleverage Ereignisses und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.]

Der Faktor Index besteht aus (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente.

(a) Hebelkomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (Faktor) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Die Hebelkomponente bildet eine Anlage in den Basiswert **entgegengesetzt** ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (Faktor) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index (z.B. führt ein Anstieg im Kurs des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um [Ergebnis der nachstehenden Berechnung einfügen: ●]% ([2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50] x 1%) führt.]

(b) Finanzierungskomponente

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen: Die Finanzierungskomponente bildet die Kapitalkosten ab, die auftreten würden, um eine entsprechende Anlage in den Basiswert zu finanzieren und um die Risiken von großen plötzlichen Änderungen des Basiswertpreis

abzusichern. Zusätzlich wird eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (Index Gebühr). Deswegen mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen: Die Finanzierungskomponente bildet die Einnahmen und Ausgaben nach, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erlöse zu einem risikofreien Zinssatz ergeben und um die Risiken von großen plötzlichen Schwankungen des Basiswertpreises abzusichern. Zusätzlich wird eine vom Index Sponsor erhobene Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet (Index Gebühr, die den Wert des Faktor Index mindert). Falls die Erwerbskosten, die Absicherungskosten und die Index Gebühr die Zinserträge basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz an einem bestimmten Tag überschreiten, wird der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.]

2. Berechnung des Faktor Index

Der Faktor Index wird zum ersten Mal am Index Starttag berechnet. Das anfängliche Level des Faktor Index am Index Starttag entspricht dem Index Startpreis. Das jeweilige aktuelle Index Level wird vom Index Sponsor an jedem Index Berechnungstag berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht. Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Index Währung.

(a) Deleverage Ereignis

- (i) Bestimmung des ersten Deleverage Ereignisses, das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

Das "Erste Deleverage Ereignis" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_S) (an einem Dividendenstichtag zuzüglich dem Dividendeneinfluss multipliziert mit dem Dividendenfaktor: $P_S + \text{divf} \times \text{div}$) dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

divf = Dividendenfaktor

div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T . Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag $T-1$

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt (" P_{delta} ").]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

Das "Erste Deleverage Ereignis" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s (vor Eintritt eines etwaigen weiteren Deleverage Ereignisses an diesem Index Berechnungstag T nach dem Ersten Deleverage Ereignis (siehe unten unter (a)(ii)) dann ein, wenn der Preis des Basiswerts (P_S) (an einem Dividendenstichtag zuzüglich dem Dividendeneinfluss: $P_S + \text{div}$) dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times UP_{T-1}$$

wobei:

B = Puffer

div = Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag

UP_{T-1} = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1

Im Fall des Eintritts eines Ersten Deleverage Ereignisses wird der zeitgewichtete durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten berechnet, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des Ersten Deleverage Ereignisses beginnt ("**P_{delt}**").]

- (ii) *Bestimmung eines weiteren Deleverage Ereignisses (nach dem Ersten Deleverage Ereignis), das an einem Index Berechnungstag T eingetreten ist*

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses unterschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 - B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

Ein "**Deleverage Ereignis_n**" tritt an einem Index Berechnungstag T zu einem Zeitpunkt s dann ein, wenn der Preis des Basiswerts dem Barriere Level entspricht oder dieses überschreitet. Das Barriere Level wird wie folgt berechnet:

$$(1 + B) \times P_{delt(n-1)}$$

]

wobei:

B = Puffer

P_{delt(n-1)} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (*Time-weighted average price (TWAP)*) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des jeweiligen vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n (bzw. – im Fall, das Deleverage Ereignis₂ eingetreten ist, - nach Eintritt von Deleverage Ereignis₁) am Index Berechnungstag T beginnt. Im Fall von n=1, ist P_{delt(0)} = P_{delt}.

- (iii) *Finale Berechnung des Faktor Index zum Marktschluss an einem Index Berechnungstag T*

Zum Marktschluss des Basiswerts an jedem Index Berechnungstag berechnet der Index Sponsor den Marktschlusspreis des Faktor Index. Der Marktschlusspreis des Faktor Index wird wie folgt berechnet:

(A) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag T kein Deleverage Ereignis (wie oben unter

(a)(ii) und (a)(iii) definiert) eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T + \text{divf} \times \text{div}}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX_{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
IDX_{T-1}	=	Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
L	=	Hebel (Faktor)
UP_T	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
UP_{T-1}	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1
divf	=	Dividendenfaktor
div	=	Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T + \text{div}}{UP_{T-1}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX_{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
IDX_{T-1}	=	Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
L	=	Hebel (Faktor)
UP_T	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
UP_{T-1}	=	Basiswertpreis am Index Berechnungstag T-1
div	=	Dividendeneinfluss am Index Berechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Dividendenstichtag]

(B) Sofern an dem maßgeblichen Index Berechnungstag ein Deleverage Ereignis eingetreten ist, wird der Marktschlusspreis wie folgt berechnet:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{UP_T}{P_{\text{deltan}}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- P_{deltn} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (Time-weighted average price (TWAP)) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_{Tc} = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 - L \times \left(\frac{UP_T}{P_{deltn}} - 1 \right) \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Index Berechnungstag
- IDX_{Tc} = Marktschlusspreis des Faktor Index zum Marktschluss des Basiswerts am Index Berechnungstag T
- IDX_{T-1} = Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T-1, der dem aktuellen Index Berechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor)
- UP_T = Basiswertpreis am Index Berechnungstag T
- P_{deltn} = Zeitgewichteter durchschnittlicher Preis (Time-weighted average price (TWAP)) des Basiswerts während einer Zeitperiode von 10 Minuten, wobei die Zeitperiode fünf Minuten nach Eintritt des letzten vorangegangenen Deleverage Ereignisses_n am Index Berechnungstag T beginnt]

(b) Formel zur Berechnung des Index Schlusskurses des Faktor Index

Der Index Schlusskurs (d.h. die Kursreferenz, die zur Bestimmung des Tilgungsbetrags relevant ist) des Faktor Index wird an jedem Index Berechnungstag T entsprechend der folgenden Formel berechnet, wobei der Index Schlusskurs des Faktor Index aus (1) einer Hebelkomponente und (2) einer Finanzierungskomponente besteht:

[im Fall von Long Faktor Indizes einfügen:

$$IDX_T = \underbrace{IDX_{Tc}}_{\text{Hebelkomponente}} \times \underbrace{\left\{ 1 - [(L - 1) \times (RR_T + FS_T) + L \times IF] \times \frac{d}{360} \right\}}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _T	=	Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
RR _T	=	Referenzzinssatz am Index Berechnungstag T
FS _T	=	Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
IF	=	Index Gebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

[im Fall von Short Faktor Indizes einfügen:

$$\text{IDX}_T = \text{IDX}_{Tc} \times \left\{ 1 - \underbrace{[(1 + L) \times (RR_T + FS_T)]}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{L \times IF}_{\text{Finanzierungskomponente}} \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

T	=	aktueller Index Berechnungstag
IDX _T	=	Index Schlusskurs des Faktor Index am Index Berechnungstag T
IDX _{Tc}	=	Marktschlusspreis des Faktor Index am Index Berechnungstag T
RR _T	=	Referenzzinssatz am Index Berechnungstag T
FS _T	=	Finanzierungsmarge am Index Berechnungstag T
IF	=	Index Gebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Index Berechnungstag T-1 und T]

3. Folgen von Basiswert-Unterbrechungstagen

Falls der Index Sponsor feststellt, dass ein Index Berechnungstag ein Basiswert-Unterbrechungstag ist, soll der Index Berechnungstag der erste darauffolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag in Bezug auf den Basiswert sein, der nach Feststellung der Index Sponsors kein Basiswert-Unterbrechungstag im Hinblick auf diesen Basiswert ist, es sei denn, nach Feststellung des Index Sponsors ist jeder der nachfolgenden acht Vorgesehenen Basiswerthandelstage im Hinblick auf den -Basiswert ein Basiswert-Unterbrechungstag im Hinblick auf diesen Basiswert ist. In diesem Fall:

- (a) gilt der achte nachfolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag als Index Berechnungstag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Basiswert-Unterbrechungstag für den Basiswert ist; und
- (b) der Index Sponsor soll nach billigem Ermessen den Wert des Basiswertes (zum Bewertungszeitpunkt des Basiswertes) an diesem achten nachfolgenden Vorgesehenen Basiswerthandelstag festlegen. Dabei werden alle relevanten Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung berücksichtigt und dieser durch den Index Sponsor festgelegte Wert gemäß dieses

Absatzes (b) gilt als Basiswertpreis für den maßgeblichen Index Berechnungstag.

4. Berichtigung des Preises

Falls ein an der Börse des Basiswerts an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit dem Faktor Index verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Börse des Basiswerts innerhalb des Basiswert Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung erfolgt, kann der Index Sponsor, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen des Faktor Index anpassen, um einer solchen Berichtigung Rechnung zu tragen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

5. Folgen von Potenziellen Basiswert-Anpassungsereignissen

Stellt der Index Sponsor fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Basiswert-Anpassungsereignis in Bezug auf einen Basiswert eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf den betreffenden Basiswert, die an einer Verbundenen Börse des Basiswerts bzw. einer Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt der Index Sponsor, ob das Potenzielle Basiswert-Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den maßgeblichen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf den betreffenden Basiswert, die an einer Verbundenen Börse des Basiswerts bzw. der Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts des Basiswertes zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt der Index Sponsor gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Bestimmungen des Faktor Index relevant sind, vor welche der Index Sponsor für angemessen erachtet, um die Verwässerung oder Konzentration zu berücksichtigen (wobei jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf den Basiswert erfolgen) und (ii) legt den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) fest. Der Index Sponsor ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en) des Basiswertes, die von einer Verbundenen Börse des Basiswerts oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse des Basiswerts bzw. Optionsbörse auf die Basiswerte gehandelten Optionen aufgrund des Potenziellen Basiswert-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

Stellt der Index Sponsor nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihm gemäß Abschnitt 5 (Folgen von Potenziellen Basiswert-Anpassungsereignissen) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann der Index Sponsor die Berechnung und die Veröffentlichung des Faktor Index einstellen.

6. Folgen von Außerordentlichen Basiswert Ereignissen

Falls der Index Sponsor feststellt, dass in Bezug auf einen Basiswert ein Basiswert Fusionsereignis, ein Basiswert Übernahmeangebot, eine Basiswert Verstaatlichung, eine Basiswert Insolvenz oder ein Basiswert Delisting eingetreten ist, ist der Index Sponsor berechtigt, an oder nach dem betreffenden Basiswert Fusionstag, Basiswert Übernahmeangebotstag bzw. Basiswert Bekanntmachungstag nach seinem billigen Ermessen entweder:

- (a) (i) diejenigen Anpassungen an den Bedingungen des Faktor Index vorzunehmen, die der Index Sponsor für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Faktor Index aufgrund eines solchen Basiswert Fusionsereignisses bzw. Basiswert Übernahmeangebots bzw. einer solchen Basiswert Verstaatlichung bzw. Basiswert Insolvenz bzw. eines solchen Basiswert Delistings zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von

Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf den Basiswert oder den Faktor Index), wobei er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die entsprechende(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf diejenige(n) Anpassung(en) vorzunehmen, die aufgrund des Basiswert Fusionsereignisses bzw. des Basiswert Übernahmeangebots bzw. der Basiswert Verstaatlichung bzw. der Basiswert Insolvenz bzw. des Basiswert Delisting von einer Optionsbörse auf die betreffenden Optionen bezogenen auf den Basiswert, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen werden; und

- (ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen (wobei im Fall eines Basiswert Übernahmeangebots die Aktienemittentin des Basiswerts und der Basiswert nicht geändert werden); oder
- (b) der Index Sponsor kann eine neue zugrundeliegende Aktie (in Bezug auf das maßgebliche Basiswert Fusionsereignis bzw. Basiswert Übernahmeangebot bzw. die Basiswert Verstaatlichung bzw. die Basiswert Insolvenz bzw. das Basiswert Delisting, die "**Basiswert Ersatzaktie**") bestimmen, wobei diese Basiswert Ersatzaktie als Basiswert anstelle des Basiswerts anzusehen ist, der von dem Index Sponsor nach dem Basiswert Fusionsereignis bzw. Basiswert Übernahmeangebot bzw. der Basiswert Verstaatlichung bzw. Basiswert Insolvenz bzw. dem Basiswert Delisting ersetzt wurde (wobei die Aktienemittentin der Basiswert Ersatzaktie an die Stelle der Aktienemittentin des Basiswertes des ersetzten Basiswerts tritt), und der Index Sponsor kann diejenigen Anpassungen an den Bedingungen des Faktor Index vornehmen, die er für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Basiswert Fusionsereignisses bzw. des Basiswert Übernahmeangebots bzw. der Basiswert Verstaatlichung bzw. der Basiswert Insolvenz bzw. des Basiswert Delisting und/oder der Ersetzung des ersetzten Basiswerts durch die Basiswert Ersatzaktie auf den Index Faktor zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf den Basiswert oder den Index Faktor). Eine Basiswert Ersatzaktie wird, soweit möglich, aus derselben Branche ausgewählt, auf dieselbe Währung lauten und eine vergleichbare Marktkapitalisierung haben wie der maßgebliche ersetzte Basiswert; oder
- (c) falls der Index Sponsor feststellt, dass keine Anpassung, die er gemäß Absatz (a) oder (falls anwendbar) (b) vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führt, kann der Index Sponsor die Berechnung und die Veröffentlichung des Faktor Index einstellen.

Anpassungen hinsichtlich des Faktor Index und alle anderen eingeleiteten Maßnahmen, die unter diesem Abschnitt vorgenommen werden, werden vom Index Sponsor auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht, wobei das Fehlen einer solchen Bekanntmachung nicht die Wirksamkeit der Anpassung oder der eingeleiteten Maßnahme beeinflusst.

7. Anpassungen bei Faktor Indizes, die auf Basiswerte in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Faktor Indizes, die auf Basiswerte bezogen sind, die am Index Starttag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, gilt Folgendes: Falls dieser Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Index Starttag an der maßgeblichen Börse des Basiswerts oder, dem Haupthandelsmarkt dieses Basiswerts ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, ist der Index Sponsor berechtigt, diejenigen Anpassungen den Bedingungen des Faktor Index vorzunehmen, die der Index Sponsor für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen des Faktor Index zu erhalten.

Der Index Faktor wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung des Index Sponsors zum Basiswert-Bewertungszeitpunkt gilt, wie von dem Index Sponsor nach seinem Ermessen als angemessen festgelegt.

8. Definitionen

Die nachstehenden Definition gelten für die Zwecke dieser Indexbeschreibung.

"**Anpassungstag**" bezeichnet [den ersten] [den letzten] [jeden] Index Berechnungstag [jedes] [eines]

Kalendermonats.

"**Puffer**" ist [0,5] [1] [1,5] [2] [2,5] [3] [3,5] [4] [4,5] [5] [5,5] [6] [6,5] [7] [7,5] [8] [8,5] [9] [9,5] [10] [11] [12] [14] [15] [17] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [33] [35] [40] [42] [45] [47] [48]%.

["**Dividendeneinfluss**" bezeichnet einen vom Index Sponsor nach billigem Ermessen auf Grundlage der Dividenden oder Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, die den an einem Dividendenstichtag auf den maßgeblichen Basiswert ausgeschütteten Dividenden gleichstehen, festgelegten Betrag.]

["**Dividendenfaktor**" ist am Index Starttag [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,73625] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] [0,0]. Der Index Sponsor kann nach seinem billigem Ermessen den Dividendenfaktor an einem Index Berechnungstag mit Wirkung für die Zukunft anpassen, wenn das maßgebliche, auf den Index Sponsor anwendbare Steuergesetz sich ändert, was zu einer Veränderung des Betrages des praktisch zuzuweisenden Dividendeneinflusses nach Steuern führt.]

["**Dividendenstichtag**" bezeichnet den Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem der Basiswert "ex Dividende" an der Börse des Basiswerts gehandelt wird.]

"**Finanzierungsmarge**" [*im Fall von Long Faktor Indizes einfügen*: bedeutet die Finanzierungskosten, die auftreten können, wenn die vom Faktor Index verfolgte Long Strategie mit Fremdmitteln (debt) finanziert wird und die Position gegen plötzliche große Kursänderungen abgesichert wird. [*im Fall von Short Faktor Indizes einfügen*: bildet die aktuellen jährlichen Kosten für den Erwerb des Basiswerts (und/oder seiner Bestandteile) an dem Index Berechnungstag durch eine Wertpapier-Lending-und-Repurchase ("Repo")-Transaktion ab und die Position gegen plötzliche große Kursänderungen abgesichert wird.] Die Finanzierungsmarge am Index Starttag entspricht der Anfänglichen Finanzierungsmarge. Der Index Sponsor ist berechtigt, die "**Aktuelle Finanzierungsmarge**" an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen, um die herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) zu berücksichtigen. Der Index Sponsor veröffentlicht die (angepasste) Aktuelle Finanzierungsmarge auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de. Die angepasste Aktuelle Finanzierungsmarge wird sofort ab dem maßgeblichen Anpassungstag angewendet.

"**Index Berechnungstag**" bezeichnet einen Tag, welcher vom Index Sponsor als Vorgesehener Basiswerthandelstag bestimmt worden ist.

"**Index Schlusskurs**" wird für jeden Index Berechnungstag vom Index Sponsor gemäß vorstehendem Abschnitt 2 (b) auf Grundlage des Basiswertpreises des Basiswerts für diesen Index Berechnungstag berechnet und auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de veröffentlicht.

"**Index Währung**" bezeichnet [EUR] [USD] [CHF] [JPY] [HKD] [SGD] [GBP] [NOK] [SEK] [AUD] [DKK].]

"**Index Gebühr**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,2] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr. Die Index Gebühr wird jeden Kalendertag, beginnend mit dem Index Starttag berechnet. Sie wird auf Grundlage eines 360 Tage Jahres und des aktuellsten berechneten Index Schlusskurses berechnet.

"**Index Starttag**" bezeichnet den [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2017] [2018].

"**Index Startpreis**" [ist][sind] [1] [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkt[e] und stellt den Index Schlusskurs am Index Berechnungstag T=0 dar.

"**Anfängliche Finanzierungsmarge**" ist [0,05] [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [2,0] [3,0] [4,0] [5,0] [6,0] [7,0] [8,0] [9,0] [10,0] [15,0] [20,0] Prozent pro Jahr.

"**Hebel**" ist [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [22] [25] [30] [35] [40] [50].

"**Maximale Finanzierungsmarge**" ist 20,0 Prozent pro Jahr.

"**Kurs des Basiswerts**" entspricht zu jeder Zeit während des Handelszeitraums an der Börse des Basiswerts dem Kurs des Basiswerts an der Börse des Basiswerts, wie vom Index Sponsor festgelegt.

"**Stichtag**" bezeichnet im Rahmen dieser Indexbeschreibung den ersten Index Berechnungstag, an dem die maßgeblichen Futures oder Optionen an der Verbundenen Börse des Basiswerts nach Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden, oder gehandelt würden, wenn die entsprechenden Futures oder Optionen an der Verbundenen Börse des Basiswerts gehandelt würden.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet

[im Fall von EONIA als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: EONIA (Euro Over Night Index Average) ist ein gewichteter Durchschnittszinssatz für zwischenbankliche Tagesgelder, der von der Europäischen Zentralbank seit dem 4. Januar 1999 auf der Grundlage des effektiven Umsatzes nach "act/360" berechnet wird.

[im Fall von EUR 1M-EURIBOR als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: EUR 1M-EURIBOR. EURIBOR bedeutet Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termineinlagen in EUR im Interbankenmarkt. Er wird von dem European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termineinlagen in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monate (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[im Fall von LIBOR als maßgeblichen Referenzzinssatz einfügen: [EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)]. Libor steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnittszinssatz basierend auf den eingereichten Informationen teilnehmender Banken (*contributing banks*). Die Panel Banken geben die Zinssätze an, zu denen sie ihren eigenen Interbanken Aktivitäten in der maßgeblichen Währung für die maßgebliche Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze ausgeschlossen und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

Falls der Referenzzinssatz an einem Index Berechnungstag weder festgelegt noch veröffentlicht wird, wird der Referenzzinssatz des unmittelbar vorhergehenden Index Berechnungstags verwendet, um den Index Schlusskurs gemäß Abschnitt 2 (b) zu berechnen. Falls der Referenzzinssatz für 10 aufeinanderfolgende Index Berechnungstage weder festgelegt noch veröffentlicht wurde, ist der Index Sponsor berechtigt und verpflichtet nach billigen Ermessen einen alternativen maßgeblichen Referenzzinssatz, der vergleichbare Funktionen zu dem vorhergehenden Referenzzinssatz hat, festzulegen.

"**Basiswert**" bezeichnet [Name gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●].

Währung: [Währung gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●].

Gesellschaft: [Gesellschaft gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●].

ISIN: [ISIN gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●].

Bloomberg Ticker: [Bloomberg Ticker gemäß der nachstehenden Basiswertliste einfügen: ●].

"**Basiswert Bekanntmachungstag**" ist (a) in Bezug auf ein Basiswert Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Basiswert Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Basiswert Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum

Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Basiswert Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Basiswert Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Basiswert Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Basiswert Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Basiswert Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Basiswert Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Basiswert Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung des Basiswerts eingestellt wird, wie in der Definition von "Basiswert Delisting" beschrieben. Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse des Basiswerts (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Basiswerthandelstag als Basiswert Bekanntmachungstag.

"**Clearingsystem des Basiswerts**" ist in Bezug auf einen Basiswert das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abwicklung von Geschäften in dem betreffenden Basiswert verwendet wird. Falls das Clearingsystem des Basiswerts die Abwicklung von Geschäften in dem Basiswert einstellt, wird das Clearingsystem des Basiswerts vom Index Sponsor festgelegt.

"**Clearingsystem-Geschäftstage des Basiswerts**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem des Basiswerts und einen Basiswert jeder Tag, an dem das Clearingsystem des Basiswerts für die Annahme und Ausführung von Aufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Basiswert Abwicklungsstörungsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Basiswert Delisting**" bedeutet, dass die Börse des Basiswerts gemäß ihren Vorschriften bekanntmacht, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Basiswerts an der Börse des Basiswerts gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Basiswert Fusionsereignisses oder eines Basiswert Übernahmeangebots) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung des Basiswerts nicht unmittelbar danach an einer Börse des Basiswerts oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse des Basiswerts (oder, falls sich die Börse des Basiswerts in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Basiswert-Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag, an dem eine maßgebliche Börse des Basiswerts oder eine Verbundene Börse des Basiswerts nicht für den Handel während ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung des Basiswerts eingetreten ist.

"**Vorzeitiger Basiswert-Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, dass die maßgebliche Börse des Basiswerts für diesen Basiswert oder eine Verbundene Börse des Basiswerts an einem Börsengeschäftstag des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts und (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse des Basiswerts bzw. der Verbundenen Börse des Basiswerts zur Ausführung zu dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag des Basiswerts.

"**Börse des Basiswerts**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jede(s) für diesen Basiswert in der Basiswertliste festgelegte Börse des Basiswerts oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel in diesem Basiswert vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung des Index Sponsors an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse des Basiswerts vergleichbare Liquidität für diesen Basiswert vorhanden ist). Sofern ein Basiswert an zwei oder mehreren Börsen einschließlich der maßgeblichen Börse des Basiswerts notiert ist, kann der Index Sponsor einen anderen Börsenplatz, an dem der Basiswert zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung des Index Sponsors eine mit der ursprünglichen Börse des Basiswerts vergleichbare Liquidität für diesen Basiswert an dieser

Börse vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag für diesen Basiswert, an dem jede für diesen Basiswert maßgebliche Börse des Basiswerts und Verbundene Börse des Basiswerts für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse des Basiswerts oder Verbundene Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss schließt.

"Basiswert-Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung des Index Sponsors) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt wird, (a) an der Börse des Basiswerts Transaktionen in dem betreffenden Basiswert durchzuführen oder Marktpreise für den Basiswert einzuholen oder (b) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse des Basiswerts Transaktionen in auf diesen Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen.

"Außerordentliche Basiswertereignisse" bezeichnet ein Basiswert Fusionsereignis, ein Basiswert Übernahmeangebot, eine Basiswert Verstaatlichung, eine Basiswert Insolvenz oder ein Basiswert Delisting.

"Basiswert Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das eine Emittentin des zugrundeliegenden Basiswerts betrifft, (a) sämtliche Basiswerte dieser Aktienemittentin des Basiswerts auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern des Basiswerts der Aktienemittentin des Basiswerts rechtlich untersagt wird, diese Basiswerte zu übertragen.

"Basiswert Insolvenzantrag" bedeutet, dass entweder (a) die Aktienemittentin des Basiswerts (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, wobei Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Basiswert Insolvenzantrag gelten.

"Marktstörung des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den Eintritt oder das Vorliegen einer von dem Index Sponsor als wesentlich angesehenen (a) Basiswert Handelsstörung oder (b) Basiswert-Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Basiswert-Bewertungszeitpunkt, (c) eines Vorzeitigen Basiswert-Börsenschlusses oder (d) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung des Index Sponsors so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung des Faktor Index nicht durchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Basiswert Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Basiswert Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Basiswert Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von dem Index Sponsor festgelegten Tag.

"Basiswert Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert (a) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieses Basiswerts, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Basiswerte auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (b) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin des Basiswerts mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Verschmelzung, eines Zusammenschlusses, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung

oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Basiswerte führt), (c) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % des ausstehenden Basiswerts der Aktienemittentin des Basiswerts, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Basiswerte (mit Ausnahme von Basiswerten im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person) führt, oder (d) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin des Basiswerts oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin des Basiswerts das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Basiswerte zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Basiswerte (mit Ausnahme von Basiswerten im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Basiswerte darstellen (ein "**Underlying Reverse Merger**").

"**Basiswert Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Basiswerte oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände einer Aktienemittentin des Basiswerts verstaatlicht oder enteignet werden oder in anderer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder Einrichtung zu übertragen sind.

"**Potenzielles Basiswert Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Basiswerte (sofern diese nicht zu einem Basiswert Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Basiswerte an bestehende Inhaber der betreffenden Basiswerte mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Basiswerte in Form von (i) solchen Basiswerten oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin des Basiswerts in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Basiswerte gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapiere einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin des Basiswerts infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von dem Index Sponsor festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (c) in Bezug auf ein Basiswert eine Ausschüttung pro Basiswert, die nach Feststellung des Index Sponsors eine außerordentliche Dividende darstellt;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin des Basiswerts in Bezug auf betreffende Basiswerte, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Basiswerte durch die Aktienemittentin des Basiswerts oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin des Basiswerts, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung des Index Sponsors unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Basiswert der Aktienemittentin des Basiswerts getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (g) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert des betreffenden Basiswert haben kann.

"**Basiswertpreis**" des Basiswertes für den Index Berechnungstag ist der [Eröffnungs] [Schluss] Preis des Basiswertes, der für diesen Tag von der Börse des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Verbundene Börse des Basiswertes**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, jede Börse oder Handelssystem, falls vorhanden, die als solche in der maßgeblichen Basiswertliste für den Basiswert festgelegt ist. Jeder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf den bzw. das der Handel in auf diesen Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung des Index Sponsors an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse des Basiswertes vergleichbare Liquidität für den auf diesen Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse des Basiswertes "Alle Börsen" angegeben ist, bedeutet "Verbundene Börse des Basiswertes" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von dem Index Sponsor festgestellt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung des Index Sponsors wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung durch den Index Sponsor an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse des Basiswertes vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert vorhanden ist).

"**Vorgesehener Basiswert-Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und eine Börse des Basiswertes oder Verbundene Börse des Basiswertes und einen Vorgesehenen Basiswerthandelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an einer solchen Börse des Basiswertes bzw. Verbundenen Börse des Basiswertes an diesem Vorgesehenen Basiswerthandelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit dieser Börse des Basiswertes oder Verbundenen Börse des Basiswertes nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Basiswerthandelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diesen Basiswert maßgebliche Börse des Basiswertes und Verbundene Börse des Basiswertes für den Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Basiswert Abwicklungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen des Basiswertes nach einem Geschäft in einem Basiswert an der Börse des Basiswertes, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse des Basiswertes normalerweise die Abwicklung erfolgt.

"**Aktienemittentin des Basiswertes**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die Emittentin dieses Basiswertes.

"**Basiswert Abwicklungsstörungereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert ein von dem Index Sponsor und/oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen nach Feststellung des Index Sponsors nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem des Basiswertes nicht in der Lage ist, die Abwicklung der Übertragung dieses Basiswertes durchzuführen.

"**Basiswert Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Angebot einer Übernahme, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, infolgedessen dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der Aktienemittentin des Basiswertes durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erhält, wie von dem Index Sponsor anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die der Index Sponsor für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Basiswert Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Basiswert Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Erwerbs (durch Kauf oder in anderer Weise) des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von dem Index Sponsor festgestellt).

"**Basiswert Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert eine von der maßgeblichen Börse des Basiswertes oder Verbundenen Börse des Basiswertes oder in anderer Weise aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse des Basiswertes bzw. Verbundenen Börse des Basiswertes gestatteten Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (a) in dem Basiswert an der maßgeblichen Börse des Basiswertes oder (b) in

auf den Basiswert bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse des Basiswerts.

"Basiswert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss an der maßgeblichen Börse des Basiswerts an dem betreffenden Tag in Bezug auf jeden zu bewertenden Basiswert. Schließt die maßgebliche Börse des Basiswerts vor ihrem Vorgesehenen Basiswert-Börsenschluss und liegt der angegebene Basiswert-Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Basiswert-Bewertungszeitpunkt.

Basiswertliste (Aktien)

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse Basiswerts des	Verbundene Börse des Basiswerts des
Allianz SE	EUR	Allianz SE	DE0008404005	ALV GY Equity	XETRA	Alle Börsen
BASF SE	EUR	BASF SE	DE000BASF111	BAS GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Adidas AG	EUR	Adidas AG	DE000A1EWWW0	ADS GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Bayer AG	EUR	Bayer AG	DE000BAY0017	BAYN GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Beiersdorf AG	EUR	Beiersdorf AG	DE0005200000	BEI GY Equity	XETRA	Alle Börsen
BMW AG	EUR	BMW AG	DE0005190003	BMW GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Commerzbank AG	EUR	Commerzbank AG	DE000CBK1001	CBK GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Continental AG	EUR	Continental AG	DE0005439004	CON GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Daimler AG	EUR	Daimler AG	DE0007100000	DAI GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Bank AG	EUR	Deutsche Bank AG	DE0005140008	DBK GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Börse AG	EUR	Deutsche Börse AG	DE0005810055	DB1 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Post AG	EUR	Deutsche Post AG	DE0005552004	DPW GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Telekom AG	EUR	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	DTE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
E.ON SE	EUR	E.ON SE	DE000ENAG999	EOAN GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Fresenius Medical Care AG	EUR	Fresenius Medical Care AG	DE0005785802	FME GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Fresenius SE	EUR	Fresenius SE	DE0005785604	FRE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
HeidelbergCement AG	EUR	HeidelbergCement AG	DE0006047004	HEI GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Henkel AG	EUR	Henkel AG	DE0006048432	HEN3 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Infineon Technologies AG	EUR	Infineon Technologies AG	DE0006231004	IFX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Linde AG	EUR	Linde AG	DE0006483001	LIN GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Lufthansa AG	EUR	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	LHA GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Merck KGaA	EUR	Merck KGaA	DE0006599905	MRK GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	EUR	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	DE0008430026	MUV2 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
ProSiebenSat.1 Media	EUR	ProSiebenSat.1 Media	DE000PSM7770	PSM GY Equity	XETRA	Alle Börsen
RWE AG	EUR	RWE AG	DE0007037129	RWE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
SAP SE	EUR	SAP SE	DE0007164600	SAP GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Siemens AG	EUR	Siemens AG	DE0007236101	SIE GY Equity	XETRA	Alle Börsen

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
thyssenkrupp AG	EUR	thyssenkrupp AG	DE0007500001	TKA GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Volkswagen AG	EUR	Volkswagen AG	DE0007664039	VOW3 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Vonovia SE	EUR	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	VNA SE	XETRA	Alle Börsen
Aareal Bank AG	EUR	Aareal Bank AG	DE0005408116	ARL GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Airbus SE	EUR	Airbus SE	NL0000235190	AIR GY Equity	XETRA	Alle Börsen
alstria office REIT-AG	EUR	alstria office REIT-AG	DE000A0LD2U1	AOX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Aurubis AG	EUR	Aurubis AG	DE0006766504	NDA GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Axel Springer SE	EUR	Axel Springer SE	DE0005501357	SPR GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Brenntag AG	EUR	Brenntag AG	DE000A1DAHH0	BNR GY Equity	XETRA	Alle Börsen
CECONOMY AG	EUR	CECONOMY AG	DE0007257503	CEC GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Covestro AG	EUR	Covestro AG	DE0006062144	1COV GY Equity	XETRA	Alle Börsen
CTS Eventim AG & Co KGaA	EUR	CTS Eventim AG & Co KGaA	DE0005470306	EVD GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche EuroShop AG	EUR	Deutsche EuroShop AG	DE0007480204	DEQ GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Pfandbriefbank AG	EUR	Deutsche Pfandbriefbank AG	DE0008019001	PBB GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Deutsche Wohnen SE	EUR	Deutsche Wohnen SE	DE000A0HN5C6	DWNI GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Dürr AG	EUR	Dürr AG	DE0005565204	DUE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Evonik Industries AG	EUR	Evonik Industries AG	DE000EVNK013	EVK GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Fielmann AG	EUR	Fielmann AG	DE0005772206	FIE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Fraport AG Frankfurt Airport S	EUR	Fraport AG Frankfurt Airport S	DE0005773303	FRA GY Equity	XETRA	Alle Börsen
FUCHS PETROLUB SE	EUR	FUCHS PETROLUB SE	DE0005790430	FPE3 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
GEA Group AG	EUR	GEA Group AG	DE0006602006	G1A GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Gerresheimer AG	EUR	Gerresheimer AG	DE000A0LD6E6	GXI GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Grand City Properties SA	EUR	Grand City Properties SA	LU0775917882	GYC GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Hannover Rückversicherung AG	EUR	Hannover Rückversicherung AG	DE0008402215	HNR1 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Hella KGaA Hueck & Co	EUR	Hella KGaA Hueck & Co	DE000A13SX22	HLE GY Equity	XETRA	Alle Börsen
HOCHTIEF AG	EUR	HOCHTIEF AG	DE0006070006	HOT GY Equity	XETRA	Alle Börsen
HUGO BOSS AG	EUR	HUGO BOSS AG	DE000A1PHFF7	BOSS GY Equity	XETRA	Alle Börsen

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
Innogy SE	EUR	Innogy SE	DE000A2AADD2	IGY GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Jungheinrich AG	EUR	Jungheinrich AG	DE0006219934	JUN3 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
K+S AG	EUR	K+S AG	DE000KSAG888	SDF GY Equity	XETRA	Alle Börsen
KION Group AG	EUR	KION Group AG	DE000KGX8881	KGX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Krones AG	EUR	Krones AG	DE0006335003	KRN GY Equity	XETRA	Alle Börsen
LANXESS AG	EUR	LANXESS AG	DE0005470405	LXS GY Equity	XETRA	Alle Börsen
LEG Immobilien AG	EUR	LEG Immobilien AG	DE000LEG1110	LEG GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Leoni AG	EUR	Leoni AG	DE0005408884	LEO GY Equity	XETRA	Alle Börsen
METRO AG	EUR	METRO AG	DE000BFB0019	B4B GY Equity	XETRA	Alle Börsen
MTU Aero Engines Holding AG	EUR	MTU Aero Engines Holding AG	DE000A0D9PT0	MTX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Norma Group SE	EUR	Norma Group SE	DE000A1H8BV3	NOEJ GY Equity	XETRA	Alle Börsen
OSRAM Licht AG	EUR	OSRAM Licht AG	DE000LED4000	OSR GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Rheinmetall AG	EUR	Rheinmetall AG	DE0007030009	RHM GY Equity	XETRA	Alle Börsen
RTL Group SA	EUR	RTL Group SA	LU0061462528	RRTL GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Salzgitter AG	EUR	Salzgitter AG	DE0006202005	SZG GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Schaeffler AG	EUR	Schaeffler AG	DE000SHA0159	SHA GY Equity	XETRA	Alle Börsen
STADA Arzneimittel AG	EUR	STADA Arzneimittel AG	DE0007251803	SAZ GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Steinhoff International Holdin	EUR	Steinhoff International Holdin	NL0011375019	SNH GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Ströer SE & Co. KGaA	EUR	Ströer SE & Co. KGaA	DE0007493991	SAX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Südzucker AG	EUR	Südzucker AG	DE0007297004	SZU GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Symrise AG	EUR	Symrise AG	DE000SYM9999	SY1 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
TAG Immobilien AG	EUR	TAG Immobilien AG	DE0008303504	TEG GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Talanx AG	EUR	Talanx AG	DE000TLX1005	TLX GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Uniper SE	EUR	Uniper SE	DE000UNSE018	UN01 GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Wacker Chemie AG	EUR	Wacker Chemie AG	DE000WCH8881	WCH GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Zalando SE	EUR	Zalando SE	DE000ZAL1111	ZAL GY Equity	XETRA	Alle Börsen
Alphabet Inc	USD	Alphabet Inc	US02079K1079	GOOG US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Alphabet Inc	USD	Alphabet Inc	US02079K3059	GOOGL US Equity	NASDAQ Global	Alle Börsen

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
					Select Market	
Apple Inc	USD	Apple Inc	US0378331005	AAPL US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Amazon.com Inc	USD	Amazon.com Inc	US0231351067	AMZN US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Tesla Inc	USD	Tesla Inc	US88160R1014	TSLA US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Netflix Inc	USD	Netflix Inc	US64110L1061	NFLX US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Facebook Inc	USD	Facebook Inc	US30303M1027	FB US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
NIKE Inc	USD	NIKE Inc	US6541061031	NKE US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Walt Disney Co/The	USD	Walt Disney Co/The	US2546871060	DIS US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Wal-Mart Stores Inc	USD	Wal-Mart Stores Inc	US9311421039	WMT US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
General Motors Co	USD	General Motors Co	US37045V1008	GM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Ford Motor Co	USD	Ford Motor Co	US3453708600	F US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Fiat Chrysler Automobiles NV	USD	Fiat Chrysler Automobiles NV	NL0010877643	FCAU US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Ferrari NV	USD	Ferrari NV	NL0011585146	RACE US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Microsoft Corp	USD	Microsoft Corp	US5949181045	MSFT US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Oracle Corp	USD	Oracle Corp	US68389X1054	ORCL US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
United Parcel Service Inc	USD	United Parcel Service Inc	US9113121068	UPS US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Amgen Inc	USD	Amgen Inc	US0311621009	AMGN US Equity	NASDAQ Global	Alle Börsen

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
					Select Market	
Pfizer Inc	USD	Pfizer Inc	US7170811035	PFE US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Ameriprise Financial Inc	USD	Ameriprise Financial Inc	US03076C1062	AMP US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Caterpillar Inc	USD	Caterpillar Inc	US1491231015	CAT US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Coca-Cola Co/The	USD	Coca-Cola Co/The	US1912161007	KO US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Intel Corp	USD	Intel Corp	US4581401001	INTC US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
International Business Machine	USD	International Business Machine	US4592001014	IBM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
McDonald's Corp	USD	McDonald's Corp	US5801351017	MCD US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Newmont Mining Corp	USD	Newmont Mining Corp	US6516391066	NEM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Johnson & Johnson	USD	Johnson & Johnson	US4781601046	JNJ US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Exxon Mobil Corp	USD	Exxon Mobil Corp	US30231G1022	XOM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Bank of America Corp	USD	Bank of America Corp	US0605051046	BAC US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Wells Fargo & Co	USD	Wells Fargo & Co	US9497461015	WFC US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Citigroup Inc	USD	Citigroup Inc	US1729674242	C US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Visa Inc	USD	Visa Inc	US92826C8394	V US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
AT&T Inc	USD	AT&T Inc	US00206R1023	T US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Chevron Corp	USD	Chevron Corp	US1667641005	CVX US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen

Indexbeschreibung für Faktor Indizes

Basiswert	Währung	Unternehmen	ISIN	Bloomberg Ticker	Börse des Basiswerts	Verbundene Börse des Basiswerts
					Exchange	
General Electric Co	USD	General Electric Co	US3696041033	GE US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Starbucks Corp	USD	Starbucks Corp	US8552441094	SBUX US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Twitter Inc	USD	Twitter Inc	US90184L1026	TWTR US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Merck & Co Inc	USD	Merck & Co Inc	US58933Y1055	MRK US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Cisco Systems Inc	USD	Cisco Systems Inc	US17275R1023	CSCO US Equity	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen
Mastercard Inc	USD	Mastercard Inc	US57636Q1040	MA US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Boeing Co/The	USD	Boeing Co/The	US0970231058	BA US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
3M Co	USD	3M Co	US88579Y1010	MMM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Altria Group Inc	USD	Altria Group Inc	US02209S1033	MO US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Philip Morris International In	USD	Philip Morris International In	US7181721090	PM US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen
Pepsi Co, Inc.	USD	Pepsi Co, Inc.	US7134481081	PEP US Equity	New York Stock Exchange	Alle Börsen

B. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bedingungen, wie für die jeweilige Serie von Wertpapieren ergänzt und vervollständigt, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeinen Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten die Auszahlungsbestimmungen (die "Auszahlungsbestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche auch die Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert (die "Referenzwertspezifischen Bestimmungen") enthalten.

Teil A - Auszahlungsbestimmungen

Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine

Tilgungsbetrag [im Fall von Call Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio.}]$$

[im Fall von Put Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Strikepreis} - \text{Endwert}) \times \text{Ratio.}]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Endwert [Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Anfangswert [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Ratio [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Strikepreis [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag [Im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

Tilgungsbetrag = (Endwert – Strikepreis) x Ratio.]

[*Im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

Tilgungsbetrag = (Strikepreis – Endwert) x Ratio.]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Knock-Out Beobachtungstag	●
Knock-Out Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[●] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [●]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p>[Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis</i>), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Endwert – Aktueller Strikepreis) x Ratio.]</p> <p>[Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis</i>), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Strikepreis – Endwert) x Ratio.]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben], d.h. die Knock-Out Barriere entspricht am Anfänglichen Bewertungstag dem Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere</i>) täglich angepasst.
Knock-Out Beobachtungstag	●

Knock-Out Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[●] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [●]
Maximale Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Referenzzinssatz Bildschirmseite	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) täglich angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	●

Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis vor dem Anpassungszeitpunkt überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

Tilgungsbetrag = (Endwert – Aktueller Strikepreis) x Ratio.]

[Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:

	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis</i>), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis vor dem Anpassungszeitpunkt unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Strikepreis – Endwert) x Ratio.]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximale Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximaler Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Referenzzinssatz-Bildschirmseite	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere</i>) täglich angepasst.
Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Beobachtungstag	●
Stop-Loss Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den

	Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungszeitraum	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungspreis	[•] [Der Stop-Loss Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Stop-Loss Beobachtungstag].]
Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Tilgungszeitraum	•
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [•]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) täglich angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[•]

Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Endwert multipliziert mit dem Ratio.
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Endwert über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Endwert unter dem Cap liegt, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio.
Cap	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Ratio und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio, wobei der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht überschreitet.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Ratio [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder

(b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio.

Barriere [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Barriere Beobachtungstag ●

Barriere Beobachtungsstunden [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Barriere Beobachtungszeitraum [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Barriere Beobachtungspreis [●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]

Bonusbetrag [●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Bonus Level [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Endwert [Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Anfangswert [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Ratio [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder</p> <p>(b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht.</p>
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht:
----------------	--------------------------------

(a) sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio;
oder

(b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio.

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p>(a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p style="margin-left: 40px;">(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p style="margin-left: 40px;">(ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder</p> <p>(b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht.</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.</p>
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Cap)] [Wie in Tabelle

	1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles	
Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [im Fall von Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen: (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem Nennbetrag; oder (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, dem Nennbetrag multipliziert mit der Performance des Referenzwertes.] [im Fall von Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen: (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem Nennbetrag; oder (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Nennbetrag	●
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

Tilgungsbetrag	<p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem Nennbetrag;</p> <p>(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag; oder</p> <p>(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Performance des Referenzwertes.]</p> <p><i>[im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:</i></p> <p>(a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem Nennbetrag;</p> <p>(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag; oder</p> <p>(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]</p>
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Anfangswert	[•] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Nennbetrag	•
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [•]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[•]
Strikepreis	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Teil B – Allgemeine Bestimmungen²

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Barausgleich oder Physische Lieferung]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Nicht anwendbar]
Aggregation	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregation findet keine Anwendung]
Barausgleichsbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Sponsor	[•] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	•
Fälligkeitstag	•
Anzahl der Referenzwerte	[•][Nennbetrag [umgerechnet in die Preiswährung auf Grundlage des vom Wechselkurs Sponsor gestellten Wechselkurses am [maßgebliches Datum einfügen: •]] geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]][Nicht anwendbar]
Referenzwertbetrag	[•][Gerundete Stückzahl der zu liefernden Referenzwerte. Der Referenzwertbetrag wird wie folgt bestimmt: (a) eine Aggregation des gesamten Bestandes von Wertpapieren, die durch einen Inhaber gehalten werden, erfolgt nicht und (b) der zu liefernde Referenzwertbetrag umfasst ausschließlich ganze Aktien des Referenzwerts und der Barausgleichsbetrag ist anstelle eines jeden Bruchteilsanteils am Referenzwert zu

² Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.

	zahlen.][Nicht anwendbar]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgebliche Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar]
Barausgleichsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Festgelegte Währung	[●][Nicht anwendbar]
Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsgeschäftstag	●
Ausübungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][(Ortszeit ●)][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf die Tilgung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Zahltag	[●][Wie in § 3(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Zahlung an Zahltagen</i>) angegeben]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●][Fairer Marktwert des Wertpapiers]
Maßgebliche Clearingstelle	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][●][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 3(9) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Definitionen</i>) angegeben]
Maßgebliche Währung	[Festgelegte Währung][●]

Begriffe im Hinblick auf Couponzahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Couponzahlung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Coupon	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben]

Couponbetrag	[●][Nicht anwendbar][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 4(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Definitionen</i>) angegeben]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [30E/360 (ISDA)]
Couponzahlungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Couponperiode	[●][Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Strikepreis, Anpassung des Strikepreises (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 7 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere Ereignis (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Barriere Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausfallereignisse, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

Mitteilungsfrist für Kündigungsereignis	[●][Wie in § 9(3) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit</i>) angegeben][Nicht anwendbar]
---	---

Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Bruttoausgleich	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[871(m) Wertpapiere]	[Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>U.S. Internal Revenue Code</i>) und die darunter verkündeten Verordnungen [sind] [sind nicht] auf die Wertpapiere anwendbar]
Mitteilungsfrist für steuerlichen Beendigungsgrund	[•][Wie in § 9(5)(c) der Allgemeinen Bedingungen (<i>Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - FATCA</i>) angegeben] [Nicht anwendbar]
Vorzeitige Rückzahlung wegen Steuern auf Basiswert-Absicherungsgeschäfte	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
<i>Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)</i>	
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
<i>Begriffe im Hinblick auf Inhaber, Übertragbarkeit (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)</i>	
Mindesthandelsgröße	[Die Wertpapiere können nur in einem Mindestanfangsbetrag von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von •)] und danach in Vielfachen von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von •)], gehandelt werden.][•]
<i>Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)</i>	
Berechnungsstelle	[•][J.P. Morgan Securities plc, 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP, England]
Programmstelle	[•][BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327

	Frankfurt am Main, Deutschland]
Zahlstelle	[•][BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland]
Weitere(r) Stelle(n)	[•] [Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 15 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.jpmorgan-zertifikate.de][•]
----------	----------------------------------

Referenzwertspezifische Bestimmungen

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Aktienbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Aktie	[Name der Aktie bzw. des Depositary Receipt bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund einfügen: •] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: •)[ISIN: •][Reuters Code: •]] (die ["Aktie"] [oder] [" Depositary Receipt "] [" Anteil eines Exchange Traded Fund(s) "] oder der " Referenzwert ")
Exchange Traded Fund	[Name des Exchange Traded Fund angeben: •] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Börse(n)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[•] [Alle Börsen] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes wie von der Börse festgelegt und veröffentlicht.] [•]
Bewertungszeitpunkt	[•][Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [•]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null/Keine] [Anzahl der Tage einfügen: •]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [•] (Tag(e) einfügen)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0) / Keine] [Nicht anwendbar]

Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf <i>[Name der Aktie(n) einfügen]</i>] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf <i>[Name der Aktie(n) einfügen]</i>] [Nicht anwendbar]
Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des zugrundeliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Änderung des zugrundeliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
ETF – Bestimmungen in Bezug auf ein Nachfolgeindex-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Indexbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Index	<i>[Name des Index einfügen: • [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angeben] [(Bloomberg Code: •)[ISIN: •][Reuters Code: •)] [(der "Index" oder der "Referenzwert") [(der "Index" oder der "Faktor Index" oder der "Referenzwert") wie in diesen Endgültigen Bedingungen in der "Indexbeschreibung für <i>[Namen des maßgeblichen Faktor Index einfügen: •]</i> wiedergegeben]</i>
Indextyp	[Einzelbörsen-Index] [Mehrbörsen-Index] [Faktor Index] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angeben]
Börse(n)	[•] [Alle Börsen, an welchen die Bestandteile gelistet sind] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angeben]
Verbundene Börse(n)	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angeben]
Index-Sponsor	[•] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den

	Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.][Der Schlussabrechnungspreis [(<i>final settlement price</i>)] [(<i>special opening quotation</i>)] des Indexbezogenen Derivatekontrakts (" Schlussabrechnungspreis "), wie von der Derivatebörse am Bewertungstag berechnet. Sollte am Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Finalen Indexstand (wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 angegeben).] [●]
Bewertungszeitpunkt	[●] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Anzahl der Tage einfügen</i> : ●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[●] [Der Optionskontrakt an der Derivatebörse bezogen auf den Index mit dem Verfalldatum am Bewertungstag.]
Derivatebörse	[●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Rohstoff	[<i>Name des Rohstoffs einfügen</i> : ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●)] (der " Rohstoff " oder der " Referenzwert ")
Handelseinrichtung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes, wie von der Handelseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.] [●]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]

Bewertungszeitpunkt	•
Rohstoff Geschäftstag Konvention	[Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Anzahl der Tage einfügen: •</i>]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [<i>•</i>] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]
Rohstoff Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Futures Kontrakt	[<i>Name des Futures Kontrakt einfügen: •</i>] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: <i>•</i>)[ISIN: <i>•</i>][Reuters Code: <i>•</i>]] (der " Futures Kontrakt " oder der " Referenzwert ")
Handelseinrichtung	[<i>•</i>] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[<i>•</i>] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes wie von der Handelseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.] [<i>•</i>]
Stichtag	[Bewertungstag] [<i>•</i>]
Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention	[Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Rolling Futures Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Rollover Tag	[<i>•</i>] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgeblicher Monat	[<i>•</i>] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Transaktionsgebühr	Anfängliche Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] Maximale Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Rollover Kurs	[●]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Zahl der Tage einfügen</i> : ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]
Futures Kontrakt Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	
Wechselkursbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Währungs-Wechselkurs	[<i>Name des Währungspaars) einfügen</i> : ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [(Bloomberg Code: ●)[ISIN: ●][Reuters Code: ●]] (der " Währungs-Wechselkurs " oder der " FX Kurs " oder der " Referenzwert ")
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Nicht anwendbar]
Basiswährung	●
Preiswährung	●
Festlegungsstelle	●
Kursreferenz	●
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Vorgesehener Handelstag	[Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [●]
Ausfall Geschäftstag	Wechselkurs [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bewertungszeitpunkt	●

Wechselkurs Konvention	Geschäftstag	[Folgender (<i>Following</i>)] [Modifiziert Folgender (<i>Modified Following</i>)] [Nächstgelegener (<i>Nearest</i>)] [Vorangegangener (<i>Preceding</i>)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Finanzzentren		•
Berechnungsstellen-Feststellung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen		[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Null (0)/Keine] [<i>Zahl der Tage einfügen: •</i>]
Ausweich-Bewertungstag		[Anwendbar: [<i>•</i>] (<i>Tag(e) einfügen</i>)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 angegeben] [Nicht anwendbar]
Ersetzende Währung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Basiserneuerung		[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] <i>[weitere Wertpapierkennnummer: ●]</i>	[Referenzwert] [Name der Aktie] [Name des Depository Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs-Wechselkurses]	[Ratio] [Strikepreis] [Strikepreis Rundungsbetrag] [Anfangswert] [Endwert] [Festgelegte Währung]	[Bonusbetrag] [Bonus Level] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverse Level]	[Barriere] [Barriere Beobachtungszeitraum] [Barriere Beobachtungsstunden] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Beobachtungszeitraum] [Knock-Out Beobachtungsstunden] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag] [Stop-Loss Beobachtungszeitraum]	[Coupon] [Referenzzinssatz] [Couponbetrag] [Couponzahlungstag] [Verzinsungsende]	[Anfänglicher Stop-Loss Puffer] [Maximaler Stop-Loss Puffer] [Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung]	[Anfängliche Finanzierungsmarge] [Maximale Finanzierungsmarge] [Referenzzinssatz Bildschirmseite]	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurs Sponsor]	[Bewertungstag] [Ausübungszeitraum]
---	--	---	--	---	--	---	--	--	--

Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen

				[Stop-Loss Beobachtungs- stunden]					
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Tabelle 2

[Name der Aktie] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs- Wechselkurses]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Index-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung] [Berechnungsstunden] [Verbundene Börse(n)] [Indextyp]	[Anfangswert] [Preiswährung]	[Anfängliche Transaktionsgebühr] [Maximale Transaktionsgebühr] [Rollover Tag] [Maßgeblicher Monat]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [●]

zum Basisprospekt zum Programm zur Begebung von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten
gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes

J.P. Morgan Structured Products B.V.

[Angebotsgröße bzw., sofern prozentnotiert, Gesamtnennbetrag einfügen: ●]

[Name der Wertpapiere einfügen: ●]

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

bezogen auf

[Referenzwert einfügen: ●]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●]

[Ausgabepreis: ●]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Referenzwertes, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer, Ausgabepreis und Angebotsgröße einfügen: ●]

garantiert durch

J.P. Morgan Securities plc
als Garantin

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 27. September 2017 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●], einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).

[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 27. September 2017 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 27. September 2017 (der "Ursprüngliche Basisprospekt"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am [Datum des Auslaufens der Gültigkeit des Basisprospekts vom 27. September 2017 einfügen: ●] (das "Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts") seine Gültigkeit. Für Wertpapiere, deren Fälligkeitstag nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts liegt, wird das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "Nachfolgende Basisprospekt"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen

jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [*andere Webseite(n) einfügen: ●*] veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt – [[Wertpapiere][[●] Optionsscheine] [[mit] [Europäischer Ausübungsart] [Amerikanischer Ausübungsart] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich in allen Fällen] [mit etwaiger physischer Lieferung]]) [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als [ein[e]] [Aktie] [aktienvertretendes Wertpapier] [Index] [Rohstoff] [Futures Kontrakt] [Währungs-Wechselkurs]) (die "**Wertpapiere**").

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 27. September 2017 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § [●] der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [- mit Ausnahme der Anzahl -] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]*

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der aktuellen Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 27. September 2017 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●], einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Programmstelle (BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland), zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts enthalten.]

[Im Fall von Faktor Zertifikaten einfügen:

Indexbeschreibung für *[Name des maßgeblichen Faktor Index einfügen: ●]*

[maßgebliche Indexbeschreibung für zugrundeliegenden Faktor Index einfügen, wie in "Anhang II der Allgemeinen Bedingungen – Indexbeschreibung für Faktor Indizes" des Basisprospekts enthalten, einfügen: ●]

WEITERE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL [Ein Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel der Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG)] [und] [im nicht-amtlichen regulierten Markt (Freiverkehr) der Börse Stuttgart (EUWAX)] [*andere einfügen*] mit Wirkung ab (frühestens) dem Ausgabetag wird/wurde gestellt. Es besteht keine Gewähr, dass diesem Antrag auf Börsennotierung und Zulassung zum Handel stattgegeben wird (bzw. wenn ihm stattgegeben wird, dass dies zum Ausgabetag der Fall sein wird).] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die (etwaige) Börsennotierung der Wertpapiere an der/den betreffenden Börse/n über ihre gesamte Laufzeit aufrechtzuerhalten. Der Handel in den Wertpapieren kann ausgesetzt und/oder die Börsenzulassung kann nach den anwendbaren Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse/n jederzeit eingestellt werden.]

[Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.]

[INTERESSEN DER AN [DER EMISSION][DEM ANGEBOT] BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN] [[•]3]

REFERENZWERT [*Angaben dazu einfügen, wo Einzelheiten zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzwertes/der Referenzwerte erhältlich sind.*]

[*Soweit der Referenzwert ein Index ist, sind der Name des Index und Angaben dazu einzufügen, wo Informationen über den Index und der maßgebliche Index Disclaimer erhältlich sind. Soweit der Referenzwert kein Index ist, sind entsprechende Informationen einzufügen.*]

[VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN NACH ERFOLGTER EMISSION] [*Soweit anwendbar, Informationen über die Veröffentlichung von Informationen nach der Emission einfügen: •*]

BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Angebotsbeginn: [•]

Ausgabepreis: [•]

Ausgabetag: [•]

3 Eine Beschreibung der Interessenkonflikte ist im Abschnitt III. (Risikofaktoren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten) im Basisprospekt. Eine Beschreibung dieser Interessen ist nur einzufügen, wenn ergänzende Informationen benötigt werden.

Emissionsvolumen:	[●]
[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Beschreibung einer möglichen Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Verfahren für Erstattung überschüssiger Beträge an den Zeichner:]	[Nicht anwendbar] [●] [Anleger können ihre Zeichnung während des Angebotszeitraums und nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften reduzieren; vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften werden durch den Zeichner gezahlte überschüssige Beträge dem Konto dieses Zeichners, von dem sie abgebucht wurden, wieder gutgeschrieben.]
[Angaben zum Mindest- bzw. Höchstbetrag für Zeichnungen:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Angaben zum Verfahren und zu den Fristen für Einzahlungen auf die und Lieferung der Wertpapiere:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:]	[Die Ergebnisse des Angebots können auf der [oder um die] Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de]] eingesehen werden.] [●]
[Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Höhe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer auferlegt werden:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:]	[Keine] [●]
[Verwendung der Erlöse:]	[Die Emittentin beabsichtigt die Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere wie folgt zu verwenden: <i>[Informationen zur Verwendung der Erlöse einfügen: ●⁴].</i>]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [●]
PROSPEKTPFLICHTIGES ANGEBOT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)	[Nicht anwendbar] [Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in Deutschland (die " Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots ") während des Angebotszeitraums öffentlich angeboten werden. " Angebotszeitraum " bezeichnet den Zeitraum [ab dem [(und einschließlich) [●] bis zum [(und

⁴ Die Emittentin ist in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren.

einschließlich) [●]] [beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn (einschließlich) bis (voraussichtlich) zum [Bewertungstag] [zum Laufzeitende der Wertpapiere] [●] (einschließlich).]

ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES PROSPEKTS

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts durch andere Personen als den Dealer nicht zu.]

[im Fall eines Generalkonsens einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Der Generalkonsens für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, wird erteilt, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die folgenden Finanzintermediär(e) ("**Bevollmächtigte(r) Anbieter**") (Individualkonsens) für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt]: *[Name und Adresse des/der bestimmten Finanzintermediärs(e) einfügen: ●]*

[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in ausgewählten Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Finanzintermediär(e) ("**Bevollmächtigte(r) Anbieter**") (Individualkonsens) für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der

Wertpapiere in Bezug auf die in der untenstehenden Tabelle ausgewählten Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].

Name und Adresse Jurisdiktion(en) des
des/der Öffentlichen Angebots:
Bevollmächtigten
Anbieter(s):

[●]

[●]

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER WERTPAPIERE

[Einfügen]

VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Erlöse aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen). Sofern die Erlöse aus der jeweiligen Emission nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken dienen, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Informationen enthalten, einschließlich Informationen über die beabsichtigten Verwendungen der Erlöse und in welcher Reihenfolge die Verwendungen zur Anwendung kommen (die Emittentin ist aber in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren).

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Programmvereinbarung (in ihrer aktuellen Fassung, wie gegebenenfalls ergänzt bzw. neu formuliert) (die "**Programmvereinbarung**") zwischen der Emittentin, der Garantin, den Vertriebspartnern und der Anbieterin, werden die Wertpapiere auf fortlaufender Basis von der Emittentin den Vertriebspartnern angeboten. Der Preis und die Anzahl der Wertpapiere, die unter dem Programm emittiert werden, werden von der Emittentin und dem bzw. den Vertriebspartnern zum Zeitpunkt der Emission unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festgelegt werden. Die Wertpapiere können zu den jeweils maßgeblichen Marktpreisen weiterverkauft werden bzw. zu Preisen, die der Vertriebspartner zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs festlegt. Die Wertpapiere können auch durch Vertriebspartner im Namen der Emittentin verkauft werden.

Die Emittentin zahlt an jeden Vertriebspartner eine Provision, die zwischen der Emittentin und dem Vertriebspartner im Hinblick auf die Wertpapiere, die vom Vertriebspartner übernommen wird, vereinbart wird.

Die Programmvereinbarung berechtigt die Vertriebspartner in bestimmten Fällen, vor der Übermittlung der Zahlung bezüglich der Wertpapiere an die Emittentin, jede Vereinbarung zur Übernahme der Wertpapiere zu kündigen.

Für jede Person, die Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt kauft, wird angenommen, dass sie die nachfolgenden Verkaufsbeschränkungen anerkennt, versteht und einhält.

Verkaufsbeschränkungen

Europäischer Währungsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jeder Vertriebspartner, der die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass er mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbietet wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

Jeder Vertriebspartner versichert und bestätigt und jeder weitere Vertriebspartner, der unter dem Programm als Vertriebspartner ernannt wird, wird versichern und zustimmen, dass jegliche Provisionen und Gebühren, die die Emittentin zahlt, mit den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente übereinstimmt.

Vereinigte Staaten

Allgemeines

Die Wertpapiere, die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der CFTC unter dem Commodity Exchange Act oder einer sonstigen US-staatlichen oder bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörde oder sonstigen US oder ausländischen Aufsichtsbehörden zugelassen.

Weder die SEC noch eine sonstige staatliche Wertpapieraufsicht hat die Wertpapiere oder die Garantie gebilligt bzw. nicht gebilligt oder hat bestimmt, dass dieser Basisprospekt richtig oder vollständig ist. Jede davon abweichende Aussage stellt eine strafrechtliche Verletzung dar.

JPMSP ist nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) unter dem US-Investmentgesellschaft Gesetz (*Investment Company Act*) registriert und eine solche Registrierung ist auch nicht beabsichtigt.

Entsprechend dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Der in diesem Basisprospekt verwendete Begriff "U.S. Person" meint jede Person wie unter Rule 902(k) der Regulation S definiert.

Die Vertriebspartner haben weiterhin in der Programmvereinbarung zugestimmt und vereinbart und jeder sonstige Vertriebspartner, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen und vereinbaren, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten und verkaufen wird, außer in Einklang mit Regulation S unter dem Securities Act und dass weder er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich der Wertpapiere unternommen haben oder unternommen werden und dass sie die Anforderungen an die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. Die in diesem und dem vorstehenden Absatz verwendeten Begriffe (mit Ausnahme des oben definierten Begriffs "U.S. Person") haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Die Vertriebspartner haben weiterhin in der Programmvereinbarung zugestimmt und jeder sonstige Vertriebspartner, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zum oder vor dem Zeitpunkt der Bestätigung eines Verkaufs der Wertpapiere an jede Vertriebsstelle, Dealer oder sonstige Person (die eine Vertriebsprovision, Gebühr oder sonstige Belohnung erhält), die solche Wertpapiere oder die Garantie von ihr kauft (im Primär- oder Sekundärmarkt) eine schriftliche Bestätigung oder Mitteilung zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Erwerber denselben Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen unterliegt und die die Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen der Wertpapiere in die Vereinigten Staaten bzw. an eine oder für oder zugunsten einer US-Person enthält.

Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers gilt als Bedingung beim Kauf als zugesichert, dass die Emittentin, die Garantin, die Programmstelle, die Anbieterin, die Vertriebspartner und deren verbundene Unternehmen und sonstige Personen sich auf die Richtigkeit der Bestätigungen, Zusicherungen und Zustimmungen, die vom Inhaber und den rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen dieses Basisprospekts gemacht werden, wahr und richtig sind.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt von der U.S. Person bzw. in deren wirtschaftlichem Interesse gehalten werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, der kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, gilt als Bedingung beim Kauf Folgendes als zugesichert: (A) weder er noch der wirtschaftlich Berechtigte für die Wertpapiere (i) ist in den Vereinigten Staaten ansässig, (ii) ist eine U.S. Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, oder (iii) wurde, während er in den Vereinigten Staaten war, angesprochen, die Wertpapiere zu kaufen und (B) er darf die Wertpapiere oder etwaige Interessen an den Wertpapieren zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, anbieten, verkaufen, übertragen, verpfänden, abtreten, liefern, ausüben oder zurückzahlen.

Im Hinblick auf alle Optionsscheine wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Optionsscheins angenommen, dass er beim Kauf zustimmt, dass er keine Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Optionsscheine eingeht, es sei denn diese stehen im Einklang mit dem Securities Act bzw. dem Commodity Exchange Act.

Im Hinblick auf alle Wertpapiere wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines solchen Wertpapiers im Fall einer Ausübung oder Tilgung bei der Wertpapiere geliefert werden können, angenommen, dass er beim Kauf die folgenden Punkte akzeptiert und zustimmt:

- (i) er wird die Wertpapiere nicht ausüben oder tilgen und er versteht und erklärt sich bereit, dass die im Fall einer Ausübung oder Tilgung zu liefernden Wertpapiere nicht in die Vereinigten Staaten geliefert werden können bzw. dass die Wertpapiere nicht auf ein Konto oder zugunsten einer US Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, auf ein Konto geliefert werden können;
- (ii) er wird nur solche Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere und die Wertpapiere, die im Fall einer Ausübung oder Tilgung geliefert werden, die im Einklang mit dem Securities Act und dem Commodity Exchange Act stehen; und
- (iii) er versteht und akzeptiert, dass die Wertpapiere eine Erklärung enthalten, welche die anwendbaren Verkaufsbeschränkungen unter dem Securities Act enthalten und dass seine Zustimmung als Bedingung für den Erwerb der Wertpapiere bzw. rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen als abgeben gilt.

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensionsplan (*pension plan*) oder Fürsorgeplan (*welfare plan*) wie in Abschnitt 3 des Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") definiert, der Title I von ERISA unterliegt, einen Plan oder sonstige Vereinbarung gemäß Abschnitt 4975 des Internal Revenue

Codes, eine Einheit, deren Vermögen als Vermögen eines solchen Plans oder einer solchen Vereinbarung angesehen wird oder einen staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Plan, dessen zugrundeliegenden Gesetze oder Bestimmungen ähnlich wie Title I von ERISA oder Abschnitt 4975 des Internal Revenue Codes sind, verkauft oder übertragen werden. Für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer wird beim Kauf angenommen, dass er zusichert, dass er die Wertpapiere nicht für oder im Interesse eines im vorgenannten Satz genannten Plans oder einer im vorgenannten Satz genannten Vereinbarung kauft bzw. dass er die Wertpapiere nicht an einen im vorgenannten Satz genannten Plan oder eine im vorgenannten Satz genannte Vereinbarung überträgt.

IX. BESTEUERUNG

Die untenstehenden Überblicke über die Besteuerung umfassen lediglich bestimmte Aspekte der Einkommensbesteuerung der Wertpapiere in einer beschränkten Anzahl von Jurisdiktionen und wurde ausschließlich für Informationszwecke in den Basisprospekt aufgenommen. Die Überblicke können eine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung nicht ersetzen und können nicht als alleinige Grundlage für eine Investmententscheidung bzw. für die Einschätzung etwaiger steuerlicher Auswirkungen herangezogen werden.

Den Wertpapieren können Bedingungen zugrunde liegen, die zu anderen steuerlichen Auswirkungen führen, als den nachfolgend beschriebenen. In diesem Fall wird ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt erstellt werden.

Um die Lesbarkeit der Überblicke über die Besteuerung zu erleichtern und um Anlegern eine Einschätzung zu geben, welche länderspezifischen Überblicke über die Besteuerung für sie besonders relevant sind, enthält jeder Abschnitt eine Einleitung, in der beschrieben wird, auf was sich der Abschnitt bezieht (z.B. ob er sich auf die entsprechende Jurisdiktion bezieht, in der der Anleger ansässig ist und in dem sich die Zahlstelle befindet). Die Einleitung dient jeweils nur Informationszwecken und soll als Hilfe zur Lesbarkeit dieses Abschnitts des Basisprospekts dienen; sie ist aber nicht verbindlich. Anleger sollten selbst beurteilen, welche Überblicke über die Besteuerung für sie relevant sein könnten. Insbesondere sollten Anleger den Abschnitt zu der Jurisdiktion lesen, in der sie ansässig sind und in jedem Fall sollten sie den Überblick über die Besteuerung in den Vereinigten Staaten lesen.

ANLEGERN IN DIE WERTPAPIERE WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN BERATER BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF SIE IM HINBLICK AUF DEN KAUF DER WERTPAPIERE, DAS EIGENTUM AN DEN WERTPAPIEREN UND VERFÜGUNGEN ÜBER DIE WERTPAPIERE ZU KONSULTIEREN.

Besteuerung in Deutschland

Die folgende Darstellung ist ein Überblick über bestimmte steuerliche Erwägungen in Bezug auf (i) Wertpapiere, die von der Emittentin speziell an Inhaber ausgegeben werden, die für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sind oder in Deutschland eine steuerliche Präsenz haben oder (ii) Wertpapiere, die durch eine auszahlende Stelle in Deutschland gehalten werden. Die Darstellung basiert auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden Gesetzeslage. Sie ist lediglich genereller Natur und soll weder eine rechtliche noch steuerliche Beratung darstellen noch als solche verstanden werden. Alle Informationen, die nachfolgend dargestellt sind, reflektieren die Ansicht der Emittentin und dürfen nicht als Zusicherung im Hinblick auf potentielle steuerliche Konsequenzen verstanden werden. Darüber hinaus weist die Emittentin darauf hin, dass die steuerlichen Konsequenzen abhängig sind von den individuellen Tatsachen und Umständen auf Ebene des Investors und dass sie Gegenstand zukünftiger Rechtsänderung sein können.

Steuerinländer, die die Wertpapiere in Privatvermögen halten

Generelle Darstellung

Zinszahlungen auf Wertpapiere, die von Steuerinländern im Privatvermögen gehalten werden (z.B. Privatpersonen, deren Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Deutschland liegt) unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und, soweit anwendbar, Kirchensteuer). Zinszahlungen, die in anderer Währung als in Euro geleistet werden, sind bei Erhalt umzurechnen.

Das Kapitalertragsteuerregime findet ebenfalls Anwendung auf Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe oder der Ausübung von Wertpapieren, die durch im Inland ansässige Anleger im Privatvermögen ("**private Anleger**") gehalten werden. Verluste aus dem Verkauf/der Rückgabe oder der Ausübung von Wertpapieren können nur mit Kapitaleinkünften i.S.d. Kapitalertragsteuerregimes verrechnet werden. Für den Fall, dass die Verluste nicht in dem Veranlagungszeitraum verrechnet

werden können, in dem sie entstanden sind, können die Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit zukünftigen Kapitaleinkünften verrechnet werden. In seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1-S2252/08/10004) in der aktualisierten Fassung hat das Bundesministerium der Finanzen ("**BMF**") die Auffassung vertreten, dass der Forderungsausfall und der Forderungsverzicht generell nicht als Veräußerung zu behandeln sind. Dementsprechend sind Verluste, die durch einen Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstehen, nicht steuerlich abziehbar. Darüber hinaus hat das BMF in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 die Auffassung vertreten, dass eine Veräußerung (und in Folge dessen auch ein Verlust, der aus einer solchen Veräußerung resultiert) nicht steuerlich anerkannt wird, wenn der Verkaufspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht überschreitet. Veräußerungsgewinne und –verluste werden aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus dem Verkauf/der Rückgabe oder der Ausübung nach Abzug der damit unmittelbar verbundenen Kosten und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Wenn die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro begeben sind, müssen die Einnahmen aus dem Verkauf/ der Rückgabe bzw. der Ausübung und die Anschaffungskosten jeweils auf Basis der Umrechnungskurse des Verkaufs-/Rückgabe- oder des Ausübungstages bzw. des Datums der Anschaffung in Euro umgerechnet werden.

Gewinne aus der Einlösung von Wertpapieren können selbst dann dem Kapitalertragsteuerregime unterliegen, wenn die Wertpapiere teilweise oder ausschließlich physische Lieferung vorsehen. Wenn die Wertpapiere jedoch gegen Lieferung anderer Wertpapiere eingelöst werden, sollte die Ausübung unter bestimmten Umständen grundsätzlich nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust führen, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere übertragen werden sollten. Gewinne aus der Weiterveräußerung der gelieferten Wertpapiere sind jedoch steuerpflichtig.

Die vorstehend dargestellten steuerlichen Grundsätze sollten generell auch auf Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren in Form von Optionsscheinen Anwendung finden. Sowie – im Fall des Barausgleichs – auf Gewinne, die aus der Ausübung dieser Optionsscheine resultieren. Die Ausübung von Optionsscheinen mit physischer Lieferung sollte jedoch nicht zu Veräußerungsgewinnen oder –verlusten führen. Die Anschaffungskosten der Optionsscheine (zzgl. etwaiger Ausübungskosten) sollten vielmehr auf die Anschaffungskosten der gelieferten Basiswerte übertragen werden. Auf Grundlage mehrerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ("**BFH**") sollten Verluste, die aus einem wertlosen Verfall von Optionsscheinen resultieren, steuerlich abziehbar sein. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der BFH im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere bzw. Stop-Loss Barriere eine andere Auffassung vertritt.

Kapitalertragsteuer

Für im Inland ansässige private Anleger erfolgt die Besteuerung der Zinszahlungen auf die Wertpapiere grundsätzlich durch Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Dies setzt jedoch voraus, dass die Wertpapiere bei einer inländischen Verwahrstelle verwahrt werden, welche verpflichtet ist, Kapitalertragsteuer auf solche Zinszahlungen einzubehalten ("**Auszahlende Stelle**"). Für Kapitalertragsteuerzwecke sind Zinszahlungen, die in anderer Währung als in Euro geleistet werden, bei Erhalt in Euro umzurechnen.

Auszahlende Stellen sind in Deutschland ansässige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute (einschl. deutsche Betriebsstätten ausländischer Institute), Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbanken. Der anzuwendende Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und – soweit anwendbar – Kirchensteuer).

Das Kapitalertragsteuerregime sollte ebenfalls Anwendung finden auf Gewinne aus dem Verkauf/der Rückgabe oder der Ausübung von Wertpapieren, wenn diese durch private Anleger realisiert werden, deren Wertpapiere durch eine Auszahlende Stelle verwahrt werden. Wenn die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro begeben sind, gehört zu den Gewinnen aus dem Verkauf/ Rückgabe oder der Ausübung der Wertpapiere ebenfalls ein etwaiger Währungsgewinn/-verlust. Grundsätzlich unterliegen Gewinne aus der Ausübung der Wertpapiere selbst dann der Kapitalertragsteuer, wenn die Wertpapiere teilweise oder ausschließlich physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall ist der Inhaber der jeweiligen Wertpapiere verpflichtet, der Auszahlenden Stelle hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Kapitalertragssteuerpflichten zu erfüllen, wenn der bei Ausübung zu zahlende Betrag (soweit vorhanden) nicht ausreicht, die Kapitalertragsteuer, die bei Ausübung fällig wird, zu begleichen. Wenn die Wertpapiere jedoch gegen andere Wertpapiere eingelöst werden, sollte unter

bestimmten Umständen keine Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer bestehen.

Die vorstehend dargestellten Grundsätze sollten ebenfalls auf Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe von Wertpapieren in Form von Optionsscheinen anwendbar sein. Im Fall einer Ausübung sollte jedoch nur der Barausgleich der Kapitalertragsteuer unterliegen. Die Ausübung von Optionsscheinen mit physischer Lieferung sollte hingegen grundsätzlich zu keinen kapitalertragsteuerpflichtigen Konsequenzen führen.

Für private Anleger hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich Abgeltungswirkung (d.h. Kapitalerträge, von denen bereits Kapitalertragsteuer einbehalten wurde unterliegen keiner weiteren Einkommensteuerpflicht und der Anleger muss diese Einkünfte auch nicht in seiner Steuererklärung angeben). In Fällen, in denen Kapitalerträge nicht Gegenstand des Kapitalertragsteuerabzugs sind, findet ein spezielles Veranlagungsverfahren Anwendung. D.h. der private Anleger muss seine Kapitaleinkünfte in seiner Steuererklärung angeben und wird mit einem Kapitalertragsteuersatz entsprechend der vorstehend dargestellten Prinzipien besteuert. Dies gilt entsprechend in Fällen, in denen die Kirchensteuer (trotz Fälligkeit) nicht im Wege des Steuereinhalts erhoben wurde. Schließlich findet das spezielle Kapitalertragsteuerveranlagungsverfahren auf Verlangen des Anlegers Anwendung, soweit weitere Voraussetzungen vorliegen. Private Anleger, deren persönlicher Steuersatz niedriger ist, können ebenfalls ihre Kapitaleinkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und werden auf Antrag mit dem entsprechend niedrigeren Steuersatz besteuert.

Die Emittentin der Wertpapiere – es sei denn, es handelt sich um eine auszahlende Stelle – sollte nach deutschem Recht nicht verpflichtet sein, Kapitalertragsteuer von dem Erlös aus der Anlage in die Wertpapiere einzubehalten.

Steuerinländer, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe oder Ausübung der Wertpapiere unterliegen in Deutschland der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, zuzüglich dem Solidaritätszuschlag (sowie bei natürlichen Personen, soweit anwendbar, der Kirchensteuer). Zusätzlich wird auf diese Einkünfte Gewerbesteuer erhoben, falls die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines deutschen Gewerbebetriebes gehalten werden. Verluste sollten unter Berücksichtigung gewisser Beschränkungen abzugsfähig sein.

Das oben dargestellte Kapitalertragsteuerregime sollte auch auf gewerbliche Anleger entsprechend anwendbar sein. Allerdings sollten Kapitalgesellschaften und andere Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten mit Gewinnen aus der Veräußerung/Rückgabe oder Ausübung der Wertpapiere nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (d.h., dass für solche Anleger lediglich die Zinszahlungen der Kapitalertragsteuer unterliegen, jedoch nicht die Veräußerungs- bzw. Rückgabegewinne oder die Gewinne aus der Ausübung der Wertpapiere).

Jegliche erhobene Kapitalertragsteuer wird im Veranlagungsverfahren auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld (und den darauf anfallenden Solidaritätszuschlag, sowie die Kirchensteuer, soweit anwendbar) des Anlegers angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer ist nicht definitiv. Ein potentieller Überschuss der Kapitalertragsteuer über die zuvor dargestellte Steuerschuld wird erstattet.

Steuerausländer

Im Ausland ansässige Anleger sollten in Deutschland weder mit Zinszahlungen noch mit Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückgabe (respektive Ausübung) steuerpflichtig sein. Auch sollte auf diese Einkünfte keine Kapitalertragsteuer einzubehalten sein. Dies sollte selbst dann gelten, wenn die Wertpapiere in einem inländischen Wertpapierdepot verwahrt werden. Ausnahmen gelten zum Beispiel dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte gehalten werden oder aus anderen Gründen in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte darstellen.

Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetz

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die besonderen Regelungen des Investmentsteuergesetzes auf die Wertpapiere keine Anwendung finden sollten. Sollte das deutsche Investmentsteuergesetz doch anwendbar sein, könnten sich andere als die oben dargestellten steuerlichen Folgen ergeben.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt hinsichtlich der Wertpapiere nicht an, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig ist und die Wertpapiere nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher im Inland steuerlich ansässig waren.

Andere Steuern

Es fallen weder Stempel-, Begebungs-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland auf die Begebung, Lieferung oder Ausübung der Wertpapiere an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der individuellen Steuerfolgen aus der Anlage in die Wertpapiere, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Besteuerung in den Niederlanden

Dieser Überblick basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Gesetzen und der Praxis vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen sowie Änderungen in deren Auslegung und Anwendung, welche auch rückwirkend vorgenommen werden können. Diese Übersicht ist nicht als vollständige Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, welche für Entscheidungen zum Kauf, Halten oder Verkauf eines Wertpapiers relevant sind, zu verstehen und soll auch nicht die steuerlichen Konsequenzen für sämtliche Investorengruppen behandeln. Einige Investorengruppen können Sonderregelungen unterliegen.

Zum Zwecke des folgenden Absatzes "Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne", wird angenommen, dass kein Inhaber, der eine natürliche oder gebietsfremde juristische Person ist, eine wesentliche Beteiligung (aanmerkelijk belang) oder – im Fall, dass der Inhaber eine juristische Person ist – eine als wesentlich erachtete Beteiligung, an der Emittentin hat oder haben wird, und dass keine dem Inhaber nahestehende Person (verbonden persoon) eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin hat oder haben wird.

Im Hinblick auf die Wertpapiere, die eine physische Lieferung der Anteile einer Gesellschaft vorsehen, wird weiterhin angenommen, dass (i) kein Inhaber, der eine in den Niederlanden ansässige natürliche Person ist, eine wesentliche Beteiligung (aanmerkelijk belang) oder eine als wesentlich behandelte Beteiligung an einer solchen Gesellschaft hat oder haben wird und dass keine ihm nahestehende natürliche Person (verbonden persoon) eine wesentliche Beteiligung an einer solchen Gesellschaft hat oder haben wird und (ii) sofern eine solche Gesellschaft eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft ist, kein Inhaber, der eine nicht ansässige, natürliche oder juristische Person ist, eine wesentliche Beteiligung (aanmerkelijk belang) oder eine als wesentlich behandelte Beteiligung an einer solchen Gesellschaft hat oder haben wird, und dass keine ihm nahestehende Person (verbonden persoon), die eine natürliche Person ist, eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft hat oder haben wird.

Im Allgemeinen hat eine natürliche Person dann eine wesentliche Beteiligung (aanmerkelijk belang) an einer Gesellschaft oder wird so behandelt als hätte sie eine solche, wenn (a) diese natürliche Person (entweder alleine oder zusammen mit ihrem Partner) direkt oder indirekt oder (b) bestimmte Verwandte der natürlichen Person oder deren Partner direkt oder indirekt (i) Eigentum bzw. das Recht, Eigentum zu erwerben, bzw. bestimmte Rechte darüber an Aktien erlangt hat/haben oder erlangen wird/werden, die 5 % oder mehr des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Kapitals der Gesellschaft oder des ausgegebenen und ausstehenden Kapitals jeglicher Aktiegattung der Gesellschaft umfassen oder (ii) Eigentum bzw. bestimmte Rechte darüber an Genussscheinen (winstbewijzen) erlangt hat/haben oder erlangen wird/werden, die 5 % oder mehr des Jahresgewinns oder der Liquidationserlös der Gesellschaft betragen.

Im Allgemeinen hat eine nicht ansässige juristische Person dann eine wesentliche Beteiligung (aanmerkelijk belang) an einer Gesellschaft, wenn diese juristische Person, direkt oder indirekt (i)

Eigentum bzw. das Recht, Eigentum zu erwerben, bzw. bestimmte Rechte darüber an Aktien erlangt, dass 5 % oder mehr des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Kapitals der Gesellschaft oder des ausgegebenen und ausstehenden Kapitals jeglicher Wertpapierklasse der Gesellschaft umfasst, oder (ii) Eigentum bzw. bestimmte Rechte darüber an Genussscheinen (winstbewijzen) erlangt hat, die 5 % oder mehr des Jahresgewinns oder des Liquidationserlöses der Gesellschaft beträgt. Generell hat eine juristische Person eine als wesentlich behandelte Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn diese juristische Person teilweise oder komplett ihre wesentliche Beteiligung veräußert hat oder so behandelt wird als hätte sie diese ganz oder teilweise veräußert und dies für steuerliche Zwecke unbeachtlich ist.

Für die Zwecke dieses Überblicks umfasst der Begriff "juristische Person" eine Kapitalgesellschaft sowie jede sonstige Person, die nach niederländischem Körperschaftsteuerrecht als Kapitalgesellschaft steuerpflichtig ist.

An den Stellen, an denen in diesem Überblick auf einen Inhaber, eine natürliche Person als Inhaber oder eine juristische Person als Inhaber verwiesen wird, ist dieser Verweis beschränkt auf natürliche oder juristische Personen, die Rechtsinhaber und wirtschaftlich Begünstigte solcher Wertpapiere sind oder anderweitig als Eigentümer der Wertpapiere für niederländische Steuerzwecke betrachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für Zwecke der niederländischen Einkommens-, Körperschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer Vermögen, das sich im rechtlichen Eigentum eines Dritten, beispielsweise eines Treuhänders, einer Stiftung oder ähnlicher juristischer Personen befindet, als Vermögen im Eigentum des (als solchen behandelten) Treugebers, Kreditgebers oder ähnlichen Initiators oder Begünstigten entsprechend seiner Beteiligung an einer solchen Vereinbarung behandelt werden kann.

An den Stellen, an denen diese Zusammenfassung auf „die Niederlande“ oder „niederländisch“ verweist, ist hierbei nur der europäische Teil des Königreichs der Niederlande zu verstehen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, Haltens und der Veräußerung von Wertpapieren konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zahlungen der Emittentin unter den Wertpapieren können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere als Verbindlichkeiten gelten, die effektiv als Eigenkapital im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Unterabschnitt (d) des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*) fungieren.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

In den Niederlanden ansässige juristische Personen

Ein Inhaber, der eine juristische Person ist und der für Zwecke der niederländischen Körperschaftssteuer in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig gilt und der nicht von der Steuer befreit ist, unterliegt mit den aus einem Wertpapier erzielten Einkommen oder einem Veräußerungsgewinn der Körperschaftssteuer zu den jeweils geltenden Steuersätzen.

In den Niederlanden ansässige natürliche Personen

Ein Inhaber, der eine natürliche Person ist und der für Zwecke der niederländischen Einkommenssteuer in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig gilt, unterliegt mit dem aus einem Wertpapier erzielten Einkommen oder einem Veräußerungsgewinn in den Niederlanden der Einkommenssteuer in Höhe von bis zu 52 Prozent, wenn:

(i) das erzielte Einkommen oder der Veräußerungsgewinn einem Unternehmen zuzurechnen ist, von dem der Inhaber Gewinne bezieht (mit Ausnahme von Erträgen, die aus seiner Stellung als Anteilseigner resultieren); oder

(ii) das erzielte Einkommen oder der Veräußerungsgewinn als Einkommen aus sonstigen Aktivitäten (*belastbaar resultaat uit overige werkzaamheden*) gilt, wie im Einkommenssteuergesetz der

Niederlande definiert (*Wet inkomstenbelasting 2001*), einschließlich jeglicher Aktivitäten, die die durchschnittliche, aktive Vermögensverwaltung übersteigen (*normaal, actief vermogensbeheer*).

Wenn weder Bedingung (i) noch (ii) Anwendung findet, unterliegt eine natürliche Person, die Inhaber von Wertpapieren ist, der Einkommenssteuer auf Grundlage fiktiver Erträge, unabhängig von den tatsächlich erzielten Einkünften oder Veräußerungsgewinn aus einem Wertpapier. Im Jahr 2017 betrug der fiktive Ertrag zwischen 2,87 % bis 5,39 % des Nettovermögens der natürlichen Person zum Beginn des jeweiligen Steuerjahres (einschließlich der Wertpapiere). Die Höhe der anwendbaren Prozentsätze wird jährlich auf Grundlage historischer Markrenditen aktualisiert. Vorbehaltlich bestimmter Freibeträge, werden die fiktiven Erträge mit einem Steuersatz von 30 % besteuert.

Nicht in den Niederlanden ansässige juristische oder natürliche Personen

Ein Inhaber, der für Zwecke der jeweiligen niederländischen Steuer nicht in den Niederlanden ansässig ist oder als nicht in den Niederlanden ansässig gilt, unterliegt grundsätzlich mit den aus einem Wertpapier erzielten Einkünften oder Veräußerungsgewinnen in den Niederlanden nicht der Besteuerung, es sei denn:

- (i) das erzielte Einkommen oder der Veräußerungsgewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil davon zuzurechnen, das entweder in den Niederlanden tatsächlich geleitet oder durch eine in den Niederlanden steuerpflichtige Betriebstätte (*vaste inrichting*) oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden (*vaste vertegenwoordiger*) ausgeführt wird und der Inhaber erhält von einem solchen Unternehmen Gewinne (auf anderem Wege als durch Halten von Wertpapieren), oder
- (ii) der Inhaber, ist eine natürliche Person und das erzielte Einkommen oder der Veräußerungsgewinn gilt als Einkommen aus sonstigen Aktivitäten in den Niederlanden (*belastbaar resultaat uit overige werkzaamheden*) wie im Einkommenssteuergesetz der Niederlande (*Wet inkomstenbelasting 2001*) definiert, einschließlich jeglicher Aktivitäten, die die übliche, aktive Vermögensverwaltung übersteigen (*normaal, actief vermogensbeheer*).

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Niederländische Schenkungs- oder Erbschaftssteuern werden anlässlich einer Übertragung von Wertpapieren im Wege der Schenkung oder dem Tod eines Inhabers nicht erhoben, es sei denn:

- (i) der Inhaber ist für Zwecke der maßgeblichen Bestimmungen in den Niederlanden ansässig oder wird als in den Niederlanden ansässig angesehen, oder
- (ii) die Übertragung gilt als eine Erbschaft oder Schenkung, die von oder im Namen einer Person, die zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes, für die Zwecke der maßgeblichen Bestimmungen in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig angesehen wird.

Sonstige Steuern und Abgaben

In den Niederlanden unterliegt der Inhaber keiner Registrierungs- oder Stempelsteuer oder anderen ähnlichen Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Lieferung und/oder Vollstreckung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren (einschließlich aller das Ausland betreffenden Urteile durch Gerichte der Niederlande) eines Wertpapiers oder der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen eines Wertpapiers.

Wohnsitz

Ein Inhaber ist für Zweck des niederländischen Steuerrechts aufgrund des bloßen Erwerbs, Haltens oder Veräußerung eines Wertpapiers bzw. der Verfügung unter einem Wertpapier bzw. der Ausübung, Erfüllung, Lieferung und/oder bzw. Durchsetzung eines Wertpapiers weder in den Niederlanden ansässig noch wird er als ansässig behandelt und unterliegt, vorbehaltlich den oben genannten Ausnahmen, auch nicht anderweitig der niederländischen Besteuerung.

Einkommensbesteuerung des Bundes in den Vereinigten Staaten

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass jede hier getätigten Darstellungen bezüglich Steuern nicht

verfasst wurde um Bußgelder hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer zu vermeiden, die dem Steuerpflichtigen auferlegt werden können und das dies auch nicht beabsichtigt ist bzw. diese Darstellungen nicht geeignet, sind von einem Steuerpflichtigen hierzu verwendet zu werden. Jede Darstellung bezüglich Steuern wurde unter dem Aspekt der Verkaufsförderung oder Vermarktung der Wertpapiere die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden, verfasst. Jeder Steuerpflichtige sollte sich im Hinblick auf seine besonderen Gegebenheiten von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

DER UNTENSTEHENDE ÜBERBLICK ÜBER DIE KONSEQUENZEN HINSICHTLICH DER U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUER IST NUR EIN ALLGEMEINER ÜBERBLICK UND BESCHREIBT NICHT ALLE STEUERKONSEQUENZEN, DIE FÜR EINEN ANLEGER (EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF EINEN ANLEGER, DER FÜR ZWECKE DER U.S. BUNDESEINKOMMENSTEUER EINE KONTROLLIERTE AUSLÄNDISCHE KAPITALGESELLSCHAFT, EINE PASSIVE AUSLÄNDISCHE INVESTITIONSGESELLSCHAFT, EINE PERSONENGESELLSCHAFT ODER EINE ANDERE STEUERLICH TRANSPARENTE RECHTSFORM IST) HINSICHTLICH SEINER BESONDEREN GEGEBENHEITEN RELEVANT SEIN KÖNNTEN. ANLEGER SOLLTEN IM HINBLICK AUF IHRE INDIVIDUELLEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN AUS DEM HALTEN DER WERTPAPIERE, DER ANWENDBARKEIT UND WIRKUNG VON BUNDES-, LOKALEN, AUSLÄNDISCHEN UND ANDEREN STEUERGESETZEN UND MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT IHRE STEUERBERATER KONSULTIEREN.

FATCA

Allgemeines

Im Rahmen von FATCA kann ein Abzug einer 30%igen Quellensteuer durch die Emittentin auf Zahlungen, einschließlich Bruttoerträge, an bestimmte Inhaber im Zusammenhang mit den Wertpapieren, erforderlich sein. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, kann die Quellensteuer Anwendung finden auf Zahlungen in Bezug auf von der Emittentin emittierte Wertpapiere an (i) einen Nicht-U.S. Inhaber oder einen wirtschaftlichen Eigentümer, der ein ausländisches Finanzinstitut (ein "**FFI**", *foreign financial institution*) (wie gemäß FATCA definiert) ist, das keine gültige Vereinbarung wie in Abschnitt 1471(b)(1) des Gesetzes abgeschlossen hat (eine "**IRS FATCA Vereinbarung**") und das nicht ausgenommen oder anderweitig als FATCA konform erachtet wird (solch ein Nicht-U.S. Inhaber ist ein "**Nicht-teilnehmender FFI**") und (ii) jeden anderen Nicht-U.S. Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer, der der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediärs zur Erbringung einer Eigentumsbescheinigung oder identifizierender Informationen oder, soweit anwendbar, für den Verzicht auf rechtliche Beschränkungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten, nicht nachkommt.

Die Emittentin kann ebenfalls dem Einbehalt unterliegen, wenn sie nicht die relevanten Anforderungen von FATCA erfüllt. In dem Fall, dass die Emittentin feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass an sie getätigte Zahlungen Gegenstand der Quellensteuer gemäß FATCA sein könnten oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eine Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, ist es möglich, dass ein Teil oder alle Wertpapiere einer Serie, die von der Emittentin emittiert wurde, zurückgezahlt oder zum Vorzeitigen Zahlungsbetrags beendet werden.

Der Steuerabzug und/oder die Beendigung gemäß FATCA kann außerdem auf Zahlungen im Rahmen der Garantie hinsichtlich der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapieren anwendbar sein.

Berichterstattung, Einbehalt und potentielle Rückzahlungen unter FATCA

Wie oben beschrieben, können bestimmte Zahlungen auf U.S.-Vermögenswerte (einschließlich Bruttoerlöse) (in ihrer Gesamtheit "**U.S.-Einkommen**") an Nicht-U.S.-Personen einer Quellensteuer von bis zu 30 % unterfallen. Der Einbehalt findet keine Anwendung auf (i) Zahlungen auf bestimmter Nicht-U.S.-Verpflichtungen, die sechs Monate nachdem die endgültige Bestimmungen des U.S. Treasury Departments zur Definition des Begriffs "foreign passthru payments" beim U.S.-Bundesregister eingereicht wurden, noch ausstehen, soweit diese Verpflichtungen nicht als nach dem

Zeitpunkt des relevanten Datums erneut ausgegeben behandelt werden (solche Verpflichtungen sind sog. "**Bestandsgeschützte Verpflichtungen**"); oder (ii) wenn jeder Empfänger einer Zahlung die relevanten Anforderungen unter FATCA erfüllt. Es ist derzeit unklar, ob und inwiefern die Quellensteuer Anwendung auf Zahlungen von Nicht-U.S.-Einkommen finden wird.

Um die Quellensteuer zu vermeiden muss ein Zahlungsempfänger, der ein FFI ist, grundsätzlich eine wirksame IRS FATCA Vereinbarung abgeschlossen haben oder den einschlägigen Nicht-U.S. FATCA Gesetzen entsprechen, es sei denn der Zahlungsempfänger ist davon ausgenommen oder gilt anderweitig als FATCA konform, und jeder andere Zahlungsempfänger muss grundsätzlich der Aufforderung des Zahlenden, Informationen zur Eigentümerstellung und zur Identifikation zur Verfügung zu stellen, nachkommen. Die Niederlande und die Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement*, "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Gemäß diesem IGA hat sich die Emittentin bei der Bundessteuerbehörde der USA (*Internal Revenue Service*) registriert, um für die Zwecke von FATCA als konformes FFI zu gelten. Als registriertes und als konform geltendes FFI sollte die Emittentin nicht von der 30 %igen FATCA Quellensteuer betroffen sein, vorausgesetzt, sie wird für die Zwecke von FATCA nicht als "nichtteilnehmendes FFI" eingestuft. Die Verpflichtung der Emittentin unter dem IGA und dessen Umsetzung in niederländisches Recht beinhaltet das Erlangen von Informationen von Inhabern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern von Wertpapieren. Darüber hinaus kann die Verpflichtung den Steuerabzug beinhalten oder die Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen an einen Zahlenden, die es diesem ermöglichen, bei Zahlungen an Inhaber bzw. wirtschaftliche Eigentümer, die die Voraussetzungen von FATCA nicht erfüllen, einen Steuerabzug vorzunehmen.

Soweit Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Eigentümer von einem Finanzintermediär, Makler oder Vermittler (jeweils ein "**Intermediär**") getätigt werden, muss dieser wirtschaftliche Eigentümer der Aufforderung des Intermediäres zur Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung nachkommen, die es dem Intermediär ermöglichen, seine eigene IRS FATCA Vereinbarung oder Nicht-U.S. FATCA Gesetze zu erfüllen.

Jeder Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren, der (i) der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediäres Eigentumsbescheinigungen oder Informationen zur Identifizierung zur Verfügung zu stellen oder, soweit anwendbar, einen Verzicht auf Nicht-U.S.-Regelungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten zu erklären, nicht hinreichend nachkommt (ein solcher Inhaber gilt als "**Unkooperativer Inhaber**") oder (ii) selbst ein FFI ist, und, soweit nicht ausgenommen oder sonst als FATCA konform erachtet, keine wirksame IRS FATCA Vereinbarung abgeschlossen hat, kann von der 30 %igen Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere betroffen sein.

Inhaber sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass es für die Emittentin notwendig sein kann, Unkooperative Inhaber oder Nicht-teilnehmende FFI auszuzahlen, wenn eine solcher Verstoß des Inhabers dazu führt, dass die Emittentin von einem Steuerabzug betroffen ist oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie einer Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, wie in der Allgemeinen Bedingung 9.5 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*) dargelegt. Jede Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Darüber hinaus können auch konforme Inhaber in einem solchen Fall von einer Rückzahlung ihrer Wertpapiere betroffen sein, wie in der Allgemeinen Bedingung 9.5 dargelegt (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*).

Ungewisse Anwendung

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittentin alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann oder dass getroffene Maßnahmen erfolgreich sein werden, um die Auswirkungen von FATCA auf die Inhaber oder die Emittentin zu minimieren. *Jeder potenzielle Investor in Wertpapieren sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um festzustellen, inwieweit FATCA, unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Anlegers eine Anlage, in die Wertpapiere beeinflussen kann.*

Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern

Die folgende Diskussion ist auf solche Personen beschränkt, die weder U.S.-Inhaber (im Folgenden

definiert) noch Personengesellschaften für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ("**Nicht-U.S.-Inhaber**") sind. Die Behandlung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft die Wertpapiere für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer hält, hängt vom Status des Gesellschafters und den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Anleger, die Personengesellschaften sind, sollten ihren Steuerberater über die U.S.-Bundeseinkommensteuer-Konsequenzen für ihre Gesellschafter in Hinblick auf den Erwerb, Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren durch die Personengesellschaft konsultieren.

Der Begriff "**U.S.-Inhaber**" bedeutet ein wirtschaftlicher Eigentümer von Wertpapieren, der für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer (i) ein Staatsbürger oder Ansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika (im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer) ist, (ii) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründete oder organisierte Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, die wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird, ist (iii) ein Vermögen, dessen Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Herkunft der U.S.-Einkommensteuer unterliegt, oder (iv) ein Trust ist, wenn ein U.S.-Gericht ermächtigt ist, direkte Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben und eine oder mehrere U.S.-Bürger befähigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen für den Trust zu treffen oder wenn der Trust selbst beantragt hat, als inländischer Trust im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer behandelt zu werden.

U.S. Quellensteuer

Vorbehaltlich der untenstehenden Diskussion in den Abschnitten "U.S. Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen" und "U.S. Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung" erwartet die Emittentin, dass Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Nicht-U.S. Inhaber grundsätzlich nicht von der U.S.-amerikanischen Bundesquellensteuer betroffen sein werden.

U.S. Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*, der "**Code**") und den ergänzenden Rechtsverordnungen (zusammen, "**Abschnitt 871(m)**") können Zahlungen auf Finanzinstrumente, die sich Aktien eines oder mehrerer U.S.-Unternehmen beziehen, als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, die Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer in Höhe von 30 Prozent sind (soweit nicht anderweitig durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen im Bezug auf die Einkommensteuer reduziert). Zu diesem Zweck kann ein Finanzinstrument, das sich auf bestimmte Werte oder andere Investitionsvehikel bezieht, die an Aktien von U.S.-Unternehmen, obgleich, direkt oder synthetisch durch Finanzinstrumente, beteiligt sind, so behandelt werden, als ob es sich auf die Aktien von U.S.-Unternehmen bezieht. Im Allgemeinen ist eine Zahlung "dividendenäquivalent", die direkt oder indirekt von einer U.S.-Dividendenausschüttung abhängig ist oder durch Bezugnahme auf eine Dividende aus U.S.-Quellen festgelegt wird. Für Finanzinstrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2018 emittiert werden, sehen die Regelungen in Abschnitt 871(m) vor, dass dividendenäquivalente Zahlungen Gegenstand eines Steuerabzugs sind, wenn das Instrument entweder im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen U.S.-Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb eine "Delta"-Position von eins hat. Bei Finanzinstrumenten, die am oder nach dem 1. Januar 2018 emittiert werden, unterliegen dividendenäquivalente Zahlungen auf (i) ein "einfaches" Finanzinstrument, das eine Delta-Position von 0,8 oder höher hinsichtlich einer zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder eines U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs hat, und (ii) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den Test der "wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder den U.S.-Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbs erfüllt, der Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m). Ein Beispiel für ein einfaches Finanzinstrument ist ein Instrument, bei dem hinsichtlich jeder zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder dem U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, alle bei Fälligkeit, Ausübung oder eines anderen Zahlungsfeststellungstags zu zahlenden oder zu erhaltenden Beträge unter Bezug auf eine einfache, feste Anzahl von Aktien der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs berechnet werden, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Aktien zum Berechnungszeitpunkt für das Instrument festgestellt werden kann und ein einmaliger Fälligkeits- oder Ausübungstag, an dem alle Beträge (mit Ausnahme von Vorauszahlungen und periodischen Zahlungen) hinsichtlich der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, berechnet werden müssen, vorliegt. Ein einfaches Finanzinstrument ist beispielsweise ein Instrument, das den

Inhaber dazu berechtigt, den Wertzuwachs in einem U.S.-Aktienbestand von 100 Aktien und alle periodischen Dividendenzahlungen auf diese Aktien zu erhalten. Stark vereinfacht ausgedrückt ist ein komplexes Finanzinstrument ein Instrument, das nicht der oben stehenden Beschreibung eines einfachen Finanzinstruments entspricht.

Die Delta-Position von Finanzinstrumenten wird grundsätzlich als das Verhältnis der Änderung des Marktpreises des Instruments zu einer kleinen Änderung des Marktpreises der Anzahl der zugrundeliegenden U.S.-Aktien definiert. Ein Finanzinstrument gilt dann als eine Delta-Position von eins abbildend, wenn es eine hundertprozentige Beteiligung an allen Wertsteigerungen und Wertverlusten einer oder mehrerer zugrundeliegender U.S.-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gefasst analysiert der Test der wesentlichen Gleichwertigkeit bei komplexen Finanzinstrumenten, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation mit den entsprechenden zugrundeliegenden U.S.-Aktien hat, die mindestens so groß ist, wie die eines einfachen Finanzinstruments mit einer Delta-Position von mindestens 0,8.

Die Delta-Position oder wesentliche Gleichwertigkeit eines Finanzinstruments wird entsprechend den Vorschriften grundsätzlich zum Zeitpunkt der Preisfeststellung oder am Ausgabetag des Instruments bestimmt. Jedoch muss der Ausgabetag als Bestimmungstag genommen werden, wenn das Finanzinstrument mehr als 14 Kalendertage vor der Ausgabe gepreist wird. Weiterhin kann es verlangt sein, die Delta-Position oder die wesentliche Gleichwertigkeit von Wertpapieren, die sich im Wertpapierbestand eines mit der Emittentin verbundenen Unternehmens befinden (zwischen der Emission und dem Erwerb durch einen Investor) zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Verfügung aus dem Bestand durch das verbundene Unternehmen erneut zu überprüfen. Wenn für Wertpapiere, die aus einem Wertpapierbestand veräußert werden bestimmt wird, dass sie Gegenstand eines Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) sind und bezüglich derselben Serie von Wertpapieren bei der Emission festgelegt wurde, dass sie nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) sind, können Inhaber der Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden hierdurch negativ beeinflusst sein, soweit die Emittentin die Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden und diejenigen Wertpapieren die aus einem Wertpapierbestand veräußert wurden nicht separat aufzeichnet und unterscheidet oder dies nicht kann. Weiterhin kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitts 871(m) infolge wesentlicher Änderungen der Wertpapierbedingungen als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs als Neuemission des Wertpapiers angesehen werden (dies gilt auch für Zwecke der Anwendung der Stichtage, die sich aus Abschnitt 871(m) ergeben). Die Emittentin beabsichtigt die Position zu vertreten, dass ein Wertpapier als Folge einer nicht willkürlichen Neugewichtung oder Anpassung an die Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, der Ausübung von Ermessen durch die Stelle, die den Index oder Korb zur Verfügung stellt oder eines Gremiums, das dafür verantwortlich ist, den Index oder Korb durch die Interpretation der veröffentlichten vordefinierten Kriterien zu unterhalten oder einer anderweitig aufgrund eines Marktstörungsereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses erforderlichen Ermessensausübung, nicht als neuemittiert in diesem Sinne behandelt werden soll. Durch eine wesentliche Änderung kann ein Wertpapier, das zum Zeitpunkt der Emission nicht Gegenstand eines Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) war, zum Zeitpunkt der fingierten Neuemission Gegenstand des Steuerabzugs werden.

Eine Serie von Wertpapieren, die sich auf einen Index oder Korb bezieht, der als „qualifizierter Index“ behandelt wird, ist nicht Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m). Dies gilt auch dann, wenn diese Wertpapiere, soweit anwendbar, die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die U.S.-Aktien-Bestandteile des Index erfüllen. Ein qualifizierter Index ist grundsätzlich ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, zahlreich genutzt wird und im Festlegungsjahr die technischen Anforderungen erfüllt, die in den Vorschriften dargelegt sind. Ob eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, wird bei der Festlegung des Preises oder der Emission der Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften bestimmt. Wenn eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, fallen diese Wertpapiere in dem auf die Festlegung folgenden Jahr im Allgemeinen nicht unter den Steuerabzug gemäß Abschnitt 871(m), es sei denn (i) die Wertpapiere werden als wesentlich geändert betrachtet (einschließlich bestimmter Änderungen des Index), (ii) es wird festgestellt, dass die Wertpapiere die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit, soweit anwendbar, zu dem Zeitpunkt, in dem sie wesentlich geändert wurden erfüllen und (iii) der Index, auf den sich die Wertpapiere beziehen, wird nicht mehr

als qualifizierter Index behandelt. Weiterhin wird ein Wertpapier, mit einzelnen Ausnahmen (wie Transaktionen, die die Abhängigkeit zum gesamten Index oder zu Teilen des zugrundeliegenden Index um 5 Prozent oder weniger des Werts des Index reduzieren) nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen behandelt, wenn ein Inhaber oder eine nahestehende Person ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit einem Wertpapier abschließt, das die Abhängigkeit zu einem Bestandteil eines zugrundeliegenden Index, der ansonsten als qualifizierter Index behandelt wird, reduziert. In diesem Fall kann der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, obwohl die Emittentin und andere Abzugsverpflichtete in Bezug auf die Wertpapiere keine Abzüge vornehmen.

Weiterhin kann ein Wertpapier, das für sich genommen nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, dennoch Gegenstand von Abschnitt 871(m) sein, wenn der Inhaber sich an anderen Transaktionen in Bezug auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbes in Verbindung mit dem Wertpapier beteiligt oder beteiligt hat. In diesem Fall ist das Wertpapier und die entsprechende andere Transaktion dann Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m), wenn sie insgesamt eine Transaktion wirtschaftlich nachbilden, die als einfaches Finanzinstrument gemäß Abschnitt 871(m) zu behandeln wäre. In dieser Situation können solche Inhaber auch dann der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn die Emittentin bezüglich des Wertpapiers keinen Abzug vorgenommen hat. Weiterhin kann ein Inhaber von (unter anderem) Depotbanken und anderen Abzugsverpflichteten dazu aufgefordert werden, bezüglich der Art jeglicher anderer Positionen hinsichtlich einer U.S.-Aktie, auf die das Wertpapier direkt oder indirekt Bezug nimmt (einschließlich der Bestandteile eines Index oder Korbs), eine Stellungnahme abzugeben. Ein Inhaber, der andere Geschäfte hinsichtlich einer U.S.-Aktien, eines Bestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs oder der Wertpapiere abschließt oder abgeschlossen hat, sollte sich von seinem persönlichen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf diese Wertpapiere und andere Transaktionen beraten lassen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob nach Einschätzung der Emittentin zu erwarten ist, dass die jeweilige Wertpapieremission eventuell Gegenstand eines Einbehalts nach Abschnitt 871(m) ist. Für Wertpapiere, bei denen festgelegt wurde, dass sie Gegenstand des Abzuges gemäß Abschnitt 871(m) sind und die bei dem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt sind, wird die Emittentin, soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Quellensteuer auf alle dividendenäquivalente Beträge einbehalten und die Berichtspflichten, die bezüglich solcher Wertpapiere von der Clearingstelle auferlegt werden, befolgen. Für Wertpapiere, die bei einer anderen Clearingstelle hinterlegt wurden, können die Endgültigen Bedingungen abweichende Abzugsverfahren vorsehen, die auf den Anforderungen dieser Stellen beruhen. Jede Feststellung der Emittentin bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf ein bestimmtes Wertpapier ist für den Inhaber, nicht aber für die U.S.-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*), bindend. Die Regelungen in Abschnitt 871(m) erfordern hinsichtlich der Wertpapiere, die sich auf Aktien von U.S.-Gesellschaften beziehen, komplexe Berechnungen und die Anwendung der Regelungen auf eine bestimmte Wertpapieremission kann unsicher sein. Aus diesem Grund kann selbst dann, wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, die U.S.-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*) bestimmen, dass hinsichtlich dieses Wertpapiers ein Abzug erforderlich ist, was auch Fälle beinhaltet, in denen die U.S.-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*) zu dem Schluss gelangt, dass die Delta-Position oder die wesentlichen Gleichwertigkeit hinsichtlich der Wertpapiere mehr als 14 Tage vor dem Emissionszeitpunkt des Wertpapiers festgelegt wurde.

Bei Wertpapieren, die bei der/den Maßgeblichen Clearingstelle(n) hinterlegt sind, wird, soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Höhe des Abzugs im Allgemeinen auch dann nicht reduziert, wenn der Inhaber nicht der Bundesquellensteuer unterliegt (oder von dieser befreit ist) (wie wirtschaftliche Eigentümer oder Inhaber, die „U.S.-Personen“ sind und bestimmte Zwischenhändler) oder die Voraussetzungen für eine Verringerung aufgrund eines anwendbaren Abkommens erfüllt. Gleich bei welcher Maßgeblichen Clearingstelle die Wertpapiere hinterlegt sind, können die Endgültigen Bedingungen unter bestimmten Umständen vorsehen, ob die Emittentin oder andere Abzugsverpflichtete den Abzug auf der Grundlage niedrigerer Abkommenssätze, zu denen der Inhaber berechtigt ist, vornimmt oder berechtigt ist, die Befreiung des Inhabers von der Bundesquellensteuer zu berücksichtigen. Im Allgemeinen können Inhaber durch das Einreichen einer U.S.-Steuererklärung erreichen, dass überzahlte Beträge zurückerstattet werden. Allerdings kann es sein, dass Inhaber und wirtschaftliche Eigentümer nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um eine Rückerstattung überzahlter Bundesquellensteuer ordnungsgemäß zu beantragen. Weiterhin

kann es sein, dass die U.S.-Bundesteuerbehörde (*Internal Revenue Service*) einem Inhaber die auf seine Wertpapiere gezahlte Bundesquellensteuer nicht für Zwecke seines Erstattungsverlangens zuschreibt. Schließlich kann es vorkommen, dass die lokale Rechtsordnung, in der der Inhaber steuerlich ansässig ist, dem Inhaber nicht erlaubt, sich die U.S.-Bundesquellensteuer bezogen auf dividendenäquivalente Beträge anrechnen zu lassen. In jedem Fall muss die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die gemäß Abschnitt 871(m) einbehalten Beträge leisten, es sei denn (i) aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergibt sich, dass der "Bruttoausgleich" Anwendung findet, (ii) es geregelt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" keine Anwendung findet, und (iii) der Abzug von der Emittentin nicht als durch eine Handlung des Investors verursacht behandelt wird (wie in den Allgemeinen Bedingungen beschrieben (*Umstände, unter denen keine Zusätzliche Beträge gezahlt werden*)).

Wenn bezüglich einer Serie von Wertpapieren festgelegt wird, dass sie Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) ist, werden Informationen über den Betrag der dividendenäquivalenten Zahlung, die Delta-Position der Wertpapiere, den Betrag jeglicher abgezogener und entrichteter Steuern, den geschätzten Dividendenbetrag (soweit anwendbar) und jede andere Information, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften benötigt wird, dem Inhabern mitgeteilt, übertragen oder dem Inhabern auf einen anderen gesetzlich zulässigen Weg zur Verfügung gestellt. Die Endgültigen Bedingungen bestimmen, wie solche Informationen den Inhabern zugänglich gemacht werden. Abzüge auf Zahlungen basieren auf den tatsächlichen auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden oder, falls von der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften anders mitgeteilt, auf den geschätzten Dividendenwerten, die bei der Festsetzung des Preises der Wertpapiere verwendet wurden. In Situationen, in denen eine Serie von Wertpapieren, die sich auf geschätzte Dividendenbeträge bezieht, gleichzeitig zusätzliche Zahlungen vorsieht, um die tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden (z.B. außerordentliche Dividenden) widerzuspiegeln, findet die Bundesquellensteuer auch auf diese zusätzlichen Zahlungen Anwendung.

Wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier dem Abzug nach Abschnitts 871(m) unterliegt, findet die Bundesquellensteuer hinsichtlich der tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten (oder wie oben beschrieben geschätzten) Dividenden Anwendung. Dies kann selbst dann gelten, wenn die Emittentin keine gleichlaufende Zahlung an den Inhaber tätigt. Weiterhin kann die U.S.-Steuer von jeder Zahlung oder fingierten Zahlung abgezogen werden, die ein Dividendenäquivalent ist. Die Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fällt im Allgemeinen an, wenn Zahlungen auf das Wertpapier erbracht werden oder bei Fälligkeit, Erlöschen oder einer anderen Verfügungen durch den Inhaber des Wertpapiers. Alternativ kann ein solcher Abzug in bestimmten Fällen zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung auf die jeweilige U.S.-Aktie anfallen (oder, in bestimmten anderen Fällen zum Schluss des Quartals, in dem die Dividende ausgezahlt wird). Nach der Überweisung der abgezogenen Steuern an die U.S.-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*) wird jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögensgegenstandes, Index oder Korbs oder einer Ausschüttung an einen Inhaber in Hinblick auf ein Dividendenäquivalent den Dividendenbetrag abzüglich des oben beschriebenen Abzugs widerspiegeln.

Es ist zu beachten, dass gemäß des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland IV B 5 – S 1301-USA/07/10005 vom 23. Dezember 2016 zu dividendenäquivalenten Zahlungen nach Abschnitt 871 (m) des Codes eine Anrechnung einer entsprechenden U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche Einkommensteuer beim Inhaber ausscheidet. Unterbleibt eine Anrechnung, kann es zu einer Doppelbesteuerung beim Inhaber kommen.

Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf ihre Wertpapiere zu Rate ziehen.

U.S. Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung

Zahlungen auf den Verkauf, den Austausch oder anderer Verfügungen über ein Wertpapier, die an einen Nicht-U.S. Inhaber von einem Nicht-U.S. Broker (der keine U.S.-überwachte Person ist) vorgenommen werden, sind grundsätzlich nicht von der Auskunftserteilung oder Ersatzbesteuerung betroffen. Falls der Broker jedoch eine U.S.-überwachte Person ist, können Zahlungen auf den Verkauf, den Austausch oder die anderweitige Verfügung über ein Wertpapier, die diese U.S.-

überwachte Person tätig, von der Auskunftserteilung betroffen sein, es sei denn, der wirtschaftliche Eigentümer hat dem Broker Dokumente zukommen lassen, aufgrund derer der Broker darauf vertrauen kann, die Zahlung als solche zu betrachten, die an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine ausländische Person ist, getätigt wurde.

Zum Zwecke dieser Darstellung bedeutet "**U.S.-überwachte Person**" (i) eine U.S.-Person (wie im Code definiert und für diese Zwecke einschließlich einer ausländischen Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle einer solchen Person), (ii) eine kontrollierte ausländische Gesellschaft im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer, (iii) eine ausländische Person deren Bruttoeinkünfte über einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren effektiv zu 50% oder mehr mit dem Betrieb eines U.S.-Gewerbes zusammenhängen, (iv) eine ausländische Personengesellschaft, wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres, ein oder mehrere ihrer Gesellschafter U.S.-Personen waren die zusammen mehr als 50% am Ertrag oder am Kapital der Personengesellschaft beteiligt sind, oder wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres die Personengesellschaft am Betrieb eines Gewerbes in den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt ist, oder (v) eine U.S.-Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder Versicherung.

Jegliche Beträge, die unter den Ersatzbesteuerungs-Regime einbehalten werden, können ggf. auf die Einkommensteuerschuld des Inhabers angerechnet werden und berechtigen den Inhaber ggf. zu einer Erstattung, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Informationen an die U.S.-Bundessteuerbehörde (*Internal Revenue Service*) übermittelt werden.

X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeitserklärung

JPMSP und J.P. Morgan Securities plc (in ihrer Rolle als Garantin bzw. Anbieterin und Dealer unter dem Programm) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren, für das nach der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekt erforderlich ist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung kann für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (i) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder
- (ii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder
- (iii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für ausgewählte Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots.

"**Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Deutschland

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in ein oder mehreren Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Webseite veröffentlicht.

Sofern ein Anleger ein Wertpapier von einem Finanzintermediär erwerben möchte, erfolgt das Angebot und der Verkauf entsprechend den Bedingungen und Vereinbarungen zwischen dem entsprechenden Finanzintermediär und dem Anleger, einschließlich der Vereinbarungen bezüglich Preis und Lieferung. Die Emittentin ist nicht Partei dieser Bedingungen und Vereinbarungen und entsprechend enthält der Basisprospekt keine diesbezüglichen Informationen. Die Bedingungen des Angebots sind von dem Finanzintermediär dem Anleger zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch der Dealer übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

3. **Billigung des Basisprospekts**

Der Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin als zuständige Behörde für die Zwecke der Prospektrichtlinie und den maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland gebilligt, um potentiellen Investoren Informationen bezüglich der Emission von Wertpapieren der JPMSP unter dem Programm für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Billigung des Basisprospekts zur Verfügung zu stellen.

4. **Kundenkategorien**

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen im Basisprospekt umfassen die Kundenkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden sollen, Privatkunden, hochvermögende Personen (*high net worth*) und institutionelle Kunden.

XI. GARANTIE

Nachfolgend findet sich die Vorlage für die von der J.P. Morgan Securities plc erteilte Garantie im Hinblick auf die Wertpapiere, die von der J.P. Morgan Structured Products B.V. unter dem Programm begeben werden⁵

J.P. MORGAN SECURITIES PLC GUARANTEE

THIS GUARANTEE is made by way of deed poll on 30 June 2017 by J.P. Morgan Securities plc, a limited liability company incorporated under the laws of England and Wales (the "**Guarantor**" or "**JPMS plc**"), in favour of the Beneficiaries (as defined below).

WHEREAS:

J.P. Morgan Structured Products B.V., a private company with limited liability (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) incorporated under the laws of The Netherlands (the "**Issuer**"), may from time to time issue Notes, Warrants and Certificates (each as defined in the Agency Agreement described below) up to an aggregate programme limit of U.S.\$1,000,000,000 under the Programme for the issuance of Notes, Warrants and Certificates (the "**Programme**" and such Notes, Warrants and Certificates, the "**Securities**" and each a "**Security**") (each holder of Securities issued by the Issuer, a "**Beneficiary**" and together, the "**Beneficiaries**"), pursuant to an agency agreement dated 30 June 2017 among the Issuer, the Guarantor and BNP Paribas Securities Services S.C.A, Frankfurt Branch (the "**Programme Agent**") as may be amended and/or restated and/or replaced from time to time (the "**Agency Agreement**"), with the benefit of this guarantee (the "**Guarantee**") and under the terms and conditions set out in the Agency Agreement as completed and/or amended by a Final Terms (as defined in the Agency Agreement), and such Securities may be subscribed by Dealers in accordance with a programme agreement dated 30 June 2017 between, amongst others, the Issuer and JPMS plc as original arranger and dealer as may be amended and/or restated and/or replaced from time to time (the foregoing, together the "**Programme Documents**").

NOW THIS DEED WITNESSES as follows:

Guarantee

Subject as provided below, the Guarantor unconditionally and irrevocably guarantees by way of deed poll to each Beneficiary that, if for any reason the Issuer does not pay any sum payable by it or perform any other obligation in respect of any Security issued by it on or after the date hereof (subject as provided in clause 8 (*Deposit of Guarantee and Application*)) on the date such payment or performance is due in accordance with the Programme Documents (and for the avoidance of doubt, after any applicable delay or extinguishment due to any event or condition set out in the Programme Documents providing or allowing for delay or extinguishment in respect of the payment or performance of such obligation) the Guarantor will, in accordance with the Programme Documents, pay that sum in the currency in which such payment is due in immediately available funds or, as the case may be, perform or procure the performance of the relevant obligations on the due date for such performance. In case of the failure of the Issuer to satisfy such obligations as and when the same become due, the Guarantor hereby undertakes to make or cause to be made such payment or satisfy or cause to be satisfied such obligations as though the Guarantor were the principal obligor in respect of such obligations after a demand has been made on the Guarantor pursuant to clause 9 (*Demand on Guarantor*).

Guarantor as Principal Obligor

As between the Guarantor and each Beneficiary but without affecting the Issuer's obligations, the Guarantor will be liable under this Guarantee as if it were the sole principal obligor and not merely a

⁵ Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist hinter der Unterschriftenseite (U-1) des Basisprospekts auf den Seiten F-1 bis F-4 abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die Zuständige Behörde.

surety, subject as provided below. Accordingly, subject as provided below, the Guarantor will not be discharged, nor will its liability be affected, by (a) any change in the amount, time, manner or place of payment of, or in any other term of, any such obligations, or any other amendment or waiver of or any consent to departure from any of the terms of any Programme Documents or any such obligations; (b) any release, surrender or amendment or waiver of, or consent to departure from, any other guarantee or support document, or any exchange, release or non-perfection of any security, collateral or other credit support, for all or any of the Programme Documents or any such obligations; (c) the status of the Issuer as the debtor or as the subject of a bankruptcy or insolvency proceeding; (d) the absence of any action to enforce any of the Issuer's obligations or any collateral therefor; (e) the rendering of any judgment against the Issuer or any action to enforce the same; and (f) any admission by the Issuer in writing of its inability to pay or meet its debts as they may become due or if proceedings are initiated against the Issuer under any applicable insolvency or bankruptcy laws or the Issuer convenes a meeting of its creditors or makes or proposes to make any arrangements or compositions with or any assignment for the benefit of its creditors, save that, for the avoidance of doubt, the Guarantor shall not be liable under this Guarantee where, pursuant to the Programme Documents, the payment or performance by the Issuer in respect of its obligations is not due. In addition to and not in limitation of the preceding proviso, any defences or counterclaims of the Issuer (other than any resulting solely from, or available to the Guarantor solely on account of, the insolvency of the Issuer or the status of the Issuer as the debtor or as the subject of a bankruptcy or insolvency proceeding) shall also be available to the Guarantor to the same extent as such defences or counterclaims are available to the Issuer and may be asserted as defences or counterclaims by the Guarantor to its obligations hereunder with respect to such obligations of the Issuer, in each case whether or not asserted by the Issuer.

Guarantor's Obligations Continuing

The Guarantor's obligations under this Guarantee are and will remain in full force and effect by way of continuing security until no sum remains payable and no other obligation remains to be performed under any Security issued by the Issuer on or after the date hereof (in the case where the relevant Security is a Warrant, subject to its exercise). Furthermore, those obligations of the Guarantor are additional to, and not instead of, any security or other guarantee or indemnity at any time existing in favour of any person, whether from the Guarantor or otherwise.

Discharge by Issuer

If any payment received by, or other obligation discharged to or to the order of, any Beneficiary is, on the subsequent bankruptcy or insolvency of the Issuer, avoided under any laws relating to bankruptcy or insolvency, such payment or obligation will not be considered as having discharged or diminished the liability of the Guarantor and this Guarantee will continue to apply as if such payment or obligation had at all times remained owing due by the Issuer.

Subrogation

The Guarantor (1) shall have the right, upon receipt of a demand under this Guarantee by a Beneficiary, to assume the rights and payment obligations of the Issuer to such Beneficiary, together with any right of the Issuer to cure any event of default by or relating to the Issuer, notwithstanding any notice of default or termination previously sent by such Beneficiary to the Issuer, and thereby rescind any notice of default or termination given by such Beneficiary, and (2) shall be subrogated to all rights of the Beneficiaries against the Issuer in respect of any amounts paid by the Guarantor pursuant to the provisions of this Guarantee; provided, however, that the Guarantor shall not be entitled to enforce or to receive any payments arising out of, or based upon, such right of subrogation until all amounts due and payable by the Issuer to the Beneficiaries in respect of the obligations subject to the aforesaid demand for payment, up to the time of such subrogation, have been paid in full.

No Set-off

By acceptance of this Guarantee, each of the Beneficiaries hereby waives any right it or any of its affiliates may have now or in the future (and irrespective of any future agreements among the Guarantor, the Issuer, the Beneficiaries or any of their respective affiliates) to set-off, combine, consolidate, or otherwise appropriate and apply (i) any assets of the Guarantor or any of its affiliates at any time held by any of them or (ii) any indebtedness or other liabilities at any time owing by any of

them to the Guarantor or any of its affiliates, as the case may be, on account of the obligations or liabilities owed by the Guarantor to such party under this Guarantee.

Incorporation of Terms

The Guarantor agrees that it shall comply with and be bound by those provisions contained in the Programme Documents which relate to it.

Deposit of Guarantee and Application

This Guarantee shall be deposited with and held by the Programme Agent for the benefit of the Beneficiaries.

Subject to the following sentence, this Guarantee applies in respect of each Security issued by the Issuer under the Programme on or after the date hereof (the "**Effective Date**"). This Guarantee shall not apply in respect of any Securities issued on or after the date on which the Guarantor has granted a subsequent guarantee of Securities issued by the Issuer under the Programme and which subsequent guarantee is expressed to replace this Guarantee in relation to such Securities (unless expressly so provided in the terms of such subsequent guarantee, where such Securities are to be consolidated and form a single series with Securities the first tranche of which was issued on or after the Effective Date but before the date on which the Guarantor has granted a subsequent guarantee).

Demand on Guarantor

Any demand hereunder shall be given in writing, addressed to the Guarantor and served at its office at:

25 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JP
United Kingdom
Telephone No. +44 20 7325 5555
Fax No. +44 20 3493 1397
Attention: Cash Syndicate Operations

A demand so made shall be deemed to have been duly made five business days in London after the day it was served or if it was served on a day that was not a business day in London or after 5.30 p.m. (London time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five business days in London after the business day in London immediately following such day.

Governing Law

This Guarantee and any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith shall be governed by and construed in accordance with English law.

Jurisdiction

This clause 11 is for the benefit of the Beneficiaries only. Subject as provided below, the courts of England shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes which may, directly or indirectly, arise out of or in connection with this Guarantee including a dispute relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith and accordingly the Guarantor submits to the exclusive jurisdiction of the English courts to hear all suits, actions or proceedings (together hereinafter termed the "**Proceedings**") relating to any such dispute. The Guarantor waives any objection to the courts of England on the grounds that they are an inconvenient or inappropriate forum. Nothing in this clause 11 shall limit the rights of the Beneficiaries to take any Proceedings against the Guarantor in any other court of competent jurisdiction and concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.

Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any term of this Guarantee, but this does not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

IN WITNESS whereof this Guarantee has been executed and delivered by J.P. Morgan Securities plc as a deed poll on the date first above-mentioned.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Ermächtigungen

JPMSP

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Emission von Wertpapieren darunter wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstandes von JPMSP am oder um den 27. September 2017 zugelassen.

2. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente oder Kopien davon sind an jedem Werktag (außer an Samstagen und öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland einsehbar:

- (a) eine Kopie dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogener Informationen und einschließlich etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt;
- (b) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu den Wertpapieren; und
- (c) das Agency Agreement, in seiner aktuellen Fassung, das das Muster der Inhaber-Globalurkunden enthält.

3. De-listing

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine etwaige Börsennotierung der Wertpapiere an der bzw. den Börsen während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten. Wertpapiere können vom Handel ausgesetzt werden bzw. zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den Regelungen und Bestimmungen der maßgeblichen Börse(n) aus dem Handel herausgenommen (De-Listing) werden.

UNTERSCHRIFTEN

Amsterdam, 27. September 2017

J.P. Morgan Structured Products B.V.

gez. J.C.P. van Uffelen
Managing Director

London, 27. September 2017

J.P. Morgan Securities plc

gez. Dirk Urmoneit
Managing Director

HINWEIS

DIE IM FOLGENDEN ABGEDRUCKTE UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER IM ABSCHNITT XI. DES BASISPROSPEKTS ENTHALTENEN GARANTIE IST NICHT BESTANDTEIL DES BASISPROSPEKTS UND IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG BZW. BILLIGUNG DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN), SONDERN IST LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN BEIGEFÜGT.

GARANTIE DER J.P. MORGAN SECURITIES PLC

DIESE GARANTIE der J.P. Morgan Securities plc, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (die "**Garantin**" oder "**JPMS plc**"), wird für die Begünstigten in Form einer einseitigen Erklärung vom 30. Juni 2017 (wie unten definiert) abgegeben.

VORBEMERKUNGEN:

Die J.P. Morgan Structured Products B.V., eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) errichtet nach dem Recht der Niederlande (die "**Emittentin**"), kann von Zeit zu Zeit Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate (jeweils wie in dem nachstehenden Zahlstellenvertrag beschrieben) unter dem Programm zur Begebung von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten bis zu einer Programmobergrenze von US-Dollar 1.000.000.000 (das "**Programm**", wobei die jeweiligen Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate zusammen als die "**Wertpapiere**" und einzeln als "**Wertpapier**" bezeichnet werden) (jeder Inhaber von durch die Emittentin begebenen Wertpapiere, wird als "**Begünstigter**" und in ihrer Gesamtheit als die "**Begünstigten**" bezeichnet) gemäß eines Zahlstellenvertrages vom 30. Juni 2017 zwischen der Emittentin, der Garantin und der BNP Paribas Securities Services S.C.A, Niederlassung Frankfurt ("**Programmstelle**"), wie gegebenenfalls geändert, erneuert oder ersetzt (der "**Zahlstellenvertrag**"), begeben, die über diese (die "**Garantie**") verfügen, und die im Einklang mit den Regelungen des Zahlstellenvertrages stehen und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (wie in dem Zahlstellenvertrag definiert) vervollständigt bzw. ergänzt werden und diese Wertpapiere können von den Dealern entsprechend dem Programmvertrag vom 30. Juni 2017 (in seiner aktuellen Fassung wie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit angepasst oder ersetzt), der u.a. von der Emittentin und JPMS plc geschlossen wurde (wobei die vorgenannten Dokumente insgesamt als "**Programmdokumentation**" bezeichnet wird), übernommen werden.

DIESE ERKLÄRUNG DOKUMENTIERT NUNMEHR das Folgende:

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, garantiert die Garantin unbeding und unwiderruflich durch einseitige Erklärung gegenüber jedem Begünstigten, dass, wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund in Bezug auf ein von ihr emittiertes Wertpapier an oder nach dem Tag dieser Garantie (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 (*Hinterlegung der Garantie und Anwendungsbereich*) zahlbare Beträge oder andere Verpflichtungen an dem für eine solche Zahlung oder Leistungserbringung nach der Programmdokumentation vorgesehenen Zeitpunkt nicht zahlt bzw. erfüllt (vorbehaltlich einer etwaigen Verschiebung bzw. eines etwaigen Erlöschens aufgrund eines in der Programmdokumentation vorgesehenen Ereignisses oder einer in der Programmdokumentation vorgesehenen Bedingung, die eine solche Verschiebung bzw. ein solches Erlöschen von Zahlungspflichten bzw. Leistungserbringungspflichten vorsieht oder erlaubt), wird die Garantin im Einklang mit der Programmdokumentation den entsprechenden Betrag in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln bezahlen bzw. die jeweilige Verpflichtung zu deren Fälligkeitszeitpunkt erfüllen. Wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllt, verpflichtet sich die Garantin hiermit, nachdem sie gemäß Ziffer 9 (*Anforderung gegenüber dem Garantiegeber*) dazu aufgefordert wurde, solche Zahlungen zu leisten bzw. solche Verpflichtungen zu erfüllen, als ob die Garantin der Hauptschuldner in Bezug auf solche Verpflichtungen wäre.

2. Garantin als Hauptschuldner

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, haftet die Garantin nach dieser Garantie im Verhältnis zu jedem Begünstigten, unbeschadet der Verpflichtungen der Emittentin, als ob die Garantin der Hauptschuldner und nicht lediglich ein Sicherungsgeber wäre. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, wird die Garantin aufgrund der folgenden Umstände weder entlastet, noch wird die Haftung der Garantin beeinflusst: (a) jede Änderung des Betrags, der Zeit, der Zahlungsart oder des Zahlungsorts bzw. einer entsprechenden Bestimmung dazu oder jede sonstige Änderung, jeder sonstige Verzicht bzw. jede sonstige Zustimmung zum Bruch von Bestimmungen der Programmdokumentation oder entsprechender Verpflichtungen; (b) jede Freigabe, Aufgabe, Ergänzung bzw. jeder Verzicht bzw. Zustimmung zur Abstandnahme von einer anderen Garantie oder ergänzenden Unterlage bzw. jeder sonstige Austausch, Freigabe oder Unvollständigkeit von Wertpapieren, Sicherungsgegenständen oder anderen Kreditunterstützungen für sämtliche oder alle Teile der Programmdokumentation oder entsprechender Verpflichtungen, (c) den Status der Emittentin als Schuldnerin oder als Betroffene eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens, (d) das Versäumnis etwaiger Maßnahmen zur Vollstreckung von Verbindlichkeiten der Emittentin bzw. zur Verwertung von diesbezüglichen Sicherheiten; (e) der Erlass eines Urteils gegen die Emittentin oder etwaige Maßnahmen zur Durchsetzung eines Urteils; und (f) jedes schriftliche Eingeständnis der Emittentin bezüglich ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen oder, falls insolvenz- bzw. konkursrechtliche Verfahren gegen die Emittentin eröffnet werden oder die Emittentin eine Gläubigerversammlung einberuft oder Vereinbarungen oder Arrangements mit den Gläubigern trifft oder vorschlägt bzw. die Abtretung von Forderungen zu Gunsten der Gläubiger vornimmt oder vorschlägt, zur Klarstellung mit der Ausnahme, dass die Garantin im Rahmen dieser Garantie nicht haftet, wenn gemäß der Programm Dokumentation der zu zahlende Betrag oder die von der Emittentin vorzunehmende Handlung nicht fällig ist. Zusätzlich und ohne Einschränkung der vorstehenden Bestimmung steht jede Verteidigung oder Gegenforderung der Emittentin (ausgenommen solche, die lediglich aufgrund eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder der Stellung der Emittentin als Schuldnerin oder Betroffene eines Insolvenzverfahrens entstehen oder für die Garantin nur aufgrund einer solchen Situation verfügbar sind) auch für der Garantin in dem gleichen Umfang zur Verfügung, wie eine solche Verteidigung oder Gegenforderung für der Emittentin zur Verfügung steht, und kann von der Garantin als Verteidigung oder Gegenforderung in Bezug auf die Verpflichtungen der Garantin hieraus hinsichtlich solcher Verpflichtungen der Emittentin geltend gemacht werden, gleich ob diese von der Emittentin geltend gemacht wurden oder nicht.

3. Dauerhafte Verpflichtungen der Garantin

Die Verpflichtungen der Garantin gemäß dieser Garantie sind und werden als dauerhafte Sicherheit in vollem Umfang solange in Kraft bleiben, bis kein Betrag und keine andere Verpflichtung unter einem Wertpapier, das von der Emittentin am oder nach dem Datum dieser Garantie begeben wurde, mehr ausstehend ist (im Fall eines Wertpapiers in Form eines Optionsscheins, jedoch vorbehaltlich seiner Ausübung). Darüber hinaus bestehen diese Verpflichtungen der Garantin neben etwaigen sonstigen Sicherheiten, Garantien oder Freistellungserklärungen (ob von der Garantin oder anderweitigen Ursprungs), die zu irgendeinem Zeitpunkt zu Gunsten einer Person bestehen, und treten nicht an deren Stelle.

4. Erfüllung durch die Emittentin

Sofern eine von einem Begünstigten oder in dessen Auftrag erhaltene Zahlung oder andere an diesen oder in dessen Auftrag erfüllte Verbindlichkeit bei einem nachfolgenden Konkurs oder einer nachfolgenden Insolvenz der Emittentin auf der Grundlage konkurs- oder insolvenzrechtlicher Gesetze angefochten wird, gilt in Bezug auf die Haftung der Garantin aus der Garantie eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit als nicht erfüllt bzw. gemindert und die Garantie gilt unverändert fort, als ob eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit weiterhin von der Emittentin geschuldet wird.

5. Forderungsübergang

Die Garantin (1) hat das Recht nach Erhalt einer Anforderung durch einen Begünstigten nach dieser Garantie, die Rechte und Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber dem Begünstigten, einschließlich eines etwaigen Rechts der Emittentin einen etwaigen Zahlungsverzug der Emittentin bzw. bezüglich der Emittentin zu heilen (trotz einer Inverzugsetzung der Emittentin durch den Begünstigten), wodurch die Inverzugsetzung außer Kraft tritt, zu übernehmen, und (2) tritt in alle

Rechte des Begünstigten gegen die Emittentin hinsichtlich von der Garantin entsprechend der Bestimmungen der Garantie gezahlten Beträge ein, unter der Bedingung jedoch, dass die Garantin erst dann berechtigt ist, Zahlungen, die aus oder aufgrund eines solchen Eintrittsrechts entstehen, durchzusetzen oder zu erhalten, wenn alle bis zum Zeitpunkt des Eintritts fälligen und von der Emittentin an den Begünstigten hinsichtlich der Verpflichtungen, die Gegenstand der obengenannten Aufforderung sind, zu zahlenden Beträge vollständig gezahlt worden sind.

6. Keine Aufrechnung

Mit Zustimmung zu dieser Garantie verzichtet jeder der Begünstigten hiermit auf jegliches Recht, dass er oder eines seiner verbundenen Unternehmen jetzt oder in Zukunft hat (und unabhängig von etwaigen künftigen Vereinbarungen zwischen der Garantin, der Emittentin, den Begünstigten oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) aufzurechnen, zu verbinden, zu konsolidieren oder anderweitig zulässige Maßnahmen zu ergreifen und darauf (i) Vermögenswerte der Garantin oder Vermögenswerte ihrer verbundenen Unternehmen, die diese zu irgendeinem Zeitpunkt innehaben oder (ii) Verschuldung oder andere Verbindlichkeiten, die ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder einem anderen verbundenen Unternehmen der Garantin zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, an Stelle der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, welche die Garantin einer solchen Partei aus der Garantie die die Garantin schuldet, einzusetzen.

7. Einbeziehung der Bedingungen

Die Garantin stimmt zu, den in der Programmdokumentation enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf sie beziehen, nachzukommen und an diese gebunden zu sein.

8. Hinterlegung der Garantie und Anwendungsbereich

Diese Garantie soll bei der Programmstelle hinterlegt und zugunsten der Begünstigten verwahrt werden.

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes, ist die Garantie auf jedes von der Emittentin am oder nach dem Tag dieser Garantie (der "**Wirksamkeitstag**") unter dem Programm emittierte Wertpapier anwendbar. Diese Garantie ist nicht auf Wertpapiere anwendbar, die am oder nach dem Datum, an welchem die Garantin eine nachfolgende Garantie auf die Wertpapiere gewährt, die von der Emittentin unter dem Programm ausgegeben werden, und eine solche nachfolgende Garantie ausdrücklich diese Garantie in Bezug auf solche Wertpapiere ersetzt (es sei denn, es ist in den Bedingungen der nachfolgenden Garantie ausdrücklich festgelegt, dass solche Wertpapiere, bei denen die erste Tranche am oder nach dem Wirksamkeitstag, aber vor dem Tag, an dem die Garantin die nachfolgende Garantie gewährt, emittiert wurden, konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapierserie bilden sollen).

9. Anforderung gegenüber dem Garantiegeber

Jede Anforderung aus dieser Garantie soll schriftlich an die Garantin gerichtet und bei dieser ihrer Geschäftsstellen abgegeben werden:

25 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JP
United Kingdom
Telephone Nr. +44 20 7325 5555
Fax Nr. +44 20 3493 1397
Attention: Cash Syndicate Operations

Eine auf diese Weise abgegebene Anforderung gilt als am fünften Londoner Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie abgegeben wurde oder, wenn sie an einem Tag abgegeben wurde, der kein Geschäftstag in London ist oder wenn sie nach 17.30 Uhr (Londoner Zeit) an einem Tag abgegeben wurde, als am fünften Londoner Geschäftstag nach dem auf diesen Tag folgenden Londoner Geschäftstag als ordnungsgemäß abgegeben.

10. Geltendes Recht

Diese Garantie und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, unterliegen englischem Recht und werden entsprechend ausgelegt.

11. Zuständigkeit

Diese Ziffer 11 gilt nur für den Begünstigten. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen sind die Gerichte von England für alle Streitigkeiten ausschließlich zuständig, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang hiermit ergeben, und dementsprechend unterwirft sich die Garantin der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte für alle Klagen, Handlungen und Verfahren (zusammen nachfolgend die "**Verfahren**") in Bezug auf jeden solchen Rechtsstreit. Die Garantin verzichtet hinsichtlich der Zuständigkeit englischer Gerichte auf jegliche Einwendungen mit der Begründung, dass diese einen ungeeigneten oder unzuständigen Gerichtsstand darstellen. Durch diese Ziffer 11 werden die Rechte der Begünstigten nicht eingeschränkt, Verfahren gegen die Garantin vor einem anderen zuständigen Gericht und gleichzeitig mehrere Verfahren in beliebig vielen Jurisdiktionen einzuleiten.

12. Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*)

Es werden keine Rechte unter dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) für Personen zur Durchsetzung dieser Garantie begründet; hiervon unberührt bleiben Rechte oder Rechtsbehelfe, die unabhängig von diesem Gesetz existieren oder zur Verfügung stehen.

Zu Urkund dessen wurde diese Garantie durch J.P. Morgan Securities plc als einseitige Erklärung ausgefertigt und am oben zuerst genannten Datum abgegeben.